6 Eb. VII. 41. 61.

Al. Prag. a $\frac{4}{2}$. K. Pv.

Geschichte

Frankenlands

von

Franz Anton Jäger,
der Weltweisheit Doctor
und der Gottesgelahrtheit Licentiat.
Weltpriester in Franken.

Zweyter Theil.

Rudolstadt
bei G. Klüger.
1807.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Inhalt.

Drittes Buch.

Von Erhebung des Bisthums Würzburg zum Herzogthume bis zu dessen Abnahme durch Kaiser Heinrich V.

Erstes Kapitel.

Seite

Frankoniens nördlicher Zustand. Der Abtey Fuld Wachsthum und Schicksale . . 3

Strenge, und derselben Nachlaß . . 5

Entfernung des bischöflichen Einflusses. Weltliche Größe. Verfall . . 9

Frankoniens Lage in Osten. Babenbergs Bisthum 12

Seite

Des ersten Bischofs Maxime = = 13

Des Pabsts Benedikt VIII. Erscheinung in Bamberg = = = 18

Heinrich's Neigung gegen Bamberg. Bischofs Bruno von Augsburg Versuch gegen das neue Bisthum = = = 19

Eberhard's Charakter. Uebrige Verrichtungen und Tod = = = 20

Zweytes Kapitel.

Heinrich's Tod. Konrad der Saliker 24

Unruhen Italiens. Des würzburgischen Bischofs Bruno Vision. Konrad's Tod 25

Des Bisthums Würzburg Lage. Der Bischöfe Maximen. Mainhard = 26

Bruno. Dessen unglücklicher Fall und Tod 29

Adalbero. Der Abtey Fuld Exemtion 31

Adalbero's Klage gegen die Abtey Fuld. Des Streits Entscheidung = = 32

Untersuchung der fuldischen Privilegien = 34

Drittes Kapitel.

Adalbero's Versuche gegen Babenbergs Bisthum = = = 39

Des Zwists Untersuchung und Beylegung 40

Des Bischofs von Eichstädt Versuche gegen Bamberg, und derselben Vereitlung = 42

Seite

Des Bisthums Babenberg Glanz, und des Bischofs Suidger Erhebung auf den römischen Stuhl = = = 44

Päbstliches Triumvirat. Heinrich's III. Entscheidung des Zwists und Kaiserkrönung. Suidger's Tod = = = 45

Hardwig = = = 47

Adalbero = = = 48

Günther. Dessen Erwerbungen. Physische Uebel = = = = 49

Wallfahrt nach Palästina. Günther's Schicksal 53

Günther's Tod, und Hermann's Erkaufung des Bisthums = = 55

Seine Beschuldigung einer begangenen Simonie, und derselben Abwendung = 56

Derselben wiederholte Untersuchung und Bestrafung 58

Hermann's vergebliche Versuche, sich in seinem Bisthum zu erhalten. Seine Absetzung und übrigen Schicksale = = 64

Rupert. Anhaltende Unruhen in Bamberg. Pabst Gregor's VII. Anmaßungen 68

Viertes Kapitel.

Zerrüttung in Teutschland und Frankonien 71

Treffen bey Mellerichstadt = 73

Treffen bey Fladenheim und an der Elster. Rudolph's Tod = = 75

Heinrich in Italien. König Hermann 76

Seite

Bischof Adalbero von Würzburg aus seinem Bisthume verjagt. Mainhard. Unruhen 78

Heinrich's Niederlage. Adalbero's Wiedereinsetzung und baldige Vertreibung 79

Adalbero's Tod und Charakter . 80

Seine Freygebigkeit gegen die Klöster . 82

Dessen Sorge für sein Bisthum . 84

Fünftes Kapitel.

Ainhard und Otto . . 86

Ihre Aussöhnung mit dem Pabste . 87

Heinrich's Betragen gegen dieselbe. Ainhard predigt den Kreuzzug . . 90

Ainhard's Tod. Stiftung des Margarethen-Spitals . . . 92

Versuchte Wahlfreyheit des würzburgischen Domkapitels. Ruprecht und Erlong 94

Empörung des jungen Heinrich's 96

Bischof Ruprecht's Einsetzung. Nürnbergs Verwüstung . . . 97

Abwechselnde Vertreibung der würzburgischen Bischöfe. Des Kaisers Niederlegung der Regierung . . . 98

Heinrich's IV. letzte Thaten. Tod und Charakter 99

Sechstes Kapitel.

Heinrich V. Seine Maximen wegen des Investiturstreits . . . 101

Seite

Bischof Ruprecht's Tod. Erlong's Wiedereinsetzung = = 103

Heinrich's Vertrag mit dem Pabste Paskal. Dessen Zernichtung = = 104

Unruhe in Germanien. Bischofs Otto Zweydeutigkeit = = = 105

Erlong's Sendung nach Kölln, und dessen Abfall von Heinrich. Entziehung des Herzogthums Frankonien = = 109

Siebentes Kapitel.

Frankoniens physische Lage. Bevölkerung und erweiterte Urbarmachung = = 112

Vermehrter Weinbau = = 114

Vermehrte Burgen = = 115

Waldungen und große Wildbahnen = 116

Klima. Fröste. Mißjahre = = 120

Achtes Kapitel.

Der Frankonier Sitten und Charakter. Fehden 121

Waffenübungen. Turniere = 124

Bewaffnung der Bürger in den Städten 125

Tapferkeit. Rohheit und Grausamkeit 127

Unmäßigkeit = = = 130

Ehrgefühl = = = 132

Wissenschaften. Bauart = = 133

Flor der Domschulen zu Würzburg und Bamberg ebd.

Seite

Zustand der Wissenschaften in den Klöstern. Verfall der berühmten Schule zu Fuld 136

Zunehmendes Studium der weltlichen Wissenschaften. Römisches Recht = = 137

Künste und Handlung = = 139

Neuntes Kapitel.

Politisches Verhältniß Frankoniens. Aeußerliche Verfassung. Kaiserliche Domänen 141

Grafen und Dynasten. Ihr Verhältniß zu Kaiser und Reich = = 142

Klöster und Stifter. Ihre Verhältnisse 144

Ansehen der Bischöfe. Ihr Einfluß auf die Reichsangelegenheiten = = 150

Verbindlichkeit, den Schlüssen der Reichsversammlung Folge zu leisten = 153

Verbindlichkeit der Bischöfe zum Reichsdienst 154

Der würzburgischen Bischöfe, als Herzoge, besondere Auszeichnung = 157

Ansehen der Kaiser. Ausübung ihrer Rechte 160

Investiturrecht = = 161

Die Kaiser erben die Bischöfe, und beziehen während des entledigten Bisthums und ein ganzes Jahr hindurch dessen Einkünfte = 163

Sie sind der Bischöfe Richter = 164

Zehntes Kapitel.

Innere Verfassung. Verfall der Gauen mit seinen Folgen = = 165

Seite

Ministerialen. Ihr Verhältniß . 168
Ministerialen des Bischofs von Bamberg 170
Waren keine Leibeigene? . . 173
Bischöfliche Vögte. Derselben hartes Verfahren gegen die Einwohner der Städte. Besthaupt 175
Der bischöflichen Vögte in den Städten Anfang. Sie verschlingen die Vogteyen der Stifter und Klöster . . . 177
Entsprechen der Absicht ihrer Aufstellung nicht 178
Ihre Anmaßungen und ihre Obliegenheiten 180
Der Vögte Einwilligung bey Verhandlungen war nicht nöthig . . . 182
Der Bischöfe Berathschlagung in Stiftsangelegenheiten mit ihren Landständen . 183
Grafen und Dynasten als Vasallen und Landstände. Erbfolge . . . 186
Bauernstand . . . 188

Eilftes Kapitel.

Justizverfassung. Verschiedener Gerichtsbarkeiten Durchkreuzung . . 189
Gerichts-Beysitzer. Stadtpräfekte. Entstehen der städtischen Munizipal-Verfassung 191
Gesetze. Ihre Unbestimmtheit. Rechtsmittel. Zweykampf. Dessen Beschaffenheit . 192
Ordalien. Heißes Eisen. Wasserprobe 195
Eid und Eideshelfer. Mißtrauen gegen dieselbe. Des Meineids Bestrafung . 197
Geldstrafen. Ausfertigung öffentlicher Urkunden 200

Seite

Zwölftes Kapitel.

Religionswesen. Schlechte Moralität der Christen. Heidenthum und Aberglauben 202 ff. 302

Fasten. Ehehindernisse = 204 ff. 104

Plünderung der geistlichen Güter = 207 ff. 107

Geistlichkeit. Ihre verderbten Sitten ebd.

Priester-Ehe. Gregor's VII. mißlungene Maasregeln, und üble Folgen = 209

Der Bischöfe Gewalt über geistliche Güter. Allmählige Einschränkung ihres Einflusses auf die Klöster = = = 211

Der Päbste Einfluß und Anmaßungen. Exemtionen. Legaten. Appellationen = 214

Widersetzung der Bischöfe. Bestreitung der päbstlichen Anmaßungen. Des babenbergischen Bischofs Verhältniß zu dem mainzischen Metropolitan. Versuch einer Rettung der teutschen Kirchenfreyheit, und Mißlingen = 217

Investitur-Streit. Desselben vereitelte Absicht und Folgen = = 222

Einfluß der Kaiser in Kirchensachen = 225

Domstifter. Verschiedene Aemter unter den Stiftsherren. Archidiakonen. Senden = 226

Viertes Buch.

Von Abnahme des Herzogthums Frankonien durch Kaiser Heinrich V. und dessen bald wieder erfolgter Zustellung bis auf seine Bestätigung durch Kaiser Friederich I.

Erstes Kapitel.

Seite

Heinrich V. Des Paskalischen Vertrags Vernichtung und Folgen = = 233

Germaniens Verwüstung. Frankoniens traurige Lage = = = 235

Der teutschen Fürsten Verbindung. Bischofs Erlong Wiederbelehnung mit Frankoniens Herzogthume = = 238

Fortdauernde Unruhen in Frankonien. Erlong's Tod. Neue Trennung im Bisthume Würzburg. Rüger und Gebhard = 240

Seite

Reichstag zu Würzburg. Versuch, die Differentien zwischen Heinrich und Erzbischof Adalbert von Mainz beyzulegen. Päbstliche Gesandtschaft = = = 243

Fruchtloser Reichstag zu Würzburg im Jahr 1122. Gebhard's Fehde gegen Rüger. Treffen bey Dettelbach. Rüger's Entfernung aus Frankonien = = = 245

Reichstag zu Worms. Beylegung des Investitur-Streites = = = 248

Rüger's Tod = = = 249

Erzbischof Adalbert's Versuch zur Beseitigung der Zerrüttung des Bisthums Würzburg. Gebhard's Mißtrauen = = 250

Adalbert's Beweggründe, Gebharden als Bischof anzunehmen. Des römischen Hofs Widersetzung. Gebhard's Exkommunikation. Adalbert's Schreiben an den würzburgischen Klerus = = 253

Zweytes Kapitel.

Bischofs Otto von Babenberg Betragen. Wird vom Erzbischof Adalbert getadelt 259

Reichstag zu Bamberg. Otto's Rechtfertigung 265

Sein Entschluß, Pommern zu bekehren. Veranlassung. Der Schwärmer Bernhard 266

Otto's Verrichtungen in Pommern und Rückkehr 269

Hungers-Noth und Pest. Otto's Eifer und Hülfsleistung = = = 271

Seite

Sein Betragen gegen Bischof Gebhard 272
Schreiben des würzburgischen Klerus an die Kleriſey in Bamberg 274
Merkwürdige Antwort des babenbergischen Klerus 277

Drittes Kapitel.

Heinrich's V. Tod. Neue Wahlanstalten. Lothar von Sachsen. Seine Verbindlichkeit wegen Investitur 282
Bischof Gebhard's Vertreibung aus Würzburg. Abt Ulrich's von Fulda Absetzung. Bischof Embrich 286
Fehde zwischen Lothar und den Herzogen von Schwaben. Ihre Veranlassung 288
Nürnbergs Belagerung und Entsetzung. Frankoniens Verwüstung. Herzog Konrad's Exkommunikation auf der Synode zu Würzburg 289
Errichtung der Klöster Ebrach und Zelle. Versetzung des Jungfrauenklosters in Zelle 292
Bischof Otto's Klöstererrichtung. Dessen zweyte Reise nach Pommern und Rückkehr 296
Innocenz und Anaklet, zwey sich entgegengesetzte Päbste. Konzilium zu Würzburg. Anerkennung des Innocenz II. als Pabst 297
Niederlage der Herzoge von Schwaben. Unterwerfung Friederich's und Konrad's. Lothar's Römerzug und Tod 299
Konrad's Wahl. Hoftage zu Bamberg und Würzburg. Achtserklärung Herzog Heinrich's von Baiern 301

Seite

Nürnberg wird wieder hergestellt und erweitert 302
Bischof Otto's letzte Verrichtungen und Tod 304
Dessen Charakter = = 306

Viertes Kapitel.

Bischof Egilbert. Konrad's Unternehmen gegen das welfische Haus. Grafens Dechau Schenkungen an das Stift Bamberg 312
Schenkungen der Gräfin Kunigunde von Truhedingen an Bamberg. Daraus entstandene Fehden = = = 314
K. Konrad's Achtung im Auslande. Bischof Embrich's Reise nach Konstantinopel und Tod 315
Dessen Charakter. Vorliebe für Klöstererrichtung. Schottenkloster. Des Abts Marquard Wunder = = 317
Errichtung der Klöster Zell bey Fischberg, Wächterswinkel und Tückelhausen. Versetzung der Nonnen von Tückelhausen nach Lochgarten 318
Errichtung der Klöster Mönchaurach, Roth, Veßra, und des Dieterich-Spitals in Würzburg 321
Embrich's Verwendung in den teutschen Angelegenheiten = = = 322
B. Egilbert's Tod. K. Heinrich's II. Kanonisation. B. Eberhard und Sigfried 323
Kreuzzug. Abt Adam von Ebrach. Der Juden Verfolgung = = = 324
Konrad's Unglück im Orient, und Rückkehr 326

Seite

B. Eberhard versetzt K. Heinrich's II. Gebeine. Seine Erwerbungen. Versetzung des Nonnenklosters Michelfeld nach Bamberg 328

Bischof Sigfried's Verwandlung des Margarethen-Spitals in ein Nonnenkloster. Ursachen dieser Metamorphose, und schlimme Folge 330

Gütertausch zwischen dem Kloster Ebrach und dem würzburgischen Domkapitel. Sigfried's Tod 333

Bischof Gebhard. K. Konrad's Tod. Sein Charakter 336

Fünftes Kapitel.

K. Friederich. Seine Erkenntlichkeit gegen den Bischof von Bamberg, und Hoftag daselbst 339

Friederich's großes Ansehen in Germanien. Reichstag zu Würzburg 341

Der italienischen Städte Hochmuth und Verfassung. Friederich's Eifer gegen sie 343

Differentien mit dem Pabste wegen des Steigbügelhaltens. Derselben Beylegung und Friederich's Krönung 344

Dessen Vermählung und Beylager zu Würzburg. Beschwerden der fränkischen Kaufmannschaft wegen der vielen Mainzölle. Friederich's Entscheidung 345

Beylegung der Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg wegen der herzoglichen Gerechtsamen 348

Seite

Friederich's Rache gegen Mailand. Differentien mit dem Pabste. Hadrian's Tod. Victor und Alexander zugleich auf dem päbstlichen Stuhle. Des ersten Anerkennung 351

B. Eberhard von Bamberg erlangt die schriftliche Ausfertigung des vom Friederich beygelegten Streits zwischen Bamberg und Würzburg 356

B. Gebhard's Tod. Bischof Heinrich II. Des Bisthums Würzburg Armuth. Friederich's neuer Römerzug nach Italien. Pabst Paskal III. Reichstag zu Würzburg 357

Bischof Heinrich's Tod. Seine Anordnung des Gnadenjahrs in den Stiftern. Errichtung der Klöster Hausen, Schefterstheim, Schönthal, Bildhausen und Brumbach 360

Sechstes Kapitel.

Entscheidung des Zwists zwischen dem Grafen von Truhedingen und dem babenbergischen Domkapitel 364

Unruhen in Germanien. Der Welfe und des Pfalzgrafens von Tübingen Aussöhnung. Pabst Paskals Anerkennung zu Rom. Große Seuche unter den Teutschen 366

Reichstag zu Babenberg. Der sächsischen Fürsten Aussöhnung. Reichstag zu Würzburg. Bischof Herold 368

He=

Seite

Herold's Antrag an K. Friederich wegen Bestätigung des Herzogthums Frankonien. Des Kaisers Verlegenheit . . 370

K. Friederich's Benehmen bey ertheilter Bestätigung des Herzogthums Frankonien oder Würzburg . . . 372

Genaue Bestimmung der Gränzen und Gerechtsamen des ewähnten Herzogthums . . 376

Der würzburgischen Landstände Berathung und Anordnung wegen des Landgerichts . . 380

Des Bisthums Würzburg vornehmste Grafen, als dessen Ministerialen . . . 382

Sonderbare und kontrastirende Anordnung vom Ansehen und Demuth des würzburgischen Bischofs 383

Siebentes Kapitel.

Frankoniens physische Lage. Verwüstungen durch Krieg 384

Mißwachs. Großes Sterben. Spuren von Fruchtspeichern . . . 386

Verminderung der Waldungen . . 388

Neue Salzquellen . . . 389

Der Frankonier Sitten. Raub- und Kriegslust 391

Seite

Turniere. Ihre Verfassung - 391

Werden von der Kirche für unerlaubt gehalten.
Ihr Schein der Rechtlichkeit - 393

Wappen. Einführung der Thier-Namen 395

Abnahme der alten Treue und des Glaubens 396

Gewöhnliche Lebensart. Glanz bey öffentlichen
Zusammenkünften - - ebd.

Manufakturen - - 398

Handlung - - - 399

Wissenschaften. Johann Gall - 401

Achtes Kapitel.

Politischer Zustand. Kaiserliche Domänen 402

Verpflegung der Kaiser in den Bisthümern. Große
Last derselben, und allmählige Abänderung 403

Verhandlungen auf den Reichstagen. Noch wird,
außer öffentlichen Gesetzen, nichts schriftlich ab-
gefaßt - - - 405

Fortdauernde Ausübung der kaiserlichen Rechte in
Frankonien - - 406

Anfang des Unterschieds von wählenden und ein-
willigenden Fürsten bey der Kaiser-Wahl. Ein-
fluß der Fürsten auf Reichs-Angelegenheiten 410

Seite

Die Bischöfe erscheinen nun als Eigenthümer ihrer Bisthümer. Nöthige Einwilligung ihrer Landstände in Stifts-Angelegenheiten = 412

Auch Grafen und Dynasten beweisen sich als Eigenthümer ihrer Besitzungen. Ihre Familienverhältnisse. Gütertheilung. Erbschaft 414

Bey Güter-Veränderungen, Kaufen und Tauschen wurde kein Agnaten-Konsens erfordert 416

Der Vater konnte ohne seiner Söhne Einwilligung mit den Familiengütern nichts vornehmen, allein er blieb Herr seines Antheils 418

Bey Lehengütern und Lehenfolge beruhte alles auf Verträgen mit dem Lehenhofe 420

Unabhängigkeit der Grafen und Dynasten in Frankonien. Ritterstand = = 422

Der Adel erkennt noch des Landesherrn Gerichtsbarkeit über sich an. Streben nach Kirchenlehen. Die ansehnlichsten Fürsten werden Babenbergs Ministerialen. Der Bischöfe Ministerialen haben eigene Gefälle = 424

Der Adel zwingt die Kirchen zu Belehnungen. Lehenrecht = = = 428

Der Vasallen Verbindlichkeit zum Kriegsdienste. Waffen. Befestigung der Burgen. Gaden 430

Bauernstand. Abgaben = = 432

Seite

Neuntes Kapitel.

Justiz-Verfassung. Gränzen des Herzogthums Frankonien = = 435

Kaiserliche Gerichtsbarkeit. Die Pfalzgrafen richten in erster Instanz. Die Kaiser und Bischöfe sitzen persönlich zu Gericht = 436

Anordnung der vielen Vögte und Amtleute. Benehmen der Klostervögte. Sie bestellen sich Untervögte. Deshalb ergriffene Maasregeln 437

Oft herrschten mehrere Vögte über einen Klosterbezirk. Schlimme Folgen, und Streben der Klöster, ihre Vögte zu beschränken 439

Stiftsvögte. Ursache ihrer Zuziehung bey Verhandlungen = = 443

Ihre Einwilligung wurde auch jetzt nicht wesentlich erfordert = = 444

Gerichts-Verfassung. Schöppen. Ihre Anzahl. Art der Entscheidung = 445

Festsetzung der Gerichtstage. Appellation. Verfahren dabey. Beweisführung = 447

Strafen. Acht = = = 451

Zehntes Kapitel.

Religions-Wesen. Vermehrung der Kirchengüter durch Stiftungen = = 454

Seite

Durch Tausch und Kauf . . 456

Durch Zehenden. Fischzehend . 457

Oberherrschaft der Päbste. Ihr Streben, die Präbenden zu vergeben. Maasregeln dagegen 458

Die Bischöfe umgehen den Metropoliten, und suchen bey dem Pabste ihre Konfirmation 459

Häufige Appellationen nach Rom. Ihre üble Folgen . . . 461

Der Erzbischöfe Bestreben zur Erhaltung ihrer Gerechtsamen . . 462

Das gemeinsame Leben in den Stiftern nimmt ein Ende . . . 463

Streben der Stifter und Klöster nach Pfarreyen. Diese waren mit den Präbenden verbunden 465

Auch die Laien besaßen Pfarreyen. Ihr Unwesen. Schlimme Folgen . . 467

Exemtionen. Ihre Veranlassung . 470

Werden von den Bischöfen befördert, und sogar die Klosterpfarrer von ihnen eximirt 471

Immunität. Wird Stiftern und Klöstern von den Bischöfen ertheilt . . 475

Die Bischöfe behaupten demungeachtet ihre Oberherrschaft über die Klöster. Nächste Veranlassung zu ihrer Unmittelbarkeit . 477

Seite

Geistliche Gerichtsverfassung. Archidiakonate. Sind mit den Probsteyen verbunden. Dekanate = = = 479

Senden. Ihre Verschiedenheit = 480

Sendrechte und Abgaben = = 481

Häufige Exkommunikationen. Besondere Androhung derselben = = = 483

Ablässe. Ihr schlimmer Einfluß auf Moralität 485

Drit-

Drittes Buch.

Von
Erhebung
des
Bisthums Würzburg
zum
Herzogthume
bis
zu dessen Abnahme
durch
Kaiser Heinrich V.

Erstes Kapitel.

Frankoniens nördlicher Zustand. Der Abtey Fuld Wachsthum und Schicksale.

Gleichzeitig mit dem Bisthume Würzburg hatte sich in Frankoniens nördlichem Theile, in dem finsteren und fast undurchdringlichen Buchonien, an der Fulda, eine Benedictinerabtey, unter Sturms Leitung, gebildet, welche, unbedeutend in ihrem Ursprunge, bald zu den weitschichtigsten Besitzungen gelangte, und beynahe in allen Gauen Frankoniens Eigenthum zählte. Gleichsam im Mittelpunkte von dem durch Bonifaz bekehrten Hessen, Sachsen, Thüringen und Franken gelegen, hatte dieser Bischof sie sogar zu seiner Grabstätte ausgewählt, um durch seinen hier verweilenden Geist

auch nach seinem Tode noch auf des Christenthums Neulinge zu wirken, und auf seinen Pflegkindern zu ruhen. In strenger Enthaltsamkeit vom Fleische und Weine, und jedem berauschenden Getränke, sollten die Mönche durch ihrer eigenen Hände Arbeit ihren Unterhalt suchen, ohne der Gemächlichkeit zu frohnen, und, gleich reichen Gutsbesitzern, sich von Sklaven und Leibeigenen bedienen zu lassen. Drey tausend Schritte im Quadrate war der zu ihrer Arbeit und Nahrung vom Karlmann bestimmte Erdstrich, und mit Sorgfalt bezeichnete Bonifaz im Jahre 747 dessen enge Gränzen. Allein Bonifazens Maxime der Selbstverläugnung entfernte sich mit anwachsender Freygebigkeit der Laien, und der Nothdurft Befriedigung artete bald in Gemächlichkeit, Prunk und Ueppigkeit aus. Schon Sturm, der erste Abt, zählte noch vor seinem Ende vierzig Mönche, ohne die übrigen Domestiken, und der Güter Vermehrung hatte allbereits der Laien Eifersucht so sehr gereizt, daß Dagolichen in einem öffentlichen Konvente durch Karl den Großen Einhalt geschehen mußte. Auch zeigte sich mit der Güter Zunahme des Ehrgeizes Wachsthum, und die mögliche Entfernung der Eingriffe mächtiger Laien

zeugte der Klostergüter Befreyung von allem Einflusse weltlicher Richter, und der mit ihrem Amte verbundenen vielfachen Lasten.

Strenge, und derselben Nachlaß.

Der Mönche Gemächlichkeit forderte schon unter dem ersten Abte der Klostermauern Erweiterung, und Ratgar, der dritte Abt, zeigte eine solche Verschwendung in den Gebäuden, daß die Mönche selbst bey Karln hierüber Klage führten. In verschiedenen Gegenden blühten, sogar außerhalb dem Mutterkloster, in besondern Zellen der Mönche Kolonien, *) um für der weitläufigen Besitzungen gute Verwaltung zu sorgen, und die Gerechtigkeit zu handhaben. Indem sie hiebey

*) Der Könige und anderer Christen Freygebigkeit vermehrte des Klosters Besitzungen ungemein und in verschiedenen Gegenden, die aber, nach jenem Zeitgeiste, noch sehr schlecht oder gar nicht angebauet waren. Diese Güter urbar zu machen, veranlaßte den Abt, verschiedene sächsische und slavische Familien, deren eine große Anzahl in den damaligen vielen Kriegen gefangen wurden, dahin zu versetzen, und ihnen solche Distrikte zum Anbaue und Unterhalte gegen bestimmte Abgaben anzuweisen. Um sie aber zugleich im

die Reisenden und Armen zu verpflegen sich verpflichtet hielten, vermehrten sie frühzeitig diese Schüler des Müßiggangs bey einem so gemächlichen Leben in den allenthalben zerstreut liegens

Christenthume zu unterrichten, setzte man ihnen einen Mönch des Klosters vor, welcher in seiner Person den Seelsorger, Oekonomieverwalter und Richter vereinigte. Die Vermehrung der Kolonisten zog eine Vermehrung der Seelsorger nach sich, und man fand bald in verschiedenen Orten mehrere Mönche unter einem Oberen versammlet, dem man im Verlaufe der Zeit den Namen eines Vorgesetzten, Probstes oder Dechants beylegte. Mehrere dieser Kolonien erhielten sich unter der Benennung von Probsteyen bis auf die neuesten Zeiten; die meisten aber kamen nachher in Verfall, und ließen nur in den noch übrigen Benennungen die Anerinnerung an ihre ehemalige Existenz zurück. Daher führen noch verschiedene Flecken ihren Namen, z. B. Kammerzell, Eichenzell, Meckenzell u. s. f. Auch bey Hammelburg war eine solche Kolonie. Diesemnach schreibt Rudolph in dem Leben Rhabans: Cum appropinquassemus villae, quae vocatur Hamalunburgh, sita super fluvium nomine sala, quae fuit quondam fiscus regius, et occurrerunt nobis cum cereis et crucibus fratres nostri, qui habitabant in cella, quae ab hoc, quod ab eo quondam est habitata, Bangolffi vocatur. Allem Anscheine nach war diese Zelle Wolfsmünster.

den Zellen, und diese fanden in Teutschland so viele Nachfolger, daß ihre Anzahl die Hände der arbeitsamen Klasse zu übertreffen schien. *) So wie im Unterhalte und Wohnung, veränderte sich auch dieser Mönche Maxime in Hinsicht ihrer klösterlichen Strenge. Keine weibliche Seele durfte, nach den Statuten, ihres Klosters Mauern betreten, **) und ungeachtet Gräfin Alberat von Banz eine vorzügliche Wohlthäterin war, durfte

*) Den Mönchen der Abtey Fuld hatte es schon Karl der Große zur besondern Pflicht gemacht, den Fremden und Reisenden Unterhalt zu reichen. Im Art. 14. der dem Kloster gegebenen Vorschriften verlangt er, allen Reisenden mit vollkommener Bereitwilligkeit jeden Dienst von Menschenliebe zu erweisen, und bey einer sich allenfalls einstellenden großen Anzahl von Fremdlingen befiehlt er, Lebensmittel aus dem außerhalb dem Mutterkloster angelegten Zellen und Kolonien herbeyzuschaffen, um allen, wie es sich gebühre, Nahrung reichen zu können.

**) Selbst der Zutritt in die Klosterkirche war dem weiblichen Geschlechte untersagt. Rudolph bemerkt daher in dem Leben der heil. Lioba, als eine besondere Ausnahme, daß ihr der Zutritt in solche Klosterkirche gestattet wurde, und er setzt als Ursache bey: Tantum autem huic Liobae soli concessus erat, quia S. Bonifacius martyr seniori-

doch ihr lüsterner Blick nur durch die geöffnete Pforte in den asketischen Vorhof fallen, *) und Lothars und Friedrichs Gemahlinnen sahen sich gezwungen, in einer auf dem Berge außerhalb der Stadt angelegten Zelle zu übernachten. **)

Allein ehe noch Abt Johann von Merlau sich von dem Pabste Bonifacius eine Abänderung

bus eam commendarat, corpusque ejus ibi sepeliendum decreverat. Rudolph. vit. St. Liobae, cap. 22. apud Surium.

*) Nobilis comitissa, dives terrenarum facultatum Alberat nuncupata voluit particeps fieri orationum fidelium fratrum in Fuldensi monasterio Deo omnipotenti die noctuque devotissime famulantium. Cumque se applicaret ad ostia exterioris tabernaculi, id est, ad portas civitatis, ubi nulla prorsus femina audet progredi, ut vel sic velut Maria introspiciens satiaretur desiderio, quo intrinsecus attrahebatur in domino, evocat per internuntios praelatos congregationis, et exponens eis desiderium animi sui, rogat obnixius, particeps eorum orationum fieri. Brow. Antiq. Fuld. Lib. I. p. 31.

**) Anno MCLXV. Fridericus imperator de saxonia, in qua jejunaverat, in vigilia palmarum fuldam pervenit, et quia regina in comitatu ejus erat, urbem ei intrare non licuit. Montem igitur episcopi adiens ibi sequentem diem palmarum honorifice celebravit.

dieser Strenge auswirkte, hatten schon seine Vorfahren die Gefälligkeit gegen das weibliche Geschlecht, sich in den Zellen außerhalb dem Mutterkloster mit ihm zu unterhalten, ohne des Blitzes tödtenden Strahl zu empfinden, der doch aus dieser Ursache noch im Jahr 1398 das Kloster in einen Aschenhaufen verwandelt haben sollte, *) und sogar der Kaiserin Erzkanzlerstelle zu übernehmen.

Entfernung des bischöflichen Einflusses. Weltliche Größe. Verfall.

Strenger und anhaltender war dieser frommen Ordensmänner Sorgfalt in Entfernthaltung der Bischöfe Einfluß auf die inneren Angelegenheiten ihres Klosters, und Kaiser und Päbste mußten des Krummstabs Wirkungen verhindern.

*) Abt Berthous, welcher vom Pabste die Erlaubniß erhielt, sich der Mitra, des Hirtenstabs und des Rings zu bedienen, scheint auf seiner Begleitung des Kaisers Lothar nach Rom von demselben zuerst den Rang der Erzkanzlerstelle bey der Kaiserin erlangt zu haben. Karl IV. hat dann im Jahr 1358 dem fuldischen Abte diesen Vorzug und Ehrenstelle durch ein eigenes Diplom bestätiget.

Durfte Anfangs das weibliche Geschlecht des Klosters Mauern durch ihren Eintritt nicht entheiligen, so war es dem weit ernsthafteren Diözesanbischofe noch weniger gestattet, ohne des Abtes ausdrückliche Erlaubniß selbst in des Klosters Kirche Messe zu lesen. Wurde man aber nachher gegen die Frauen nachsichtiger, so erstreckte sich doch andererseits des Diözesanen Verbannung bald auf die um das Kloster angelegte Stadt und den nahen Bezirk, wo ihm nur durch einen vom Abte selbst ernannten Archidiakon die kirchlichen Angelegenheiten zu besorgen erlaubt war, bis nach ungemein großen Neckereyen und langwierigem Kampfe zwischen dem Krummstabe und der Kukulle, endlich alle Diözesanrechte von dem ersten Ordensmanne gespeiset wurden. *) Wie weit der abteyliche Ehrgeiz schon im zwölften Jahrhundert fortgeschritten war, erfuhren die Erzbischöfe von Köln und Magdeburg, und die Bischöfe von Hildesheim und Eichstädt. **) Des Klosters weitschich-

*) Die hierüber entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Abt und dem Bischof von Würzburg werden im Verlaufe der Geschichte angeführt werden.

**) Ipso eodem die consecrationis imperatoris et imperatricis domino apostolico et ipsis considentibus,

tige Besitzungen bekleideten auch den Abt, nach dem Geiste jener Zeiten, mit Panzer und Schwerdt, und führten ihn aus seiner einsamen Zelle auf das verwüstende Kriegstheater hin, wo Kukulle und Infel, mit Ritterhelmen in bunter Mischung, den blutigen Kampf begannen. Unmöglich konnte, bey dem Streben nach weltlicher Größe, in des Klosters Innerem sich Eintracht und Friede erhalten. Der Ordensmänner Eifersucht wuchs mit der Laien Begierde. Der Mönch empörte sich gegen seinen Abt, und dieser gegen seinen Fürsten; und verschiedener Aebte Absetzung, so wie der Mächtigen Raubsucht, erzeugten Unordnung und Armuth. Sogar der fromme Heinrich, des Bisthums Babenberg Stifter, hielt es für nöthig, zur Wiederherstellung der Einigkeit und Kirchenzucht, unter den durch Reichthum ausgearteten

orta est dissensio inter ministros ipsius abbatis et archiepiscopi magdeburgensis de primatu sedendi, eumque pro hac re vicissim prope usque ad effusionem sanguinis altercarentur, superveniente abbate et justa defensione pro hujusmodi rationem reddente, favente sibi imperatore, ut ab initio fundensis ecclesiae omnibus antecessoribus suis concessum erat, primatum sedendi, invito archiepiscopo obtinuit.

fuldischen Mönchen ein Theilchen von ihrem Feiste abzuzopfen, und den üppigen Abt Branthous zu entfernen. *)

Frankoniens Lage in Osten. Babenbergs Bisthum.

Gegen Osten zeigte sich eine nicht minder wichtige Veränderung. Das wegen des Bisthums Würzburg Verwüstungen auf dem Schafote vergossene Blut des Grafen Adalbert von Babenberg befruchtete seine Lande zur Zeugung eines neuen Krummstabs, während dessen Ahnen

*) Rex stultorum depravatus consilio, fuldensis monasterii bona mirabiliter diripuit, dum sibi fratrum vita displicuit; et data occasione corrigendi invaluit potestas destruendi. Diffugiunt huc et illuc vagantes, qui erant coenobitae jugum Christi ferentes. Ducentis et LXX annis a Carolo primo eo loci Deo militabant; illis autem temporibus, pro dolor, spectaculum facti mundo et sibi dolori et aliis timori. Chronic. ad an. 1013. — Dietmar sagt in seiner Chronol. Lib. VI. ad an. 1013: Bronhug (Branthous) abbas fuldensis deponitur, et succedente sibi Poppone converso et tunc Lariffemensi pastore hoc monasterium confratribus late discedentibus a priori statu mutatur. Brow. Antiq. Fuld. Lib. IV. p. 288.

von ihrem väterlichen Erbe verdrängt, in dem entfernten Oestreich ein Marggrafthum zu errichten gezwungen waren. Heinrich der Fromme, wie ihn die Geschichtschreiber nennen, hatte einen großen Theil dieser babenbergischen Güter durch Kaisers Otto II. Freygebigkeit erhalten, und Babenbergs angenehme Lage verleitete ihn, es zu seinem Lieblings-Aufenthalte auszuwählen. Die Kinderlosigkeit seiner Ehe überzeugte ihn bald von dem Unnützen dieser zeitlichen Besitzungen, und manche von ihm vorgenommene harte Handlung brachte ihn auf den Entschluß, einen Theil seiner Güter zu einem frommen Zwecke zu verwenden. Die in Bambergs Gegenden verpflanzte Slaven, um im Christenthume eingeweihet zu werden, erweckten bey ihrer Verwahrlosung im christlichen Unterrichte, und ihrer Anhänglichkeit an das Heidenthum, in ihm die Idee eines zu errichtenden Bisthums, welche er, bestärkt von seinem Kanzler, bis zu ihrer Realisirung verfolgte.

Des ersten Bischofs Maxime.

In Frankfurts Synode v. J. 1007 wurde diese Angelegenheit nach Heinrichs Wunsche be-

richtiget *), und sein schlauer Kanzler wußte sich die Insel dieses neuen Bisthums auf eine für Teutschland so unerwartete Weise aufzusetzen, daß er gewissermaßen, von jedem Erzbischofe unabhängig, sich nur dem entfernten römischen Hofe, als eine eigene Tochter besonderer Art, gegen jährliche Abreichung eines weißen gesattelten Pferdes und hundert Mark Silbers, unterwarf. Dieses war aber nicht der einzige Kunstgriff des politischen Eberhards. Er wußte auch noch Heinrichs Frömmeley zu seines neuen Sitzes Vortheil so über-

*) Anno dominicae incarn. MVII. indictione V. Kalend. Nov. sind die Worte der darüber ausgefertigten Urkunde: rex heinricus ... ut deum sibi heredem eligeret... ut et paganismus Slavorum destrueretur; ... quandam partem Vuirciburgensis diocesos comitatum videlicet Ratenzgouui dictum, et quandam partem pagi Volefelt dicti inter fluvios uraha et ratenza sitam ab heinrico uuirciburgensi episcopo firma ac legali commutatione acquisivit tradens e contra Vuirciburgensi aeccleſiae C. L. mansos in vico meinungen dicto et in adproxime jacentibus locis... Romanus vero pontifex.. habita in sancti petri basilica sinodo pro confirmando babenbergensi episcopatu privilegium fecit conscribi ... quod... venerabiles patres in supradicto frankonofurt habito generali concilio... corroboraverunt.

wiegend zu benutzen, daß er nicht nur einen sehr beträchtlichen Antheil der ehemals gräflich-Babenbergischen Güter mit allen Rechten und Gerechtsamen erhielt *), des Bischofs von Würzburg Diö-

*) Die erste, vom Heinrich am 6. May 1007, als an seinem Geburtstage, ausgefertigte Schenkungsurkunde übergab dem neuen Bisthume universum nostri juris praedium quocunque locorum in comitatu Dietmari comitis et in pago Volefelt dicto cum omnibus ejusdem praedii pertinentiis sive adherentiis vel utensibilibus videlicet vicis, villis, familiis utriusque sexus, rebus mobilibus et immobilibus etc. — Die zweyte, am nämlichen Tage ausgefertigte Urkunde, räumte diesem Stifte ein quoddam praedium Halstat dictum in comitatu adelberti comitis et in pago Ratenzgoaue dicto situm additis insuper et adjunctis nostri juris universis praediis etc. — Die dritte Urkunde vom 1. Nov. 1007 übergab dem Bisthume quendam nostrae paterne hereditatis locum babenbere dictum. Die vierte Urkunde übergab demselben quendam proprietatis locum Bilingriez dictum in pago Nordgouue et in comitatu Beringeri comitis situm, und die fünfte quendam proprietatis locum furti dictum in pago Nordgouue et in comitatu Berengeri comitis situm ad stipendium Kanonicorum in eadem supradicta episcopali sede coenobite deo servientium. Diese Canonici erhielten auch quendam proprietatis locum Holzheim dictum in pago Horevun...

zesanrechte sogar aus dem Ratenzgau und einem ansehnlichen Theile des Volkfelds zwischen der Aurach und Regnitz *), so wie des Eichstädtischen Bischofs Einfluß dissеits der Pegnitz und aus dem Nort-

et in comitatu Vtonis situm — und ferner quendam proprietatis locum Pferingen dictum in pago Chelsgouue et in comitatu Nortgouue Berengeri comitis situm. — Diese vier Urkunden wurden ebenfalls am 1. Nov. 1007 ausgefertiget. — Zufolge einer am 18. May 1008 zu Mainz ausgefertigten Urkunde, schenkte K. Heinrich dem erwähnten Stifte curtim Buochinebach dictam cum omnibus ejus appendiciis in pago Rangouue in comitatu adalharti comitis jacentem. — Nach einer andern zu Strasburg ausgefertigten Urkunde v. 29 Oct. 1009 übergab K. Heinrich dem Stephanestifte in Bamberg quendam proprietatis locum eringun dictum; und nach einer Urkunde v. 1. Junius 1010 schenkte er dem Hochstifte Theres oder Sintershausen. Später, im J. 1015, erhielt es von K. Heinrich II. 30 Huben zu Gotinesfeld in Oestreich; im J. 1019 Berga, und im J. 1021 Vraha, Crintilaha, Woltgeresbrunnum, Altrichesdorf, Heribrechtesdorf und Cenna. M. s. Cod. probat. diplom. Bamberg. Typis Ioannis Georgii Christophori Gaertner.

*) Die Worte der darüber ausgefertigten Urkunde sind: In nomine sancte et individue trinitatis ... non latere desideramus, qualiter .. rex heinricus ..

epi-

Nortgaue entfernte *), sondern auch sogar, wahrscheinlich bey Gelegenheit der vom Pabste Benedikt VIII. gehaltenen Oster in Babenberg i. J. 1020, die dem Heinrich gefälligen vier ansehn-

episcopatum construendo . . desiderans . . . Heinricum venerabilem Wirciburgensis ecclesiae provisorem quatenus quendam locum Babenberg nuncupatum cum pago, qui redenzegewi dicitur, quia ad suae dioceseos statum pertinere videbatur, de suo jure in suum jus id ad perficiendum transunderet, studiose cepit flagitare. Qui . . . cum communi cleri sui utque militum nec non totius populi consilio et consensu prefatum locum cum p dicto pago tribus parochianis aecclesiis cum suis adjacentiis exceptis, quorum haec nomina sunt, Wachenrod, Lonerstad, Mulinhusen . . . tradidit. Alterius autem pagi, qui Volgfelt nominatur, in quo prefatus locus situs, partem eidem regi concessit quantum est de Babenberg usque ad flumen uraha, de uraha in ratennam flumen, et sic juxta decursum ejusdem fluminis in moin, et inde ad rivulum Vichebach, dein ad caput ejusdem rivuli, sicque qua dirissime ac proxime perveniri potest ad Vraha . . . anno incarnationis dominicae millesimo octavo indict. VI. Non. Mai. actum in civitate Wirziburg.

*) Anno dmi MXV. tempore Gundekarii primi epi Eystetensis divisio ejusdem sedis in terminis est facta, quae extenditur donec ad proximam ripam, quae nuncupatur pagancia, et non ultra. Haec

lichsten weltlichen Fürsten gegen Belehnung kaiserlicher Domainen zu seinen Hofdienern ernieddrigte, wie Babenbergs Sage behauptet.

Des Pabsts Benedikt VIII. Erscheinung in Bamberg.

Des Pabstes seltene Erscheinung auf teutscher Erde hatte eine ungeheure Menge des neugierigen Volks herbeygeführt, und neben den meisten weltlichen Fürsten harreten zwey und siebenzig Bischöfe auf ihres obersten Hirten Ankunft. In vier verschiedenen Gegenden Babenbergs war ein Korps von Bürgern und herbeygeströmten Fremden aufgestellt, um den herannahenden Pabst mit Gesängen und Musik zu begrüßen, und Heinrich selbst begab sich, in der vornehmsten Reichsfürsten Begleitung, vor der Stadt Thore, um seinen erhabenen Gast zu empfangen, und solchen im päbstlichen Gewande in seine Domkirche einzuführen. Zwölf Bischöfe bedienten ihn am Ostertage bey dem feyerlichen Gottesdienste,

ordinatio et divisio est facta apud Frankenfurt . . in subsidium . . novae plantationis Babenberg, quo termini ex alia parte fluminis spectare dinoscantur

und Aquileja's Patriarch und Ravenna's Erzbischof sangen mit und vor ihm die Lectionen der Mette.

Heinrichs Neigung gegen Bamberg. Bischofs Bruno von Augsburg Versuch gegen das neue Bisthum.

Heinrichs Vorliebe gegen Bamberg zeigte sich bis an sein Ende, und sogar zu seiner Grabstätte wählte er die dasige Domkirche aus, um auch nach seinem Tode noch in einem Lande zu verweilen, das er in seinem Leben jeder teutschen Gegend vorgezogen hatte. Minder wohlthätig gegen dieses neue Stift waren die Gesinnungen seines Bruders, Bischof Brunos von Augsburg. Ungeachtet seiner eigenen traurigen Erfahrung des schmerzlichen Gefühls einer Vertreibung von seinem Bisthume durch Herzog Wolf von Baiern, bereitete er doch ein ähnliches Schicksal dem babenbergischen Bischofe, indem er alle von seinem Bruder der babenbergischen Kirche geschenkten Güter in Anspruch nahm. Schon hatte er es bis zur Anberaumung einer Tagfahrt gebracht, wo durch des neuen Kaisers Konrad Ausspruch

seine Ansprüche gültig gemacht werden sollten, als Eberhards Klugheit den Strahl dieses fürchterlichen Ungewitters von seiner Kirche abzuleiten wußte. Noch in der Nacht vor dem Tage der Entscheidung suchte er seinen Gegner auf, mahlte ihm mit schreckbaren Farben seines Beginnens fürchterliche Folgen, und beschwor ihn bey seines Bruders Manen, dessen frommes Werk unangetastet zu lassen. Dieser Schritt brachte die erwünschte Wirkung hervor. Bruno's Seele, von des bambergischen Bischofs schneidenden Vorstellungen erfüllt, wurde in der folgenden Nacht durch furchtbare Traumbilder gefoltert, und eine aus dieser Angst entsprungene Entkräftung, welche ihn am Entscheidungstage in seinem Bette gefesselt hielt, machte ihn auf alle Ansprüche Verzicht leisten. *)

Eberhard's Charakter. Uebrige Verrichtungen und Tod.

Eberhard wußte durchgehends seines neuen Bisthums Angelegenheiten, als ein gewandter

*) Hoffmann. Annal. Lib. II. apud Ludewig. Script. rer. Bamberg. T. I. p. 95.

Staatsmann, auf die vortheilhafteste Weise zu leiten. Wir sahen, mit welcher Feinheit er durch Kaiser Heinrich sein Bisthum des Erzbischofs Aufsicht entzog, und des würzburgischen Bischofs Widersetzlichkeit besiegte. Nachdem er dessen Gerechtsame aus dem Ratenzgau und Volkfeld bis auf wenige Pfarreyen verdrängt hatte, suchte er auch diese im Jahr 1013 an sich zu bringen, und durch Erwerb der Abtey Vorchheim gegen Abtretung von Königshofen im Grabfelde an den Bischof Heinrich im J. 1017 seine Besitzungen zu arrondiren. Nicht weniger schlau war er in Beförderung des Gundegar zum Bischofe von Eichstädt, indem er auch dadurch schnell seine Absicht erreichte. Von Heinrichs und der Kaiserin Gnade vollkommen überzeugt, zeichnete er sich in allen seinen Unternehmungen aus. Nicht nur mußte Aquileja's Patriarch im Beyseyn einiger dreyßig Bischöfe seine Kathedralkirche, sondern sogar Pabst Benedikt die Kirche zum heil. Stephan einweihen. Nachdem er seinen Wohlthäter, Heinrich II., in Babenberg zur Erde bestätiget hatte, suchte er, durch seine besondere Verwendung in Beförderung Konrad's zur teutschen Krone, sich dessen Gunst zu erwerben,

welcher ihm auch bald nach seiner Erhebung die Privilegien der Klöster Skuter, Kitzingen und Gengenbach, *) und im Jahr 1034 die Gerichtsbarkeit in seinem Bisthume bestätigte. **) Von

*) Die Worte dieses Privilegiums sind: In nomine scae et individue Trinitatis. Chuonradus divina favente clementia Rex. Omnium... universitatem scire volumus, qualiter fidelis noster eberhardus babenbergensis videlicet episcopus celsitudinem nostram adiit, ... ut ... abbatium Scutera nominatam sitam in pago Mortenovva in comitatu Bertholdi comitis... confirmaremus. Nos ergo... petitioni ejus... assensum praebentes abbatium eandem cum omnibus appendiciis suis... eidem praenominato episcopo successoribusque ejus in... perpetuum usum... donamus atque confirmamus... data anno dom. incarn. MXXIIII. ... actum Corbeic. feliciter.

**) In nomine scae et individue trinitatis Chuonradus divina favente clementia Romanorum Imp. Aug. et Henricus tertius rex filius meus ... notum e e volumus, qualiter ... pro amore ... Eberhardi primi scae di Babenbergensis eccle epi eundem locum ... sanctimus, et ... corroboramus. Oms etiam res mobiles et immobiles ejusdem ... aecclae ... ea ratione confirmamus, ut fidelis nr Eberhardus .. ejusque .. successores secura eas tranquillitate possideant et liberam potestatem habeant res et proprietates ejusdem aeccleſiae cum consensu

seinem Zeitgeiste verleitet, welcher schon nach Karl des Großen Anordnung, den Armen und Reisenden bereitwillige Unterstützung gewährte, erbauete er in Bamberg im Jahr 1030 ein eigenes Hospital zu derselben Verpflegung, und nachdem er endlich auch seiner Wohlthäterin, der Kaiserin Kunigund, in seiner Hauptkirche, neben ihrem Gatten, die Grabstätte angewiesen, und von dem nach Konrads Tode zur teutschen Krone gelangten Heinrich III. seine Privilegien bestätiget erhalten hatte, *) gab er mit

cleri et populi ordinare, componere, commutare, et augmentare. Nostra quoque auctoritate sanctimus, ut in abbatiis, monasteriis, comitatibus, foris, mercatis, monetis,... nulla sit infestatio tyrannorum, nulla potestas ibi per violentiam irruat, nullus ibi comes aut judex legem facere p sumat nisi quem p concessione nram vel successorum nrorum... eps ejusdem loci deliberet... Sit ille episcopatus liber, et ab omni extranea..., securus potestate. datum XI. Kl. Maii. An. dom. incarn. M. XXXIIII. ... actum Ratispone feliciter. Cod. dipl. Bamb. No. 23.

*) In nomine sanctae et individuae trinitatis Heinricus divina favente clementia rex..... notum esse volumus, qualiter... pio anne... Eberhardi.... Babenbergensis eccle episcopi eundem locum.....

wehemüthigem Blicke auf das ihm durch diesen Kaiser wieder entzogene Vorchheim im Jahr 1041 seinen Geist auf.

Zweytes Kapitel.

Heinrich's Tod. Konrad der Salike.

Heinrich II. hatte im J. 1028 das teutsche Reich ohne Nachkommen verlassen. Allein noch in seinem Leben wegen Teutschlands Ruhe nach seinem Tode besorgt, empfahl er den teutschen Fürsten den weisen Herzog Konrad von Franken, zu seinem würdigen Nachfolger. Zwar suchte Baierns Herzog, Kuno, die teutsche Krone zu erhalten,

Sanctimus. Diese Urkunde stimmt übrigens mit jener Konrads vollkommen überein, nur nach folgenden Worten ist eine Verschiedenheit: nullus ibi comes aut judex legem facere pſumat infra urbem, pter epiſcopum ejusdem loci. Omnis poſſeſſio famulantium ibi deo pro emunitate habeatur. Sit ille epiſcopatus liber etc. Datum VI. Idus Jul. ann. dom. incar. M. XXXVIIII. ind. VII.... actum Mogontiae feliciter Amen.

er mußte aber wegen der teutschen und fränkischen Bischöfe und Fürsten Einverständniß, bald dem Saliker in der Wahl und Krone weichen, und Konrad, i. J 1024 in Mainz gekrönt, zeigte Karls des Großen Geist, Weisheit und Nachdruck. Seinen unruhigen Stiefsohn, Ernst in Schwaben, ließ er im Schlosse Gibichenstein seine Thorheit beweinen, bis derselbe nach erhaltener Freyheit, im Geiste der Empörung verharrend, vom Grafen Manigold in einem Gefechte erlegt wurde. Den feindlichen Polen und Leutiziern gebot er nach verschiedenen Niederlagen den Frieden, und Burgund kam nach des trägen Königs Rudolph Tod unter seinen Scepter, nachdem er den sich ihm entgegensetzenden Grafen Odo von Champagne durch dessen Besitzungen Wegnahme in Ohnmacht versetzt hatte.

Unruhen Italiens. Des würzburgischen Bischofs Bruno Vision. Konrad's Tod.

Italien verschiedenemal betretend, um der Welschen unruhigen Geist zu besänftigen, sahe er sich selbst durch des Erzbischofs Hertbert von

Mailand feindselige Gesinnungen gezwungen, ihn i. J. 1037 in seiner Stadt zu belagern. Schon hatte er die umliegende Gegend verwüstet, und Mailand fürchtete mit Recht des Kaisers nahe und schwere Rache, als ein furchtbares Ungewitter den in Konrads Gesellschaft sich befindenden teutschen Bischöfen zur Veranlassung diente, den Erzbischof aus seiner Verlegenheit zu ziehen. Der heilige Ambros mußte dem würzburgischen Bischofe Bruno und Anderen unter der Messe, dem Kaiser drohend, erschienen seyn, ohne daß der Kaiser einer solchen Vision würdig war. Indessen mogte der kleine Heerhaufen Konrads und die allbereits sichtbare schlimme Wirkung von Italiens Klima auf die teutschen Krieger, ihn veranlaßt haben, der teutschen Fürsten Vorstellung nachzugeben, und Mailand zu verlassen, nachdem er selbst den schädlichen Einfluß einer verpesteten Luft, und die Vorboten seines baldigen Endes (starb i. J. 1039) empfand.

Des Bisthums Würzburg Lage. Der Bischöfe Maxime. Mainhard.

Würzburgs Bisthum hatte durch den neu errichteten Krummstab auf Bambergs Gefilden

in seinem geistlichen Umfange zwar Vieles verloren, aber an weltlicher Macht und Reichthum um so mehr gewonnen. Denn Bischof Heinrich wußte sich des Herzogthums Rechte in Franken zu sichern, und für die eingebüßten und geringen Gewinn abwerfenden Diözesanrechte bedeutende Besitzungen einzutauschen. Seine Nachfolger befolgten diese gleichsam in des Bisthums Ursprunge aufgestellte Maxime, und wenn auch zu Zeiten ein Glied der infulirten Kette davon abzuweichen schien, ersetzte ein kluger Nachkömmling den Verlust in doppelter Maase. Die eben sich verbreitende falsche Dekretalen Isidors begünstigten dieser Bischöfe System, die irdische Gewalt mit der Mitra zu decken, und bald brachten sie es in ihrem weltlichen Ansehen dahin, daß sie sich mehr als weltliche Fürsten betrugen, das Schwerdt in ihrer Rechten, und den Krummstab nur in der Linken führten, und sogar auf ihren Münzen und Wappen das Evangelium dem Schwerdte unterordneten. Der Pfarreyen Zehenden fielen in des Bischofs Vasallen und der Klöster Hände, und neben den elendesten Hütten der Seelsorger paradirten die prächtigsten Jagdhäuser für des Bischofs Jäger und Hunde.

Mainhard, vom Kaiser Heinrich II. als des Bischofs Heinrich Nachfolger am 2. Dec. 1018 bestimmt, suchte nach dem einmal angenommenen Plane seines Bisthums Besitzungen auch seiner: seits durch neue Erwerbungen zu vergrößern, und als der Jagd besonderer Liebhaber vermogte er die ihm gewogenen Kaiser Heinrich und Kon: rad, ihm des Steigerwaldes, der Mürhard und Rhöne Wildbahn zu schenken, *) seine Stifts: güter mit dem Dorfe Regenbach im Mühlgau und anderen Gütern und Gefällen in Schmal: felden zu vermehren, und die richterliche Gewalt im Herzogthume Frankonien, so wie Münz:, Zoll: und Marktgerechtigkeit in seinem Stifte zu be: stätigen. **) Als Kaiser Heinrich's Rath besaß er dessen Gunst, und indem er nach desselben letzten Willen, in Bestimmung seines Nachfol: gers, in Verbindung mit den übrigen Bischöfen, auf dem Konvente zu Mainz i. J. 1024 alles beytrug, Konraden die teutsche Krone aufzu: setzen, erhielt er auch dessen Gnade. Der bischöf:

*) Lunig. T. XIX. p. 750. T. XVII. p. 940.

**) Brev. Notit. ebrac, p. 178. Lunig. T. XVII. p. 940.

lichen Gerechtsamen warmer Vertheidiger, nahm er sich auf der Synode zu Mainz i. J. 1027 des Bischof Gothard's von Hildesheim wegen seiner behaupteten Gerichtsbarkeit über das Kloster Gandersheim gegen den Erzbischof von Mainz mit vielem Feuereifer an, und zernichtete durch seine Widersetzung, den von den Erzbschöfen von Mainz, Kölln und Trier entworfenen Plan, der immer weiter um sich greifenden päbstlichen Macht Gränzen zu setzen. Von des Mönchthums Stolze, als Folge des Reichthums überzeugt, trug er doch auch seinerseits zu dessen Vergrößerung bey, und übergab dem Kloster Michelsberg bey Bamberg i. J. 1022 das Dorf Rodheim mit seinen Zehenden. Er starb im 22. May 1034. *)

Bruno. Dessen unglücklicher Fall und Tod.

Auch der gute und fromme Bischof Bruno trug das Seinige zu des Bisthums Vergrößerung bey, und er erhielt vom K. Heinrich i. J. 1042 verschiedene Besitzungen im Kochergau. Mit sei-

*) Ussermann, episc. Wirceb. p. 45. Frieß, S. 463.

ner Frömmigkeit verband er zugleich eine so große Liebe für die Wissenschaften, daß er selbst mehrere gelehrte Werke, als z. B. einen Kommentar über die Psalmen, und über das apostolische Glaubensbekenntniß verfaßte. Ungeachtet seines asketischen Lebens, sorgte er doch für bessern Unterhalt der Domherren in Würzburg, und er wendete sein in Westphalen gelegenes Gut Sommerich dem würzburgischen Stifte auf eine Art zu, daß er von dessen Gefällen, die sich jährlich auf zwey hundert Mark Silbers beliefen, den Domherren allezeit auf dem Feste des heiligen Andreas sechs Salmen, und auf dem Feste des heiligen Kilians funfzig Mark Silbers für Kleidungsstücke zur Verabreichung aussetzte. Auf einer Reise nach Ungarn, wohin er den Kaiser Heinrich im Jahr 1045 begleidete, hatte er das Unglück, als er sich eben mit dem Könige in einem Gartenhause unterredete, daß der alte und morsche Fußboden einbrach, wodurch er sich so sehr zerfiel, daß er nach acht Tagen seinen Geist aufgab. *)

*) Ussferm. l. c. p. 46. Frieß, S. 467.

Adalbero. Der Abtey Fuld Exemtion.

Mit ungleich größerem Feuereifer sorgte Bischof Adalbero für seines Stifts Gerechtsamen im Norden und Osten. Der Päbste Einschränkungen der bischöflichen Gerechtsamen in Teutschland äußerten sich vorzüglich in den vielen Exemtionen, welche sie den Klöstern ertheilten. Daß dergleichen Exemtionen der alten Kirchendisziplin und dem Geiste der kirchlichen Verfassung entgegen waren, ist keinem Zweifel unterworfen. Die Abtey Fuld wußte sich indessen, so viel wenigstens ihre innere Verfassung betraf, sehr frühzeitig der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Freylich dachte sie in ihrer Entstehung noch nicht an einen solchen Schritt, und aus dieser Ursache unterschrieb sich nicht nur der würzburgische Bischof Burchard bey der Abtey Errichtung und Grenzbestimmung im J. 744, als ein bey der Sache selbst interessirter Theil, gleich nach dem Erzbischofe, sondern des Klosters Mönche blieben auch in den ersten Zeiten des Bischofs Verordnungen unterworfen, weswegen sie sogar ihren sie daran verhindernden Abt Ratgar im Jahr 812 bey Karl dem Großen verklagten.

Diesem Abte gestattete auch Bischof Wolfgar in einigen fuldischen Orten die Erhebung des sonst dem Bischofe zustehenden Zehends, und Raban bat sich zur Erbauung neuer Kirchen des würzburgischen Bischofs Erlaubniß aus, welcher sie auch ertheilte, und die neuen Kirchen einweihte. *) Allein Abt Hadamar, wegen des mainzischen Erzbischofs Friderich harter Behandlung in Sorge, wußte, durch Königs Otto und der Päbste Vermittelung, des Bischofs Einfluß von dem Inneren seines Klosters zu entfernen, und bald wurde seinen Nachfolgern auch des Bischofs Wirkungskreis in der Nähe so lästig, daß sie ihres Klosters Exemtion allmählig, selbst außerhalb dessen Mauern, auszudehnen suchten. **)

Adalbero's Klage gegen die Abtey Fuld. Des Streits Entscheidung.

Bischof Adalbero erhob daher im Jahr 1049 auf der Synode zu Mainz laute Klagen gegen solche Eingriffe in seine Gerechtsame. Allein

*) Brow. l. c. Lib. I. p. 16. Lib. III. p. 215. 225. 249.

**) Man sehe meine Geschichte Frankenlands, 1r Th. S. 143. 326.

Allein Abt Egberts vorgelegte päbstliche Privilegien rechtfertigten seine Schritte, und indem der Zeit und Kenntniß Mangel dieser Privilegien Aechtheit zu untersuchen hinderte, entschied Kaiser Heinrich mit der Versammlung Rathe und des würzburgischen Bischofs Einwilligung, aus päbstlicher Vollmacht die Sache dahin, daß der bischöflichen Gerichtsbarkeit Ausübung über Abt, Mönche und Klöster vollkommen aufgehoben wurde. Da auch der von dem Bischofe in Fuld aufgestellte Archidiakon mit den Einwohnern daselbst zu hart verfuhr, überließ man dem Abte einen Geistlichen zum Archidiakon dem Bischofe in Würzburg zu präsentiren, welcher dann über den Ort Fuld, über die zwischen der Fulda und dem Hunnflusse liegenden Flecken, und über Hunsfeld und Rasdorf die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben, hierüber aber dem Bischofe zur bestimmten Zeit Rechenschaft ablegen sollte. Sein Abgang oder Untüchtigkeit wurde stets durch des Abts Präsentation eines andern Klerikus zum Archidiakonate ersetzet. *)

*) Brow. l. c. Lib. IV. p. 292. Conc. Germ. Tom. III. Die hierüber ausgefertigte Urkunde lautet also: In nomine sanctae et individuae Trinitatis.

Untersuchung der Fuldischen Privilegien.

Unbewußt, welche Privilegien Abt Egbert der Kirchenversammlung zu seiner Schritte Vertheidigung vorlegte, kamen bald nachher, nebst Agapets Privilegium, auch jene eines Pipin,

> Henricus... praesentium scilicet et futurorum noverit industria, qualiter litem quae inter episcopum Wirceburgensem et abbatem Fuldensem fuit, auctoritate domini Papae Leonis... placuit nobis diffinire. Episcopus namque Wirceburgensis Adalbero conquestus est domino apostolico Leoni et nostrae excellentiae in Synodo, quae celebrata est moguntiae, quod abbas fuldens. denegaret sibi episcopalem authoritatem super se et monachos suos et locum fuldensem. Egbertus vero... abbas fuldens. ... privilegia multa... pontificum et... regum... protulit, in his defendens se, quod nulli alii nisi rom. pontifici subditus esse deberet. Quorum quidem gravem conflictum.. terminare desiderantes .. ipso Wirceburgensi episcopo consentiente sequentes privilegia pontificum et ... imperatorum statuimus, ut in praefato loco fuldensi nec in abbatem nec in monachos nec in ipsum monasterium ullam potestatem exigendam aut exercendam habeat episcopus Wirceburgensis aut ullus successor ejus. Insuper etiam, quia conquestus est abbas fuld. quod archidiaconi ejusdem Wirceburg. episcopi quasi insensi frequenter inhabitatio res loci fuld. exacerbarent, placuit omnibus collaudante hoc Wirceb.

Karls, Ludwigs, Otto, so wie der Päbste Zacharias, Stephan III., Gregor IV. u. s. f. zum Vorscheine, wovon man zuvor bey Gelegenheit des durch den Abt Hadamar ausgebrachten Agapetischen Privilegiums keinen Gebrauch gemacht hatte, weil sie vielleicht erst später, nach erforderlichen Umständen, verfertiget wurden. Wenigstens hatte ein aus dem Stifte St. Emeran in Regensburg entwichener und nach Fuld im Jahr

episcopo, ut Clericus in forensi ecclesia fuld. loci ab abbate subrogatus bannum ab episcopo Wirceb. accipiat et in suburbanis villulis, quae sunt inter locum fuldensem et fluviolum Huna, quod Burchfeld inibi dicitur, placitum habeat, adjectis duabus villulis Hunefeld et Ratesdorf. Hoc quoque statutum est, ut si dicti episcopi clericus parochianusque fuldensis plebis aliquid plus justo erraverit, et ratione confictus fuerit, alter Clericus a praedicto abbate subrogetur bannum et altare ab episcopo susceperturus, et statutis temporibus sibi rationem redditurus. Hanc vero praeceptionem nostram... pro tranquillitate vitae regularis... firmandam ipsi loco concedimus... Isti sunt testes hujus compositionis... ipsemet imperator Henricus augustus. Bardo archiep. mog. Hunfridus archiep. magdeb. Eberhardus archiep. trevir.... dat. III. Non. febr. anno domin. incarn. MXLVIIII. indict. II. actum moguntiae feliciter.

1062 geflüchteter Mönch, Namens Othlonus, sich den gegründeten Verdacht zugezogen, des Zacharias und Pipin's Privilegium geschmiedet zu haben. Allein gleich einem Isidor verrieth er der Falschheit Spuren, indem er auf Geschichte und Zeitumstände Rücksicht zu nehmen vergaß. Denn die Zachariansche Bulle zierte Fulds Abten Privilegii sedis apostolicae infulis, und krönte ihn hierdurch mit des römischen Bischofs Vorzügen, und zu Teutschlands Pabste. Sie sicherte dem Kloster schon zu Zacharias Lebzeiten die Zehenden zu, welche damals in Teutschland noch unbekannt, erst in Sturm's letztem Lebensjahre eingeführt wurden, und ertheilte ihm endlich die Immunität von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, deren Spuren erst im eilften Jahrhunderte entdeckt wurden. Diese Widersprüche mit der Geschichte zeigen schon von der Bulle Falschheit. Sturm hätte auch bey seinen Streitigkeiten mit dem Erzbischofe Lullus ein so vortreffliches Privilegium, wenn es sich schon damals vorgefunden hätte, weder vergessen, noch zum Könige Pipin seine Zuflucht genommen, noch weniger wegen des Weintrinkens der Bischöfe Rath verlanget, u. s. f. Demungeachtet

suchte man dieser Mißgeburt dadurch Glaubürdigkeit zu verschaffen, daß man auch Willibald's Lebensbeschreibung des heiligen Bonifacius verfälschte. Allein auch bey dessen Durchlesung überzeugt man sich bald, daß die ganze Stelle: quod beatus Zacharias . . bis tradidit Bonifacio untergeschoben wurde, indem sie den Zusammenhang unterbricht, der bey Ausstreichung jener Stelle so offenbar vor Augen liegt, wenn man auch den Widerspruch der Privilegien des Zacharias und Pipin nicht in Anschlag bringt. Gleiche Beschaffenheit hat es mit Pipin's Urkunde, wodurch die eben erwähnte offenbar falsche zachariansche Bulle bestätiget wurde. Denn die Angabe ihres Ausfertigungs-Jahres vom 1. Jun. 755, als dem ersten Regierungs-Jahre Pipin's, widerspricht den sämmtlichen von ihm ausgefertigten Urkunden, und weder Burchard, noch Bonifacius konnten zu jener Zeit als lebend aufgeführt werden, weil dieser zwölf, und jener acht und zwanzig Monate vorher allbereits gestorben war.*) So entdeckte in neueren Zeiten erst der Kritik

*) Eckhart Comment. de reb. Franc. Orient. T. I. Ejus animadversiones in Schannati diocoesin. Fuld.

scharfes Auge des Mönchthums schlaue Kunstgriffe, die indessen zur Erringung von verschiedenen Gerechtsamen als Mittel dienten, und Adalbero sahe mit Verwunderung seine bischöfliche Gerichtsbarkeit aus einem Kloster seiner Diözese gegen die alte Kirchendisziplin verbannet, und solche sogar in dessen Nähe auf eine sonderbare Weise eingeschränkt. Wie wenig seine Einwilligung bey dem auf der Synode zu Mainz verfaßten Vertrage freywillig war, bewiesen seine noch nachher wiederholten Versuche, seine Gerechtsamen zu behaupten, und er konnte nur durch päbstliche Drohungen i. J. 1069 von ferneren Versuchen abgehalten werden, nachdem ihm wenigstens in des Klosters übrigen Gebiete durch obige kaiserliche Vermittelung seiner Gerechtsamen Ausübung ungetrübt gelassen wurde. *)

*) Schannat Dioec. Fuld. prob. p. 252. 253.

Drittes Kapitel.

Adalbero's Versuche gegen Babenbergs Bisthum.

Mit eben so schlechtem Erfolge waren Adalbero's Angriffe auf des neuen Bisthums Babenberg Besitzungen gekrönet. Bischof Heinrich I. hatte zwar auf seine Diözesanrechte in dem zu gedachtem Bisthume geschlagenen Distrikte Verzicht geleistet. Allein seine Nachfolger, noch immer von dieses Verlusts schmerzlichem Gefühle betroffen, bemühten sich, Heinrich's Abtretung ungeachtet, durch ihre Anordnungen, welche sie auf die dem neuen Bisthume angewiesene Geistlichkeit ausdehnten, und durch Zehend-Ansprüche auf Neugereuthe in des babenbergischen Bischofs Gerechtsamen einzugreifen, und ihre vorigen Rechte zu reklamiren. Die bey Uebertragung des weltlichen Herzogthums an den würzburgischen Bischof bezeichneten Gränzen dieses richterlichen Gebiets, welche den Volkfeld, Rangau und einen

Theil des Ratenzgau *) umfaßten, gaben dem Bischofe Adalbero eine fernere Veranlassung die herzoglich richterliche Gewalt auch über Babenbergs Gefilde zu behaupten, obschon dieses Bisthum allbereits bey seiner Entstehung, gleich dem würzburgischen, die Immunität erhalten hatte. Hieraus flossen der Zwietracht schlimmste Folgen, die aber, zum Glücke der Menschheit, nicht wie zu Grafen Adalbert's Zeiten, durch den Degen gehoben wurden.

Des Zwists Untersuchung und Beylegung.

Eben befand sich Pabst Leo IX. mit dem Kaiser Heinrich III. in Babenberg, als ihm der bambergische Bischof Hardwig, in einer

*) In einer Urkunde des bambergischen Bischofs Eberhard v. J. 1025 wurde die Rednitz zur Gränze Frankoniens angenommen, folglich der Theil des Ratenzgau disseits der Rednitz zu Frankonien gerechnet. Die Worte der Urkunde sind: . . . nos . . . . Vraha cum omnibus appendiciis suis sitis in altera parte Ratenzae terrae scilicet et terminis francorum . . . ad stipendium fratrum nostrorum terminavimus etc. Man sehe Versuch einer statistischen Beschreibung Bambergs, von Schneidewind, S 108.

Versammlung von mehreren Bischöfen im Jahr 1052, seine Beschwerden gegen Adalbero vortrug. Leo's Bemühungen einer Vermittelung in Ungarn zwischen Kaiser Heinrich und dem Könige Andreas waren zwar fruchtlos geblieben, aber hier schienen sie von desto besserem Erfolge zu seyn. Er untersuchte, in Gegenwart des Kaisers und der übrigen Bischöfe, Babenbergs Privilegien. Hardwig's Klagen erschienen gegründet, und Leo forderte den Bischof Adalbero auf, sich mit den Seinigen zu berathen, und Hardwig's Anbringen entweder zu widerlegen und sich zu rechtfertigen, oder ihm Genugthuung zu leisten. Adalbero entschloß sich zur Rechtfertigung. — Nach gepflogenem Rathe mit seinen Vasallen und der Geistlichkeit, welche er bey sich hatte, legte er die Gründe seines Verfahrens vor. Die Geschichtschreiber beobachten zwar von den Gründen selbst ein tiefes Stillschweigen, allein mit vieler Wahrscheinlichkeit läßt sich Adalbero's Rechtfertigungsgrund errathen. Denn als Frankoniens Herzog, war er in des königlichen Missen Rechte getreten, welche immerhin, selbst nach ertheilten Immunitäten, sich noch der Oberaufsicht Recht, gleich den Kaisern, aus dessen Voll-

macht sie auftraten, anmaßten. Demungeachtet schienen seine Gründe nicht von überwiegendem Gewichte, und er leistete vor der Versammlung auf seine Rechte Verzicht. Der Pabst bestätigte hierauf nochmals des babenbergischen Bisthums Privilegien, gestattete den Domherren an gewissen Festtagen die Mitra zu tragen, erlaubte dem Bischofe, sich dreymal im Jahre mit dem Pallium zu bekleiden, und das Kreuz vor sich hertragen zu lassen, und befreyte dessen Stift, auf Kaiser Heinrich's III. Verwendung, nach erhaltenem Herzogthume Benevent, von den jährlich dem römischen Stuhle zu leistenden hundert Mark Silbers und einem gesattelten Pferde. *)

Des Bischofs von Eichstädt Versuche gegen Bamberg, und derselben Vereitlung.

Babenbergs neue Insel hatte gleich anfangs des Eichstädtischen Bischofs Widersetzung und Besorgnisse erregt, und Bischof Heribert hatte sich alle Mühe gegeben, die von seinem Vorfah-

*) Conc. Germ. Tom. III. Ludewig Script. Rer. Bamb. Tom. I. p. 72.

rer Gundegar an Bamberg abgetretenen Diözesanrechte wieder zu erlangen. Die Kaiser, Konrad und Heinrich, hörten lange sein unstümmes Flehen, bis letzterer, des stäten Anliegens müde, ihm die außerhalb Nürnbergs Mauern gelegene Abtey des H. Egidius zu seiner Befriedigung einzuräumen versprach, wenn er seinen bischöflichen Sitz von Eichstädt nach Nürnberg zu verlegen sich entschließen würde. Dieses Anerbieten, zu reizend, als daß man es ablehnen sollte, veranlaßte Heriberten, den Kaiser durch Verstellung hinzuhalten, welcher, dem Bischofe trauend, alsbald in dessen Gesellschaft seinen Gesandten nach Rom schickte, um des Pabstes Bestätigung zu erhalten. Allein Heribert's wahre Gesinnungen konnten dem kaiserlichen Gesandten nicht verborgen bleiben. Denn, weit entfernt, Heinrich's Bedingniß anzunehmen, traf er vielmehr am römischen Hofe die Einleitung, sich zwar der Abtey Besitz zu sicheren, aber Gundegars Vertrag mit Heinrich II. zu zernichten, und in Eichstädt seine Residenz behaupten. Dieser Hinterlist Entdeckung bewog daher den kaiserlichen Gesandten, ohne seines Auftrags Vollziehung, zur schnellen Rückreise nach Teutschland,

und Heribert, wegen seiner Entlarvung beschämt, verzehrte sich, aus Furcht für des Kaisers Ungnade, durch inneren Gram, welcher ihn auf seiner Rückkehr in Freysingen, ohne seiner Absicht Erreichung, seiner Auflösung entgegen führte. *)

Des Bisthums Babenberg Glanz, und des Bischofs Suidger Erhebung auf den römischen Stuhl.

Ueberhaupt war seit Babenbergs Erhebung zum Bisthume der Kaiser Vorliebe für dasselbe entschieden. Obgleich nach Heinrich's II. Tode, Vorchheim diesem Stifte wieder entzogen, und den kaiserlichen Kammergütern einverleibt wurde, bestättigte doch Kaiser Heinrich alle seine übrigen Besitzungen und Gerechtsame auf's Neue, und erhob sogar den Bischof Suidger, seinen ehemaligen Kanzler, auf den päbstlichen Stuhl. Derselbe hatte sich durch Rechtschaffenheit und Gelahrtheit das Vertrauen des Erzbischofs Hermann von Homburg und des Kaisers in einem so hohen Grade erworben, daß er dessen Kanzler, und bald hierauf Bischof in Bamberg

*) Ludewig Script. Bamb. T. I. p. 67.

wurde. Zwar wußte auch er als Bischof seinen Namen durch kein besseres Werk, als durch Stiftung eines Klosters zu verewigen, wozu er das Gut und die Burg Theres i. J. 1043 verwendete; allein er verschaffte doch auch seinem Bisthume durch Darleihung eines Kapitals von zwanzig Talenten Goldes an Herzog Heinrich von Baiern i. J. 1044, die zum Unterpfande erhaltenen Orte Kreylingen und Rietbach, und nur die kurze Dauer seiner bischöflichen Regierung in Bamberg schien ihm das Hinderniß, seinem Bisthume jene Vortheile zu verschaffen, welche seine Einsichten und Frömmigkeit erwarten ließen. Denn er wurde schon i. J. 1046 demselben durch Kaiser Heinrich entzogen.

Päbstliches Triumvirat. Heinrich's III. Entscheidung des Zwistes, und Kaiserkrönung. Suidger's Tod.

Keinem Fürsten waren die Umstände so günstig, seiner Macht Vollkommenheit in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten zu erweisen, als diesem Heinrich III. Roms Bischöfe waren schon lange Zeit das Spiel eines wankelmüthigen

Volks oder der herrschenden Partheyen geworden. Eben hatten die sich entgegengesetzten Päbste Benedikt VIII. und Sylvester III. wechselsweise die Stadt behauptet, und sich hierauf gutwillig auf einige Zeit in der römischen Kirche Einkünfte getheilet, als Benedikt, mit Beybehaltung der päbstlichen Ehrenzeichen und einiger Einkünfte sein Pabstthum an den Erzpriester Johann unter dem Namen Gregor VI. verkaufte, und dadurch ein päbstliches Triumvirat bildete. Denn nun sahe man einen Pabst zu St. Maria Major, den anderen zu St. Peter, und den dritten im Lateran residiren. In solchem Zustande fand Heinrich III. der Kirche Einheit in Italien, und Roms gegebenes Aergerniß der Christenheit. Schon auf der Kirchenversammlung zu Sutri entsetzte er den Benedict und Sylvester ihrer Würde, und indem Gregor selbst, aus Furcht der Entsetzung, auf seine Mitra Verzicht leistete, beförderte er in Rom am 24. December 1046, auf des würzburgischen Bischofs Antrag, den Suidger, Bischof von Bamberg, unter dem Namen Klemens II., zum Pabste, von dem er sich hierauf, nebst seiner Gemahlin, krönen, und den alten Vertrag, keinen Pabst ohne des Kaisers Bewilli-

gung zu wählen, erneuern ließ. Sudger trug aber der dreyfachen Krone Last nicht lange, und schon nach neun Monaten kehrte sein todter Leichnam, mit italienischem Gifte getränket, nach Babenberg zurück, um in der dasigen Hauptkirche seine Ruhestätte zu finden. *)

Hardwig.

Hardwig war Suidgers Nachfolger in dem babenbergischen Bisthume. Als Heinrich's III. Kanzler erhielt er diese Infel, und bald hernach im Jahr 1048 die Bestätigung seiner Privilegien, nebst dem Flecken Rhodmann. Indem er im folgendem Jahre der Kirchenversammlung in Mainz beywohnte, wo des würzburgischen Bischofs Adalbero Streit mit dem Abte von Fuld beygelegt wurde, sahe er einer ähnlichen günstigen Entscheidung seiner Angelegenheiten mit dem erwähnten Bischofe entgegen, welche auch im Jahre 1052 nach seinem Wunsche erfolgte. Allein, ungeachtet eines so erwünschten Ausganges, und ungeachtet des dem Domstifte

*) Ludewig l. c. p. 70.

wieder verschafften Fleckens Herzogenaurach, hatte doch sein Bisthum, durch der Bischöfe von Eichstädt und Würzburg Neckereyen und der Laien Raubsucht, beträchtlichen Schaden erlitten, und indem er im Jahr 1054 sein Leben beschloß, hinterließ er sein Stift in einem sehr zerrütteten Zustande.

Adalbero.

Adalbero, dessen Nachfolger, wendete alles an, den Verlust zu ersetzen. Er kaufte Rottenbach mit einem beträchtlichen Forste, vermehrte seine Stiftsgüter mit Hersbrück, einem sehr ansehnlichen, und mit Münz- und Zollgerechtigkeit versehenen Marktflecken, und ließ sich im Jahr 1058 von dem jungen Heinrich IV., welcher seinem Vater im Jahr 1056 in der Regierung gefolgt war, alle seine Privilegien bestätigen. Allein sein Eifer, mit dem er sich seiner Kirche zerrütteten Zustand angelegen seyn ließ, konnte das Ende des mit Würzburg obwaltenden Zwistes nicht erreichen.

Gün-

Günther. Dessen Erwerbungen. Physische Uebel.

Glücklicher war hierin sein Nachfolger Günther. Auf einer Synode zu Bamberg im Jahr 1058 brachte er es zu einer gerichtlichen Untersuchung; er erwieß durch Urkunden sein Recht gegen des Bischofs von Würzburg Anmaßungen des Novalzehends über einige seinem Bisthume zugehörigen Güter, und er sahe mit Vergnügen den würzburgischen Vogt dem Urtheile unterliegen. *) Auch brachte er es durch sein inständiges Bitten bey dem jungen Heinrich IV., oder vielmehr bey dessen Vormündern, dahin, daß er ihm, nebst Bestätigung seiner Privilegien, und Ertheilung der Marktgerechtigkeit in der babenbergischen Stadt Villach in Kärnthen, das

*) Conc. Germ. Tom. III. Bey dem im Jahr 1052 durch Pabst Leo gestifteten Vergleich hatte zwar Bischof Adalbero auf alles, was ad bannum et episcopalem justitiam et potestatem bamberg. episcopi gehörte, Verzicht gethan; allein durch die dabey eingerückte Klausel exceptis his causis, quas de bonis utriusque episcopii ipsi inter se episcopi possunt legaliter definire, wurde der Grund zum bleibenden Zwist gelegt.

zuvor entzogene Vorchheim mit zwanzig Flecken und Dörfern im Jahr 1062 zurückgab. *) Selbst

*) Die Bestätigungsurkunde der babenbergischen Privilegien, welche am 25ten September 1058 zu Treben ausgefertiget wurde, stimmt mit der Urkunde Konrad's v. J. 1034 vollkommen überein. Merkwürdig ist die Urkunde von Vorchheims Zurückgabe wegen der namhaft dabey aufgeführten Dörfer. Sie lautet also: In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus... pro fideli servitio fidelis nostri Guntheri sancte babenbergensis ecclesie episcopi quendam locum Vorchheim dictum in pago ratenzgouue situm in comitatu Kraftonis comitis a beate memorie patre nostro sancte babenbergensi ecclesie subtractum cum omnibus ejusdem loci appendiciis . . . ceteraque predia ad eundem locum pertinentia et nominatim que exinde Otnandus ministerialis noster ex munificencia felicis memorie patris nostri in proprium sibi contraxit, sive quidquid quelibet persona injuste hinc abalienaverat, et generaliter omnes vicos villas... a die prime donationis ad eundem locum pertinentes quarum haec nomina sunt, wideleshova, trobaha, tuosibrunno, hezilesdorf, Arihinbach, item Arihinbach, Waltrichesstat, Sauuaha, merindorf, husa, herigoldesbach, wimbilibach, item wimbilibach, Slierbach, Wisentovuua, Gozzespuhel, Zuegastesruith, hureuuelbach, Sconenerelahe, gozhartesrein, nunnenpuhel, binczbere, haselahe, Stochohe, lintelbach, drogenhouen, Ra-

die von Heinrich's Vater dem an das Domstift in Bamberg gehörigen Flecken Fürth entzogene Marktgerechtigkeit wurde von dem jungen Könige dem erwähnten Orte wieder zurückgegeben. *)

mesbach, affalterbach, tutelesbach, adelholmeshove, eccheleicheshove, drogesfongeruite, petensigele, vurhenbuhele, drageten, peieresuorhahe, Sentelbach, insuper etiam culta novaria cum omni utilitate . . . eidem . . . ecclesie reddimus . . . . . data III. id. Julii anno incarn. dni. MLXII. ind. XV. . . . actum herolvesfelden. feliciter amen.

*) Die Worte sind: in nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus . . . Noverit omnium Christi fidelium tam moderna aetas, quam succesfura posteritas, qualiter nos . . . pro felici remedio animae divae memoriae patris nostri . . . pro fidele servitio Guntheri sanctae babenbergensis ecclesie episcopi regularibus ejusdem sancte babenbergensis ecclesie in majori monasterio videlicet sancti petri dicto militantibus ad quendam locum illorum juris Vurte dictum in pago nortgouue situm in comitatu heinrici comitis mercatum a beate memorie patre nostro aliquando Nuorenbere translatum cum thelones et percussura proprii numismatis reddimus et reconfirmavimus ita, ut mercatores ibidem negotiantes finitimorum mercatorum scilicet radisbonentium, wirziburgensium, babenbergensium justitiis utantur; Itaque ut hoc nostrae clementiae beneficium praenominatis fratribus plenius liberius-

Bey solchen beträchtlichen Erwerbungen sahe sich Günther vermögend, seinen Domherren weißes Brod beyzulegen, und mit Beyhülfe eines gewissen Rinold, eines Grafen Walbeck, und eines babenbergischen Bürgers, Eberhard, in Bambergs Vorstadt das Gangolphsstift im Jahr 1063 zu errichten. Indessen hatten doch Günthers Frohsinn über seine Erwerbungen die traurigsten physischen Ereignisse getrübet. Schon im Jahr 1061 war Mißwachs und große Theurung über ganz Teutschland ausgebrochen, und Krankheiten, der Hungersnoth traurige Begleiter, rafften im folgenden Jahre eine ungeheuere Menge Menschen dahin. Das Jahr 1063 war nicht günstiger. Ungewöhnliche Dürre versengte der Felder Früchte, und ein frühzeitiger grimmiger Winter zernichtete des Weinstocks Reben und Hoffnung.

que cedat in usum, volumus, . . . ut locus ille emunis sit, nullusque ibi judex, nullus comes aut vicarius ejus judicium ibi faciat absque advocato, qui praenominatis fratribus et episcopo loci ejus placuerit .... data XIIII. Kal. aug. anno incarn. dn̄i MLXII. ind. XV. ... actum moguntie feliciter amen.

Wallfahrt nach Paläſtina. Günther's Schickſal.

Dieſe ſich folgende anhaltende Uebel ſchlugen den menſchlichen Geiſt nieder, und Weinen und Klagen ſtrömten aus der Bedrängten Munde. Die furchtſame Einbildung ſahe bald hier, bald dort ſchreckbare Bilder und Erſcheinungen, und der Welt nahes Ende ſchien entſchieden. Mit ſo traurigen Vorſtellungen angefüllt, ſtrömten über ſieben tauſend Menſchen nach Paläſtina, die heiligen Orte mit ihren Thränen zu benetzen, wo des Erlöſers Blut floß, und das enge Thal anzuſchauen, wo er nun bald als Weltrichter erſcheinen würde. Günther von Babenberg nebſt dem mainziſchen Erzbiſchofe und mehreren andern teutſchen Biſchöfen ſtellte ſich an dieſer Pilgrime Spitze. Schon hatte das fromme Heer über den Helleſpont geſetzt, und ſich bis auf zwey Tagereiſen der heiligen Stadt genahet, als es, von einem Schwarm gieriger Araber überfallen, eine vollkommene Niederlage erlitt. Der Biſchöfe und Vornehmſten Reſt warf ſich zwar in das nahe gelegene Dorf Kapernaum; allein der Feinde Wuth, durch Hoffnung einer großen Beute

angefacht, bestürmte diesen Zufluchtsort mit solchem Ungestümme, daß die erschütterten Wallfahrer nach dreyen Tagen sich zu ergeben beschlossen. Wirklich betrat der Araber Fürst, in Begleitung von acht Vornehmen seiner Nation, Kapernaum unter dem Vorwande der zu treffenden Unterhandlung. Allein, kaum erblickte er Günthern von Babenberg, dessen Körpers Größe und Majestät ihn vor allen andern auszeichnete, als er ihn, für der Pilgrime Vornehmsten vermuthend, mit der Aeußerung gefangen erklärte, mit seinen Begleitern nun an einem Baume aufgehängt, das Ziel seiner Wanderung zu erreichen. Günther, durch Verdollmetschung von des Arabers guten Gesinnungen unterrichtet, gerieth in solche Wuth, daß er ihn, durch einen derben Schlag in das Angesicht, zu Boden stürzte. Aehnliches Schicksal traf hierauf dieses Fürsten Begleiter, und gewiß wäre der Belagerten Loos das traurigste gewesen, wenn nicht ein glücklicher Zufall sie aus ihrer Verlegenheit gerissen hätte. Indem sie als Verzweifelnde auf die Belagerer ausfielen und sie verwirrten, eilte ihnen ein fatimitischer Emir zu Hülfe, und nachdem sie ihm eine beträchtliche Summe Goldes dargereicht hatten, begleitete er sie nach Jerusa-

lem, und von da auf die Schiffe zur sicheren Rückfahrt. *)

Günther's Tod, und Hermann's Erkaufung des Bisthums.

Günther genoß das Vergnügen nicht, sein Bisthum wieder zu sehen, indem er in Kärnthen den Geist aufgab. Der ihn begleitende Domprobst, Hermann von Bamberg, gab sogleich seinen Freunden im gedachten Babenberg hievon Nachricht, und ersuchte sie, für ihn das Bisthum zu negociren. Noch war der Bischöfe Ernennung des Kaisers Reservatrecht und auf Heinrich IV. beruhte daher die Befriedigung von Hermanns und seiner Anhänger Wünschen. Dieser junge Fürst war allbereits seiner Mutter und des Bischofs von Augsburg Aufsicht durch Hanno's von Kölln List entzogen, und sammt der Reichsverwesung in dessen Hände gefallen. Alle Reichsgeschäfte wurden seit diesem Augenblick durch ihn und den dazu gezogenen Erzbischof von Bremen besorget, und jede Gnadenbezeigung von ihnen

*) Lambert. ad an. 1064. Marian. Sect. Sigebert. Gembl. ad ann. 1065.

ausgetheilt. Diese Gelegenheit diente zu ihres Geizes Befriedigung, und nichts war von diesen habsüchtigen Priestern ohne große Aufopferungen zu erhalten. *) Hermann's Freunde kannten diese Wege zu ihrer Absicht Erreichung, und durch ansehnliche Geschenke erlangten sie von den beyden Erzbischöfen i. J. 1065 Hermann's Ernennung zum Bischofe von Bamberg.

Seine Beschuldigung einer begangenen Simonie, und derselben Abwendung.

Allein bald verursachten ihm seiner Simonie entdeckten Spuren Beschämung und Züchtigung. Otto, Herzog von Baiern, war durch Heinrich IV., wegen heimlichen Nachstellungen nach dessen Leben, seines Herzogthums im Jahr 1070 entsetzt worden, und er bot alles auf, sich an diesem jungen Könige zu rächen. Indem er einerseits die mißvergnügten Sachsen aufwiegelte, sorgte er andererseits dafür, Heinrichen mit seinen Anhängern dem päbstlichen Hofe als gefährliche und verderbte Menschen zu schildern. Schon vor Heinrich's III. Ende schten sich der Kaiser mächs-

*) Adam. Brem. Lib. IV. cap. 37.

tiger Einfluß auf die italienischen Angelegenheiten zu mindern. Er hatte sich durch der Herzogin von Toskana Zurückbehaltung in Teutschland dieses mächtigen Hauses Haß zugezogen, und solchen auf ihre Tochter Mathild in einem hohen Grade übergetragen. Obgleich unter seines Sohnes Minderjährigkeit Geld und Intriguen noch mehrere Päbste schufen, nahm doch des Kaisers Verachtung, bey seiner Jugend und Ohnmacht in Teutschland, auch in Italien überhand, und man wählte allbereits im Jahr 1061 einen Pabst, ohne den Kaiser darum zu fragen, nachdem man schon vorher durch Pabst Nikolaus II. eine eigene Anordnung wegen der Pabstwahl verfertiget hatte. Zwar stellte man kaiserlicher Seits einen Gegenpabst in der Person des Bischofs von Parma auf, allein Alexander vertrieb ihn aus Rom, und gründete dadurch noch mehr des Kaisers Geringschätzung. Da Alexander in diesen Umständen mehrerer teutschen Fürsten und Bischöfe Verbindung gegen Heinrich IV. erfuhr, wagte er es endlich, Heinrich's Freunde und Anhänger, nämlich die Erzbischöfe von Mainz und Kölln, und den Bischof von Bamberg i. J. 1070 nach Rom vorzuladen. Hermann, mit des Goldes

Wirkung schon bey Erwerbung seines Bisthums bekannt, versuchte nun durch dieses glänzende Erz auch des Pabstes Zorn zu mäßigen, und mit Vergnügen sahe er das über ihn gethürmte Ungewitter bey solchem Ableiter vorüberziehen. Der mündliche Verweis wegen seines durch Simonie erworbenen Bisthums, wurde als eine leicht geschlagene Wunde von dem gerührten Pabste durch das ihm ertheilte Pallium und andere erzbischöfliche Ehrenbezeigungen wieder vergütet, und er kehrte unbeschädigt nach Babenberg zurück. *)

Derselben wiederholte Untersuchung und Bestrafung.

Härter wurde seine Lage unter Gregor VII. Schon i. J. 1074 forderte dieser durch eine Gesandtschaft den Kaiser auf, seine der Simonie schuldigen Räthe von sich zu entfernen, und dem Bischofe von Metz gab er den Auftrag, die Beschuldigung des Bischofs Hermann von Bamberg wegen der Simonie zu untersuchen, welches

*) Lambert. ad. an. 1070. Baron. Annal. ad. an. 1070.

er dem letztern selbst zu wissen machte. *) Dieser Bischof hatte sich unterdessen auch die Abneigung der babenbergischen Klerisey in einem sehr hohen Grade zugezogen, nachdem besonders die mit dem römischen Hofe verbundenen Bischöfe alle vom Hermann vorgenommenen bischöflichen Verrichtungen, und selbst die von ihm in der Messe verwandelte Hostie verabscheuten, die von ihm geweihten Geistlichen verachteten, und über dessen große Unwissenheit das unerträglichste Gespötte ausübten. **) Diese Abneis

*) Ludewig Script. Bamb. Tom. I. p. 1159.

**) Cum pro persona, de qua agitur, schrieb die babenbergische Klerisey an einen Bischof, diram infamiam simoniacae haereseos execrabilemque confusionem evidentissimi perjurii ab omni ecclesia sustineremus; et omnes fere vestri ordinis, episcopi scilicet et archiepiscopi publice ipso rege audiente omnia Christi sacramenta prophanari deplorarent, et chrisma corpusque domini, quod ipse consecrat, velut immunditias menstruatae exhorrerent: gradus etiam ecclesiasticos quos ille instituisset, detestabili illusione deumbratos assecerent, malum enim insscitiae, quod in eo, quantum sit, vos optime nostis, ad immanitatem aliorum, licet intolerabile, leve ducebamus, l. c. p. 826. — Um den Bischof Hermann wegen seiner Unwissenheit recht zu

gung erreichte endlich im Jahr 1075 den höchsten Grad, als er das von ihm errichtete Stift St. Jacob gegen seine, bey der Stiftung geäußerte Absicht der Klerisey entzog, und dasselbe dem Abt Ekbert auf dem Michaelsberge, zur Anlegung eines neuen Klösterchens, einräumte. Der Klerus verband sich daher mit den Domherren, und nachdem Hermann von seinem Vorhaben nicht abzubringen, noch weniger zu bewegen war, sich auf die an ihn geschehene päbstliche Vorladung, wegen der ihm zur Last gelegten Simonie, zu rechtfertigen, schickten beyde eine Gesandtschaft nach Rom, mit der Aeußerung, daß, wenn Hermann sich in derselben Gegenwart wegen der angeschuldigten Vergehen nicht rechtfertigen würde, sie ihm allen Gehorsam aufsagen, und ihn nicht mehr als Bischof anerkennen würden. Zwar hatte der auf Hermann's Ersuchen herbeygeeilte

beschämen, legte ihm ein junger Geistlicher einen Vers aus den Psalmen vor, mit der Erklärung, wenn er die lateinischen Worte in das Teutsche zu übersetzen im Stande wäre, wollte er ihn von allen beschuldigten Verbrechen frey und des Bisthums vollkommen würdig erklären. Am angeführten Orte S. 84.

Erzbischof Sigfrid von Mainz eine Versöhnung zu stiften versucht; allein, nachdem er gegen der Klerisey Widersetzung nichts vermogte, eilte er selbst nach Rom, um der Sache eine glücklichere Wendung zu geben. Aber Gregor's unerträglicher Stolz, mit Vergnügen nach Gelegenheit haschend, seiner päbstlichen Allmacht Beweise in Teutschland an den Tag zu legen, und eher der Menschheit Zernichtung bereitend, als zu Unterdrückung seines geistlichen Despotismus geeigenschaftet, zwang den Erzbischof von Mainz, im Beyseyn seiner Kardinäle und der eben in Rom sich befindlichen Bischöfe von Würzburg und Metz, den Bischof Hermann als einen der Simonie Schuldigen anzugeben, und er bestand auf dessen persönlichen Erscheinung und Unterwerfung, widrigenfalls er als Simonist exkommunicirt seyn sollte. Schon hatte sich Hermann nach Italien begeben, und er war allbereits bis auf zwey Tagereisen von Rom gekommen, wo er durch seine vorausgeschickten Freunde den Pabst und dessen Räthe durch ansehnliche Geschenke zu gewinnen suchte; als er des obersten Hirten Unbestechbarkeit und dessen strenge Forderung erfuhr, nach Teutschland zurückzukehren, und, nach seines Bisthums Nie-

derlage, sich in einem Kloster einzuschließen. *) Dieses Verfahrens Härte veranlaßte den Bischof Hermann zur Rückkehr, und seine Ritterschaft zum festen Entschlusse, ihn mit Gewalt in seinem Bisthume zu erhalten. **) Des Pabstes übertriebene Strenge verachtend, fielen sie nun über sämmtliche Besitzungen her, und führten hierauf Hermannen wieder in Bamberg ein, woraus ihn die Klerisey, auf des Domprobst's Poppo Betriebsamkeit entfernt hatte. Allein der Klerisey Gemüther konnten sie nicht bezwingen. Nachdem der Pabst nun ohne Weiteres den Hermann

*) Interea, heißt es in dem angeführten Schreiben der babenbergischen Klerisey, noster eum fiducia cujusdam interceſſoris ſui, quem ingenti pecunia redemerat, quamque infinitis variarum ſpecierum opibus ad explendos romanae cupiditatis hiatus praemiſerat, dum illius, inquam, fiducia proprius romam acceſſiſſet, ita ut vix bidui inter reſtaret: ibi triſti nuncio rei geſtae perculſus ſubſtitit, l. c. p. 828 und p. 1169.

**) Die Ritter Hermann, Ullrich, Friderich, Mazelin, Herold, Wirint und Gosbald waren vorzüglich auf Hermann's Seite, indem sie von ihm verschiedene Lehne erhalten hatten, welche sie nach dessen Absetzung herausgeben sollten. A. a. O. S. 1165.

sammt allen jenen, die von ihm Güter zu Lehen erhalten hatten, exkommunicirt, und solches auch dem Erzbischofe von Mainz, dem bambergischen Klerus und dem Kaiser Heinrich zu wissen gemacht hatte, *) verschlossen die Geistlichen die

*) Verum quia, schrieb Gregor an die babenbergische Klerisey, sub obtentu religionis ac mentitae poenitentiae sanctam bambergensem ecclesiam, specialem quodamodo sanctae romanae ecclesiae filiam tyrannide conatus est confundere, bonaque illius dilapidare atque disperdere, priorem sententiam confirmantes, ad cumulum damnationis ejus hoc addimus, ut irrecuperabiliter ab episcopali officio semotus, a sacerdotali quoque sit omnino seclusus, quousque se apostolicae audientiae repraesentet, paratus etiam cautionem facere, quam vestrae ecclesiae cognoverim expedire. Ab episcopali vero officio eum ideo segregamur, quia simoniace invasit ecclesiam, sacerdotali quoque eum idcirco privamur, quoniam sub specie sanctitatis visus est eam dilaniare atque confundere .... Eodem quoque anathemate percutimus eos, qui ab initio promotionis ejusdem aliqua predia ecclesiae ab eo acceperunt, ut sibi faverent, ad ejus malitiam contuendam, praemaxime illos, qui, postquam se apostolicae sedis judicio subtraxit, ab eo aliquid in praediis vel in thesauris ecclesiae acceperunt, ad confovendum eum, ut in pertinacia perseveret etc. l. c. p. 1160 et seq.

Thüren der Kirchen, unterließen der Glocken Geläute, und ließen einen ganzen Monat lang das Volk ohne Unterricht und Gottesdienst mit unverzeihlicher Gleichgültigkeit verleben.

Hermann's vergebliche Versuche, sich in seinem Bisthume zu erhalten. Seine Absetzung und übrige Schicksale.

Hermann hoffte indessen, als des Kaisers treuer Anhänger in allen seinen Verhältnissen, um so gewisser von demselben in Erhaltung seines Bisthums geschützt zu werden, als er vorzüglich in seinem Kriege gegen die Sachsen, bey dem an der Unstrut vorgefallenen Treffen durch seiner Soldaten Tapferkeit im Jahr 1075 die Sachsen in die Flucht gejagt, und ihm dadurch den Sieg errungen hatte. Aber Heinrich's Gunst, den Zeitumständen angemessen, vergaß seines treuen Allirten, und indem er Gregor's Aufforderung, *) und der babenbergischen Klerisey und des

*) Nunc ergo, schrieb Gregor an Heinrich, excellentissime fili, sublimitatem tuam hortamur, et pro nostrae sollicitudinis debito suademus, ut religio-

des Volkes Flehen, wegen Hermann's Entfernung, als eine seinen Ehrgeiz befriedigende Gelegenheit ansahe, opferte er die Freundschaft seiner geringen Absicht Befriedigung auf, und setzte Rupert an Hermann's Stelle. Auf solche Weise von allen verlassen, unterwarf sich endlich dieser Bischof des Pabstes Urtheile, und begab sich nach Kloster-Schwarzach, zufrieden, bis an sein Ende sich der bischöflichen Insignien zu bedienen. So sehr auch Hermann wegen seiner Unwissenheit und Simonie verschrieen war, ließ er sich doch, gleich seinen Vorfahren, i. J. 1068 seines Stifts Privilegien vom K. Heinrich bestätigen, *) und so wie er i. J. 1070 dazu beyr

religiosorum consilio virorum eadem ecclesia ita secundum Deum ordinetur, quatenus beati Petri, cujus nomini et defensioni attitulata est, intercessione divinae merearis obtinere suffragia protectionis. L. c. p. 1169.

*) In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus .... notum sit omnibus ... qualiter nos ... ob juge ac devotissimum Herimanni babenbergensis aecclesiae episcopi ... omnes comitatus eidem aecclesiae ab antecessoribus nostris ... traditos, scilicet Ratenzgowe, Salegouui, Chraphfelt, Volch-

trug, daß K. Heinrich dem babenbergischen Domstifte eine beträchtliche Wildbahn schenkte, *)

felt ceterosque .. in qualibet .. provincia eo pertinentes .. confirmamus .. insuper etiam . . . concedimus . . ut absque omnium contradictione . . liberam posthinc habeant facultatem tenendi, dandi, commuttandi, . . . quidquid consilio cleri et populi pro usu suae aeccleſiae eis placuerit inde faciendi . . . data est II. id. aug. ann. dnice incarn. M. LXVIII. . . actum Berhtanstad . . . .

*) In nomine .. Heinricus .. innotescat omnibus . . qualiter nos ad monasterium S. petri . . in babenbere . . . . . subvenientibus . . . Heremanno ejusdem sedis episcopo .. bannum unum .. wildban .. infra hos terminos situm de confluentia Retnezae et urae juxta uram surſum usque in hamerbach, surſum autem hamerbach usque ad ortum ejus inde vero versa via et circumsepta manneoba, usque in massenbach, inde autem deorsum usque in ciscam, circa ciscam autem deorsum, usque in methebach, surſum itaque juxta methebach usque ad ortum ejus, et inde versa via usque in lindbach, juxta lindbach autem deorsum usque in eberam, deorsum itaque juxta eberam ad retnezam et inde surſum circa retnezam in cintenbach, cintenbach autem surſum usque ad ortum ejus, et inde in ruosenbach, juxta ruosenbach vero deorsum usque in truobam, circa truobam autem surſum in hohngisesbach, inde vero surſum usque ad ortum ejus, et inde in Sua-

so bewirkte er auch, daß Marggraf Hermann von Vohburg sein neugestiftetes Klösterchen Banz, sammt allen Zugehörungen, dessen Schutz unterwarf, und ihm zugleich die Orte Stecklitz und Greiz, nebst dem Banzforste, als Eigenthum einräumte. *) Maragrafen Hermann's Gattin, Alberat, hatte zwar Anfangs eine so große Vorliebe für die Abtey Fuld gefaßt, daß sie als Wittwe derselben alle ihre Besitzungen zu übergeben Sinnes war. Sie hatte auch wirklich ihren Entschluß auf einer Zusammenkunft in Ottelsmannshausen, i. J. 1058, dem Abte im Beysein vieler Edlen zu erkennen gegeben, und sich nur die Besetzung des Klösterchens mit Benediktern Mönchen vorbehalten. **) Allein, nachdem sie des fuldischen Abts Geringschätzung gegen sich bemerkte, änderte sie ihr Vorhaben, und schritt zu einer andern Ehe mit dem oben angeführten Marggrafen Hermann. Indessen hatte sie bey

bam, juxta Suabam quidem deorsum usque ad retnezam, et inde usque ad ura tradimus. . . . dat. IIII. Kl. Jan. ann. dom. incarn. Mill. LXX. ind. VIII. . . . . actum frisinge . . .

*) Ussferm. Episc. Wirceb. Cod. prob. p. 23.

**) l. c. p. 21.

ihrer unfruchtbaren Ehe den Vorsatz beybehalten, ihre Burg Banz und die dazu gehörigen Besitzungen zur Errichtung eines Benediktiner-Klosters zu verwenden, welchen sie endlich i. J. 1069, nach der vom B. Adalbero von Würzburg erhaltenen Erlaubniß, weil Banz in dessen Diözese lag, ausführte. Bischof Hermann beschloß im Jahr 1084 in der Abtey Schwarzach, welcher er das Dorf Krautheim mit mehrern Gütern geschenkt hatte, sein Leben. *)

Rupert. Anhaltende Unruhen in Bamberg. Pabst Gregor's VII. Anmaßungen.

Durch Rupert's Ernennung zum Bischofe wurde der Friede in Babenbergs Bisthume nicht hergestellt. Vielmehr erhielten sich die zwey entgegengesetzten Partheyen, indem die Ritterschaft, noch immer Hermann anhangend, seine Absetzung ohne Untersuchung auf einer allgemeinen

*) Hermann war noch i. J. 1079 bey der an den Abt Burkard zu Schwarzach von dem Gerard von Wilarzheim geschehenen Uebergabe eines Guts gegenwärtig und am Leben'

Kirchenversammlung nicht zugeben wollte, die Kleriſey und das Volk ſelbſt aber Ruperten anhiengen, ob ſie gleich eine eben ſo groſſe Abneigung gegen ihn hatten, welche ſie nur aus dem Grunde nicht zu offenbaren getrauten, weil ſie zu deſſen Ernennung die Veranlaſſung gegeben hatten. *) Ein neuer Umſtand vermehrte dieſe Spannung; indem Rupert, gleich ſeinem Vorfahrer, von dem Pabſte in den Bann gethan wurde. Gregor VII. hatte allbereits ſchon als Archidiakon der Päbſte Macht zu erhöhen, und jene der Kaiſer zu erniedrigen geſucht. Heinrich's fatale Lage in Teutſchland, die er bey ſeinen wiederholten Geſandtſchaften am kaiſerlichen Hofe auf das genaueſte kennen gelernt hatte, ſchien ihm ſo eigentlich gemacht, ſeine Abſicht durchzuſetzen, und ſeiner Gröſſe und Herrſchſucht Anſprüche zu gründen. Indem die gegen Heinrich IV. aufgebrachten Sachſen ihre Klagen auch ſogar bey dem Pabſte anzubringen die Niederträchtigkeit hatten, benutzte Gregor auch dieſe Gelegenheit teutſcher Schwäche, und wagte es, Heinrichen auf die nächſte Faſten nach Rom

*) Ludewig Script. Bamb. p. 86.

vorzuladen, um sich daselbst wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechen zu verantworten. Hierdurch aber legte Gregor den Grund zu den schrecklichsten Zerrüttungen. Der feurige Fürst, über des Pabstes Vermessenheit äußerst aufgebracht, berief alsbald i. J 1076 die teutschen Bischöfe nach Worms, und nachdem der von Gregor abgesetzte Kardinal Hugo Blank verschiedene Anklagen gegen Gregor'n vorgebracht hatte, wurde derselbe, ungeachtet der Widersetzlichkeit des würzburgischen Bischofs Adalbero, und des Bischofs von Metz, des Pabstthums wirklich entsetzt. Allein der weit herrschsüchtigere Gregor hierdurch zu einem ähnlichen Schritte verleitet, erklärte nicht nur Heinrichen des Kaiserthums verlustig, sondern schleuderte auch den Bannstrahl auf alle Bischöfe herab, welche an Heinrich's Verfahren gegen ihn Antheil genommen hatten. Denn er war fest überzeugt, daß Partheygeist und mißverstandene Religiosität seine Absicht erreichen hülfen. Wirklich eilten die Bischöfe, wegen ihrer wankenden Inseln besorgt, sich Gregor's Gunst wieder zu empfehlen. Adalbero, Bischof von Würzburg, eben derjenige, welcher das Meiste beytrug, daß einst Heinrich den babenbergischen

Bischof Guidger zum Pabste schuf, und der gegen die italienischen Anmaßungen Anfangs am heftigsten eiferte, hatte nun Hildebrand's Parthie ergriffen, und er unterließ nicht, gleich nach der Versammlung zu Worms, sich bey Gregor'n wegen dessen ohne seine Einwilligung vollzogenen Absetzung zu entschuldigen. Selbst Bischof Rupert von Bamberg, ob er gleich die Exkommunikation des Pabstes für ntchtig erklärte, eilte doch im folgenden Jahre 1078 nach Italien, um sich wieder in des Pabstes Gunst zu setzen, und sich vom Banne lossprechen zu lassen, woran er jedoch durch den ihn in Tyrol gefangen nehmenden Herzog Welf von Baiern verhindert wurde. *)

Viertes Kapitel.

Zerrüttung in Teutschland und Frankonien.

Gregor's unerhörter Schritt zerfleischte Germanien, und verbreitete vorzüglich über Franko-

*) L. c. p. 87.

nien Krieg und Verwüstung. Während Heinrich zu Kanossa im Jahr 1077 von dem Pabste mit auffallender Härte behandelt, und unter nicht zu haltenden Bedingnissen vom Bann losgesprochen wurde, *) wählten Gregor's Anhänger in Teutschland, nämlich die Erz- und Bischöfe von Mainz, Würzburg, Worms, Salzburg und Metz, und die Herzoge von Baiern, Schwaben und Kärnthen, nebst einigen andern Fürsten, in einer Zusammenkunft zu Vorchheim am 13ten May, den Herzog Rudolph von Schwaben zu einem neuen Könige und gaben dadurch die Loosung zu einem allgemeinen innerlichen Kriege. Der Stadt Mainz Einwohner hatten gleich bey Rudolph's Krönung daselbst am 21ten May sich öffentlich für Heinrichen erklärt, und Rudolphen, sammt ihrem Erzbischofe, noch am Krönungstage aus der Stadt gejagt, und Würzburgs Bischof erfuhr ein ähnliches Schicksal von den Bürgern seiner Residenzstadt. Derselbe rief daher Rudolphen zu Hülfe, um seine Bürger zu bestrafen, und ihn wieder in seine Residenz einzuführen. Allein Heinrich war allbereits aus Italien herbeygeeilt, und, indem er sich mit seinen zuströmenden

*) Lambert. ad an. 1077.

Anhängern vereinigt hatte, trieb er seinen Nebenbuhler mit seinem ganzen Anhange vom Neckar, wohin er ihm entgegen gezogen war, bis nach Sachsen zurück. *)

Treffen bey Mellerichstadt.

Im folgenden Jahre wurde Frankonien auf's neue des Krieges Schauplatz. Rudolph hatte seine Truppen in Sachsen versammlet, und war allbereits in Frankonien vorgedrungen, als Heinrich von Würzburg aus ihm entgegen eilte. Unterhalb Mellerichstadt, in der Gegend von Mittelstreue, stießen beyde Heere auf einander, und es begann am 7ten August eine mörderische Schlacht. Rudolph's eine Abtheilung seiner Truppen wurde bald in die Flucht getrieben und zerstreuet. Erzbischof Wezil von Magdeburg wurde erschlagen, Bischof Werner von Merseburg entblößt und mißhandelt, und die Bischöfe von Mainz und Worms, nebst dem päbstlichen Legaten, Bernhard, gefangen. Allein Rudolph's andere Truppen-Abtheilung, unter Herzog Otto's Anführung, behauptete das Feld, und er verfolgte

*) Fries, S. 478.

den flüchtigen Heinrich bis nach Würzburg, wobey er nicht nur den Erzbischof von Mainz und den Kardinal Bernhard wieder befreyete, sondern auch mehrere eifrige Anhänger Heinrich's, und unter diesen den Grafen Poppo von Henneberg, und Eberharden, Burggrafen von Würzburg, erlegte. Selbst Bischof Eppo von Zeitz, welcher von der Stadt Würzburg aus rekognosciren ritt, fand seinen Tod, indem er mit seinem Pferde bey der in der Nähe der Stadt gelegenen Mühle in den Bach stürzte und ertrank. Rudolph verwüstete hierauf Schmalkalden und die umliegende Gegend, welches Schicksal aber Heinrich zur bittern Wiedervergeltung auch den Gütern Rudolph's und des Berthold von Zähringen zufließen ließ. So erfolgten, wie die Sachsen dem Pabste Gregor schrieben, *) aus des Pabstes Loszählung von dem Heinrich geleisteten Eide, und aus seiner Zweydeutigkeit, zufolge welcher er bald zu Heinrichen und bald zu Rudolphen seine Gesandten schickte, um, nach Römer Sitte, Geschenke zu erhalten, unzählige Todtschläge, Verwüstungen, Mordbrände

*) Epistol. Sax. apud Brun. de bell. Sax. p. 219.

der Häuser und Kirchen, der Armen Unterdrükkung, der geistlichen Dinge unerhörte Beraubung, und göttlicher und menschlicher Gesetze Verachtung und Abnahme.

Treffen bey Fladenheim und an der Elster. Rudolph's Tod.

Nachdem Heinrich im Jahre 1079 alles angewendet hatte, ein mächtiges Heer zusammen zu bringen, überfiel er endlich im Anfange des folgenden Jahres noch im Winter die Sachsen, und lieferte ihnen bey Fladenheim ein sehr blutiges Treffen, wobey er aber am Ende der Klugheit des tapferen Herzogs Otto, welcher die bey den Sachsen eingerissene Unordnung wieder herstellte, abermals weichen mußte. Demungeachtet ließ er den Muth nicht sinken. Ob ihn gleich nach dieser Niederlage Gregor noch einmal exkommunicirte, brachte er doch, nachdem er auf einem Koncilio zu Brixen den Gregor, als einen Aufrührer, seines Pabstthums entsetzt, und an dessen Stelle den Bischof Wigbert von Ravenna, unter dem Namen Klemens III., zum Pabste ernannt hatte, im Herbste des näm-

lichen Jahrs wieder eine Armee zusammen, und lieferte den Sachsen an der Elster ein zweytes sehr blutiges Treffen, wobey zwar Herzog Otto dem Heere Heinrich's wieder großen Schaden zufügte, und sogar von vierzehn Bischöfen die kostbaren Geräthschaften erbeutete, Heinrich's Gegner Rudolph aber, nach Verlust seiner meineidigen Hand, an den gefährlichen Wunden den Geist aufgab, und nachher zu Merseburg begraben wurde. Dieser Tod, nach der damaligen Meinung der Eidbrüchigkeit gerechte Strafe, überwog den glänzendsten Sieg, und stärkte und vermehrte Heinrich's Anhang.

Heinrich in Italien. König Hermann.

Da nun Heinrich's Angelegenheiten in Teutschland eine bessere Wendung genommen hatten, eilte er im Jahr 1080 nach Italien, um sich auch seines geistlichen Gegners zu entledigen. Rom wurde erobert, und der die Thronen der Mächtigen mit Bannflüchen stürzende Gregor in seiner Engelsburg eingeschlossen, während sich Heinrich mit seiner Gemahlin Agnes von dem

neuen Pabste Klemens III. krönen ließ. Indessen erholten sich seine Gegner in Teutschland von ihrer Betrübung, und Sachsen und Schwaben wählten sich im Jahr 1081 in der Person des Herzogs Hermann von Luxenburg einen neuen König. Diese Nachricht beschleunigte Heinrich's Rückkehr nach Teutschland. Zwar schien die Erwägung der bisher angehaltenen mannichfaltigen Uebel die teutschen Fürsten nun zur Vereinigung zu veranlassen, und man hielt aus dieser Ursache im Jahr 1085 zu Gerstungen an den Gränzen von Frankonien und Thüringen eine Zusammenkunft, in welcher der nach Sigfrid's, Erzbischof von Mainz, Tode ernennte Erzbischof Wezil Heinrich's Feinde zur Nachgiebigkeit und Unterwerfung aufforderte. Allein die Unterhandlungen zerschlugen sich, und Heinrich, in seinem Benehmen rasch, ließ, um seiner Feinde Lage zu verwickeln, auf einer Kirchenversammlung zu Mainz alle Bischöfe in den Bann thun, welche den neuen Pabst anzuerkennen sich weigerten.

Bischof Adalbero von Würzburg aus seinem Bisthume verjagt. Mainhard. Unruhen.

Bischof Adalbero von Würzburg wurde von diesem Bannstrahle getroffen. So eifrig dieser Bischof Anfangs Heinrichen anhieng, so sehr war er nachher, zufolge seiner strengen Grundsätze, gegen ihn, als einen jungen und ausschweifenden Fürsten, aufgebracht. Fest entschlossen, eher alles aufzuopfern, als von seinen Gesinnungen abzugehen, entfernte er sich aus seinem Bisthume, dessen ihn der neue Pabst verlustig erklärt, und wovon er schon geraume Zeit die Hauptstadt nicht mehr bewohnt hatte, nur mit dem Vorsatze, durch seiner Freunde Unterstützung sich in seinem Bisthume und Gerechtsamen mit Gewalt zu erhalten. Heinrich selbst begab sich hierauf nach Würzburg, und setzte Mainharden an Adalbero's Stelle. Allein bald fielen die Sachsen durch ihre mit Adalbero gleiches Schicksal theilende Bischöfe aufgebracht, i. J. 1086, unter Anführung des Gegenkönigs und des Erzbischofs Hartwich von Magdeburg in Frankonien ein, und belagerten Würzburg, um ihren treuen Verbündeten nach seinen Wünschen

wieder in sein Bisthum und Hauptstadt einzusetzen.

Heinrich's Niederlage. Adalbero's Wiedereinsetzung, und baldige Vertreibung.

Heinrich versäumte nicht, ihr Vorhaben zu vereiteln. Mit unvermutheter Schnelligkeit eilte er zu Würzburgs Entsatze herbey, und indem er sich auf wenige Stunden der Stadt nahete, begann ein äußerst blutiges Treffen bey Pleichfeld, drey Stunden von Würzburg, worin er aber auf das Haupt geschlagen wurde. Die auf seiner Seite fechtenden Utrechter und Köllner hatten nämlich, vom Gegentheile bestochen, die Flucht ergriffen, und einige Verräther sogar Heinrichen nach dem Leben gestrebt, wodurch er gezwungen seine Kleider zu verwechseln, für seines Lebens Erhaltung durch die Flucht besorgt, seine Pagage und mehrere Kostbarkeiten dem Feinde überließ. *) Würzburg öffnete hierauf den siegenden Sachsen die Thore, und Adalbero zog nun nach mehreren

*) Waltram. Apolog. L. II. p. 29. Cosmograph. Münsteri.

Jahren zum erstenmal wieder in seine Hauptstadt ein. Allein Heinrich, welcher seine zerstreueten Truppen gesammlet hatte, erschien unvermuthet wieder, eroberte Würzburg, und ließ, nachdem Adalbero lieber sterben, als sich mit einem Excommunicirten in ein Gespräch einlassen, oder auch solchen nur sehen wollte, im Gefühle der Großmuth denselben neben mehreren Meineidigen, ohne der Rache süße Stimme zu achten, unbeschädigt abziehen.

Adalbero's Tod und Charakter.

Der auf solche Art zum zweytenmal vertriebene Adalbero begab sich auf seine Güter nach Weinsberg, um der sonderbaren Umstände Wendung entgegen zu sehen. Aber weit entfernt, auf sein Bisthum und bischöflichen Verrichtungen Verzicht zu leisten, sahe er sich vielmehr stets als einen mit Gewalt vertriebenen Bischof an, *) und

*) In einem Schreiben an den Bischof Altmann von Passau nannte er sich: Adalbero dei gracia herbipolensis ecclesiae praefectus, licet nunc violentorum manu injuste ejectus.

und weihte sogar noch nach seines Gegners Mainhard Tode, i. J. 1088, die Kirche zu Kamberg ein. *) Demungeachtet erlebte er nicht mehr die Rückkehr in sein Bisthum, sondern beschloß seine Tage am 6. Oktober 1090 auf seinem Gute Lambach. Unter den würzburgischen Bischöfen zählte er eine der längsten Regierungen, und unstreitig würde er, seinen Einsichten angemessen, dem Bisthume große Vortheile verschafft haben, wenn er nicht bey den zwischen Heinrich und Gregor eingerissenen Feindseligkeiten durch Ergreifung des Letztern Parthey auf Frankonien selbst unübersehbares Elend verhängt hätte. Wunderbar mußte es erscheinen, daß er von dem römischen Hofe Anfangs in allen seinen Unternehmungen gehindert, vom Pabste Alexander sogar mit manchen Drohungen geschreckt, und selbst gegen der Päbste übertriebene Anmaßungen heftig eifernd, gerade Gregor's VII., des größten Despotens gegen die Bischöfe, wärmster und treuester Anhänger wurde. Auf der Versammlung zu Quedlinburg i. J. 1088 erklärte er sich durch seinen Gesandten offenbar gegen Heinrich, obgleich damals ein

*) Trithem. Annal. T. I. p. 287.

babenbergischer Klerikus, mit Namen Kunibert, das Herz faßte, zur Beschämung der teutschen Bischöfe, mitten in ihrer Versammlung des Pabstes Anmaßungen zu bestreiten, und er veranlaßte dadurch vorzüglich seine Vertreibung vom Bisthume.

Seine Freygebigkeit gegen die Klöster.

Auch schien in seinen Erfahrungen und Handlungen ein auffallender Kontrast. Obgleich von des Mönchthums Hochmuth und Streben nach Exemtionen bey seinen Streitigkeiten mit der Abtey Fuld empfindlich überzeugt, war er nichts desto weniger auf allen Seiten der Klöster Stifter und Beförderer. Die vom Bischofe Heinrich I. in das Stift St. Peter außerhalb Würzburgs Mauern versetzten Chorherren verwieß er in das vom nämlichen Bischofe errichtete neue Münster, und setzte dagegen im Jahr 1057 dreyßig Benediktiner-Mönche, wahrscheinlich aus Gumbert's Kloster zu Anspach, in das Petersstift, welchen er, neben den vorigen Einkünften, noch einen an dem Stiftsgebäude gelegenen großen Garten und neun Huben zu Heidingsfeld eins

räumte. *) Dem vom Markgrafen Hermann von Vohburg und seiner Gemahlin Alberat auf ihrem Schlosse Banz im Jahr 1069 angelegten Kloster schenkte er den Zehenden um den Banzberg, **) und die ihrem Einsturz nahe Abtey Schwarzach führte er im Jahr 1075 ganz neu auf, setzte noch einige fromme Mönche aus dem Kloster Görz dahin, und schenkte denselben den Weinzehend zu Dettelbach und Schwarzenau. ***) Endlich verwandelte er selbst nach seiner Verweisung von dem Bisthume sein Gut Lambach noch vor seinem Tode in ein Kloster. Allein diese Neigung entsprach seinem Zeitgeiste und seiner Erziehung. Als ein strenger, ensthafter und frommer Mann war ein, mit Konkubinen umgebener, junger Fürst, blos aus sinnlicher Leidenschaft zur Ehescheidung, und wider alles christliche Herkommen zu einer andern Heyrath verleitet, ein Greuel in seinen Augen, und nichts konnte ihn mehr Anhänglichkeit an Heinrichen beybringen. Hingegen stimmten Gregor's übertriebene Gesinnun-

*) Schannat. vind. litt. coll. I. p. 174. Ussermann. Episcop. Wirceb. Cod. prob. n. XX.

**) Usserm. l. c. n. XXIII.

***) Fries S. 476.

gen der Enthaltsamkeit mit seinen Grundsätzen überein. Daher seine Abneigung gegen Heinrich, und seine Anhänglichkeit an Gregor. Eben so erklärt sich seine Neigung für die Klöster. Denn nach seiner Erziehung, welche er in den Stifts- und Klosterschulen erhielt, sahe er dieselben als die Pflanzschulen des Christenthums, der Sittlichkeit, Gelehrsamkeit und aller guten Ordnung an, und, seinen Zeitgenossen gleich, wußte er nichts Verdienstlicheres, als durch Errichtung neuer Klöster die Gelegenheit zum Guten zu vermehren.

Dessen Sorge für sein Bisthum.

Indessen vergaß Adalbero bey all' seiner Freygebigkeit gegen die Klöster nicht, auch seinem Bisthume und Stift wesentliche Vortheile zu verschaffen. Nebst der von Heinrich III. im Jahr 1049 erlangten Bestätigung aller seiner Privilegien, *) erhielt er auch im Jahr 1058 von der Königin Riches in Polen, einer Tochter des Pfalzgrafen Epo, ihren Antheil an Niedersalza, so wie ihres Bruders, des Herzogs Otto von Schwaben, Antheil an dem nämlichen

*) Wenk. hist. Hass. T. I. prob. p. 281.

Dorfe. König Heinrich schenkte ihm im Jahr 1060 eine ansehnliche Wildbahn, und von seinen eigenen Gütern zu Lambach bestimmte er noch vor seinem Ende dem würzburgischen Domstifte verschiedene Einkünfte. Diese Freygebigkeit gieng auch auf seinen Bruder, Grafen Otto, über, und derselbe schenkte dem Domstifte nicht nur eine Hube nebst einigen Weingärten zu Thüngersheim, sondern auch einige Fuder Gültwein zu Ingelheim und Köntgshofen. *)

Seines Gegners Mainhard Regierung war von weit kürzerer Dauer, wiewohl auch unter ihm das Stift vom Markgrafen Erckenbert von Werburg einige Eigenleute zu Vorchheim und Lonnerstadt erhielt. Uebrigens ertheilen diesem die Geschichtschreiber ebenfalls das Lob vorzüglicher Gelehrsamkeit, Weisheit und Rechtschaffenheit.

*) Bertholi legt dem Bischof Adalbero in seiner Chronik folgendes Lob bey: Adalbero reverendae memoriae Wirceburgensis episcopus unus de antiquioribus episcopis in causa S. Petri contra Guibertum et ejus complices strenuissimus post multa pericula, persecutiones, et exilia, quae pro Christo libentissime passus est, in bona confessione diem clausit extremum in praedio suo, quod Lambach vocatur.

Fünftes Kapitel.

Ainhard und Otto.

Frankoniens Verwirrung und Uneinigkeit erreichte die Dauer des Streits zwischen Kirche und Staat. Zwar hatte der durch seine übertriebene Anmaßungen alles in Unordnung gebrachte Gregor, ohne seiner Absicht Erreichung, zu Salerno, als ein Vertriebener, sein Leben im Jahr 1085 beschlossen; allein seine Nachfolger, Victor und Urban II., nahmen mit dem Pabstthume die von ihm aufgestellten Maximen zur Hand, und Urban, seinen Gegner Klemens aus Rom vertreibend, schleuderte, von Gregor's Geiste beseelt, bald von seiner Kathedra den Bannstrahl auf Heinrich und Klemens herab. Jedoch, des päbstlichen Fluches gewohnt, setzte Heinrich noch immer seiner Gerechtsamen Ausübung fort, und des würzburgischen Bischof Mainhard's Tod veranlaßte ihn, ungeachtet des noch in Lambach lebenden aber verwaisten Adalbero, einen anderen Bischof in Ainhard's Person aufzustel-

len, welches er dann auch in dem durch Bischof Rupert's Tod im Jahr 1102 erledigten Bisthume Bamberg durch Ernennung seines Kanzlers Otto, ungeachtet dessen eigener Widersetzung, vollzog. Dem Wunder ähnlich waren alle diese, von dem verdammten Heinrich aufgestellten Bischöfe, selbst nach des Gegentheils Zeugnissen, rechtschaffene und durch besondere Frömmigkeit sich auszeichnende Männer, die zum Theil sogar von dem römischen Stuhle unter der Heiligen Anzahl späterhin aufgenommen wurden; und, was noch auffallender schien, diese Bischöfe wurden, unter so vielen sich an Heinrich's Hofe versammelten und nach Bisthümern und Ehrenstellen äußerst lüsternen Bewerbern, von diesem Kaiser, den stets der Simonie meistens ungegründeter Vorwurf traf, blos wegen ihres Verdienstes hervorgezogen, und oft zur Annahme der übertragenen Würde gezwungen.

Ihre Aussöhnung mit dem Pabste.

Indessen suchten Ainhard und Otto, welche, als Heinrich's Freunde, nach des päbstlichen Legaten Gebhard's Erklärung, unter der Ver-

bannten Anzahl sich befanden, bald die mit dem Pabste obwaltende Trennung zu heben. Ainhard begab sich daher i. J 1096 zu dem in Frankreich eben mit den Kreuzzügen beschäftigten Pabst Urban II., und Otto unternahm i. J. 1103 aus der nämlichen Ursache eine Reise zum Pabste Paskal II. Die ganz Teutschland i. J. 1092 betroffene Hungersnoth und große Sterblichkeit, so wie der sich täglich vermehrende Unfriede, die menschliche Seele mit den traurigsten Bildern schwängernd, trug sehr viel dazu bey, daß diese fromme Männer, nach dem Antritte ihres Bisthums, wenigstens der Trennung öffentliches Aergerniß von ihren Kirchen verbannten. Babenbergs Bisthum, durch zwey nacheinander folgende und mit dem Banne bestrickte Bischöfe in seiner Verfassung zerrüttet, bedurfte der Ruhe so sehr, als das Bisthum Würzburg. Mit Sehnsucht erwartete daher das Volk den schon am kaiserlichen Hofe durch seinen frommen Wandel sich ausgezeichneten Otto, und es strömte ihm bey seiner Ankunft mit unglaublicher Neugierde entgegen. Es war eben zur Winterzeit, als Otto sich der Stadt Babenberg nahte. Ein tiefer Schnee bedeckte der Erde Oberfläche, und eine strenge Kälte erfüllte

die schneidende Luft. Allein Otto, der Natur Schrecknisse verachtend, und nur von der Demuth Tugend beseelt, verließ vor dem Eintritte in die Stadt sein Pferd, worauf er seine Reise zurück: gelegt hatte, und gieng mit entblößten Füßen, unter aller Anwesenden Staunen, in die Haupt: kirche, um hier vor seinem Gotte nieder zu fallen, und seine Gebete zu verrichten. Um des römi: schen Hofs obwaltende Differentien, wegen seiner vom Kaiser erhaltenen Ernennung und Belehnung, zu beseitigen, zeigte er sich gegen den päbstlichen Legaten, Bischof Gerhard von Konstanz, äußerst gefällig, und, nachdem er auf dessen Gunst und Empfehlung zählen konnte, meldete er endlich dem Pabste seine Ernennung zum Bischofe von Bam: berg mit dem Antrage, auf sein Verlangen per: sönlich bey ihm zu erscheinen, so sehr auch seines Stifts Vermögen durch Rauben und Plündern erschöpft wäre. Auf die hierauf vom Pabste Paskal II. erhaltene Einladung begab er sich nach Italien, wurde zu Sutri mit besonderer Auszeichnung aufgenommen, und sogar am Pfingst: feste zu Anagey vom Pabste selbst konsekrirt, *)

*) Nos igitur, schreibt Paskal an den babenbergi: schen Klerus, eum debitae benignitatis affectione

ohne denselben einen Eid ablegen zu müssen. *)

Heinrich's Betragen gegen dieselbe. Ainhard predigt den Kreuzzug.

Heinrich, weit entfernt, über dieser Bischöfe Schritte aufgebracht zu werden, nahm vielmehr den aus Italien zurückkommenden Otto in Lüttich mit aller Leutseligkeit und Gnade auf, und bestätigte ihm sogar hier seines Stifts sämmtliche Freyheitsbriefe. **) Ainhard aber mußte nicht nur auf dem Reichstage zu Mainz im Jahr 1103

> suscepimus, et juxta vestrae dilectionis desiderium nostris tanquam beati Petri manibus, salvo metropolitani jure vobis per dei gratiam praesulem ordinavimus. Ludewig Script. Bamb. T. I. p. 415.

*) Et quod nulli, schrieb Otto an seine Geistlichkeit, a romano pontifice consecrato nostris temporibus contigit, sine oblatione alicujus juramenti consecratus sum. Hujus loci, hujus diei, hujus gratuitae misericordiae dei semper memores esse velitis, eum omni gratiarum actione obnixe precamur, praecipue cum aliae complures venerandae personae de magnis rebus apud apostolicam sedem agentes, infecto negotio redierunt. L. c. p. 416.

**) Ludewig l. c. p. 94. Cod. prob. dipl. no. 27.

aus dessen Befehle in einer öffentlichen Rede die versammelten Reichsfürsten zu einem Kreuzzuge auffordern, sondern auch noch aus der nämlichen Ursache in den vornehmsten Städten Germaniens herumreisen. Schon hatte Frankonien an einer Pilgrimschaft nach Jerusalem, durch Hungersnoth und Sterben erzeugt, unter des babenbergischen Bischof Günther's Anführung, Antheil genommen. Nun war Jerusalems Eroberung das Signal des Occidents geworden, und viele Tausende stürzten sich, unter Gottfried's von Boutillion Führung, in Palästina zu des heiligen Landes Eroberung. Zwar staunte Teutschland im Anfange über des Gedankens Unsinnigkeit, den eigenen Heerd zu verlassen, und auf Abentheuer auszuziehen. Allein bald wurden auch seine Bewohner von dieser Schwärmerey ergriffen, und Bischof Ainhard's Predigten versammelten unter des Priester Godschalk's Fahne eine starke Anzahl von Frankoniern, um in dem heiligen Lande sich Schätze zu sammlen, oder die ewige Siegeskrone zu erwerben. Der Juden Ermordung in Frankonien war des frommen Haufens erste Heldenthat, und des Raubens Lust zerstreute ihn hierauf in Ungarn, ohne Jerusalem mit seinem

Blute zu tränken. Heinrich selbst machte Anfangs Miene zum heiligen Zuge, und ordnete deswegen einen Reichstag in Würzburg an. Allein die Unruhen in Flandern, und die mit seiner Entfernung aus Teutschland verbundene Gefahr änderten seinen Entschluß, und er überließ es der teutschen Fürsten Gutdünken, in eigener Person, nach des Herzogs Welf von Batern Beyspiel, des Orients Abentheuer zu bestehen. Auch verursachte Pabsts Paskal II. neuer Bannfluch neue Verwirrungen, die um so bedenklicher wurden, je mehr die auf Heinrich's Seite gestandenen Bischöfe, von dem süßen Bilde der durch Gregor's Grundsätze sich allmählich bildenden Kirchen und Wahlfreyheiten in ihren Sprengeln eingewogen, nach ihres Pabst's Klemens Tode, Paskal's Aussöhnung und Gemeinschaft suchten.

Ainhard's Tod. Stiftung des Margarethen-Spitals.

Heinrich's Freund und Anhänger, Bischof Ainhard von Würzburg, starb am 28. Februar 1104. Er war Grafen Richard's von Rottenburg Sohn, und wurde im Jahr 1088 vom Hein-

rich zum Bisthume befördert. Ob er gleich erst im Jahr 1093 konsekrirt wurde, *) sahe er sich doch gleich nach seiner Ernennung als Herrn des Bisthums an, und er hatte als solcher allbereits im Jahr 1091 einen Gütertausch seiner Familie mit dem Kloster Komburg getroffen, welches seine Brüder im Jahr 1079 zu errichten anfiengen, und dem Schutze des mainzischen Erzbischofs unterwarfen. Dergleichen Tausche mit Komburg giengen auch im Jahr 1095 und 96 vor. Die häufig herumziehenden und sich täglich vermehrenden Bettler, unter welchen sich auch viele aus dem Orient krank zurückkehrende Wallfahrer befanden, fielen seinem Bisthume und der Hauptstadt äußerst beschwerlich. Um der Ansteckung Gefahr zu vermeiden, errichtete er außerhalb der Stadt Würzburg in der Nähe der Margarethen-Kapelle ein eigenes Spital, um in demselben die Kranken zu verpflegen, zu deren Unterhalte er verschiedene Güter und Hubhöfe aussetzte. Allein seine gute Absicht sahe er durch der Vorgesetzten schlechte Verwaltung vereitelt, indem sie, statt den Kranken Unterkunft und Verpflegung zu reichen, dieselben vielmehr

*) Chron. Baluz.

mit Schimpfworten und andern Mißhandlungen abwiesen. Ainhard übergab daher dieses Spital im Jahr 1097 der Aufsicht des Abts zu St. Stephan, dessen Kloster in der Nähe lag, und vermehrte noch desselben Einkünfte mit der Pfarrey Zellingen und ihren Gerechtigkeiten und Besitzungen und mit dem Zehend auf der Zellinger Markung. Dem Kloster St. Stephan selbst übertrug er die Pfarrey Veitshöchheim mit ihren Einkünften. *)

Versuchte Wahlfreyheit des würzburgischen Domkapitels. Ruprecht und Erlong.

Sein Tod wurde die Loosung zu einer großen Zerrüttung. Der Kapitel Wahlfreyheit eines Bischofs war Gregor's herrschender Grundsatz, von seinen Nachfolgern auf das feuerigste unterstützt, und Paskal's neuer Bannfluch gegen Heinrichen flößte dem würzburgischen Domkapitel und Klerus Muth zur Vollziehung einer eigenen Bischofswahl ein, ohne von dem verbannten Heinrich nach der bisher üblichen Sitte die Ernennung eines Bischofs zu

*) Frieß S. 483.

verlangen. Ruprecht war dieser Auserwählte des Volks und des Klerus. *) Allein Heinrich,

*) Das Chronicon Urspergense bemerkt ad ann. 1104, daß das Kapitel mit Zuziehung der übrigen Geistlichkeit und des Volks, den Ruprecht zum Bischofe gewählt habe. Allein es ist sehr zu bezweifeln, daß die Heinrich IV. so sehr ergebene Bürger Würzburgs mit diesem Schritte des Kapitels zufrieden waren. Denn nicht nur thaten sie dem von Heinrich IV. gegen Ruprecht aufgestellten Erlong nichts zu Leide, sondern Heinrich's Sohn, der junge König, sahe sich sogar genöthiget, um dem gewählten Bischoffe Sicherheit zu verschaffen, die Bürger durch einen Eidschwur hiezu anzuhalten. Daher war auch nach Ruprecht's Tode am 11ten Octobr. 1106 des Volks allgemeiner Wunsch, Erlongen wieder zu erhalten, welchen man mit Unrecht entfernt glaubte, und Heinrich V. selbst sahe die Wiedereinsetzung Erlong's in sein Bisthum als Mittel an, sich Würzburgs Bürger gewogen zu machen, und indem auch der Pabst, durch bessere Grundsätze geleitet, hiezu stimmte, empfand die Stadt und das Volk hierüber eine unbeschreibliche Freude. Chron. Hedion. ad an. 1106. Ruprecht wohnte übrigens als Bischof i. J. 1104, noch ehe er von dem Erzbischoffe von Mainz konsekrirt war, welches i. J. 1105 geschahe, der Kirchenversammlung zu Regensburg bey, wo man den Räubereyen der Kirchenvögte Einhalt zu thun suchte.

seiner Rechte eifrigster Beschützer, entsetzte den Ruprecht seiner Würde, und ernannte seinen Kanzler Erlong zum Bischofe.

Empörung des jungen Heinrich's.

Vom päbstlichen Banne indessen unaufhörlich, ohne der päbstlichen Wünsche Befriedigung, verfolgt, sahe der Kaiser endlich seiner Feinde unnatürliches Bestreben der Trennung zwischen Vater und Sohn erreicht. Schon hatte sein ältester Sohn, vom Pabste und seinen Gegnern zur Empörung gebracht, seiner kindlichen Pflichtvergessenheit, selbst von seinen Verführern verachtet, mit einem frühen Tode gebüßet. Aber sein zweyter Sohn, von ihm zu seinem Nachfolger an des ungehorsamen Konrad's Stelle ernannt, gab nun, ohne durch seines schlechthandelnden Bruders Schicksal klüger geworden zu seyn, gleichfalls von seines Vaters Feinden und eigener Herrschsucht verleitet, der Empörung Stimme Gehör, und suchte sich in Sachsen, Baiern und Frankonien einen Anhang zu verschaffen. Eben befand sich sein Vater auf einem Feldzuge gegen den unruhigen Grafen von Eimbeck in Sachsen, als er sich von ihm trennte,

und

und der väterlichen Befehle und Bitten ungeachtet erklärte, seinem Vater, als einem Exkommunicirten, nicht mehr zu gehorchen.

Bischof Ruprecht's Einsetzung. Nürnbergs Verwüstung.

Diese Uneinigkeit benutzten die vom Kaiser abgesetzten Erzbischöfe Ruthard von Mainz, und Bischof Ruprecht von Würzburg, und beyde wußten den jungen Heinrich durch Vorstellungen dahin zu verleiten, daß er sie wieder einzusetzen beschloß. Ob er nun gleich an der Einsetzung des Erzbischofs Ruthard von Mainz von seinem Vater gehindert wurde, wendete er sich doch wenigstens nach Würzburg, um daselbst seine Absicht zu erreichen. Er verjagte den von seinem Vater aufgestellten Bischof Erlong, setzte durch den Erzbischof Ruthard den vorher abgesetzten Bischof Ruprecht wieder ein, und ließ sich von Würzburgs Geistlichkeit und Bürgerschaft Erbhuldigung leisten und schwören, Ruprechten gegen den Kaiser und Erlongen anzuhangen und zu beschützen. Hierauf eilte er nach Nürnberg, und zwang diese, seinem Vater treue Stadt,

nach zweyer Monate Belagerung zur Uebergabe. *)

Abwechselnde Vertreibung der würzburgischen Bischöfe. Des Kaisers Niederlegung der Regierung.

Indem Nürnberg seiner Anhänglichkeit hartes Schicksal der Verwüstung durch den zornigen König erfuhr, und dieser auch der Stadt Regensburg ein ähnliches Geschick bestimmte, eilte der Vater dem Sohne nach, setzte in Würzburg seinen vertriebenen Bischof wieder ein, und befreyte Regensburg von dem ihm gedrohten Unglücke. Der junge Heinrich brachte unterdessen in Baiern und Schwaben ein starkes Heer zusammen, und nachdem sich der Kaiser an den Rhein zurückgezogen hatte, begab sich der Sohn nach Würzburg, setzte seinen Bischof Ruprecht zum zweytenmale ein, und zwang endlich seinen, in Ingelheim gleichsam gefänglich angehaltenen Vater, dem Reiche und der Krone zu entsagen. Er ließ sich hierauf auf dem in Mainz gehaltenen Reichstage von neuem zum Könige wählen, bey welcher Gelegenheit auch Bischof Ruprecht von Würzburg kon-

*) Chron. Hirsang. Frieß, S. 488.

sekrirt wurde, und schickte dann verschiedene Gesandten, und unter diesen den Bischof Otto von Bamberg, zu dem Pabste, um in Ansehung der Schismatiker Verhaltungsbefehle einzuholen, und den Pabst zur Reise nach Teutschland zu vermögen. *)

Heinrich's IV. letzte Thaten. Tod und Charakter.

Demungeachtet war der alte Kaiser nicht ganz von allen Freunden verlassen. Vielmehr zog Graf Albert von Tyrol die erwähnte Gesandtschaft auf ihrer Reise durch das Gebirg ein, und verwahrte sie, bis auf den babenbergischen Bischof Otto und den Erzbischof Bruno von Trier, als Gefangene bey sich; Heinrich selbst aber fand, während der wegen seines Sohnes Erhebung in Mainz angestellten Feyerlichkeit, Gelegenheit, nach Lüttich zu entfliehen, woher er mit einer starken Macht seinem Sohne entgegen rückte, aber im Jahr 1106 mit Tode abging. So starb Heinrich, wie ehemals der fromme Ludwig, gleichsam mit den Waffen in der Hand, um seinen rebellischen Sohn zu bestrafen. So sehr sich dieser Fürst,

*) Chron. Urspergens.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

wegen seiner verschiedenen Liebeshändel in den jungen Jahren, der Kritik scharfen Züchtigung aussetzte, so unbedingt räumten ihm doch selbst seine Feinde das Lob eines durchdringenden Verstandes, vorzüglicher Tapferkeit, edlen Anstandes, auszeichnender Großmuth und eines höchst mitleidigen Herzens gegen Arme und Leidende ein. Nicht einmal Frömmigkeit konnte man ihm, als einem Erzketzer und Verfluchten, absprechen, und er verstand sich, trotz einem Mönche, so gut auf das Brevierbeten, daß Otto, als ein junger Geistlicher, sich stets in dessen Nähe aufhielt, um mit ihm nach seinem Befehle dieses andächtige Geschäft zu verrichten, so wie der nämliche auch seinem abgenutzten Brevier einen neuen Einband, und sich dadurch des Kaisers vorzügliche Gnade, und des babenbergischen Bisthums Mitra verschaffte. Auch liefert Heinrich's Schreiben an diesen Bischof, nach dessen Rückkehr von dem Pabste, nicht nur von seiner Gewogenheit gegen Otto, sondern auch von seinen vortrefflichen Regierungsmaximen einen auffallenden Beweiß. *)

*) Perfectus amor cum utique domesticus cordis sit, non ad oculum tantum volet, non ad oculum spe-

Sechstes Kapitel.

Heinrich V. Seine Maximen wegen des Investitur-Streits.

Mit Heinrich's IV. Tode hatte sich der Streit zwischen Kirche und Staat noch nicht geendet.

ctat, non pendet ex tempore, per quem absentes, quanto longius separantur, tanto arctius mutua pro se solicitudine constringuntur. Nos certe absentis tui ampliorem, quam dum affuisti, curam gerimus; eodem, quo te proveximus animo, cuncta tibi prospera cupientes; adversa etsi non accidant, quia possunt accidere, verentes. Unde maximo nobis gaudio est, quod adhuc de rebus tuis optata comperimus, te videlicet ab ecclesia tua honorifice receptum grata omnibus responsionum habitibus et actuum temperantia placuisse, et in praestandis beneficiis necessariam laudabiliter exhibuisse cautelam. Qua de re consulimus, hortamur et petimus, ut, quod facis, facias, ne primitias bonae famae, si manum remiseris, perdas, quia bona inceptio sine fine speciosi corporis instar est sine capite. Nemo te a delectu ecclesiasticae secundum justitiam utilitatis terrore detorqueat, precio flectat, suadendi fellito melle seducat, quo-

Denn der seinen Vater, wegen des Bannes, verfolgende Sohn, nahm mit den Zügeln der Regierung auch seines Vaters Grundsätze von der Investitur an, und so sehr derselbe auf der Zusammenkunft in Nordhausen im Jahr 1105 gegen seines Vaters Betragen Mißvergnügen und gegen den Pabst Willfährigkeit äußerte, so wenig zeigte er nun, nach Besitznahme des Reichs, jene versprochene Bereitwilligkeit, sich den Anmaßungen des römischen Hofs zu unterwerfen. Schon war Pabst Paskal II. im Begriffe, auf des Königs Einladung, sich nach Teutschland, zur Beylegung der bisher angehaltenen Uneinigkeiten, zu begeben, als er, von dessen Gesinnungen besser unterrichtet, unter dem Vorwande der zu befürchtenden Ankunft des Antichrists, eigentlich aber, weil Teutschlands Nation zur Nachgiebigkeit noch nicht gestimmt war, welches er bey dem Aufstande zu Verona zu bemerken Gelegenheit hatte, sich nach Frankreich begab,

niam tentatus his omnibus, si probatus fueris, facile omnia propulsabis. Siquid autem grave tuis viribus aestimabis, ad nos tibi procul dubio succursuros et nostri differas occasione praecepti. Ludewig Script. Bamb. T. I. p. 814.

um auf einer Kirchenversammlung zu Troyes im Jahr 1107 seiner Vorfahrer, Gregor VII. und Urban II. Grundsätze, wegen Wahlfreyheit der Bischöfe und Investitur, zu bestätigen, welches er allbereits auch auf einer Versammlung zu Guastalla im Jahr 1106 gethan hatte. *)

Bischof Ruprecht's Tod. Erlong's Wiedereinsetzung.

Allein Heinrich V., so wenig, als sein Vater, um des Pabstes und der Versammlung Aussprüche bekümmert, setzte seiner Gerechtsamen Ausübung fort, wovon er, nach des würzburgischen Bischofs Ruprecht Tode, welcher eben, als derselbe zur Versammlung nach Guastalla eilte, am 11ten October 1106 eintrat, sogleich den Beweiß ablegte, indem er seinem Kaplan, nämlich dem von seinem Vater schon zum würzburgischen Bischofe bestimmten Erlong, welchen er abgesetzt und gefangen gehalten, endlich aber in Gnade und an seinen Hof aufgenommen hatte, das Bisthum Würzburg wieder übertrug. **) Erlong

*) Chron. Ursperg.

**) Annal. Sax. ad an. 1106. Frieß S. 490.

hatte nun zwar auch als Bischof sich des Königs Vertrauen in einem so hohen Grade erworben, daß er ihm sogar im Jahr 1109 den wegen eines Aufruhrs verdächtigen Pfalzgrafen Sigfrid zur Verwahrung übergab; allein bald zog er sich auch seine Ungnade in einem noch höhern Grade zu, daß daraus für Frankonien die schlimmsten Folgen sich ergaben.

Heinrich's Vertrag mit dem Pabste Paskal. Dessen Zernichtung.

Heinrich hatte sich im Jahr 1110 mit einem großen Gefolge von Soldaten und Gelehrten, worunter sich der damals berühmte würzburgische Lehrer David befand, nach Italien begeben, um dem Investitur-Streite ein Ende zu machen, und sich krönen zu lassen. Er errichtete auch im Jahr 1111 mit dem Pabste Paskal einen Vertrag, wodurch der Bischöfe Wahlfreyheit festgesetzt, und dem Kaiser die Investitur mit Ring und Stab vor der Konsekration eingeräumt wurde. Heinrich selbst ließ sich hierauf als Kaiser krönen. *) Allein kaum hatte sich derselbe

*) Gotfrid. Viterb. Chron. p. 17.

aus Rom entfernt, als Paskal, ungeachtet der herrschenden Grundsätze des römischen Hofs, keinen Richter über sich zu erkennen, durch eine Versammlung von Kardinälen den mit Heinrichen eingegangenen Vertrag für ungültig erklären, und sich als einen Irrenden von seiner untergeordneten Geistlichkeit richten ließ. Er sahe auch mit Vergnügen durch den Erzbischof Vido von Vienne, und seine Legaten Dietrich und Kuno, den Heinrich, gleich seinem Vater, exkommuniciren. Ja, nach Gotfrid's von Viterbo Berichte, wurde auf der Kirchenversammlung zu Rom im Jahr 1112 nicht nur jener Vertrag dem Feuer übergeben, sondern der Kaiser selbst in den Bann gethan, welches Verfahren endlich Paskal auf einer andern Versammlung zu Rom genehmigte. *)

Unruhe in Germanien. Bischofs Otto Zweydeutigkeit.

So wenig diese Bannstrahlen im Anfange wirkten, gaben sie doch bald einigen Mißvergnügten Veranlassung zur Empörung, welches besonders

*) Baron. Annal. ad an. 1112.

in Sachsen, wegen der von Heinrich eingezogenen Besitzungen des Grafen von Weimar statt hatte. Selbst der mainzische Erzbischof Adalbert ergriff nun des Pabstes Parthey gegen den Kaiser, und der babenbergische Bischof Otto schien sich selbst dem Verdachte ähnlicher aufrührerischen Gesinnungen ausgesetzt zu haben. *) Dieser Bischof, seines Wohlthäters Heinrich IV. treuer Anhänger, verließ denselben auch nach seines Sohnes Empörung nicht, ob dieser sich gleich alle Mühe gab, ihn auf seine Seite zu bringen, ja ungeachtet er deswegen viele Verfolgungen ausstehen mußte, blieb er doch dem Kaiser treu, und schien sogar während Nürnbergs Belagerung mit den Einwohnern dieser unglücklichen Stadt gegen den jungen Könitg im Einverständnisse gewesen zu seyn. **)

*) Chron. Ursperg. Ludewig l. c. p. 99.

**) Scimus, schrieb Heinrich IV. an Otto, quia legationibus filii nostri frequenter fatigaris, sicut nobis per tuum nuncium mandasti. Confidimus autem de tuae bonitatis fide, quod nec precibus, nec minis, nec persuasionibus, nec blanditiis unquam acquiescas nostris contra nos inimicis, sed semper fideliter nobiscum permaneas. Quantascunque autem persecutiones ab inimicis nostris sustineas, nullatenus tamen terrearis, sed certus esto,

Aus dieser Ursache wurde er auch, nachdem er, neben anderen Gesandten des Königs, von dem Grafen Adalbert von Tyrol aufgefangen wurde, als Anhänger des Vaters sogleich wieder auf freyen Fuß gestellt, und ihm der Auftrag an den Kaiser gegeben, zu fragen, was mit den übrigen Gesandten zu machen wäre, wiewohl Herzog Welf auch diese bald wieder in Freyheit setzte. Diese Anhänglichkeit an den Vater und Abneigung gegen den Sohn blieb bey Bischof Otto selbst nach der wirklichen Thronbesteigung des jungen Heinrich, und er vermied daher sorgfältig die von

quod te non deseremus sive in pace sive in periculo, et fiduciam habeas in omnipotente domino, quod nobiscum cito a praesenti liberaris periculo. Sicut ergo de te confidimus, et per nuncium tuum tibi mandavimus, ad diem et locum, quem condiximus, venire non dubites. Igitur per fidem, quam nobis debes, neque precibus neque minis aliquatenus terrearis, ut ad filium nostrum transferaris, et ab omni ecclesia, atque per omnes congregationes tibi commissas orationes sine intermissione fac fieri ad deum pro nobis. Castrum etiam tuum ita diligenter custodiri facias, ne aliquis ex custodibus ab eo descendat. Nuncium etiam tuum, ad consolendos mittas Nurenbergenses.

Ludewig l. c. p. 814.

demselben angeordneten Hoftäge, wodurch er aber nur allzusehr den Verdacht aufrührerischer Gesinnungen gegen sich bestärkte. Heinrich begab sich daher im Jahr 1114 nach Bamberg, um den Otto zur Verantwortung zu ziehen. Allein dieser Bischof wußte, nach vielen Bemühungen, den Verdacht von sich abzuwenden, und dieser großen Verlegenheit zu entgehen. Demungeachtet war er dem Heinrich keineswegs im Herzen zugethan, wenn man den Aeusserungen des Erzbischofs Friderich von Kölln an gedachten Otto Glauben beymessen will. *)

*) Erzbischof Friderich von Kölln äußerte in seinem Schreiben an Otto ganz freymüthig, daß er schon lange erfahren habe, daß Otto immerhin im Geheim mit stiller Sehnsucht ihren Gesinnungen beygetreten wäre, quod ipsum tacito desiderio vos diu intrinsecus foviisse, jam olim cognovimus etc. und er munterte ihn auf, fest auf diesen Gesinnungen zu verharren, sich durch seine deshalb ausgestandenen Leiden noch mehr zu stärken, und ihm von seinen Gesinnungen nun schriftliche Nachricht zu geben. In hac ergo tam glorioſa ſpe non deficimus, et de veſtra conſtantia idem ſperamus et intime optamus. Et qualia indigna paſſi ſitis, ut ad memoriam ſaepe reducatis hortamur. Nolite nos ulterius longa exſpectatione

Erlong's Sendung nach Kölln, und dessen Abfall von Heinrich. Entzie-hung des Herzogthums Frankonien.

Bischof Erlong von Würzburg zeigte sich im Gegentheile als einen warmen Anhänger des jungen Heinrich's, ob er gleich weit mehr Ursache der Abneigung gehabt hätte, als Otto, und er war neben dem Bischofe Bruno zu Speier der einzige geistliche Fürst, welcher sich auf dem von Heinrich ausgeschriebenen Hoftage in Mainz im Jahr 1115 bey dem Kaiser einfand, und die durch die mainzer Bürger erzwungene Befreyung des Erzbischofs Adalbert ansahe. Allein dieser Erzbischof, ehemals Heinrich's vertrautester Freund, der ihm sogar in Rom den Rath zu Paskal's Gefangennehmung ertheilt hatte, trat, nachdem er vom Kaiser zum Erzbischofe in Mainz befördert worden, plötzlich zur päbstlichen Parthey über, und hatte nun nach seiner Befreyung aus der Gefangenschaft, in welche ihn der aus seinem zweydeutigen Betragen entstandene Verdacht eines Aufrührers geführt hatte, die Verwegenheit, sei-

suſpendere, ſed de veſtra ſententia ſcripto nos certificate. L. c. p. 851.

nen grösten Wohlthäter auf einer Versammlung der Bischöfe zu Kölln durch den päbstlichen Legaten Dieterich, welcher eben dahin zu kommen entschlossen, und nur durch seinen Tod daran verhindert wurde, exkommuniciren zu lassen. Heinrich, von diesem Vorhaben unterrichtet, schickte daher unverzüglich den Bischof Erlong nach Kölln, um die geistlichen Fürsten von jeder unanständigen und ungeräumten Handlung gegen ihn zurückzuhalten. Allein Erlong wurde, zu seiner großen Verwunderung, nur selbst wegen seiner Verbindung mit Heinrichen, als ein Verbannter angesehen, und nur unter der Bedingniß vor die versammelten Bischöfe gelassen, daß er dem Kaiser nicht mehr anhangen wollte. Mit dieser traurigen Botschaft kehrte Erlong zu Heinrichen zurück, weigerte sich aber von diesem Augenblicke an, in des Kaisers Gemeinschaft zu bleiben. Ein so kühnes Betragen vor Heinrich's Augen von einem Bischofe, dem er noch nicht lange zu seinem Bisthume verhalf, mußte ihn äußerst aufbringen. Er zwang daher Erlongen, vor ihm Messe zu lesen, um dadurch der Bischöfe eitles Bestreben seiner Herabwürdigung zu zernichten. Allein Erlong entfernte sich hierauf von dem Kai-

ser, und dieser, des Bischofs Geringschätzung bestrafend, nahm ihm aus Unwillen das Herzogthum Frankonien ab, und übertrug dasselbe seiner Schwester Sohne Konrad, wodurch er das Herzogthum des rheinischen und östlichen Frankens in der hohenstaufischen Familie auf einige Zeit vereinigte. *) Er selbst gieng aus Verdrusse nach Italien.

---

*) Annal. Sax. ad an. 1116. Chron. Ursperg. ad an. 1126. Chron. Hedion. III. Part. Fol. 454. Konrad's Vater, Friderich, erhielt nach dem Tode Otto's, des letzten Herzogs des rheinischen Frankens oder Pfalzgrafens am Rhein, im Jahr 1047 dessen Herzogthümer, und nannte sich daher Herzog von Schwaben und Franken, nämlich vom rheinischen Franken. Besold. docum. red. monast. Würtemb. p. 713. edit. 1636. Diese Benennung kann aber den Geschichtsforscher nicht auf die Vermuthung führen, als wäre schon unter diesem Friderich das Herzogthum des östlichen Frankens dem Bischoffe von Würzburg abgenommen worden. Die klaren Zeugnisse des Annal. Sax., des Chron. Ursp., und selbst der Urkunde Heinrich's V., wodurch er das Herzogthum Frankonien dem würzburgischen Bisthume wieder zustellt, beweisen das Gegentheil. Denn Konrad's Vater starb schon im Jahr 1105, ehe noch

Siebentes Kapitel.

Frankoniens physische Lage. Bevölkerung und erweiterte Urbarmachung.

Die Errichtung eines neuen Bisthums in Frankoniens östlichem Theile verminderte der furchtbaren Waldungen große Strecken, und der slavischen Familien Vermehrung reichte bald zur Urbarmachung der schönen Itz, Baunach, Ebrach, Aurach und Wissenth Gründe der arbeitsamen Hände beträchtliche Anzahl. Schon vor Karls des Großen Zeiten führte die große Handelsstraße von Norden nach Süden über Hallstadt, Vorchheim und Nürnberg, und belebte diese Gegend vorzüglich mit slavischen Horden; aber nun konnte allbereits der stolze Sograf des Banzgaues in der Mitte seiner Ministerialen und Vasallen

mit

Heinrich V. zur Regierung kam, und doch wurde erst durch ihn und unter seiner Regierung dem Bisthume Würzburg das Herzogthum abgenommen, wie aus der angeführten Urkunde erhellet.

mit Vergnügen auf seine umherliegenden Besitzungen und Flecken hinsehen, und schon hatten Muggendorf, Astalterthal, Graitz, nebst vielen anderen Dörfern und Burgen, ihr Daseyn: ja wenn man auch nur die Schenkungsbriefe Heinrich's II. durchliest, so findet man schon alle jene Flecken aufgezählt, die noch heutzutage existiren. Vor des bambergischen Bisthums Errichtung konnte zwar noch der würzburgische Bischof Heinrich dem Bischofe Arnold von Halberstadt, bey Durchreisung von Babenbergs Gefilden, sagen, daß diese Gegend beynahe ganz mit Wald bedeckt, ihm, als Bischof, keinen Nutzen gewährte; aber nun, nach Verlauf eines halben Jahrhunderts, verursachten schon die vielen Novalien der slavischen Ansiedlungen der Bischöfe Würzburgs und Babenbergs Neid, wechselseitige Eingriffe, und widerrechtliche Anmaßungen, welche endlich, aus Betriebsamkeit des babenbergischen Bischofs Günther auf einer Synode zu Bamberg im Jahr 1058, nach aufgeführten Beweisen, zu Gunsten des babenbergischen Bisthums durch richterliche Erkenntniß beygelegt wurden, *) obgleich die Uneinig-

*) Tom. III. Concil. Germ.

keiten nachher wieder erwachten, weswegen man nöthig fand, auf einer andern Synode zu Bamberg im Jahr 1087 die Zeugnisse derjenigen, welche der eben angeführten Entscheidung im Jahr 1058 beygewohnt hatten, und noch am Leben waren, zu sammlen. Ja erst im Jahr 1169 hat man auf einer Synode zu Würzburg die Zehenden in Rastelsdorf, Revit und Slammersdorf der Abtey auf dem Michaelsberge zu Bamberg zurückgegeben.

Vermehrter Weinbau.

Wie sehr, ungeachtet der vielen Mißjahre, des Weins Anbau in Frankonien zunahm, beweiset unter andern des Grafen Otto von Lambach Schenkungsbrief, wodurch derselbe dem würzburgischen Domstifte nicht nur Weingärten zu Thungersheim, sondern auch sechs Fuder Wein zu Ingolheim und ein Fuder jährlichen Gültweins zu Königshofen zuwendete. Auch erhellet dieses noch aus anderen Urkunden. Bischof Adalbero schenkte dem Kloster Schwarzach den Weinzehend zu Dettelbach, einen Weinberg in Nordheim, und zwölf Morgen Weinberg zu Logeltnk bey Krautheim. Domprobst Ullrich von Bamberg

kaufte viele Weinberge in Sommerach, um sie dem Kloster Schwarzach zuzuwenden, und Gerhard von Wilanzheim übergab dem nämlichen Kloster sein Gut mit Weinbergen und Wald; und indem Graf Heinrich von Gerlachshausen dem erwähnten Kloster Gerlachshausen und Sommerach verkaufte, bedingte er sich jährlich unter andern drey Fuder Wein zu seinem Unterhalte aus, welche Abgabe gewiß der Weinberge beträchtliche Anzahl voraussetzt. *) Auch wurde an der Saale allbereits die Anlage der Weingärten stärker betrieben, und Bischof Otto von Babenberg war schon im Jahr 1122 im Stande, dem von ihm errichteten Benediktiner-Kloster zu Aura an der Saale die zum Schlosse Aura gehörigen Weingärten einzuräumen. **)

Vermehrte Burgen.

Ueberhaupt gewann Frankoniens äußeres Ansehen durch Verfall der Gaugrafschaften eine ganz andere Gestalt. Denn da die Grafen und Dy-

*) Chron. Schwarzb. apud Ludewig Script. Bamb. Tom. II. p. 20.

**) Frieß S. 490.

nasten bey den eingetretenen Irrungen zwischen Kirche und Staat und den steten Fehden der Kaiser die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Einkünfte als Eigenthum sich anmaßten, und ihre Besitzungen auf allen Seiten zu vermehren suchten, legten sie nun theils aus Politik zur völligen Tilgung der Gauen Bezirke, theils aus Noth zur Vertheidigung ihrer eigenen Güter und Unterthanen eine Menge von Burgen an, welche sie bald als Stammgüter ihrer getheilten Familien ansahen, und von ihnen sich selbst den Namen beylegten. Die steilsten und unfruchtbarsten Gebirge wurden daher von Frankoniens edelsten Geschlechtern bewohnt, und die in derselben Nähe angelegten Hütten der Schildknappen und Knechte bildeten sehr frühzeitig neue Weiler und Flecken.

Waldungen und große Wildbahnen.

Allein ungeachtet dieser vermehrten Urbarmachung Frankoniens, gab es doch noch der Waldungen große Strecken, und das Holz befand sich in einem so geringen Werthe, daß man ganze Forsten an einen Andern verschenkte, und dem Dritten das Recht, darinn zu hüten, und Holz zu

seinem Gebrauche zu fällen vorbehielt. Ein auffallendes Beyspiel hievon liefert die Stiftungsurkunde des Klosters Banz vom Jahr 1071, worinn dem Bischofe Hermann von Bamberg von dem Markgrafen Hermann von Vohburg und seiner Gemahlin Alberat der zu Banz gehörige Forst zwar als Eigenthum übergeben, dem Abte zu Banz aber und dessen Kloster die Freyheit und Vollmacht vorbehalten wurde, in diesem Forste Holz zu fällen und zu weiden. *) Auch scheinen einige in diesem Zeitraume an die Bischöfe von Würzburg übergebenen Wildbahnen die Grenzen der in jenen Zeiten noch zum Theile bestandenen großen Waldungen zu bezeichnen, ob sie gleich in ihrem Umfange allbereits mehrere Flecken und Dörfer zählten. So umfaßte des Steigerwaldes Wildbahn, nach Auszug des an das Bisthum Bamberg gehörigen Distrikts, eine Strecke von Eschenbach in gerader Linie über Harindsee, Am-

*) Tradidimus autem seorsum extra abbatiam in usum episcopi et successorum ejus Stockilze et Grodeze cum pertinentiis suis decimis et terminis suis, et forestum ad Banza pertinentem, permanente tamen abbati ejusdem loci ejusque familiae in eodem foresto caedendi et pascendi libera potestate .... Ussermann, Episc. Wirceb. Cod. prob. p. 23.

pferbach und Burgebrach nach Wachenrod und Eschenbach bis Rüdenhausen, und unten von dem Einflusse der Ehe in die Aisch angefangen, bis hinauf nach Eggelsheim, Grosotzheim, und von da nach Dornheim, Engersheim, Iphoven, Großenlangheim, Schwarzach, und Stadelschwarzach, wo die Grenze weiter über Eisfeld, Brünstadt, Herlheim, Wustfield und Marburghausen hinlief, und von hier aus bis Eschenbach durch den Mainfluß bestimmt wurde. *) Um diese Gränzen zogen sich dann auch die Landstraßen, wie aus dieser Uebergabsurkunde vom Jahr 1023 erhellet, und wornach sich die Straße einerseits über Wachenrod nach Eschenbach herabzog, andererseits aber wieder nach Tillstadt, Schwarzach, Wustfield gegen Höret hinauflief. Fast eben so beträchtlich war die vom Kaiser Heinrich II. im Jahr 1070 dem bambergischen Domstifte übergebene Wild-

*) Fries S. 463. Dieser Steigerwald erstreckte sich also über die drey Gauen Volkfeld, Ratenzgau und Ipfgau, weswegen denn auch die drey dabey interessirte Gaugrafen Otto, Adalbert und Gebhard zu dieser an den Bischof von Würzburg abgetretenen Wildbahn ihre Einwilligung gaben.

bahn, wovon ich oben Kap. III. die Schenkungsurkunde anführte. Daß in diesen Wildbahnen des Wildes Ueberfluß sich vorfand, ist nicht zu bezweifeln. Selbst wilde Bienen reichten Wachs und Honig in großer Menge, und man ertheilte hierüber sogar Privilegien, *) und ordnete eine eigene Zeidelwarte und Zeidelgerichte (judicium mellicidorum) unter dem Vorsitze des Zeidelmeisters an.

*) Et quia idem praedium (Uraha) silvis non abundat, concessimus etiam, ut absque omni contradictione ad suum dominicalem usum, videlicet ad construendum pontem, et ad restauranda aedificia, ad reficiendas molendinas, vel ad quodlibet opus in eodem praedio favendum ipsi ligni et materias ex altera parte Ratenzae in nostro foresto libenter accipiant, et opibus ponendi capsulas, quod rustice Citelwerda dicitur, et ibidem saginare porcos suos tantum dominicales liberam potestatem et omnino omnem utilitatem excepta venatione, piscatione etiam tam in locis quam in profluente ex utroque parte fluvii, communem nobiscum habeant etc. Urkunde Bischof Eberhard's vom Jahr 1025, in Schneidewind's statistischer Beschreibung Bambergs, S. 108.

Klima. Fröste. Mißjahre.

Diese immerhin beträchtlichen Waldungen und die mit ihnen verbundenen Sümpfe hatten auf Frankoniens Klima noch entschiedenen Einfluß, und Fröste und ungestümme Witterung raubten in manchen Jahren der Weingärten und Artfelder frohe Aussicht einer reichen Erndte. So bemerken die Chroniken die Jahre 1061, 1063 und 1092, in welchen der Weinstock und das Getraide durch Frost zernichtet wurde, und eine so große Theuerung, Hungersnoth und Seuche unter Menschen und Vieh einriß, daß man allgemein die Sage, welche die Welt tausend und nicht mehr tausend Jahre stehen ließ, nun in Erfüllung, und der Welt Ende vor der Thüre zu sehen wähnte. Aber eben diese traurigen Erfahrungen beweisen zugleich, daß man auch in diesem Zeitraume für Aufspeicherung der Früchte noch keine besseren Anstalten getroffen hatte, als in den verflossenen Zeiten, und daß die Oekonomies Gebäude sich noch in einem sehr mangelhaften Zustande befanden.

Achtes Kapitel.

Der Frankonier Sitten und Charakter. Fehden.

Die ungeheuere Menge von Burgen, mit welchen Frankonien jetzt gleichsam übersäet war, läßt auf den herrschenden Geist und die Sitten dieses Zeitalters zur Genüge schließen. Ihres Daseyns Zweck zielte vorzüglich auf Befehdung und Vertheidigung, und Frankoniens Straßen wurden in diesem Zeitraume durch die allenthalben umherstreifenden Ritter so unsicher, und Rauben und Morden, Plündern und Brennen war so herrschend, daß man sich allbereits schon im Jahr 1058 auf einer Zusammenkunft zu Ottelmannshausen mit vereinigten Kräften diesem überhandnehmenden Uebel entgegen zu setzen suchte, *) und daß auch unter andern Graf Goßwin, wahrscheinlich der nämliche, in dessen Komitate die erwähnte Zusammenkunft gehalten worden, eben wegen sei-

*) Schann. Tradit. Fuld. p. 25.

ner Räubereyen von Bischof Adalbero's Rittern umrungen, niedergeworfen und ermordet wurde. *) Dieser Unfug nahm im Verlaufe der Zeit keineswegs ab, sondern wuchs vielmehr bey den zunehmenden Uneinigkeiten zwischen dem Kaiser und den teutschen Fürsten auf einen so hohen Grad an, daß Frankonien einer wahren Mördergrube glich, und daß von den aus ihren Raubnestern hervorbrechenden Rittern weder Alter noch Geschlecht, weder Person noch Stand, einige Schonung zu erwarten hatte. Der Bisthümer Babenberg und Würzburg Güter waren gleichsam des Stärkeren Loos, nachdem besonders viele Burgen mit einer solchen Besatzung versehen waren, die sich aus der umliegenden Gegend ihren Unterhalt verschafften, wovon selbst der Kaiser keine Ausnahme machte. **) Der Klöster Besitzun-

*) Frieß, S. 475.

**) Siquid enim, schrieb die bambergische Klerisey an Kaiser Heinrich IV., ab hostium immunitate relinquitur, hoc totum a vestris ministerialibus quibusdam ubique devastatur: ubicunque possunt sine respectu dei et vestri. Quorum illi quidem, qui apud Hammerstein praesident, veto carradas vini hoc anno abstulerunt. Oleum autem, quod ad qua-

gen kamen dabey so sehr ins Gedränge, daß sogar die vorher so reiche Abtey Fuld nun ganz verarmte, *) und das von der Gräfin Alberat neu errichtete Kloster Banz durch den benachbarten Grafen Rathboth von seiner nahegelegenen Burg Stegelitz aus so beeinträchtiget, und in sei-

drageſimale tempus deputatum, M. eum praeter eum deferretur, ex toto praeripuit. Porro R. cum ſuis complicibus omnia noſtra ſuae domui contigua usque ad deſolationem devaſtavit. Ecce qualia nos veſtri a veſtris patimur: ſed adhuc pejora veremur: niſi deus et veſtrae juſſionis auctoritas quantocyus ſubvenire dignetur. Der babenbergiſche Biſchof Rupert ſchrieb an den nämlichen Kaiſer: praedium autem pietatis veſtrae, quo noſtrum ſtipendium adauxiſtis, partim veſtri, partim miniſteriales domini N. invaſerunt, veſtram eleemoſynam ſub veſtro ſingulari patrocinio nobis penitus abſtulerunt etc. Ludewig Script. Bamb. T. I. p. 820 et ſeq.

*) Chron. Urſperg. ad an. 1116. Undique vaſtatis agris, villis depopulatis, oppidis ac regionibus nonnullis in ſolitudinem jam pene redactis deficiente quotidiana clericis per eccleſias praebenda ceſſabant in quibusdam eccleſiis clericalia nimirum officia; et effuſum calicem furoris dei, locupletiſſimum illud et per totam germaniam famoſiſſimum ac principale coenobium Fuldenſe usque ad ultimam redactum eſt inopiam, victus etiam neceſſarii.

nen Einkünften verringert wurde, daß die Mönche endlich gezwungen waren, das Kloster zu verlassen.

Waffenübungen. Turniere.

Diese Befehdungen und innerlichen Kriege machten Waffenübungen zur Nothdurft, und um sich nach Kunst zu morden und zu berauben, sahe man bald in Frankonien, wie in dem übrigen Germanien, ungeachtet der katholischen Kirche Widersetzung, öffentliche Turniere, in welchen man sich wechselsweise die Lanzen brach, des Armes Stärke und des Körpers Gewandheit bewieß, und durch des zarten Geschlechtes Theilnahme sich am Ende belohnet sahe. Manche Ritter erwarben sich in diesen oft tödtlichen Spielen ehrenvolle Beynamen, und so wie man Grafen Eberhard, Würzburgs Burggrafen, nur den Bärtigen nannte, *) so hatte sich der im Treffen bey

*) Dieser Graf Eberhard erscheint in dem Stiftungsbriefe der Abtey St. Stephan vom Jahr 1057 mit der Unterschrift: Eberhardus comes nostraeque advocatus ecclesiae. Ussferm. Episc. Wirc. Cod. prob. p. 20. Frieß, S. 505. In dieser Eigenschaft kommt er noch in den Urkunden von

Mellrichstadt gefallene Graf Poppo von Henneberg den Zunamen des Starken erworben. Andere hingegen beschlossen, durch einen heftigen Lanzenstoß aus dem Sattel gehoben, oft frühzeitig ihr Leben, welches traurige Geschick auch Markgrafen Hermann von Bohburg traf, ohne daß derselbe seines Klosters Banz Errichtung vollendet sahe.

Bewaffnung der Bürger in den Städten.

Indessen war Führung der Waffen nicht mehr auf den Adel und Ritterstand allein eingeschränkt. Auch die Bürger der Städte hatten sich allbereits selbst waffenfähig gemacht, und Würzburgs Einwohner, durch Worms Beyspiel seiner Anhänglichkeit an den Kaiser Heinrich IV. aufgemuntert, wußten nicht nur, nachdem sie ihren Bischof Adalbero aus ihrer Stadt verjagt hatten, des Gegen-

den Jahren 1069, 1071 vor. Im Jahre 1087 erscheint schon Graf Gotbald als Praefectus urbis, und bekleidete dieses Amt bis zum Jahre 1144, wo ihm sein Sohn Poppo als Stiftsvogt bis zum Jahre 1156 folgte. Von dieser Zeit an erscheint dessen Bruder Berthold als Praefectus urbis und Stiftsvogt.

königs Rudolph Belagerung im Jahr 1077 mit Muth und Tapferkeit auszuhalten, und die Angriffe abzuschlagen, sondern sie mußten auch nachher, durch der Umstände Drang gezwungen, dem Könige Heinrich V. schwören, den von ihm eingesetzten Ruprecht mit den Waffen zu beschützen und zu vertheidigen. Noch entschlossener behaupteten Nürnbergs Bürger ihre Treue gegen den Kaiser, und sie hielten mit größter Standhaftigkeit zwey Monate lang des Königs Belagerung aus, und würden, gleich ihrem tapferen Burgvogte, der Eroberung und Mißhandlung Unglück von sich abgehalten haben, wenn der Kaiser frühzeitiger zu ihrem Entsatze herbey gekommen wäre. Nur schränkten der Städte Bürger ihre Bewaffnung nicht allein auf die Reuterey, sondern vorzüglich auf das Fußvolk ein, und bald sahe man ihren Umfang in Viertel und Kompagnien eingetheilt, die nach Ziehung der Sturmglocke sogleich ein kleines Heer zu bilden im Stand waren, und den in ihrer Nähe streifenden Rittern einen mächtigen Kapzaum anlegten.

Tapferkeit. Rohheit und Grausamkeit.

Daß die Frankonier auch in diesem Zeitraume sich durch Tapferkeit auszeichneten, hiervon legten sie in dem Treffen an der Unstrut im Jahr 1075 einen Beweis ab, indem sie die bey den Schwaben und Baiern während des Kampfes eingerissene Unordnung wieder herstellten, die allbereits siegreichen Sachsen in die Flucht trieben, und besonders unter dem Fußvolke eine fürchterliche Niederlage anrichteten. *) Allein, da die Waffen und Jagd ihre Hauptbeschäftigung ausmachten, und die innerlichen Kriege und Befehdungen überhand nahmen, blieb ihr Geist größtentheils unausgebildet und rohe, und ihr Herz wild und grausam. Ein Schreiben des Bischofs Rupert von Bamberg an den Erzbischof von Mainz liefert hievon ein trauriges Gemälde. „Was konnte uns jemals von Barbaren Grausameres zugefügt werden, sind seine Worte, als was wir von unseren Glaubensgenossen leiden müssen, welche der Glaubigen vollzogenen Gelübde, und der Sünden Lösegeld nach zurückgesetzter göttlicher Ehrfurcht gleich-

*) Lambert. ad an. 1075.

sam als eine ihnen durch Erbschaftsrecht zugefallene Sache zu ihrem Gebrauche verwenden, und uns, denen doch die Verwaltung über diese Opfer zusteht, entweder auf eine bittere Art verhöhnen, oder in Ketten werfen, oder so viel an ihnen liegt, uns zu tödten nicht erschrecken. — Siehe, fährt er fort, welchen großen Jammer mir, als eueren obgleich geringsten Bischof, aber doch als einem Mitarbeiter in dem Hause des Herrn, der Graf N. zufügt? Schon drey Jahre lang und noch darüber besetzt er durch seine Rauberey die Güter meiner Kirche, als die seinigen. Da ich ihn weder durch Recht noch durch Wohlthaten von solchem Greul abbringen konnte, habe ich, dieses die Kirche Gottes zerreißende und verfolgende Glied mit Rathe meiner Mitbrüder und Getreuen nach den Kirchenverordnungen von der Gemeinschaft der Kirche seiner Mutter durch das Schwerdt des Bannfluches getrennet." *) Auch die babenbergische

*) . . . Quid unquam a barbarie incuteretur atrocius, quam a nostrae fidei professoribus, qui vota fidelium, precia peccatorum respectu divini timoris postposito quasi haereditario jure ad se transmissa suis usibus addicunt.. Et nos, quibus oblationum

ea-

gische Klerisey mahlte das Betragen der damaligen Ritter in ihrem Briefe an den Erzbischof Adalbert von Mainz mit sehr traurigen Farben. "Es wird euerer väterlichen Liebe bekannt seyn, sind ihre Worte, daß die Ritter des Herrn N., ja dessen Freybeuter, unseren Mitbruder und Verwalter und Priester Gottes, auf das Unmenschlichste, so wie es von ihnen zu erwarten war, mißhandelten, und nachdem sie ihn aller seiner und unserer bey sich gehabten Habseligkeiten, nämlich sieben gesattelter Pferde, und sechszehn Mark Geldes, womit er uns Wein einkaufen sollte, und woran wir uns nicht ohne Thränen erinnern können,

earundem credita noscitur dispensatio, vel miris irridentmodis, vel in vincula conjiciunt, vel quantum in ipsis est, morte multare non perhorrescunt. En ego minimus episcoporum vester tamen in domo domini qualiscunque cooperator quibus et quantis calamitatibus a comite N. afficior? qui agros ecclesiae meae tanquam suos per triennium aut eo amplius praedatoria manu occupat. Quem cum nec jure nec gratia a tanto scelere possem revocare, confratrum et fidelium meorum consilio membrum lanians et persequens ecclesiam dei secundum instituta canonum a consortio ejusdem matris ecclesiae gladio anathematis recidi. Ludewig Script. Bamb. T. I. p. 852.

beraubt, und ihm alle seine Kleidungsstücke bis zur völligen Entblösung ausgezogen hatten, ihn endlich entkräftet, und kaum auf einen Stab gestützt, zu Fuße abziehen ließen." *)

Unmäßigkeit.

Mit dieser barbarischen Lebensart vereinigten auch Frankoniens Ritter eine noch auffallendere Unmäßigkeit. Wenn, nach einem zwischen dem Kloster Neustadt und seinem Vogte Markard von Grumbach im Jahr 1100 errichteten Vertrag, das Kloster verbunden wurde, diesem Vogte an den jährlich zu haltenden dreyen Gerichtstagen drey Herren-Maas mit Weizen, zwey Schweine, ein Saugferklein, neun junge Hühner, dreyßig Kä-

*) Noverit autem paternitas vestra, quod milites domini N. imo exactores ejus fratrem et dispensatorum nostrum et sacerdotem dei inhumanissime, et sicut eos decebat, tractaverunt, et tandem omnibus rebus suis et nostris retentis, scilicet VII. palafridis, et XVI. mareis, quibus nobis vinum comparandum erat, et quod sine lacrymis reminisci non valemus, vestibus omnibus usque ad verecundam nuditatem abstractis, infirmum et vix baculo innisum peditem abire permiserunt. Ludewig l. c. p. 822.

se, neunzig Eyer, drey Herren-Stützen (Eimer) mit Wein, und sechs solcher Gefäße mit Bier, für dreyßig Pfennige Pfeffer und Wachs, dreyßig Schüsseln, zwanzig Becher, und drey Fuder Brennholzes zu verabreichen, welche mächtigen Zubereitungen zum Schmause mußten getroffen werden, und wie viel Speiß und Getränke mußte Grumbach mit seiner Begleitung zu sich genommen haben, um diese Lieferung zu verzehren? *) Selbst Würzburgs Domherren scheinen sogar bey ihren Kollationen während der Fastenzeit sich durch eine

*) Tria placita tribus in anno temporibus sedeat, quibus placitis per tres dies habitis, ad eorundem trium dierum servitium non plus ei debitur, quam tritici tres modii dominici, unus porcus, in quo plenum servitium sit, unus lateralis porcus, et sugens porcellus, novem gallinae pulli, XXX casei, et XC. ova, tres situlae dominicae vini, et sex cerevisiae, piperis et cerae trium denariorum precium, sentellae XXX, et bicarii XX. Ad pabula equorum in duobis quidem placitis dabitur ei unum, quod ligna rustica nominatur Scog siliginis, et duo avenae, in tertio vero placito dabitur herba in campo, et duo modii dominici avenae ipsius equo. Tria plaustra ligni dabuntur unaquaque die etc. M. s. Diplomatische Nachrichten von dem Ursprung und Stiftung des Klosters Neustadt. Beyl. No. 7.

gute Portion Weins gestärkt zu haben, weil Bischof Adalbero's Bruder, Graf Otto, hiezu sieben Fuder Wein auszusetzen nöthig fand. *)

Ehrgefühl.

Dieser wilden, schwelgenden und grausamen Lebensart ungeachtet, traf man doch noch in Franken ein zartes Gefühl für Ehre und Treue an. Würzburgs und Nürnbergs Bürger legten hievon durch ihre treue Anhänglichkeit an ihren Kaiser, dem sie verpflichtet waren, einen Beweiß ab, indem sie sich lieber dem päbstlichen Banne und dem größten Elende aussetzten, als von ihrer Treue abwichen. Auch die übrigen fränkischen Ritter, welche nachher gegen den Kaiser auftraten, konnten nicht eher zu einem solchen Schritte verleitet werden, als bis sie der Pabst von ihrer Verbindlichkeit gegen den Kaiser loszählte. Viele aber blieben doch, nach allen Versuchen des Pabstes und der Gegner des Kaisers, noch dessen treue Anhänger, welche Gut und Leben für ihn aufopferten, und unter denen die Geschichte die Grafen Eberhard und Poppo besonders auszeichnete.

*) Fries, S. 481.

Auch wurde des Geistes Kultur nicht der völ-
ligen Vergessenheit ausgesetzt, und ob man gleich in Hinsicht der Bauart bey der unübersehbaren Menge von Burgen mehr auf Festigkeit und Dicke der Mauern, als auf Pracht und Zierde Rücksicht nahm, so zeigen doch noch heutigen Tages dieser Burgen Ruinen die für jene Zeiten angemessenste Anlage, und ihrer Befestigung und ihres Zemen-
tes Vortrefflichkeit, womit die ungeheuersten durch nicht geringe Kenntnisse der Hebekunst aufeinander gesetzten Steinmassen wie Eisen zusammengekittet waren, würde auch in unsern Zeiten ihrem Erfin-
der Ehre machen.

Flor der Domschulen zu Würzburg und Bamberg.

Freylich waren die gelehrten Kenntnisse und Wissenschaften nur auf die Stifter und Klöster eingeschränkt. Allein noch herrschte in denselben ein so großer Eifer für Aufstellung guter Lehrer, daß er auch dem aufgeklärtesten Zeitalter Achtung einflößet. „Durch den Ruf deiner Geschicklichkeit, schrieben die babenbergischen Domherren an einen

Lehrer, wodurch du eben so wie durch dein gutes Betragen und Wissenschaften glänzen sollst, von allen Seiten aufgemuntert, verlangen wir mit heißer Begierde, dich zu sehen. Sollte es daher geschehen, daß du dein übriges Leben bey uns zubringen wolltest, so würdest du uns wahrhaftig ein vollkommenes Vergnügen verursachen, und uns gleichsam von sehr großen Angelegenheiten befreyt, in gewünschte Sicherheit versetzen. Zwar suchen wir schon lange einen Lehrer, aber wir fanden bisher keinen nach unserem Wunsche. Denn von ungleichen Ansichten geleitet, mißfiel er entweder uns, oder wir ihm. Deswegen haben wir beschlossen, wenn es möglich ist, dich als einen berühmten und nach Aller Zeugnissen uns anständigen Mann zum Lehrer in unserer Schule aufzustellen, indem wir das Vertrauen hegen, daß durch deine anhaltende Bescheidenheit in dem Unterrichte wir und unser Stift uns überflüssige Ehre machen würden." *) Die Domherren von Würz-

*) Industriae tuae fama, qua et moribus et scientia eminere praedicaris, ultro citroque illecti ardentibus votis faciem tuam videre desideramus. Sed si contingat sic videre, ut reliquam aetatem nobiscum velles transigere, profecto plenum nobis aportа-

burg hatten sich sogarden berühmten Lehrer David aus Schottland beschrieben, welchen nachher Heinrich V. zur Vertheidigung seiner kaiserlichen Gerechtsamen mit sich nach Rom nahm. Wirklich befanden sich beyde Domschulen in solchem Flore, daß von allen Seiten Jünglinge zum Unterrichte dahin strömten, und daß aus beyden Stiftern mehrere Domherren wegen ihrer Gelehrsamkeit und guter Erziehung zu auswärtigen Bisthümern berufen und befördert wurden. So erlangten zwey würzburgische Domherren, Hunfrid im J. 1024 und Engelhard im Jahr 1051 das Erzbisthum Magdeburg, und aus dem babenbergischen Domstifte wurde Otto Bischof zu Regensburg, und Buggo Bischof zu Worms. Die bey den Stif-

res gaudium, et quodammodo de magnis curarum aestibus absolutos in optatae stationis portu locares. Enimvero longo jam tempore scholasticum quaerimus, sed qualem vellemus, non reperimus, nam non aequis ducti auspiciis vel ipse nobis vel nos ipsi displicemus. Proinde si fieri potest, te virum spectatum et multorum testificatione nobis approbatum scholasticae subrogare decrevimus disciplinae, fiduciam habentes per constantem eruditionis tuae modestiam et nos et locum nostrum abunde decoratum iri etc. Ludewig. Script. Bamb. Tom. I. p. 853.

tern angestellten Lehrer, welche den Namen Scholaster führten, erhielten, wenn sie nicht schon wirkliche Stiftsherren waren, sogleich bey dem Antritte ihres Lehramts ein Kanonikat, welches nachher stets mit der Scholasterey verbunden blieb.

Zustand der Wissenschaften in den Klöstern. Verfall der berühmten Schule zu Fuld.

Die Klöster zeichneten sich nicht weniger durch Wissenschaften aus, und Abt Wolfgar vom Kloster Schwarzach ließ mehrere Bücher, worunter sich vorzüglich eine Kirchen-Geschichte befand, zusammen schreiben. Sein Nachfolger Eggebert bewies hierinn einen gleichen Eifer, und von dem im Jahr 1076 aufgestellten Abte Burchard sagt das Schwarzacher Chronikon, daß die Zahl der zusammengeschriebenen Bücher unter ihm sich auf hundert drey und achtzig belaufen habe. Dieser Bücher Anzahl vermehrte der darauf folgende Abt Altmann unter anderen mit den Werken des h. Augustin von der Harmonie der Evangelisten, mit Hieronymus Erklärung des Propheten Ezechiel, und vielen an-

deren Werken. *) In dem Kloster zu Fuld waren indessen gegen Ende dieses Zeitraums wegen der Laien steten Anfällen auf dessen Besitzungen die Wissenschaften beynahe gänzlich in Verfall gekommen. Zwar wurden noch vor Anfange dieser Periode die Mönche nicht nur in der heiligen Schrift, sondern auch in allen weltlichen Wissenschaften unterrichtet, **) allein im Jahr 1010 erschien allbereits der fuldische Mönch Meginfrid, welcher sich durch seine Chronik bekannt machte, ***) als ein besonderes und seltenes Phänomen, welcher, gleich einer Rose unter den Dornen, als ein Gelehrter unter den trägen, wollüstigen und unwissenden Mönchen seines Klosters sich auszeichnete.

Zunehmendes Studium der weltlichen Wissenschaften. Römisches Recht.

Die Wissenschaften waren übrigens noch immer in die geistlichen und weltlichen eingetheilt,

*) Ludewig. Script. Bamb. T. II. p. 20.

**) Trith. Chron. Hirsaug.

***) Chron. Hirsaug. ad an. 1010. Claruit etiam his temporibus Meginfridus monachus fuldensis chrono-

nur hielt man letztere nun nicht mehr den Geistlichen für so entbehrlich, als in den vorigen Zeiten, weil, wie das Chronikon von Hirsau sagt, *) die vernünftigsten Männer wohl einsahen, daß niemand die heiligen Schriften vollkommen verstehen könnte, wenn er in den Wissenschaften der weltlichen Gelehrsamkeit unwissend seyn sollte. Diese Sinnesänderung mogte aber von dem immer bekannter werdenden römischen Rechte herrühren, aus dessen Annahme vorzüglich die Geistlichen große Vortheile zu erwarten hatten, nicht nur, weil sie dadurch ihr Recht nicht mehr mit dem Degen zu verfechten sich gezwungen sahen, sondern auch, weil sie, indem sie sich in dem aus-

graphus, qui velut rosa inter spinas, ita studiosus inter desides, carnales, ignarosque sui monasterii monachos clarus emicuit. Is inter cetera ingenii sui opuscula, historiam sui monasterii ab origine diligenter complexus etc.

*) Chron. Hirsaug. Mos erat in fuldensi coenobio his temporibus, monachos non solum in scripturis sanctis instituere, sed etiam in omni saeculari scientiae litteratura ad plenum erudire. Probe enim judicabant sapientissimi viri, divinas scripturas neminem posse perfecte intelligere, quam litteras saecularis doctrinae contigisset ignorare etc.

schließenden Besitze der Gelehrsamkeit befanden, den Weltlichen selbst in Schlichtung ihrer Streitigkeiten theils als Rathgeber und theils als Richter nothwendig wurden. Der in Würzburg aufgestellte Lehrer David schien auch besonders die Rechtswissenschaft zu treiben, weil er als ein ausgezeichneter Jurist den Kaiser Heinrich V. wegen seines Investiturstreits nach Italien begleiten mußte. Man sahe daher von dieser Zeit an mehrere Zöglinge der Domschulen nach Bononien und Paris eilen, um sich in der Rechtswissenschaft und Dialektik noch weiter auszubilden, wovon Graf Adalbero von Lambach, nachmaliger Bischof zu Würzburg, in seiner Person das Zeugniß ablegte. *)

Künste und Handlung.

Neben diesen gelehrten Wissenschaften wurden aber auch noch andere Künste in Frankonien betrieben. Die allmählig errichteten Epitaphien der Bischöfe in den Domstiftern zeugen von der sich immer weiter ausbildenden Steinhauerkunst, und Abt Wolfgar vom Kloster Schwarzach ließ

*) Cod. Bamberg. N. CCCXXXV.

einen Sarg von Gold und Silber mit Edelsteinen besetzt verfertigen, um die Reliquien des heiligen Felicitas und Anderer darinn zu verwahren. *) Gold, Silber und Pretiosen in jenen Zeiten lassen zugleich auf den sich auch in Frankonien verbreitenden Handel schließen, durch welches Land ohnehin die große Handelsstraße von Süden nach Norden führte. Man war daher bedacht, Messen und Märkte anzulegen, so wie Bischof Mainhard von Würzburg mit Kaiser Konrad's Genehmigung im Jahr 1030 zu Würzburg eine jährliche Messe vom 17. bis 24. August einführte, wobey aber Handelsleuten sicheres Geleit versprochen wurde. **) Eben so traf man schon an verschiedenen Orten, wie z. B. zu Hersbrück, Fürt u. s. f. Jahrmärkte an, und in den Privilegien der Bischöfe von Bamberg und Würzburg wurden allbereits neben anderen Gerechtsamen auch jene der Handlung und Märkte angeführt. Auch hatten die Handelsleute von Regensburg, Würzburg und Bamberg schon ihre eigene Gewohnheiten und Handlungsrechte, wie dieses aus

*) Ludewig. Script. Bamb. T. II. p. 16.

**) Frieß S. 465.

Heinrich's IV. Urkunde vom Jahr 1062 erhellet, wodurch er den Handelsleuten in Fürth diese Handlungsrechte gestattete. *)

Neuntes Kapitel.

Politisches Verhältniß Frankoniens. Aeusserliche Verfassung. Kaiserliche Domainen.

Frankoniens politische Verhältnisse glichen in diesem Zeitraume jenen der einzelnen Staaten Germaniens. Kaiser, Grafen und Dynasten, Bischöfe und Aebte hatten sich alle bereits in dessen Besitzungen getheilt. So sehr auch der Kaiser Domainen wegen ihrer Freygebigkeit an die Kirchen und ihre Vasallen sich im ganzen Teutschlande verminderten, so besaßen sie doch in Frankonien noch beträchtliche Güter, und die Städte Schweinfurt, Königsberg, Rottenburg, Leuckersheim und Nürnberg u. s. f. stunden vollkommen unter ihrer Gewalt, in deren Mitte ihre Vögte die Gerichts-

*) M. s. Kap. III. die Note S. 51.

barkeit ausübten, die kaiserlichen Gefälle eintrieben und lange Zeit durch ihre Eingriffe in die angränzende Gerichtsbarkeit des würzburgischen Bischofs Uneinigkeiten verursachten und unterhielten. *)

Grafen und Dynasten. Ihr Verhältniß zu Kaiser und Reich.

Neben dem Kaiser hatten die Grafen und Dynasten mit ihren Vasallen einen großen Theil Frankoniens im Besitze. Diese Herren wußten, als Gaugrafen, nach und nach die mit ihrem Grafenamte verbundenen und ihnen angewiesenen Einkünfte und Güter in Eigenthum zu verwandeln, und nachdem sie ihre Besitzungen auf jede mögliche Art, und allenthalben, wo sie es vermogten, zu vermehren suchten, sahe man die seltsamste Durchkreuzung von Grafschaften und Dynastien, die mit heiser Begierde auf wechselseitige Vergrößerung lauerten, und nach vielen verwüstenden Befehdungen entweder zu ihres völligen Untergangs Vermeidung sich als Vasallen einem

*) Schneidt Thesaur. jur. Francon. 1ter Abschn. 1s Heft. p. 410.

mächtigeren Nachbarn zur Beschützung in die Arme warfen, oder unter den Ruinen ihrer Burgen auch ihrer Familien Reste begruben. Mit dem Kaiser oder den Bischöfen in keinem anderen Verhältnisse, als in so fern sie durch übertragene Lehen ihre Vasallen wurden, waren sie als freye Eigenthümer nicht mehr zum Kriegsdienste zu vermögen; und hatte man sie auch als Vasallen hiezu verbindlich gemacht, so forderten sie dennoch einen gewissen Dienstlohn an Geld und andere Bedürfnisse. So mußte Babenbergs Bischof seinen Dienstleuten bey einem Zuge nach Italien auf jeden Harnisch ein Pferd und drey Pfund an Gelde zur Ausrüstung reichen; gieng aber der Zug nach einer andern Gegend, so mußten zwey Vasallen den dritten ausrüsten. Zwar mußten sie zum Bischofe auf eigene Kosten kommen, allein sobald sie sich bey ihm eingestellt hatten, von ihm erhalten und verpflegt werden. *) Würzburgs Bischöfe stunden in keinem besseren Verhältnisse. So weit hatten es allbereits diese mächtige Familien bey der immer zunehmenden Schwäche der Kaiser, und den Uneinigkeiten des teut-

*) Cod. Bamberg. N. CXIII.

schen Reichs, gebracht. Sie hatten aber hierinn die Bischöfe selbst zu Vorgängern.

Klöster und Stifter. Ihre Verhältnisse.

Gleich Grafen und Dynasten, vermehrten auch die Klöster in diesem Zeitraum ihre Besitzungen in Frankonien. Die Abtey Schwarzach erhielt von dem Bischof Adalbero den Zehend zu Dettelbach und Schwarzenau, sechs Huben und den Lichtenwald in Roerbach, und mehrere Weinberge; vom Bischof Hermann von Bamberg das Dorf Krautheim; vom Grafen Ludwig von Kastell das Dorf Löffelbach, und vom Egehard von Zeulitzheim das Dorf Hundsbach. Die Brüder Hermann und Adalbert, Grafen von Kastell, übergaben ihr einige Besitzungen zu Langheim und Rüdenhausen, und Graf Heinrich von Gerlachshausen verkaufte ihr seine Güter in Gerlachshausen und Sommerach. Die Abtey St. Stephan in Würzburg vermehrte ihre Besitzungen mit neun Huben zu Heidingsfeld, und mit der Pfarrey und den dazu gehörigen Gütern und Einkünften in Veitshöchheim, und das Kloster Kitzingen erhielt den Flecken Kitzingen, Iphoven, Dettel-

telbach, Rorensee, Affaltrach, und vier Huben zu Langenberg, Steinach, und Heidenfeld. Hiebey wuchsen mehrere neue Klöster wie Pilze aus der Erde hervor. Des Grafen Adalbert von Bamberg Stammgüter hatten einem neuen Bisthume Daseyn und Unterhalt gegeben, und nun verwandelte dessen Burg Theres der Bischof Suidger, nachheriger Pabst Klemens II., im Jahr 1043 in eine Benediktiner-Abtey, welcher Graf Boto seine Besitzungen in Reinfeld, Spißheim, Gochsheim, Garstadt, Seenfeld, Schwebheim, Hibelsdorf, Decheim, Telheim, Weigeltshausen, Tugendorf, Gnotstadt, Eggenhausen, Sulzthal, Schweinfurt, Aura, Euerndorf und Brach u. s. f. im Jahr 1094 zustellte. Um die nämliche Zeit wurde von dem Marggrafen von Schweinfurt in dieser Stadt ein Benediktiner-Kloster errichtet, und mit Gütern ausgestattet. Später, gegen das J. 1060, gab der in dem Maine durch das eingebrochene Eis ertrunkene junge Graf Konrad von Banz dem Kloster Heidenfeld, wo sein Körper von den Fluthen ausgespühlt wurde, sein Entstehen, indem seine Mutter Alberat ein solches christliches Werk für das beste Seelengeräth ihres Sohnes hielt. Diese fromme Gräfin verwendete auch bald

darauf im Jahr 1069 ihre Burg Banz und den ganzen Erdstrich zwischen der Itz und dem Maine zu Errichtung eines Benediktiner-Klosters. Sogar Bischofe Adalbero's Vertreibung aus Würzburg veranlaßte die Anlage eines neuen Klösterchens, indem Gerung, Dechant des Stifts zum neuen Münster in Würzburg, sich mit einigen anderen Geistlichen nach Triefenstein begab, und hier den Grund zu einem Kloster legte, welches Bischof Einhard im Jahr 1102 nicht nur bestätigte, sondern auch dessen Besitzungen mit verschiedenen anderen Gütern zu Homburg und Lengfeld und mit dem durch seinen vortrefflichen Weinwachs so berühmten Kalmusberge vermehrte. Dieser Freygebigkeit traten auch die nachfolgenden Bischöfe Ruprecht und Erlong bey, indem sie dem erwähnten Kloster Pfarrey und Zehend zu Homburg, Trennfeld und Rettersheim übergaben. In dieser Gegend, nämlich zu Schönrein, legte auch Wibholm, Abt von Hirsau ein Kloster an, wozu die beyden Brüder Ludwig und Beringer, Grafen von Sangershausen in Thüringen, ihre Besitzungen daselbst bestimmt hatten, welches nachher im Jahr 1193 Abt Gebhard von Hirsau vollendete. Ein ähnlicher Eifer beseelte im Jahr 1102

den Albert von Steinbach, sein im Steigerwalde gelegenes Gut Steinbach in ein Benediktiner-Klösterchen zu verwandeln, und Bischof Otto von Babenberg verwandelte sogar das feste Schloß Aurach an der Saale, welches ehemals dem Herzoge Ernst von Schwaben, einem Abkömmling der babenbergischen Grafen, zustunde, mit allen dazu gehörigen Besitzungen in ein Benediktiner-Kloster, wozu er im Jahr 1108 den Grund legte, dem Stifte Babenberg aber, wegen seines auf erwähnte Burg hergebrachten Rechts, zum Ersatze das Schloß Bothenstein, nebst Zugehörungen, einräumte. Seine Vorfahrer im Bisthume Babenberg hatten ebenfalls die Errichtung von Stiftern und Klöstern nicht vergessen, und so wie Bischof Günther mit Beyhülfe des Grafen Renold und des babenbergischen Bürgers Ebershard in Bambergs Vorstadt das Stift St. Gangolph im Jahr 1063 errichtete, und mit ansehnlichen Besitzungen ausstattete, so gründete Bischof Hermann im Jahr 1070 in der entgegengesetzten Vorstadt Bambergs das Stift St. Jakob und wendete ihm beträchtliche Güter zu.

Bey dieser Klöster Errichtung und ihrer Güter Vermehrung befolgte man in einem Zeit-

punkte, wo Grafen und Dynasten sich unumschränkte Herrschaft ihrer Besitzungen anmaßten, um so mehr den Grundsatz, diese geistlichen Güter mit dem Augenblicke ihres Uebergangs in geistliche Länder immun zu machen. Laien, als der Klöster Stifter, beobachteten ohnehin die Maxime, die den Klöstern übertragene Güter mit all' den Gerechtsamen zu übergeben, mit welchen sie solche besaßen, und sie behielten sich daher entweder selbst die Advokatien vor, oder bestimmten solcher Güter Schutzvogt, wobey sie noch manchmal die Bedingniß hinzufügten, daß ihre Anverwandte wieder sämmtliche Güter an sich ziehen sollten, wenn man ihre Anordnung verletzen würde. *) Auf-

*) In der Stiftung des Klosters Heidenfeld vom J. 1069 heißt es: Hanc cautionem in eadem traditione sub exceptione praevidimus, ut super eadem nullus praeter me, dum vixero, sit advocatus, et uxor mea, dum vivat, eandem praeposituram in sua potestate habeat. — Und in der Stiftungsurkunde des Klosters Banz vom Jahr 1071 ist folgende Bedingniß beygesetzt: His omnibus hanc firmissime conditionem subjunximus, ut praescripta bona, dum vivimus, in nostra provisione et potestate permaneant, nobis autem defunctis legitimus heres noster advocatiam eorum suscipiat.... Quodsi tempore provoluto aliquis episcoporum mutata voluntate hoc

fallend aber ist, daß selbst die Bischöfe Frankoniens, ohne ihres Verfahrens üble Folgen zu berechnen, es sich zum Geschäfte machten, den Klöstern die Verwaltung und Gerichtsbarkeit über die von ihnen selbst übertragenen Güter einzuräumen. *)

noſtrae conſcriptionis pactum infringere, mutare et adnihilare voluerit, proximus conſanguineus noſter vel noſtrae poſſeſſionis legitimus heres unum ſolidum ad altare beati Petri perſolvat, et omnia praeſcripta bona in ſuam contrahat poteſtatem, eccleſia autem noſtra ſit libera et immunis a penſione ſoldarii et ab exactione totius ſervitutis. Uſſermann. Epiſc. Wirc. Cod. prob. p. 23.

*) In der Stiftungsurkunde des Klosters Kamberg vom Jahr 1090 heißt es: de advocati quoque electione hoc ſtatutum eſſe notandum eſt, ut quemcunque abbas loci illius eum concilio fratrum ſuorum ad defendendam monaſterii libertatem et juſtitiam utilem invenire poſſit, qui non pro terreno commodo, ſed pro aeterna mercede hoc patrocinium ſuſcipere velit, hunc absque contradictione eligat, et bannum legitimum non jure hereditario eum a rege ſuſcipere efficiat etc. Und in der Uebergabsurkunde der Pfarrey Veitshöchheim an das Stephanskloſter in Wirzburg vom Jahr 1087 heißt es: . . . hoc praecipue ordinamus et diſponimus, quod abbas nequaquam quemvis advocatum ſuper bona et ſuper populum in eadem parochia vel accipiat aut

Ansehen der Bischöfe. Ihr Einfluß auf die Reichs-Angelegenheiten.

Diese geistlichen Fürsten hatten indessen durch der Kaiser Freygebigkeit ein sehr großes Ansehen erlangt, und bey Konrad's Wahl zum Kaiser allbereits einen entschiedenen Einfluß bewiesen. Selbst bey Reichs-Angelegenheiten hatten sie eine wichtige Stimme, und dem Kaiser lag sehr viel daran, sie auf seiner Seite zu haben, und daher zu den Reichstagen zu berufen, um mit ihnen sich zu berathen. „Es ist dir bekannt, schrieb Heinrich IV. an den Bischof Rupert von Bamberg, in welcher großen Gefahr die ganze Kirche schwebet und welche große Verwirrung in ganz Sachsen entstehet... Wir haben daher mit unserer Getreuen Rathe beschlossen, auf dem Sonntage vor dem Feste des h. Andreas eine Unterredung in Mainz zu halten. Dieser wohnen alle Reichsfürsten, unsere Getreuen, bey, und zugleich alle, deren Treue und vorsichtiger Rath uns als nützlich angezeigt wurde. Zu diesen zu kommen, bits

esse sustineat . . . ipse vero omne judicium et justitiam libere habeat et possideat, atque potenter excolat et exerceat. Ussermann. l. c. p. 28.

ten wir dich inständigst, weil so wichtige Reichsgeschäfte und der Kirche Uneinigkeit keineswegs ohne deine höchste Weisheit und vortrefflichen Rath und Treue, welche du bisher uns oft in Angelegenheiten, und dergleichen Irrungen des Reichs nach unserem Wunsche und Erforderniß des Gegenstands erwiesen hast, besorgt werden können. Wir bitten dich also, heißt es weiter unten, durch jene Liebe, mit welcher du unser Gevatter wurdest, dich nicht durch Krankheit des Körpers oder durch einen anderen Gegenstand an der Erscheinung bey erwähnter Unterredung zur bestimmten Zeit verhindern zu lassen, und daselbst nach deiner großen Weisheit und gewöhnten Treue mit uns nach unseres und des Reichs Nutzen das Nöthige anzuordnen. *) Nicht nur waren also Fran-

*) Notum est tibi, quanto periculo tota fluctuet ecclesia; quantus error in omni surgit Saxonia . . . Igitur concilio nostrorum fidelium statuimus fieri Moguntiae colloquium, in dominico die ante proximum S. Andreae festum. Huic colloquio omnes regni principes nostri fideles intersunt; et praeterea omnes, quorum nobis utilis declaratur aut fides aut consilii providentia. Ad quod venire te quam intime rogamus, quia nullatenus tam ardua negotia regni et divisio ecclesiae coadunari poterit sine tua

konsens Bischöfe allbereits als Reichsfürsten anerkannt, und von dem Kaiser mit der Benennung deiner Liebden beehrt, *) sondern sie beratheten zugleich mit dem Kaiser über die Besorgung der Reichs-Angelegenheiten, und ordneten mit an, ob sie sich gleich nicht als eigentliche Mitregenten ansehen konnten.

maxime sapientia et egregio consilio et fide, quae hactenus nobis frequenter in necessitatibus et in ejusmodi controversiis regni prout nos voluimus, et res exegerat, praesto fuit .... Ergo rogamus te per eam, qua compater nobis effectus es, dilectionem, ne te corporis aegritudo, vel quaelibet alia res impediat, quin ad praefatum colloquium tempore statuto venias; et ibi juxta magnam sapientiam et solitam fidem tuam de nostra et regni utilitate, quae necessaria sunt, nobiscum disponas. — Ludewig. Script. Bamb. T. I. p. 817.

*) Confidenter igitur et intime tuam rogamus dilectionem, schrieb Heinrich an den Bischof Otto, ut die veneris post proximum festum S. Mariae venias ad nos Spiram, et ibi super his tuo et aliorum nostrorum principum consilio ad dei honorem et regni et christianae pacis statum tractabimus. Et hilariter facias hoc, sciens quod te scito dimittemus. Et in hoc libenter tibi parceremus, nisi tam alti negotii nos vigeret instantia. Ludewig. l. c. p. 816.

Verbindlichkeit, den Schlüssen der Reichsversammlung Folge zu leisten.

Indessen erschienen die Bischöffe nicht immer nach geschehener Einladung, und schon das Ende des erwähnten Schreibens bezeuget, daß sie oft manche Entschuldigungen wegen ihres Ausbleibens vorbrachten. Besonders nachlässig in Besuchung der Reichstage zeigte sich Bischof Otto von Bamberg bey den immer zunehmenden Uneinigkeiten der beyden Heinriche, des Vaters und Sohnes, und er zog sich dadurch sogar den Verdacht einer Treulosigkeit zu, worüber ihn Heinrich V. in Babenberg selbst zu Rede stellte. Allein ungeachtet nicht stets Frankoniens Fürstbischöfe erschienen, und öfters bey dringenden Fällen nur die nächsten Fürsten berufen wurden, waren doch auch die nicht gegenwärtigen Fürsten und Bischöfe zur Befolgung der getroffenen Anstalten verbunden. Es erhellet dieses unter anderem aus einem Schreiben des Kaisers Heinrich IV. an den Bischof Otto von Bamberg, wo er sagt: „Wir haben von Seiten des Herzogs N., des Grafen B. und anderer unserer Getreuen der Grafschaft Flandern Briefe bekommen, worinn sie uns mel-

den, daß man die Gewaltthätigkeiten des Grafen Robert nicht mehr ausstehen könne.... Darum haben wir, wie es die Sache erforderte, die Fürsten zusammenberufen, und um Rath gefragt; und nachdem sie die Sache weislich eingesehen, haben wir mit ihrem Rathe beschlossen, einen Feldzug nach Flandern gegen einen so Hochmüthigen, der unser Vasall seyn muß, zu unternehmen. Dieses ist ganz offenbar, und wenn du deine Ehre liebst, so mußt du herzlich erwägen, daß diese gemeinschaftliche Beschimpfung unseres Reichs auch auf dich zurückfalle. Damit du also treu und weislich dieses vollziehest, so bitten wir dich, unter der Erwartung der angenehmsten Wiedervergeltung, und ermahnen dich bey der Treue, womit du uns und dem Reiche verbunden bist, daß du mit Hintansetzung einer jeden anderen Gelegenheit, wie es des Reichs und die deinige Ehre erfordert, zum Feldzuge kommest." *)

Verbindlichkeit der Bischöfe zum Reichsdienst.

Frankoniens Bischöfe, von den Kaisern mit ihren Domainen am reichsten ausgestattet,

*) Ludewig. p. 815.

waren auch, als derselben vorzüglichste Vasallen, besonders zum Reichsdienste verbunden, der sich nun ohnehin nur auf die Lehenträger einschränkte. Deswegen sahen sich die Bischöfe gezwungen, um ihre nöthige Mannschaft in's Feld stellen, oder sich selbst gegen andere Anfälle vertheidigen zu können, einen Theil ihrer Besitzungen wieder an Ritter zu übertragen, und sich auf solche Weise Vasallen und Soldaten zu verschaffen, die sie gleichwohl noch besonders in jedem Feldzuge unterhalten mußten, wie wir oben von dem bambergischen Bischofe, in Rücksicht seiner Ministerialen und Vasallen, hörten. Manchmal wurden die Bischöfe sogar von den Kaisern angehalten, nachdem diese allbereits von ihren Domainen größtentheils entblößt, sich nicht mehr durch derselben Verleihung Freunde und Vertheidiger ihrer Sache verschaffen konnten, durch Verleihung der Stiftsgüter an des Kaisers Freunde, dieselbe zu kaiserlichen Vasallen zu stempeln. „Wir bitten dich, schrieb daher Kaiser Heinrich an Bischof Rupert zu Bamberg, vertrauungsvoll bey deiner Treue, daß du das Lehen, welches der reiche Udo besaß, niemanden versprichst oder überträgst, bis du mit uns gesprochen hast, oder unsern

Willen deshalb durch sichere Briefe erfährst. Denn wenn du darauf Rücksicht nimmst, so werden wir wegen deiner Liebe das vollziehen, warum du uns in deinem Briefe gebeten hast." *) Und in einem anderen Schreiben bediente sich dieser Kaiser der Ausdrücke: „Ich bitte dich, daß du die Lehen, welche (Graf Udo) von dir gehabt hat, niemanden versprichst, oder damit irgend etwas vornimmst, sondern die ganze Verhandlung dieses Gegenstandes bis zu unserer Ankunft verschiebest." **) Da endlich der Kaiser durch des verstorbenen Udo's Sohn, wegen Verleihung dessen Lehengüter inständigst gebeten wurde, schrieb er dem Bischofe von Bamberg: „Wir

*) Tuam igitur rogamus fidelitatem confidenter, ut beneficio, quod fuit Ou. divitis, nullam promissionem vel concessionem alicui facias, donec nobis loquaris, aut inde nostram sentias certis literis voluntatem. Si enim hoc attenderis, nos faciemus propter tuam charitatem, quod nos rogasti in tuis literis. Ludewig. l. c. p. 818.

**) Rogo inquam, ut beneficia, quae ex te habuit, nulli promittas, nec aliquid inde facias, sed totam ipsius rei actionem differas usque ad nostram utriusque ad invicem praesentiam. Ludewig. loc. cit. p. 819.

erinnern dich angelegen, und bitten dich inständigst, daß du dem Sohne das Lehen seines Vaters aus Ehrfurcht gegen Gott, und wegen unserer Verwendung, gutwillig überträgst, und dieses aus keiner Veranlassung verschiebest, oder es abschlägst." *)

Der würzburgischen Bischöfe, als Herzoge, besondere Auszeichnung.

Würzburgs Bischöfe hatten allbereits vor allen Bischöfen Teutschlands in der weltlichen Macht einen Vorsprung gewonnen. Die ihnen verliehene herzogliche Gewalt in Frankonien verschaffte ihnen einen weiten Spielraum ihrer auszuübenden Gerichtsbarkeit, und veranlaßte mit den umliegenden Herrschaften manche Neckerey und Feindseligkeit, wie wir vom Bischofe Adalbero hörten. Zwar wurde diese herzogliche Gewalt der würzburgischen Bischöfe bey dem heftigen

*) Unde te solicite commonemus, et summis precibus obsecramus, ut filio ejus patris beneficium benigne pro respectu dei et nostra interventione concedas, nulla hoc differens occasione, nulla excusans vel abnuens ratione. L. c. p. 818.

Streben mächtiger Grafen und Dynasten nach Unmittelbarkeit vorzüglich auf das Richteramt eingeschränkt, wofür sie auch die Kaiser nun selbst ansahen, und sie daher potestatem judiciariam nannten. Allein um so mehr betrachteten sie die Bischöfe mit ihrer Infel auf das unzertrennlichste verbunden, und sahen sie als des Bisthums Eigenthum an. Bischof Erlong konnte es daher dem Heinrich V. nicht verzeihen, als er ihm diese herzogliche Gewalt abzunehmen suchte, und er bot alles auf, sich in derselben Besitz zu erhalten. Verbunden mit den übrigen Fürsten, leistete er nicht nur den Anmaßungen des vom Heinrich mit dem fränkischen Herzogthum an seine Stelle belehnten Konrad's den heftigsten Widerstand, sondern er brachte es auch auf dem Reichstage zu Würzburg, welcher während Heinrich's Abwesenheit veranstaltet wurde, dahin, daß ihm, so wie den übrigen in ihren Rechten gekränkten Fürsten, von dem Kaiser Genugthuung geleistet werden sollte. Und wirklich wurde nachher auf einer Zusammenkunft zu Tribur im Jahr 1119 beschlossen, daß ein jeder das ihm unrecht Entzogene wieder zurückerhalten sollte, weswegen auch Heinrich im Jahr 1110 dem Bischofe Erlong die

ihm abgenommene herzoglich-richterliche Gewalt in Frankonien feyerlich zurückgab. Von dieser Zeit an blieb das Herzogthum mit Würzburgs Bisthume verbunden, und jeder neu gewählte Bischof wurde mit einer solchen richterlichen Gewalt von dem Kaiser belehnt, ohne dieselbe mehr als ein von dem Kaiser übertragenes Amt anzusehen. Erlong ließ sich auch, zum Beweise seiner stets behaupteten herzoglichen Gerechtsamen, gleich den Kaisern, ein bloßes Schwerdt vortragen, wie es selbst Herzog Welf von Baiern gethan hatte. Diese Auszeichnung wurde nachher im Jahr 1168 sogar zu einem Gesetze gemacht, und von jener Zeit an mußte bey allen öffentlichen Feyerlichkeiten das Schwerdt von dem vornehmsten bischöflichen Rathe dem Bischofe, als Herzoge, vorgetragen werden. *) Allein die würzburgischen Bischöfe prangten mit diesem Ehrenzeichen auch auf ihren Münzen, und Bischof Ainhard erschien allbereits auf denselben mit dem bloßen Schwerdte in der Rechten, um das in seiner Linken haltende Evangelienbuch zu bedecken, um der Welt den Vorzug eines Herzogs in dem Bischofe

*) Frieß, S. 521.

zu beweisen, welches seine Nachfolger treu beobachteten. Hiebey ließen sie zugleich Thürme und Thore, zum Beweise ihrer Oberherrschaft über ihre Städte, auf denselben prägen, wie man schon auf Mainhard's Münzen bemerkt, so wenig ihnen auch bis dahin von den Kaisern die Städte als Eigenthum eingeräumt wurden, indem die Privilegien ihnen höchstens die Gerichtsbarkeit in denselben gestatteten. *)

Ansehen der Kaiser. Ausübung ihrer Rechte.

Ungeachtet aber des so bedeutenden Ansehens der Bischöfe, und der besonders in den letzten Zeiten geschwächten kaiserlichen Macht, hatten doch die Kaiser noch eine sehr große Gewalt in Frankonien, und über dessen Bisthümer. Sobald sie nur in dieser Provinz erschienen, schlichteten sie, als oberste Richter, die vor sie gebrachten Streitigkeiten, und Bischöfe und Klöster waren dann verbunden, die zur Unterhaltung ihrer

*) Schneidt. Thesaur. jur. Francon. 1ter Abschn. 1ter Heft, p. 470.

rer Tafel und ihres Hofstaats nöthigen Bedürfnisse von Lebensmitteln herbey zu schaffen. Auch übten sie ihre kaiserliche Machtvollkommenheit in verschiedener anderer Hinsicht aus. Nicht nur befreyten sie von dem Gerichtszwang und ertheilten Immunitäten, wie allbereits von Heinrich und Konrad gemeldet wurde, sondern sie gestatteten auch Münz-, Zoll- und Marktgerechtigkeiten. Ein solches Privilegium gab K. Konrad dem würzburgischen Bischofe Mainhard im Jahr 1030, und K. Heinrich dem bambergischen Bischofe im Jahr 1057 bey der Uebergabe des Fleckens Hersbrück, u. s. f.

Investiturrecht.

Das größte Ansehen aber legten sich die Kaiser noch dadurch bey, daß sie die entledigten Bisthümer besetzten, ohne auf das dem Bischofe Poppo von Würzburg ertheilte Privilegium einer Wahlfreyheit des Klerus die mindeste Rücksicht zu nehmen. Sobald daher ein Bischof von Bamberg oder Würzburg mit Tode abgegangen war, wurden dessen bischöfliche Insignien, Ring und Hirtenstab, mit der Bitte überliefert, einen

würdigen Nachfolger zu bestimmen, welcher hierauf aus seinen Hofleuten, deren große Anzahl sich deshalb stets um ihn versammelt hatte, auch einen würdigen Mann auswählte. Gewöhnlich aber traf die Wahl seinen Kanzler, als den fähigsten seiner Diener, dem er alsbald den Ring, als das Zeichen des übertragenen Bisthums, an den Finger steckte, und den Hirtenstab zustellte. Welche große Verwüstungen aus der in Würzburg von dem Domkapitel versuchten Bischofswahl entstanden, haben wir oben zur Genüge gesehen, und doch wurden diese Irrungen erst dadurch beygelegt, daß der gewählte Bischof so angesehen wurde, als habe ihn das Reichsoberhaupt ernannt. Und obgleich durch den großen Investiturstreit die Wahlfreyheit den Domkapiteln endlich zugesichert wurde, erschienen doch noch die Kaiser entweder persönlich oder durch Abgeordnete bey den Wahlen, und indem sie durch ihre nun mit dem Scepter statt des Rings und Stabs ertheilten Investitur, welche sie noch vor des gewählten Bischofs Konsekration vornahmen, der Wahl volle Gültigkeit ertheilten, und auf solche Art bey einer zweyspaltigen Wahl durch ihre alsbald ertheilte Investitur den Ausschlag gaben, hatten sie noch

immer auf die Wahlen den größten Einfluß, und ihre Oberherrschaft über die Bisthümer blieb zur Zeit vollkommen gerettet.

Die Kaiser erben die Bischöfe, und beziehen während des entledigten Bisthums und ein ganzes Jahr hindurch dessen Einkünfte.

Hiezu kam, daß die Kaiser nach dem Tode eines Bischofs von Bamberg oder Würzburg, oder eines Abts, sowohl derselben Verlassenschaft an Gold, Silber, Kleinodien u. s. f. als auch die Einkünfte des erledigten Bisthums oder der Abtey ein ganzes Jahr lang an sich zogen, weswegen sie durch diese Zeit des Bisthums oder der Abtey Verwaltung übernahmen. Nicht nur erhellet diese Anmaßung der Kaiser aus einem Schreiben des Erzbischofs Friderich von Kölln an den Bischof Otto von Bamberg, *) sondern auch

*) Synodalis conventus episcoporum, annua concilia, omnes denique ecclesiastici ordinis administrationes in regulam curiam translata sunt, ut illorum marsupiis inserviant, quae spiritualiter examinari deberant. Quid de cathedris episcopalibus dicemus, quibus regales villici praesident, quas disponunt, et

aus einer Urkunde Friderich's II. vom J. 1216, worinn derselbe endlich auf ein solches Vorrecht in dem Bisthume Würzburg Verzicht that. *) Wie kränkend und drückend dieses kaiserliche Reservatrecht für die Bisthümer und Abteyen war, läßt sich schon daraus abnehmen, weil dadurch weder die Schulden des Verstorbenen bezahlt, noch dem Nachfolger der nöthige Unterhalt gereicht werden konnte. Eben so ließen die Kaiser während einer solchen Vakatur auch die Gerichtsbarkeit durch eigene Kommissarien verwalten, und diese wurden oft für ihre Familien mit diesem Vorrechte des zu verwaltenden kaiserlichen Richteramts belehnt. Ein solches Lehen besaßen die Grafen von Bachingen in dem Bisthume Würzburg bis zu Bischofs Otto II. Zeiten. **)

Sie sind der Bischöfe Richter.

Auch sahen sich die Kaiser, ungeachtet des Pabstes Gregor VII. Anmaßungen, noch als

de domo orationis speluncam, plane latronum efficiunt: de animarum lucris regalis fisci os insatiabile repleatur. Ludwig. l. c. p. 850.

*) Frieß S. 548.

**) A. a. O. S. 498.

Richter über die Person der Bischöfe in Gegenständen an, die nicht auf geistliche Verrichtungen Bezug hatten. Bischof Otto von Bamberg mußte sich daher bey Heinrich V. wegen des Verdachts einer Treulosigkeit verantworten und rechtfertigen, und Heinrich's Vater, durch des Pabstes und des babenbergischen Klerus wiederholtes dringendes Bitten wegen Absetzung und Entfernung des babenbergischen Bischofs Hermann veranlaßt, untersuchte die gegen erwähnten Bischof angebrachte Klagen und entsetzte ihn seines Bisthums. Eben so wurde der würzburgische Bischof Adalbero wegen seines Ungehorsams des Bisthums beraubt, und dem Bischofe Erlong aus ähnlicher Ursache das richterliche Amt in Frankonien auf einige Zeit entzogen.

Zehntes Kapitel.

Innere Verfassung. Verfall der Gauen mit seinen Folgen.

Mit Frankoniens äußerer Gestalt hatte sich auch seine innere Verfassung geändert. Der Grafen

Habsucht hatte sich die mit ihrem Richteramte in den Gauen verbundenen Güter und Gefälle bey der Kaiser zunehmenden Schwäche als Familieneigenthum beygelegt, und ihre Vergrößerungssucht, wodurch sie auch in anderen Gauen Güter zu erwerben, und darüber ihre Gerichtsbarkeit auszuüben sich bemühten, verwirrte und zernichtete am Ende der alten Gauen Gränzen und Daseyn. Das nun gleichsam mit den Gütern verbundene Grafenamt theilte sich mit der Familien Aesten, und jedes Grafen Sprößling und Gutsbesitzer behauptete zugleich seines Vaters Ansehen und Würde. Allein bald minderte der Familien Anwachs und Gütertheilung derselben Beträchtlichkeit, und blühende Grafenhäuser erkannten sich, nach eines halben Jahrhunderts Verlauf, kaum mehr in kleinen unangesehenen Dynastenzweigen, während einzelne reiche Dynasten in ihren Familien weniger zahlreich sich Namen und Ansehen eines Grafen beylegten. So prangten Wiltbergs Dynasten bald mit dem hochtrabenden Namen eines Grafen, *) während des mächtigen und rei-

*) Germif von Wiltberg verkaufte im Jahr 1123 mit Genehmigung seines Bruders Konrad dem Stifte Bamberg das Dorf Gestungshausen,

chen Grafen Poppo II. von Henneberg Söhne auf ihres Vaters Geschlechts, Namen und Würde verzichteten, und sich von ihren Burgen geradeshin von Lichtenberg, von Irmelshausen und von Wasungen nannten. *) Zwar verbreitete diese Sitte im Anfange einiges Licht über einzelner Familen Ursprung, aber der Namen Mannigfaltigkeit, mit welcher sich des nämlichen Stammes Aeste bezeichneten, verursachte in Bestimmung der Familien Verwandtschaft wieder die alte Dunkelheit.

und noch im Jahr 1184 und 1187 erschienen Berthold, Rudolph, Hermann und Albrecht als Herren von Wiltberg. Allein im Jahr 1213 erschien schon in den Urkunden Heinrich, als ein Graf von Wiltberg. Schultes diplom. Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg, 1ter Th., S. 104.

*) Poppo de Irminoldeshusen et fratres ejus Ludewigus et Godeboldus bezeugten im Jahr 1141 die Urkunde ihres Oheims, Graf Gottwald's I. zu Henneberg. Eben so erscheint auch in einer andern Urkunde vom Jahr 1168 Poppo de Lichtenberg; ferner in einer Urkunde vom Jahr 1185 Poppo de Wasungen und Godebold de Habichsberg. Schultes a. a. O. S. 31. 33. 34.

Ministerialen. Ihr Verhältniß.

Der Fürsten und Aebte Stolz, welcher sich schon im vorigen Zeitraume so gern mit Vasallen und Ministerialen umgeben sahe, verpflanzte sich nun auch auf Grafen und Dynasten, und allbereits konnte Marggraf Hermann von Bohburg mit froher Selbstgenügsamkeit, in seinem Stiftungsbriefe des Klosters Banz, die vielsagende Aeußerung thun, daß er nach gemeinschaftlicher Berathschlagung mit seinen Ministerialen und Vasallen die von ihm gestiftete Kirche sammt seinen Ministerialen, Gütern und Lehen Babenbergs Domstifte übergeben habe. *) In welchem Verhältnisse sich diese Ministerialen überhaupt befanden, ist zwar sehr schwer zu bestimmen, doch sieht man

*) Sic fundatam, sagt Hermann in der Stiftungsurkunde vom Jahr 1071, et dotatam ecclesiam illam communicato cum ministerialibus et fidelibus nostris consilio beato Petro principi apostolorum in Babinberg cum omnibus praediis suis delegavimus ... Ministeriales quoque nostros exceptis paucis cum omnibus praediis et beneficiis suis ubicunque positis eidem ecclesiae delegavimus, eo pacto, ut cum primis et optimis ejus ministerialibus juris et dignitatibus habeant consortium. Ussermann. Episc. Wirceb. Cod. prob. p. 23.

aus der eben angeführten Urkunde, daß dieselben, ob sie gleich von ihrem Herrn sammt ihren Gütern einem Dritten übergeben werden konnten, vorher aber ihren Rath und Einwilligung hiezu gaben, und daß unter ihnen Einige den Anderen im Range vorgiengen. Nach dem alten Landrechte konnten sie gleich freyen Leuten erben, und ihre Hinterlassenschaft fiel wieder auf ihre Verwandten als ihre rechtmäßigen Erben. Nur im Falle sie keine Verwandten als Erben hatten, fiel ihr Eigenthum in ihres Herrn Gewalt. Sie durften aber auch ihr Eigenthum und Erbschaft verschenken, oder veräußeren, jedoch nur an ihre Genossen, oder an andere Ministerialen ihres Herrn. Sonderbar war die zwischen dem Könige und geistlichen Fürsten herrschende Gewohnheit, daß, wenn ein Ministerial ein Dienstweib eines geistlichen Fürsten, oder ein Ministerial des letztern ein Dienstweib des Reichs zur Ehe nahm, das erste Kind der Ehe allezeit dem Gotteshause oder Stifte zugehörte, die übrigen Kinder aber unter dem Könige und geistlichen Fürsten getheilt wurden; und daß alle Kinder einer solchen Ehe ihre Eltern erbten. *)

*) Dinstman nement erbe und erbent als frey Layut, nach allem Recht, es mag aber ir aigen nit geval-

Ministerialien des Bischofs von Bamberg.

Diese Verhältnisse scheinen bey allen Ministerialen stattgefunden zu haben. Allein, da ein

> len aus irr Herren gewalt ob sy nit erben habent, sy mugen auch nit ir Erben geben noch verkauffen wenn wider ir genossen. Daz diß Puch also wenig sagt von der Dinstman recht, daz ist davon, daß ir recht so mannigvaltig ist. Dy Pfaffen Fursten habent Dinstman, dy habent ain recht. Der Aeppt und der Apptissinn dy da gefürstet sind, Dinstman habent ain ander recht. Der Layen Fursten Dinstman habent sunder recht, davon chuenen wir nit wol beschaiden ir aller recht. Der Kunig und dy Pfaffen Fursten dy habent umb ir erwerg Dinstman ain sunder recht genommen, also ob es des Reiches Dinstman anis geistlichen Fursten Dinstweib nimpt, ob chind da werdent, das sie die tailent miteinander, das ist ein gut gewonheit, dy schol man wol behalten: nimt auch der Pfaffen Fursten Dinstman des Reiches Dinstweib, dy chind habent auch dasselb recht, dy chind erbent irr Vater und irr Muter aigen geleich, das erst chind, das da wirt es sey Degen oder Maget, das ist das Gotthaus. Den gewonheit mag der Chunig nit gemachen mit den Layen Fürsten, das ist davon, das sie des Reiches Dinstman sind, davon mag der Chunig sein Dinstman nit genidern, wan gibt er sy under dy Layen Fürsten gewallt, so hiel er sy genidert. — Landrecht c. XXXI. bey Schannat Sammlung alter historischer Schriften und Dokumente, 1ter Theil, S. 188.

jeder Herr seinen Untergebenen besondere Verbindlichkeiten auflegen konnte, so kam es, daß das Recht der Ministerialen eines Grafen von dem Rechte der bischöflichen Ministerialen eben so verschieden war, als verschieden beyder Herren Wille gewesen. Deswegen bekennt das alte Landrecht, daß man von der Dienstmannen Rechte sehr wenig sagen könnte, weil dasselbe so mannigfaltig wäre. — Ueber die Ministerialen eines Bischofs von Bamberg giebt uns indessen eine Urkunde besseren Aufschluß. Dieselben konnten nämlich von ihrem Herrn keineswegs willkürlich behandelt werden, sondern sie mußten, wenn er eine Klage gegen sie hatte, von ihm vor Gericht belangt werden, und dann war es ihnen erlaubt, sich durch einen Eid mit ihren Genossen, als Eideshelfern, von der ihnen gemachten Beschuldigung zu reinigen. Nur drey Fälle waren ausgenommen, wenn nämlich der Ministerial gegen seines Herrn Leben, oder gegen dessen Einkünfte, oder gegen seine Burgen etwas Feindseliges unternommen hatte. Die Klage, welche ein Anderer als der Dienstherr vorbrachte, mogte seyn, welche sie wollte, so konnte sie von einem solchen Ministerial allezeit durch einen Eid mit seinen Genos-

sen ohne Zuziehung eines Advokaten abgewendet werden. Die Ankläger, wenn sie nicht seine Genossen waren, mußten sich dann mit sieben Eideshelfern begnügen, aber ein Kläger, der seines Gleichen war, durfte zwölf Eideshelfer fordern. Wurde ein Ministerial getödtet, so mußten für diesen Mord zehen Pfund bezahlt werden, welche den Verwandten des Ermordeten zufielen. Gab ihm der Bischof zur bestimmten Zeit kein Lehen, so durfte er zwar einem Anderen um Sold dienen, aber nicht dessen Vasall werden. Uebrigens erbte sein Sohn seine Güter, und im Falle er keinen Sohn hinterließ, so fielen Erbschaft und Güter seinem nächsten Verwandten zu, welcher indessen verbunden war, seinem Dienstherrn seinen besten Harnisch oder sein bestes Pferd zuzustellen. Kam es zu einer Fehde, so mußte er zwar auf seine Kosten zu seinem Herrn kommen, aber alsdann wurde er von diesem unterhalten, u. s. f. Uebrigens konnten sie von ihrem Herrn zu keinen andern Diensten gebraucht werden, als zu Truchsessen, Mundschenken, Kämmerern, Marschällen und Jägermeistern. *)

*) Haec est justitia Babenbergensium ministerialium. Si quem ex his dominus suus accusaverit, de quacun-

Waren keine Leibeigene?

Man sieht hieraus allbereits zur Genüge, daß die Ministerialen keine Leibeigene waren. Deswegen konnten sie auch ein Richteramt bekleiden, und ohne ihres Herrn Erlaubniß in den geist-

que re, licet illi juramento se cum suis coaequalibus absolvere exceptis tribus: hoc est, si in vitam domini sui, aut in cameram ejus consilium habuisse arguitur aut in munitiones ejus. Caeteris vero hominibus de quacunque objectione absque advocato cum suis coaequalibus juramento se poterit absolvere. Et caeteris hominibus non plus debent, quam septem personas, suis vero sociis duodecim. Si occisus fuerit, recompensatio ejus decem librae sunt, quae ad alios non pertinent, nisi ad cognotos occisi. Si beneficium ab episcopo non habuerit, et repraesentaverit se in ejus ministerio, et beneficium non potuerit obtinere, cui vult, militet, non beneficiarius sed libere. Si absque liberis obierit, et uxorem praegnantem habuerit, exspectetur, dum pariat. Et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris. Si non, proximus agnatus defuncti loricam suam vel equum, quem meliorem habuerit, domino suo offerat, et beneficium cognati sui accipiat. In expeditionem iturus ex suo sumptu ad dominum veniat; deinceps ex ejus impenso alatur. Si expeditio in Italia est, dominus per singulas loricas unum equum det, et tres libras. Si vero alio:

lichen Stand treten, welches Leibeigenen nicht zustand. *) Vielmehr gehörten sie durchgängig zum niedern Adel und bald drängten sich Grafen und Dynasten, durch die mit den Ministerial-Diensten verbundenen schönen Lehengüter angelockt, zu der Bischöfe Höfe, um Ministerial-Dienste zu erlangen. Schon im Jahr 1168 findet man daher am bischöflichen Hofe zu Würzburg einen Grafen von Henneberg als Obermarschall, einen Grafen von Kastell als Oberschenken, einen Grafen von Rieneck, als Obertruchseß, und einen Grafen von Werthheim als Oberkämmerer. Ja an dem bischöflichen Hofe zu Bamberg fanden es sogar die vier weltlichen Churfürsten nicht für erniedrigend, sich als des Bischofs Ministerialen aufzustellen.

duo ex illis tertio dent impensas: Beneficium habentes a domino suo non constringantur, nisi ad quinque ministeria, hoc est, ut aut dapiferi sint, aut pincernae, aut cubicularii, aut marschalci, aut venatores. — Ludewig. Script. Bamb. Tom. I. p. 289.

*) Lehenrecht, Cap. LXIII. in Gloss.

Bischöfliche Vögte. Derselben hartes Verfahren gegen die Einwohner der Städte. Besthaupt.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die von den Bischöfen in den Städten aufgestellten Vögte, weil sie durch ihre harte Behandlung der Bürger zu den häufigen Empörungen derselben gegen ihren Bischof, zu der dadurch erzeugten und herrschender gewordenen Idee der Freyheit, und zum Streben nach einem eigenen Regiment ungemein viel beytrugen. Besonders lästig wurden diese Vögte den neuen Ankömmlingen in den Städten, die sich als Angehörige des Doms und anderer Stifter in derselben Nähe niederließen, größtentheils Handwerksleute waren, und nicht eigentlich unter die Zahl der Bürger gehörten, sondern nur als gemeine Leute angesehen, eine eigene Klasse bildeten. Denn nebstdem, daß sie von den Vögten in Erhebung des Vogtrechts über die Maßen hart mitgenommen wurden, mußten sie auch nach dem Tode einer jeden Person noch das Besthaupt entrichten, wodurch die Vögte sich nicht nur des besten Theils der Verlassenschaft bemächtigten, sondern auch durch ein solches Zeichen der Leibeigenschaft diese Einwoh-

ner in einer harten Dienstbarkeit erhielten. Bischof Embrich suchte daher im Jahr 1140 das Loos dieser armen Leute in Würzburg erträglicher zu machen, indem er seinen Burggrafen Gotwald dahin verband, daß er von den Weibspersonen lebenslänglich gar nichts, von den erwachsenen Mannspersonen aber jährlich nicht mehr als eine Metze Hafer und zwey Pfennige erheben, und nach dem Tode eines jeden Mannes oder Weibes von diesen gleichwohl das Besthaupt fordern sollte. *) Indem aber nach diesem Vertrage sogar die zur Zeit noch nicht unter die Zahl der Bürger aufgenommenen Einsassen Würzburgs schon gegen die Erhebung des Besthaupts bittere Klagen führten, scheinen allbereits die eigentlichen Bürger von dem Budtheile oder Besthaupte, gleich Speyers Einwohnern, befreyt gewesen zu seyn, wozu ihnen die in dieser Periode obwaltenden Uneinigkeiten mit ihren Bischöfen und derselben längere Entfernung aus ihrer Mitte gedient haben mogten.

Der

*) Frieß, S. 504.

Der bischöflichen Vögte in den Städten Anfang. Sie verschlingen die Vogteyen der Stifter und Klöster.

Man weiß den Zeitpunkt nicht, zu bestimmen, in welchem Würzburgs Bürger unter der bischöflichen Vögte Gerichtsbarkeit kamen. Im Anfange hauseten hier, gleichwie in den übrigen Städten Frankoniens, die kaiserlichen Vögte, bis es den Bischöfen gelang, sich solche Gerichtsbarkeit beyzulegen. Die nachmaligen Burgvögte des Bischofs, aus dem hennebergischen Geschlechte, führten daher noch immerhin in ihrem burggräflichen Wappen einen halben doppelten Adler, und unter demselben roth- und weißgeschachte Felder, als Begründung ihres kaiserlichen Ursprungs. Die Stadt Bamberg kam gleich nach Errichtung des babenbergischen Bisthums unter dessen Vögte Gerichtsbarkeit, wie Heinrich's Stiftungs- und Schenkungsbriefe ausweisen. Nur hatte Babenberg hierinn das Eigene, daß es zwey bischöfliche Vögte besaß, deren einer die Burg, nämlich einen die Domkirche und des Bischofs und der Domherren Wohnungen umfassenden Bezirk, innen hatte, und zugleich Stiftsvogt war, der andere

aber die eigentliche Vogtey der Stadt verwaltete. Sonst zählte es, gleich Würzburg, noch mehrere Vogteyen der um und in der Stadt angelegten Stifter und Klöster, welche aber von den mächtigen Stiftsvögten gewöhnlich an sich gerissen und versehen wurden. In Hinsicht der dem Kloster St. Stephan in Würzburgs Vorstadt zustehenden Vogtey entstunden, so wie über Bambergs Mundäten, viele Streitigkeiten, wovon jene mit der Abtey St. Stephan erst im Jahr 1031 beygelegt, und des Klosters Gerichtsbezirk bestimmt wurde.

Entsprechen der Absicht ihrer Aufstellung nicht.

Nachdem der Vögte Aufstellung besonders in diesen anarchischen Zeiten der Güter Vertheidigung zur Absicht hatte, sahe man sich genöthiget, solche aus den mächtigsten Grafen- und Dynasten-Familien zu nehmen, weswegen sich lange Zeit die Stiftsvogtey Würzburgs in den Händen der Hennesberger, und jene Babenbergs in den Händen der Abenberger befand. Indessen entsprachen die Vögte den Wünschen und der Absicht ihres Daseyns so wenig, daß sie vielmehr bald selbst

die ihnen anvertrauten Güter an sich rissen, bey den noch schwankenden Rechten die Strafgelder, wovon sie immerhin den dritten Theil erhoben, ungemein erhöhten, und bey ihren Vogtdingen oder Gerichtstagen die ihnen zu leistenden Lieferungen so sehr übertrieben, daß ein Vogtding dem Volke statt des Trostes nur Schrekken verursachte, und die Vögte selbst als eine Plage erschienen, die man, ungeachtet die Güter des Schutzes äußerst bedurften, dennoch entfernt wünschte. Bischof Arnhard machte es daher bey Uebergabe der Pfarrey Veitshöchheim an die Abtey zu St. Stephan in Würzburg im Jahr 1097 dem Abte zur Pflicht, über die Güter und Leute dieser Pfarrey keinen Vogt aufzustellen, welcher etwa, wie es immerhin der Fall wäre, dieselben Güter, gleich einem brennenden Winde, unaufhaltsam ausdörrete, verschlinge und verzehrte, und die Leute mit Schatzung und Frohnen überhäufte, und mit tausendfachen Bethen unersättlich zermalmte und unterdrückte. *) Dem-

*) Disponimus, quod Abbas nequaquam quemvis advocatum super bona et super populum in eadem parochia vel accipiat, aut esse sustineat, qui, ut solent, jugiter eadem bona velut ventus urens ex-

ungeachtet maßte sich bald ein Ritter diese Vogtey an, und das Kloster sahe sich endlich im Jahr 1040 genöthiget, um die ungeheuern Erpressungen eines solchem Vogts Konrad's von Höchheim zu entfernen, ihm seine Vogtey wieder abzukaufen.

Ihre Anmaßungen und ihre Obliegenheiten.

Ueberhaupt betrachteten sich die Vögte nicht als Diener, sondern vielmehr als Eigenthümer und Herren der ihnen anvertrauten Stifter, Klöster und anderer Besitzungen, und selbst die Bischöfe durften nichts ohne Einwilligung ihrer Stifts- und anderer Vögte unternehmen. Daher haben sie sich gewöhnlich in allen Schenkungsbriefen und Urkunden unterschrieben, und sie vollzogen im Grunde die Schenkungen und andere Verhandlungen der Bischöfe. Dem zufolge sagte Bischof Ainhard in der angeführten Schenkungsurkunde vom Jahr 1097: "wir haben die Pfarrey Höchs-

edat, devoret et absumat, populumque angaria vel perangaria, millenisque precariis insatiabiliter atterat et opprimat, Ussferm. Episc. Wirceb. Cod. prob. p. 28.

heim mit allen Zugehörigungen ... durch die Hand des obersten Vogts übergeben," *) und Bischof Otto von Bamberg bediente sich in seiner Stiftungsurkunde des Klosters Aurach im Jahr 1122 der Ausdrücke: "als wir im Jahre des Herrn Menschwerdung 1108 derselbig (Kloster) Bau angefangen, ... und durch die Hand Starcks herrn des Vogts, wie sich gebührt, begabet...." **) Auch vom Bischofe Gebhard zu Würzburg sagt Heinrich II. in einer Urkunde vom Jahr 1160, "daß derselbe das Gut Rugesbrunn der Abtey Zell durch die Hand seines Bruders Berthold, obersten Vogten, übergeben habe." ***) Der nämliche Bischof bekennt in einer andern Urkunde vom Jahr 1171, "daß Graf Heinrich von Henneberg das Dorf Hausen gegen die Dörfer Heiden und Herpendorf von dem Bischofe Gebhard zu Würzburg in Gegenwart und mit Einwilligung der beyderseitigen Vögte, Grafens Poppo nämlich von Henneberg,

*) L. c. p. 27.

**) L. c. p. 29.

***) L. c. p. 44. per manum fratris sui Bertholdi summi advocati.

und des Grafen Rabodo eingetauscht habe." *) So wie nun diese Vögte die eigentliche Uebergabe von Gütern und Lehen an Andere besorgten, so übernahmen sie auch die den Stiftern und Klöstern gemachten Schenkungen **) und vertraten in allem das Stift oder Kloster und dessen Gerechtsame. ***)

Der Vögte Einwilligung bey Verhandlungen war nicht nöthig.

Ungeachtet aber eines so bedeutenden Einflusses und Wirkungskreises der Klöster- und Stiftsvögte, waren doch weder Bischöfe noch Aebte in ihren Handlungen so gebunden, daß man die Einwilligung ihrer Vögte für wesentlich gehalten hätte. Zwar behauptete dieses der würzburgische Burggraf Poppo noch im Jahr 1189, als Bischof Gottfried mit dem Abte Heinrich zu St. Stephan einen Austausch traf, ohne des Klos-

*) L. c. p. 45. praesente et consentiente authoritate utriusque advocati comitis Poppónis videlicet de Henneberg et comitis Rabodonis.

*) L. c. p. 21.

*) Tom. III. Conc. Germ.

stervogts Poppo Einwilligung einzuholen. Allein der Bischof ließ diese Behauptung des Vogts von seinem Landgerichte untersuchen, und Poppo's Anmaßung wurde als nichtig verworfen, und der getroffene Tausch für gültig anerkannt. *)

Der Bischöfe Berathschlagung in Stifts-Angelegenheiten mit ihren Landständen.

Um so mehr aber waren die Bischöfe verbunden, in Angelegenheiten ihres Stifts und Landes sich mit ihren Landständen zu berathen. Die Kaiser selbst machten ihnen dieses zur Pflicht. In Heinrich's IV. Urkunde vom Jahr 1068, worinn er des Bisthums Babenberg Besitzungen bestätigte, gestattete er zugleich die Erlaubniß, mit diesen Stiftsgütern dasjenige vorzunehmen, was, nach Berathschlagung mit dem Klerus und Volke, ihnen zum Vortheile seines Stifts zu seyn scheinen würde, **) er machte also dadurch die Berath-

*) Frieß, S. 527.

**) Concedimus . . ut . . liberam posthinc habeant facultatem tenendi, dandi commutandi . . . quidquid consilio cleri et populi pro usu suae aecclesiae eis placuerit inde faciendi. M. s. Kap. III. die Note S. 65, und Konrad's Privilegium v. J. 1034 im Kap. I. die Note S. 22.

schlagung mit dem Klerus und dem Volke zur Bedingniß, wenn mit den Stiftsgütern eine Veränderung vorgenommen werden sollte. Eben so verhielt es sich im Bisthume Würzburg. Diesemnach bekannte Bischof Adalbero von Würzburg in einer Urkunde vom Jahr 1075 die von ihm vorgenommene Veränderung, das Stephanskloster betreffend, daß er deswegen seiner liebsten Brüder Rath eingeholet, mit derselben vorsichtigen und weisen Rathe die Mönche des Stephanskloſters in das neue Münster innerhalb der Stadt versetzt, und nach gepflogener Berathschlagung mit seinen Chorbrüdern und seinen Vasallen und frommen Männern, und nach derselben Einwilligung dem Stephanskloster zu dessen besserem For:kommen neun Huben zu Heidingsfeld geschenkt habe. *) Und als nachher im Jahr 1097 Bischof Einhard dem erwähnten Kloster die Pfarrey Höchheim ein-

*) Charissimorum fratrum nostrorum coepimus flagitare consilium, quorum provido et admodum prudenti usi consilio fratres canonicae professionis... in ipsam civitatem transtulimus... Communicato insuper cum fratribus nostris canonicis et nostris fidelibus viris religiosis consilio et absensu novem mansos in villa Hettingesfeld ... dedimus ... Ussermann. l. c. p. 20.

räumte, so geschahe dieses cum praeclaro testimonio sacri cleri populique christiani. *) Auch Bischof Otto von Bamberg begann im Jahr 1108 seinen Klosterbau zu Aurach mit Bewilligung und Rath seiner Pfaffheit und anderer seiner Getreuen. **) Man findet daher in dergleichen Urkunden gewöhnlich des Bisthums Aebte, die Pröbste und Dechante der Stifter, den Stiftsvogt, des Landes Grafen, die Ministerialen u. s. f. unterschrieben, welcher Umstand nicht undeutlich zu erkennen giebt, daß solche Privilegien bey Versammlungen der Landstände ausgefertigt, und von ihnen unterschrieben wurden. ***) Diese Sitte, seine Landstände in wichtigen Angelegenheiten zu befragen, wurde sogar von den Grafen beobachtet, wie aus des Marggrafens Hermann von Bohburg Aeusserung in seiner Stiftungsurkunde des Klosters Banz vom Jahr 1071 zu ersehen ist.

*) Ussermann. l. c. p. 27.

**) L. c. p. 29.

***) L. c. p. 20. 29. 30 seq.

Grafen und Dynasten, als Vasallen und Landstände. Erbfolge.

Unter diesen Landständen scheinen zwar nicht alle Grafen und Dynasten Frankoniens ohne Unterschied, sondern nur die den Bisthümern als Vasallen verbundenen Familien begriffen gewesen zu seyn. Denn da die reichen und mächtigen Grafen und Dynasten sich allbereits nicht mehr um Kaiser und Reich bekümmerten, und als freye Gutsbesitzer nicht einmal sich zu Kriegsdiensten gegen den Kaiser verpflichtet hielten, wie viel weniger werden sie den Bischöfen Unterwürfigkeit und Dienstpflichtigkeit zugestanden haben? Indessen wußten doch die Bischöfe sie sehr frühzeitig wieder in eine Abhängigkeit von sich zu bringen und sie zu ihren Landständen zu stempeln. Die Vermehrung und Theilung einzelner Familien, welche der Güter Verstückelung und Verminderung mit sich brachte, zwang sie, zum Besten ihres Familien-Interesse, sich um der Bischöfe Hofämter und die damit verbundenen schönen Lehengüter zu bewerben; und die Bischöfe säumten nicht, diese eben den mächtigsten Grafen und Dynasten ihrer Fürstenthümer zu ertheilen, um sie dadurch wieder von

sich abhängig zu machen. Und so geschahe es nun, daß die zufolge ihrer eigenen freyen Güter zu Landtagen und Kriegsdiensten nicht verbundenen Grafen sich eine solche Verbindlichkeit durch ihre erhaltenen Lehen zuzogen, und als wahre Vasallen und Untergebene der Bischöfe erschienen. Diese Verbindlichkeit erhielt sich mit Uebertragung der Lehen von dem Vater auf den Sohn, welche Sitte allbereits auch in Frankonien Fuß faßte, wie solches unter anderen aus Kaiser Heinrich IV. Schreiben an Bischof Rupert von Bamberg erhellet, worinn er denselben auffordert, das durch Grafen Oudino's Tod erledigte Lehen dessen Sohne zu übertragen. *) Ob aber gleich eine solche Abhängigkeit von dem Lehen- und Landesherrn eine Verminderung ihrer Unmittelbarkeit verursachte, so gewannen sie doch nicht allein in der Hinsicht, daß sie, als Vasallen von ihrem Herrn, gegen fremde Angriffe in diesen anarchischen Zeiten beschützet, und im Besitze des Ihrigen erhalten wurden, sondern daß sie auch zugleich, als Landstände, durch ihren Rath und Einwilligung auf des Landes Angelegenheiten entschiedenen Einfluß erhielten.

*) Ludewig. Script. Bamb. T. I. p. 818.

Bauernstand.

Desto trauriger war der Bauern Zustand. Während die Ritter alle Gesetze und Ordnung über den Haufen warfen, und in steten Fehden sich würgten, sengten und brannten, war der unbewaffnete Bauernstand dem ritterlichen Muthwillen preisgegeben; und ob man gleich durch den sogenannten Treuga, oder Friede Gottes, dem geistlichen Stande und dem weiblichen Geschlechte einen steten Frieden gestattete, während der Friede den übrigen Menschen nur auf gewisse Tage, nämlich vom Mittwochs-Abende bis Montags frühe, eingeschränkt war, so hatte man doch auf den ohne Waffen und Vertheidigung in seiner Hütte wohnenden Bauer, und auf dessen Sicherheit, noch keine Rücksicht genommen. Erst auf der im Jahr 1099 zu Rheims gehaltenen Kirchenversammlung warfen die französischen Bischöffe Can. 10. einen Blick auf diese arme Klasse von Menschen, welches Mitleidsgefühl aber noch späterhin in Teutschland nicht statt hatte.

Eilftes Kapitel.

Justiz-Verfassung. Verschiedener Gerichtsbarkeiten Durchkreuzung.

Frankoniens Herzogthum, oder die dem Bischofe von Würzburg übertragene Gerichtsbarkeit eines königlichen Missus über Frankonien, dessen Gränzen gegen Osten durch die Rednitz bestimmt waren, litt gleich im Anfange dieses Zeitraums durch die dem babenbergischen Bisthume ertheilte Immunität eine beträchtliche Einschränkung. Würzburgs Bischof Adalbero machte zwar einen Versuch, seine Gerichtsbarkeit auch über des bambergischen Bischofs Besitzungen auszudehnen, allein der Ausgang entsprach keineswegs seiner Erwartung, indem er selbst noch im Jahr 1052 dergleichen Eingriffe zu unterlassen versprechen mußte. Noch weniger vermogte er solche Rechte gegen die in Frankonten gelegenen kaiserlichen Domainen, gegen die kaiserlichen Pfalzgrafen und Vögte, oder gegen die Reichsstädte durchzusetzen, obgleich der

letztern Gerichtsbarkeit sich zur Zeit nicht außerhalb ihrer Pfähle erstreckte. Vielmehr diente nun das allmählig geschwächte kaiserliche Ansehen den mächtigen Grafen und Dynasten zur Veranlassung, sich dem Provincial-Gerichte des würzburgischen Bischofs zu entziehen, und sich eher der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Provinzial-Grafens zu unterwerfen, *) wozu die Streitigkeiten zwischen dem Bischofe Erlong und dem, vom Kaiser Heinrich V. mit dem fränkischen Herzogthume belehnten Herzoge Konrad von Schwaben nicht wenig beytrug, worüber dann Bischof Erlong in Verbindung mit seinen Landständen Klagen erhob. Es durchkreuzten sich demnach die Gerichte des kaiserlichen Provinzial-Grafen, und des würzburgischen Bischofs, als fränkischen Provinzial-Richters, des Bischofs von Bamberg, der Reichsvögte, und der Grafen und Dynasten, welche sich wechselseitige Eingriffe erlaubten, und sich um der Gerichtsbarkeit Ausübung stritten, während Schandthaten jeder Art, Mord und Raub ungeahndet blieben.

*) Ussterm. l. p. 38. Im Jahre 1155 kömmt Lodewicus als provincialis comes in der Urkunde vor.

Gerichts-Beysitzer. Stadtpräfekte. Entstehen der städtischen Munizipal-Verfassung.

Sämmtliche Gerichte giengen indessen von der alten Verfassung noch nicht ab, und immer waren der Gerichtsschöppen Stimmen zur richterlichen Entscheidung erforderliches Bedürfniß. Und nachdem ein jeder von keinem Geringeren, als seinem Ebenbürtigen gerichtet werden durfte, mußte man bey Untersuchungen öfters auf solche Gerichtsbeysitzer Rücksicht nehmen, welche wenigstens des Beklagten Genossen waren. Deswegen wurden des Provinzial-Gerichts Beysitzer, so lange es thunlich war, aus dem hohen Adel gewählet, um in dem Falle, wo Grafen und Dynasten zu Gerichte stunden, über sie urtheilen zu können. Da auf solche Art auch die Vögte in den Städten, welche die Bürger nach ihren Rechten und Gewohnheiten richten mußten, aus derselben Mitte Gerichtsschöppen zu wählen gezwungen waren, um zur Kenntniß ihrer Gesetze und Gewohnheiten zu gelangen, so entstand der Städte Veranlassung, sich nach und nach Munizipalrechte und Gerichte beyzulegen. Die nachher nun häufig in den Ur-

kunden vorkommende Praefecti civitatis oder Stadtpräfekten, waren allbereits nach den römischen Einrichtungen gemodelt, und so, wie jene mit Zuziehung der Tribunen der Bürger Rechte handhabten und vertheidigten, so wurde dieses auch in Teutschland das Geschäft der Stadtpräfekten, wodurch die Munizipal-Verfassung Anfang und Wachsthum erhielt.

Gesetze. Ihre Unbestimmtheit Rechtsmittel. Zweykampf. Dessen Beschaffenheit.

Noch findet man keine Spuren, daß man die Gesetze und Gewohnheiten in Frankonien schon schriftlich verfaßte, und als ein eigenes Gesetzbuch aufstellte. Vielmehr glich dieses Land auch in dieser Einrichtung noch vollkommen den übrigen teutschen Staaten, die in ihren Gewohnheiten und Gesetzen ungemein weit von einander abwichen, so daß selbst Kaiser Heinrich IV. deswegen in Hinsicht der dem Herzoge Otto von Baiern gemachten Beschuldigung des Majestätsverbrechens nichts zu entscheiden wagte. Die Entscheidung wurde noch dadurch erschweret, daß ein jeder Beklagte nach seiner Bürde, wie das alte Landrecht sagt,

das

das ist, nach seinem Rechte sich verantworten durfte. *) Es blieb demnach zur Auffindung der Wahrheit oft nichts übrig, als zum Zweykampf oder den noch üblichen Ordalien seine Zuflucht zu nehmen. Dieses Rechtsmittel wurde um so herrschender, je häufiger der Ritter Uebungen und Turniere wurden. Selbst gelähmte Personen, welche zum Zweykampf herausgefordert wurden, mußten einen Andern für sich zum Kampfe bestellen, es wäre dann Sache gewesen, daß er keinen Kämpfer für sich auftreiben konnte, in welchem Falle, wenn seine Lähmung an Hand oder Fuße erwiesen war, er vom Kampfrechte freygesprochen wurde. Indessen entschuldigten böse Augen nicht vom Kampfe und man war in diesem Falle so genau daran gebunden, daß, wenn man zu kämpfen sich weigerte, oder für sich einen Kämpfer zu stellen nicht vermogte, der Richter es zur Pflicht hatte, einen Kämpfer für denselben aufzustellen. Da in diesen Fällen ein jeder Kämpfer, wer er immer seyn mogte, angenommen werden mußte, so

*) Landrecht Cap. CLXXVIII: „ain iglich Man den man beclaget, der schol antwurten nach seiner pürde, das ist, nach seinem recht, und nit des clegers recht."

schien es nicht nöthig gewesen zu seyn, daß der Kampf allezeit unter Ebenbürdigen vorgenommen wurde. *) Uebrigens war, sobald von dem Richter der Tag zum Zweykampf bestimmt war, in der Zwischenzeit der Friede so scharf geboten, daß derjenige, welcher den Frieden brach, ohne weiters als schuldig verurtheilt wurde. **) Die von dem

*) Landrecht Cap. CLXXX: „Ob man ainen lamen Man kempfen anspricht, der nit vormundes hat, man soll in aim tag geben, und er soll der pringen einen, der für yn kempf, wer der ist, der es für in tun will, den soll man für in nemen, . . . hat ain Man lam an Henden oder an füssen, oder an painen, dy er beweisen mag, und ist daz ein so getanne Lemdy in irret, ob er kempfen soll, er wird mit recht wol ledig des kampfs, ist er aber böser augen, er ist aber des kampfs wol übrig, mag er aber ainen gewinnen durch lib oder pfenning, der für in kempf, daz soll er tun, will er das nit tun, der da lam ist, so soll der Richter von sainem ainen campf gewinnen, so soll er in des lamen Mans gut halbes geben."

**) Landrecht CLXXVIII: „Wann ain Man kamphleich wirt angesprochen vor Gericht, und wirt das denn gefrist auf ainen tag, der Richter soll in paiden frid gepieten, uns auf denselben tag, und pricht ir ainer den frid an dem andern, man soll es über in richten sunder kampf."

Richter angesetzte Kampfzeit war hiebey nach den verschiedenen Ständen länger oder kürzer. So wurden dem Immerfreyen sechs Wochen, dem Mittelfreyen vier Wochen, und den Dienstmännern und andern Personen zwey Wochen zur Vorbereitung des Kampfes gestattet. *)

Ordalien. Heises Eisen. Wasserprobe.

Zu den anderen Beweismitteln gehörten das heise Eisen, und das Wasserurtheil, oder das in einem Kessel siedende Wasser, in welches man mit der Hand greifen mußte. **) Diese Beweismittel wurden gewöhnlich von den Kirchenversammlungen angeordnet und angewendet, nachdem man den Zweykampf selbst, gleich den Turnieren, noch für unerlaubt hielt. Deswegen verordnete die Pro-

*) Cap. CLXXIX: „Der immer frey gibt man sechs wochen, dem mitlern frey vier wochen, und dem Dinstmann und allen Laiuten zwo Wochen."

**) „Dy iren recht mit deüpheit oder mit strasraub verwurchent und zeicht man sy der dewft oder des raubs man der stund, an soll in dy drei wal für-legen, oder tailen, als hievon gesprochen ist, das hais eisen, oder dy wasser urtail, oder in den wallenden kessel zu greiffen, oder mit einem kampff sich zu weren, icht man den rechten strasraub."

vincial-Synode zu Seligenstadt vom Jahr 1022 Can. 7. daß, im Falle zwey wegen eines Ehebruchs beschuldiget würden, wovon der eine das Vergehen bekannte, der andere aber es läugnete, dieser durch ein annehmbares Ordel sich reinigen sollte, und Can. 14. wenn beyde es läugneten, und der eine sie beyde durch ein Gottesordel reinigen wollte, daß, wenn dieser unterläge, sie beyde für schuldig gehalten werden sollten. Unter diesen Ordalien hielt man das glühende Eisen, welches man in die Hand nehmen mußte, für die zuverlässigste Probe, die Wahrheit zu erfahren. Auf einer Mainzer Synode vom Jahr 1087 mußte sich daher der wegen eines Mords Verdächtige durch das glühende Eisen reinigen, *) und da im Jahr 1131 der würzburgische Domprobst die der würzburgischen Domkustorie zugehörigen Güter und Leute in Oberfalza sich zueignen wollte, suchte man die Wahrheit dadurch aufzufinden, daß einer von den Einwohnern zu Oberfalza, mit Namen Konrad von Wittigshausen, das glühende Eisen in seiner blosen Hand trug. **)

*) Concil. German. Tom. III.

**) Frieß S. 802.

Eid und Eideshelfer. Mißtrauen gegen dieselbe. Des Meineids Bestrafung.

Auch bediente man sich zum Beweise der Unschuld noch des Eides und der Eideshelfer. Hierinn hatten die Franken einen ganz besonderen Vorzug. Denn wenn sie wegen eines Todtschlags beschuldigt wurden, ohne daß man sie über der That antraf, konnten sie sich durch einen Eid von solcher Beschuldigung reinigen *). Auch des Stifts Bamberg Ministerialen hatten das Recht, sich durch den Eid mit einer bestimmten Anzahl ihrer Genossen, als Eideshelfern, zu reinigen. Demzufolge mußten sie gegen auswärtige Ankläger sieben, und gegen einen Ankläger aus ihrer Genossenschaft, zwölf Eideshelfer aufführen. War die Wahrheit schon durch ein Ordel Gottes hergestellt, so leisteten noch drey Eideshelfer den höchsten Grad von juridischer Gewißheit. So bekräftigte der

*) Landrecht Cap. III: „Dy Franken haben das Recht, ob sie ainen Man zu tod sclahent, sy werdent den an der Stat begryffen, daz man ir ayd nemen mus, ob sy sweren wollent, daz sy unschuldig seyn, und werdent sy an der hantgetat begrifen, so scholl man ir ayd nicht nemen, so richtet man über sy als über ander Laiut."

würzburgische Burgvogt Gottwald von Hennes berg neben zweyen anderen durch ihren Eid des Konrad's von Wittighausen überstandene Probe des glühenden Eisens, wovon oben die Rede war. Die Eide selbst wurden bey Gott und den heiligen Evangelien auf einem geweihten Altare, oder vor einem geweihten Krucifixe mit der gegen Himmel aufgehobenen Hand abgelegt *). Indessen schien man doch allbereits gegen Eideshelfer und Zeugen ein gerechtes Mißtrauen, wegen ihrer Bestechbarkeit, zu hegen, und wenn man daher beweisen konnte, daß die Aussage eines solchen Zeugens erkauft war, so wurde dessen Eid nicht angenommen, sondern er wurde vielmehr zu einer Buse von einem halben, oder ganzen Pfunde, oder zu fünf Schillingen verdammt, und durfte ein ganzes Jahr lang nicht mehr als Zeuge auftreten **).

*) Altes Landrecht Cap. CLIX: „Got erlaubet recht Ayd, und verpeut unrecht Ayd, das haissent recht ayd, dy erberg und gerecht sint, man soll ayd sweren bey Got und bey den Heiligen Evangelien, und auf einem geweichten Altar, und auf einem geweichten Creutz: man sol auch dy hant aufheben gen Himel und bey Got und bey seinen Heyligen swern."

**) Cap. CLXV: „Um welche sach der Man gezeúg ist, dar soll er nit gut umnemen, und kumpt er

Schwur aber einer wirklich falsch, und er wurde hievon überführt, so erhielt er entweder vierzig Schläge zur Strafe, oder er mußte ein Pfund Pfennige bezahlen: und wurde er binnen drey Stunden nach dem Eide von dessen Falschheit überwiesen, so wurde ihm sogar die Hand abgeschlagen *).

für Gericht, und jenen seines rechten helffen, über den er sweren soll, der mag in wol verwarfen, davon im gut verhaissen ist, und laiget des das im weder gut noch gehaissen noch gegeben sey, des soll er sich ensagn mit seinem aid, oder er soll in überreden selb dritte, dy er wars wissen, das im gut gehaissen sey oder geben, und hat er das lobt genemen oder genommen hat, als er des überzeügt wirt, so soll er dem Richter mit seiner puß, ein frevel ist etwo ain pfund, etwo ain halbs oder fünf Schilling der chuzen: er soll ain Jar sein, daz er niemant gezeug mug seie weder Mans, noc Weibs" u. s. f.

*) Landrecht Cap. CLIX: „wer pey ondern icht swert ayd, der tut wider Christenleichen gelauben: wer des überredet wird selb dritter, die soll geistleich Gericht verpannen und weltleich Gericht mit Sleg puessen, das sind vierzig Sleg, oder ain pfund pfenning zu puß, und wird er des drei stund überzeügt als recht ist, man soll im dy hant abschlagn."

Geldstrafen. Ausfertigung öffentlicher Urkunden.

Uebrigens schien noch keine Todesstrafe eingeführt zu seyn, indem selbst die Ermordung eines bambergischen Ministerialen, mit einer Geldbuse von zehn Pfund gutgethan wurde. Indessen wurden bald nach dieser Periode zu Kaiser Friederich's Zeiten, zufolge dem Cap. CXLIV. des alten Landrechts, Mord, Beraubung des Pflugs, der Mühlen, Kirchen und Freythöfe, Verräther und Mordbrenner mit dem Tode, und zwar mit dem Rade bestraft. Noch ist zu bemerken, daß bey Tausch, Kauf oder Schenkungen einige Zeugen bey den Ohren gezogen wurden, welcher Vorgang dann gewöhnlich in der darüber ausgefertigten Urkunde angemerkt, und die Namen der gezogenen Zeugen aufgeführt wurden *). Die Art der auszufertigenden Urkunden war bey Kaisern und Königen, daß sie im Anfange meistens ein Chrisma setzten, und hierauf im Namen der heiligen und

*) Ussermann. Episc. Wirceb. Cod. prob. p. 23: „Testes per aurem tracti Frideric, Friderich, Poto, Ebbo, Erbo, Poppo, Herman, Luiprecht et alii. "

unzertheilten Dreyfaltigkeit, (in nomine sanctae et individuae trinitatis) begannen. Die zur Ausfertigung gewählte Sprache war die Lateinische. Am Schlusse folgte die Unterschrift oder das Monogramm des Kaisers oder Königs nebst dem Sigille, weiter unten die Unterschrift des Kanzlers an der Stelle des Erzkapellans oder Erzkanzlers, hierauf der Monatstag nebst der Jahrzahl, Indiktion, und den Regierungsjahren als König und als Kaiser, und endlich das Actum nebst der Ortsbezeichnung, wo solches geschahe. Heinrich's II. Urkunden setzten die Indiktion gewöhnlich vor der Jahrzahl, und am Ende die Worte feliciter amen. In Heinrich's III., Konrad's, Heinrich's IV., und seines Sohnes Urkunden aber, war die Indiction nach der Jahrzahl gesetzt. Selten findet man in denselben die Namen der bey der Verhandlung gegenwärtigen Zeugen aufgeführt. Herkömmlicher aber war diese Aufführung in den bischöflichen und anderen Urkunden, welche übrigens mit jenen der Kaiser und Könige darinn übereinstimmten, daß sie gleich ihnen im Namen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit anfiengen. Nach dem Schlusse des Privilegiums folgten gewöhnlich die

Namen der Zeugen, und dann das Actum nebst der Jahrzahl, der Indiktion, des Monatstags und der Regierungsjahre des Königs oder Kaisers. Indessen wurden sehr oft in denselben der Monatstag und der Ort der Ausfertigung anzuführen vergessen.

Zwölftes Kapitel.

Religionswesen. Schlechte Moralität der Christen. Heidenthum und Aberglauben.

Die christliche Religion, in ihrer Moral zu erhaben, und in ihren Zeremonien zu geheimnißvoll, konnte, ungeachtet ihres hundertjährigen Alters, bey dem rohen Geiste der Einwohner Frankoniens, noch nicht derselben feste Anhänglichkeit an eingewurzelte Irrthümer und Aberglauben zerstören. Die geringe Anzahl der als Volkslehrer aufgestellten Priester, welche daher oft täglich drey oder mehrere Messen lasen *), selbst nicht von des

*) Concil. Salegunstadiens. de an. 1022 Can. 5. Item decrerum est, ut unusquisque presbyter in die non amplius quam tres missas celebrare praesumat. — Tom. III. Conc. Germ.

Christenthums Geiste durchdrungen, und nur mit einem mangelhaften Klosterunterrichte ausgerüstet, vermogte nicht einmal der Laien räuberische Hände von Kirchen- und Pfarrgütern zu entfernen, noch weniger ihre nur mit Waffengeräusche und den rohen Ideen des Herumpalgens angefüllte Seele auf Jesus Ideal der Vervollkommnung seiner selbst, aufmerksam zu machen. Von Sinnlichkeit einzig geleitet, waren der Kirche Zeremonien und äußerlicher Ritus ihr Gottesdienst und Religion, und der geweihten Gegenstände Mißbrauch vermehrte sich noch mit ihrer zunehmenden Rohheit und Ausschweifungen. Selbst die Priester warfen nach der Kirchenversammlung zu Seligenstadt vom Jahr 1022. Can. 6. den in Leinwand eingewickelten Leib des Herrn bey einem entstandenen Brand in die Flamme, um dieselbe dadurch zu unterdrücken. Auch setzten viele Christen nach Can. 10. eine besondere Wirkung auf Anhörung des Evangeliums Johannis, und auf Beywohnung einer Messe von der heiligen Dreyfaltigkeit, oder dem Engel Michael, und sie versprachen sich hievon eine vorzügliche Begünstigung. Am traurigsten war des Bißthums Bamberg Lage, dessen Einwohner meist slavischen

Ursprungs, Jesu Religion, ihren Leidenschaften zuwider, und wegen der mit ihr zugleich verbundenen Zehend-Entrichtung äußerst lästig, verabscheuten, und in das Heidenthum mit der frohen Hoffnung zurückfielen, alsdann weder zu den Zehenden, noch zur Enthaltsamkeit von den Ehen mit ihren Anverwandten, verbunden zu seyn. Da Sinnlichkeit dieser Menschen Triebfeder war, wollte man sie auch nur durch sinnliche Mittel zur Wiederannahme des Christenthums vermögen; B. Günther von Bamberg drang also darauf, alle diejenigen, welche sich den christlichen Anordnungen entgegen setzen würden, ihrer Güter zu berauben *).

Fasten. Ehehinderniße.

Ueberhaupt suchte man nur durch äußerliche Anstalten auf den rohen Geist zu wirken, und besonders durch strenges Fasten das rebellische Fleisch zu züchtigen. Diesemnach mußte man sich in der vierzigtägigen Fasten aller Fleischspei-

*) Synod. Bamberg. de ann. 1058. Tom. III. Concil. German.

sen enthalten *), und man durfte sich daher nicht einmal ohne seines Pfarrers Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernen, um sich desto gewisser von Erfüllung eines solchen Fastengebots zu überzeugen **). Auch mußte man eben so strenge vierzehn Tage lang vor dem Feste des Täufers Johannes fasten. Selbst an den Vorabenden vor Christi Geburt, vor dreyen Königen, vor einem Apostelfeste, vor Maria Himmelfahrt, vor Laurentius und aller Heiligen Feste, und in den Quatemberzeiten, wurde strenge zu fasten befohlen. ***) Während einer solchen

*) Concil. Salegunstad. de ann. 1022. Can. 15. decretum est etiam, ut omnes bannitum jejunium, in quocunque episcopio celebratur, diligentissime observent. Can. 17. Et illud sub anathemate praeceptum est, ut nullus presbyterorum cuiquam poenitenti carrinam dividere praesumat, si infirmitas non intervenerit.

**) L. c. Can. 19. decretum est etiam in eodem concilio, ut omnis poenitens, dum carrinam suam jejunat, de loco in locum non migret, sed ibi permaneat, ubi suam acceperit poenitentiam, ut proprius sacerdos sibi praebeat testimonium etc.

***) L. c. Can. 1. ut quatuordecim dies omnes Christiani ante festivitatem S. Joannis baptistae in abstinentia sint carnis et sanguinis, nisi infirmitate impe-

Fastenzeit durften keine Ehen öffentlich geschlossen und gefeiert werden, so wie dieses in der Adventzeit gleichfalls nicht statt hatte. In Hinsicht der Ehen selbst sahe man genau darauf, daß kein solches Bündniß zwischen Blutsverwandten geschlossen wurde, wobey man den ersten Grad nicht vom Bruder und Schwester, sondern von Geschwisterkindern berechnete *). Alle Ehen zwischen Blutsverwandten wurden daher als ungültige Verbindungen getrennt, und Graf Otto von Hammerstein mußte nach dem Schlusse der Kirchenversammlung zu Mainz im Jahre 1020 seine mit ihm anverwandte Gemahlin Irmengard von sich scheiden **).

diente; aut uti cujus festi solemnitate, quae in illo episcopio celebris habetur intercedente. Et ante nativitatem domini similiter et in vigilia epiphaniae, et in omnium vigiliis apostolorum, et in vigilia assumptionis S. Mariae, et in vigilia S. Laurentii, nec non etiam in vigilia omnium Sanctorum etc. Can. 2. de incerto autem jejunio quatuor temporum hanc certitudinem statuimus, etc.

*) L. c. Can. 11. Quidam etiam generationem consanguinitatis ita volunt numerare, ut frater et soror sint primi, etc.

**) Manfi Tom. I. Supplem.

Plünderung der geistlichen Güter.

Während indessen die Geistlichkeit sich mit solchen Verordnungen abgab, beschäftigten sich die Laien, ihnen den überflüßigen Reichthum wieder abzunehmen. Wirklich überstieg derselben Raubsucht gegen die Kirche alles Gefühl der Sittlichkeit, und des Heidenthums Barbaren schienen von der christlichen Laien Bosheit übertroffen. Der Gläubigen Gelübde, wie sich Bischof Rupert von Bamberg ausdrückte, als Eigenthum an sich reissend, „hohnten für die vertheidigungslosen Priester, warfen dieselbe in ihre finstern Gefängnisse, und mordeten sie mit kaltem Blute.“ *)

Geistlichkeit. Ihre verderbten Sitten.

Der Geistlichkeit Moralität befand sich in keinem besseren Zustande, als ihre der Raubsucht ausgesetzten Güter, und ihres sittlichen Charakters Bild lag in dem tiefsten Schatten. Fulds Abtey, durch den Flor ihrer Schule und ihrer gebildeten Zöglinge lange Zeit unter allen Klöstern in Teutschland ausgezeichnet, nährte nun meist träge, wollüstige

*) Man sehe das achte Kapitel dieser Geschichte.

und unwissende Mönche *) und Frankoniens Stifter und Abteyen befanden sich in einem so kläglichen Zustande, daß die Bischöfe aus entfernten Klöstern Geistliche zur Herstellung der verfallenen Disziplin und Sittlichkeit herbeyzurufen gezwungen waren. Bischof Adalbero von Würzburg berief aus dieser Ursache im Jahr 1047 den Eggebert mit sechs anderen Mönchen aus der Abtey Görz in Lothringen, und setzte ihn als Abten nach Kloster Schwarzach, um hier wieder eine bessere Ordnung einzuführen, und Zöglinge für die übrigen in Verfall gekommenen Klöster auszubilden, wie denn wirklich einige derselben in das neue Kloster Theres versetzt wurden. **) Der nämliche Bischof verpflanzte auch die St. Stehans-Mönche in Würzburg in das innerhalb der Stadt gelegene neue Münster, und berief dagegen andere Mönche, um ihnen das Stephanskloster einzuräumen, und wieder bessere Ordnung und strengere Disziplin einzuführen. Eben so verfuhr Bischof Hermann von Babenberg mit dem Jakobsstifte daselbst, welches

*) Broweri Fuld. Antiq. p. 61.

**) Trith. Annal. Tom. I. p. 238. Lambert. ad ann. 1075.

ches er dem Abte Eggebert auf dem Michaelsberge übergab, um solches, statt der ausschweifenden Chorherren, mit frommen Mönchen zu besetzen. In der That war die Geistlichkeit in ihrer Veredlung noch keinen Schritt weiter vorgerückt, als sie sich in dem vorigen Zeitraume befand. Noch war die Jagd ihre Lieblingsbeschäftigung, und Hunde und Stosvögel lagen ihnen näher, als Bibel und Kanones. Unanständige Spiele und andere weltliche Gegenstände füllten dann ihre übrige Lebenszeit. *)

Priester-Ehe. Gregor's VII. mißlungene Maasregeln, und üble Folgen.

Eheliche Verbindungen waren ihnen hiebey unentbehrlich geworden, und nichts vermogten der Synoden und der Päbste Verordnungen. **) Zwar suchte der alles übertreibende Pabst Gregor VII. auf einer Synode zu Rom vom Jahr 1075 durch die Anordnung, daß die Glaubigen den Messen verehelichter Priester nicht beywohnen

*) Concil. Mogunt. de an. 1099. Can. 5. Tom. III. Conc. Germ.

**) L. c. c. 4.

sollten, diese Geistlichen selbst durch des Volks Verachtung, und ihre daraus folgende Erniedrigung und Beschämung von ihren ehelichen Verbindungen abzuhalten. *) Allein die Weltgeistlichen verharrten um so fester auf ihren Ehen, als sie Gregor's Grundsätze Jesus und der Apostel Lehre zuwider, und als betrübte Zwangsmittel der natürlichen Triebe ansahen, wodurch den Ausschweifungen freye Zügel gelassen wurden. Nachdem daher Erzbischof Sifrid auf einer Synode zu Mainz im Jahr 1075 seinen Geistlichen Gregor's Gebot von Verlassung ihrer Weiber oder ihres Amts vorlegte, geriethen sie darüber in solche Wuth, daß sie sich beynahe an ihrem Erzbischof vergriffen hätten, wenn ihn nicht seine Nachgiebigkeit und die Aeußerung gerettet hätte, dem Pabste zu berichten, seine Anordnungen in Zukunft den Zeitumständen anpassend zu machen. **) Gregor sahe solchemnach die Hauptsache nicht erreicht, weswegen er der verehlichten Geistlichen Messen anzuhören untersagte, indem

*) Lup. op. T. VI.

**) Lambert. ad an. 1075. Cod. Bamberg. Nro. CXXXII. Tom. XII. Concil.

der Priester Ehen fortwährten. Allein um so mehr erfolgte Verachtung und Beschämung dieser Priester, wie er vorausgesehen hatte. Denn wirklich wurden sie nun der muthwilligen Laien Gespötte ausgesetzt, die ihren Gottesdienst verachteten, und indem sie von denselben die Sakramente zu empfangen Bedenken trugen, ohne Buse und Abendmahl in die andere Welt mit der Ueberzeugung hinübergiengen, daß sie durch Herabwürdigung ihrer Seelenhirten und ihres Amtes schon ihre Pflichten erfüllt hätten. *)

Der Bischöfe Gewalt über geistliche Güter. Allmählige Einschränkung ihres Einflusses auf die Klöster.

Vielleicht mogte der Weltgeistlichen Verharren in dem Ehestande, und der frommen Seelsorger Seltenheit die Bischöfe vorzüglich bewogen haben, die Pfarreyen den Klöstern einzuverleiben. Sonst ließ sich ein solches auffallendes Verfahren des würzburgichen Bischofs Einhard, wodurch er die Pfarrey Veitshöchheim dem Kloster St. Stephan, und jene zu Zellingen dem

*) Marten. et Durand. Tom. I. p. 231.

Margarethen-Spitale einräumte, und anderer Bischöfe, der Pfarreyen Einkünfte wider ihre ursprüngliche Bestimmung zu verwenden, nicht rechtfertigen. Indessen bewiesen hierdurch zugleich die Bischöfe noch ihre unumschränkte Gewalt über ihre Stifter, Klöster und Pfarreyen, indem derselben Existenz und Verfassung ihrem Willen untergeordnet waren, und sie die Stifter in Klöster, und diese wieder in Stifter umwandelten, oder bey dem Verfalle der Disziplin neue Ordnung und Gesetze bestimmten. Demungeachtet schien man allbereits der Bischöfe Gewalt über die Klöster zu beschränken. In der Stiftungsurkunde des Klosters Komburg vom Jahr 1090 wurde wenigstens vom Erzbischofe Ruthard von Mainz dem Abte des erwähnten Klosters zugestanden, daß er niemals gezwungen werden sollte, einem Feldzuge beyzuwohnen, oder sich bey dem bischöflichen Hofe öfters einzufinden, oder bey einem Hoftage aus Schuldigkeit zu erscheinen, wenn anders nicht der Erzbischof seines Rathes zum Nutzen der Kirche nöthig hätte. Nur in diesem Falle mußte er, nach geschehener freundschaftlichen Einladung, mit wenigen Mönchen und einigen unbewaffneten Dienern erscheinen, sich drey Tage

lang selbst verköstigen, und dann erst, wenn sein Aufenthalt noch länger nöthig war, den Unterhalt für sich und seine Pferde vom Bischofe beziehen. Auch wurde in Hinsicht der bischöflichen Visitation in den Klöstern festgesetzt, daß der Bischof nur ein; oder zweymal im Jahre eine solche Visitation vornehmen, und sich länger nicht als durch einen Tag in dem Kloster aufhalten sollte, wobey der Abt verbunden war, ihn, als seinen Herrn, mit geziemender Ehrerbietung und im Ornate zu empfangen und ihn nach seinem Vermögen zu dienen. *)

*) ut nunquam cogatur abbas in expedicionem ire, vel curiam frequentare, aut ad colloquium curiale ex justitia venire, nisi forte archiepiscopus ejus spirituali consilio indigeat ad utilitatem ecclesie. Qua necessitate cogente fraterne invitatus debet ad dominum suum cum paucis monachis et servientibus inermibus karitative venire, nisi forte triduum proprio servitio et non diutius, nisi diligenter ab archiepiscopo rogatus, et tunc alimenta sibi et equis sufficienter accepturus. Hoc quoque statutum esse recordamur, si forte dominus archiepiscopus semel vel bis in anno ad predictum cenobium causa fraterne visitationis vel alia aliqua causa veniat, ut abbas eum cum omni veneratione et ornatu sicut dominum

Der Päbste Einfluß und Anmaßungen. Exemitonen. Legaten. Appellationen.

Noch mehr suchten die Päbste durch ertheilte Exemtionen die bischöflichen Rechte zu schmälern, und selbst der von dem bambergischen Bisthume auf den römischen Stuhl erhobene Suidger oder Klemens II. ertheilte der Abtey Theres im Jahr 1047 ein solches Privilegium. *) Bey diesen Anmaßungen einer ober-

suum suscipiat, et secundum facultates suas una sola die et non plus ei servitium dare faciat. Ussferm. l. c. Cod. prob. p. 24.

*) Quapropter ea authoritate, quae data est a Christo domino apostolo petro, magistro et seniori nostro, et per eum successoribus ejus usque ad nostram indignissimam paternitatem, ea nimirum in nomine ipsius domini nostri Jesu Christi vallamus, tuemur, munimus ipsum monasterium sanctissimi protho martyris Stephani ejusque consocii martyris Viti et omnia ejusdem monasterii bona mobilia et immobilia quae nunc habet et in perpetuum habebit, contra omnium malignantium temeritates et impiorum capacitates, per hoc scilicet inviolandum nostrae apostolicae praeceptionis munimen, ut nulli duci, nulli marchioni, nulli comiti, nulli praeterea patriarchae, archiepiscopo, episcopo et specialiter Bambergensi nec etiam alicui magnae parvaeque per-

sten Gewalt über die Klöster ließen es die Päbste nicht bewenden, und bald fielen auch die Bischöfe selbst unter ihre Botmäßigkeit, wozu das sich immer mehr verbreitende römische Recht nicht wenig beytrug. Denn da sich mit diesem Rechte auch zugleich die Grundsätze von des römischen Pabstes oberster Herrschaft verbreiteten, kamen die Bischöfe, als Untergeordnete, dabey so sehr in's Gedränge, daß ihre Infeln und Stäbe durch päbstliche Anmaßungen wankten, und der in seinem Ansehen durch sie selbst geschwächte Kaiser sie nicht mehr zu schützen vermogte. Nicht nur wurden die Bischöfe Adalbero von Würzburg und Hermann von Bamberg auf des Pabstes Synod nach Rom vorgeladen, *) sondern auch Hermann wegen seiner Simonie auf einer Kirchenversammlung zu Rom wirklich seines Bisthums entsetzt. Diese sich beygelegten Rechte unterstützten sie noch durch ihre Legaten, die sich bey ihrer Erscheinung in den teutschen Bisthümern immer dadurch Ehrfurcht und Ansehen zu verschaffen

sonae liceat ipsum monasterium laedere, ejusque bona minuere, quae nunc habet, et in perpetuum habebit, etc. Ussferm. l. c. Cod. prob. p. 19.

*) Lib. I. Epist. 29. p. 89. Tom. X. Concil. Lubb.

suchten, daß sie sich selbst als Richter der Bischöfe aufstellten, und wo es möglich war, derselben Absetzung betrieben. Sogar den äußerst gehässigen Heinrich IV. giengen sie an, nachdem sie den durch seine Simonie so verrufenen Bischof Hermann wegen seiner Ritter Anhänglichkeit aus des babenbergischen Bisthums Genusse nicht vertreiben konnten, denselben zu entfernen, welchen sie vorher schon zur Verantwortung gezogen, und von seinen bischöflichen Verrichtungen suspendirt hatten. *) Hiezu kam, daß die Päbste, als oberste Richter, sich die Entscheidung der Streitigkeiten beylegten, und daher die Appellationen häufig einführten, welche noch dadurch vermehrt wurden, daß die im Streite befangenen Partheyen, mit Umgehung des nahen bischöflichen Gerichtshofes, sich selbst nach Rom wendeten. Alles dieses verminderte der Bischöfe Ansehen eben so sehr, als sich der Päbste Macht dadurch erhob.

*) Ludewig Script. Bamberg. T. I. p. 82.

Widersetzung der Bischöfe. Bestreitung der päbstlichen Anmaßungen. Des Babenbergischen Bischofs Verhältniß zu dem mainzischen Metropolitan. Versuch einer Rettung der teutschen Kirchenfreyheit, und Mißlingen.

Indessen sahen die teutschen Bischöfe des Pabstes Anmaßungen nicht durchgehends gleichgültig an. Nicht nur widersetzten sie sich den päbstlichen Legaten, welche es wagten, Kirchenversammlungen zu berufen, *) und sie suchten um so standhafter auf ihrem Rechte zu verharren, welches ihnen eine solche Gewalt neben dem Pabste allein einräumte; sondern der mainzische Erzbischof schten sogar nicht einmal die vom Pabste ertheilte Exemtion des babenbergischen Bischofs anzuerkennen. Ob also auch gleich der römische Hof dieses Bisthum in seinen besonderen Schutz nahm, so mußte doch Pabst Johann in seinem Privilegio vom Jahr 1007 ausdrücklich bemerken, daß der bambergische Bischof seinem Metropolitane untergeben und gehorsam seyn sollte. **) Deswegen

*) Lambert. ad ann. 1074.

**) Sit ille episcopatus liber, et ab omni potestate

mußte derselbe auch gleich anderen Suffragan-Bischöfen, auf den von dem mainzischen Erzbischofe angeordneten Kirchenversammlungen erscheinen, bey ihm die Konsekration nachsuchen, und in allen vorfallenden Differentien seinen Rath und Gutachten einziehen, wie besonders bey Bischofs Hermann Uneinigkeiten mit seinen Geistlichen der Fall war; ja, als Pabst Paskal II. dem Bischofe Otto die Konsekration ohne zuvor eingeholter Einwilligung des mainzischen Erzbischofes ertheilte, entschuldigte sich jener, und bemerkte ausdrücklich, daß dieses ohne Nachtheil der ihm schuldigen Ehrerbietung geschehen wäre. *) Als daher Pabst

extranea securus, romano tantummodo mundiburdio subditus, ... sit tamen idem suo metropolitano subjectus atque obediens. Cod. probat. diplom. Bambergae. Nro. 4.

*) Praeterea, schrieb Paskal an den Erzbischof Ruthard, quoniam ecclesia eadem per diuturna iam tempora episcopalis officii solicitudine caruit, et propter praeteriti schismatis ultionem in teutonicis partibus perpauci episcopali funguntur officio, juxta ipsius ecclesiae postulationem eidem fratri nostro charissimo, cum per multa ad nos venisset pericula, consentientibus et unanimi sententia decernentibus omnibus qui nobiscum aderant, episcopalis benedictionis manum domino largiente contuli-

Gregor VII. den bambergischen Bischof Hermann seines Bisthums entsetzte, wollte man teutscher Seits dem Pabste keineswegs eine solche Gewalt einräumen, über eines teutschen Bischofs Schicksal geradehin zu entscheiden, weil, wie man behauptete, es den Bischöfen zustände, das Betragen ihres Bruders nach den Kanonen zu untersuchen, seine Vertheidigung anzuhören, und hierauf das Recht mitzutheilen. *) Deswegen erkannte sogar die bambergische Ritterschaft des Bischofs Hermann Absetzung durch den Pabst nicht als gültig an, weil, ihrer Behauptung nach, dessen Verbrechen auf einer teutschen Kirchenversammlung hätte untersucht werden müssen, so wie Karl Bischof von Konstanz wegen seiner angeschuldigten Simonie auf der Kirchenversammlung zu Mainz im Jahr 1071 angeklagt, dessen Vergehen untersucht, und er hierauf des Bisthums

mus, salva nimirum debita tuae metropolis reverentia. Eum igitur ad vos cum nostrae gratiae dulcedine remittentes fraternitati vestrae literis praesentibus commendamus, ut quanto sedi apostolicae familiarior creditur, tanto apud vos charior habeatur; apud Ludewig Script. Bamb. Tom. I. p. 414.

*) Epist. Sigefrid. Archiep. Mogunt. in Cod. Bamb. Nro. CXXX.

unwürdig erklärt wurde. *) Auch setzten sich die Bischöfe auf der Synode zu Seligenstadt vom Jahr 1022 den Appellationen an den römischen Hof entgegen, und sie verordneten Can. 16.: daß Niemand ohne ihre Erlaubniß nach Rom reisen sollte; wobey sie Can. 18. sogar die von dem Pabste ohne ihre Gestattung ertheilte Lossprechung von einem schweren Verbrechen als ungültig ansahen. **) Noch weiter gieng ein babenbergischer Klerikus, Namens Kunibert, auf der Kirchenversammlung zu Quedlinburg, indem er geradezu vor allen anwesenden Bischöfen behauptete, daß die römischen Päbste sich ihren Primat selbst nur angemaßet,

*) Tom. XII. Concil.

**) Can. 16. decrevit quoque S. Synodus, ut nullus Romam eat, nisi cum licentia sui episcopi vel ejus vicarii. Can. 18. Quia multi tanta mentis suae falluntur stultitia, ut in aliquo capitali crimine inculpati poenitentiam a sacerdotibus suis accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut romam euntibus apostolicus omnia sibi dimittat peccata, sancto visum est concilio, ut talis indulgentia illis non prosit, sed prius juxta modum delicti poenitentiam sibi datam a suis sacerdotibus adimpleant, et tunc romam ire si velint, ab episcopo proprio licentiam et literas ad apostolicum de iisdem rebus deferendas accipiant.

und ohne Grund vorgegeben hätten, von Niemanden wegen ihres Verfahrens beurtheilt werden zu dürfen, und diese starke Aeußerung suchte man mit der Stelle: non est discipulus supra magistrum, zu widerlegen, und des Pabstes oberste Gewalt, entfernt von jeder Unterwürfigkeit unter eines Dritten Urtheile zu retten. *) Ja! Erzbischof Aribo von Mainz gab sich in Verbindung mit dem Erzbischofe von Köln und Trier im gedachten Jahre alle Mühe, sich den überhandnehmenden Anmaßungen des römischen Hofs entgegen zu setzen, und die teutsche Kirchenfreyheit zu retten. Aus dieser Ursache hatte er seine Suffraganbischöfe zu einer Unterredung nach Höchstadt eingeladen, um diese wichtige Angelegenheit zu erwägen, und sich mit allen Geistes- und Leibeskräften der teutschen Kirche anzunehmen. **) Allein Bischof Mainhard von Würzburg, dem damals lebenden Pabste Benedikt VIII. ungemein ergeben, hielt es gleich den übrigen Suffraganen für besser, unter des entfernten Pabstes Aufsicht zu stehen, als seinen Nacken unter den zunächst wohnenden Erzbischof zu beugen. Er ver-

*) Concil. Quintiliusburg. de anno 1085. Can. 1.

**) Tom. III. Concil. German. p. 61. 63.

hinderte daher durch seine Nichterscheinung und Verwerfung des gemachten Planes die noch damals mögliche Rettung der teutschen Unabhängigkeit vom römischen Stuhle, und indem er auf solche Weise der teutschen Kirche Einheit störte, gestattete er den päbstlichen Eingriffen in die bischöflichen Gerechtsame Germaniens offenes Feld, legte hierdurch den Grund zu der sklavischen Abhängigkeit der teutschen Kirche und seiner Nachfolger von der immer weiter um sich greifenden päbstlichen Macht, und verursachte gleichsam gegen seinen Willen und Erwartung die Zerrüttung und Mißhandlung seines Bisthums.

Investitur-Streit. Desselben vereitelte Absicht und Folgen.

Kein Pabst trieb seine Anmaßungen weiter, als Gregor VII. Indem er die Erhaltung der Kirchen-Freyheit zu seiner herrschsüchtigen Absichten Bemäntlung in seinen raschen Unternehmungen vorgab, wollte er die ganze Welt von sich abhängig machen, und gleich den Bischöfen auch Könige und Kaiser sich unterwerfen. Die Belehnungen der geistlichen Güter, welche die Kaiser

den Bischöfen durch Ring und Stab ertheilten, waren ihm ein Dorn im Auge, und schienen den Laien einen zu großen Einfluß auf das Geistliche einzuräumen, wozu sie sich doch ganz unfähig halten sollten. Mit heftigstem Eifer setzte er sich demnach gegen die Investituren, und jeder Geistliche, der eine solche Belehnung von einem Laien empfieng, war ihm ein Gräuel, und der Gläubigen Gemeinschaft so wenig, als der Belehnende würdig. Er befahl daher der Stifter und Klöster freye Wahl, und sein Bannstrahl drohte, jeden Ungeweihten niederzuschmettern, der in diese Wahlfreyheit Eingriffe zu machen wagen sollte. Unübersehbar waren die Aergernisse und Verwüstungen, welche aus diesen schiefen und übertriebenen Grundsätzen für die Kirche entstanden, indem die Kaiser um so hartnäckiger auf ihrem bisher ausgeübten Rechte der Investitur verharrten. Gregor sahe demnach die Kirche zwar zerrüttet, und Mord und Schandthaten verbreitet, aber seiner Absicht Erreichung erlebte er so wenig, als seine Nachfolger, indem Kalixtus II. sich endlich gezwungen sahe, mit Verwechslung der symbolischen Zeichen bey den Investituren sich zu begnügen, und statt des Rings und Stabs den

Scepter bey den Belehnungen einzuräumen. Wie wenig der Kirche Wohlfahrt auch nach beygelegtem Streite gewann, ließ sich schon bey dessen Anfange berechnen. Denn der Kaiser und übrigen Fürsten Freygebigkeit gegen die Bisthümer nahm nun ein Ende, und obgleich durch die festgesetzte Wahlfreyheit der Kaiser Einfluß entfernt gehalten, und jeder Weg der Simonie abgeschnitten werden sollte, blieb es doch des Kaisers Willkühr überlassen, den Wahlen entweder in Person, oder durch seinen Gesandten beyzuwohnen, wodurch ohnehin jeder dem Kaiser unanständige Geistliche entfernt gehalten werden konnte; und da ihm, nach dem Kalixtinischen Konkordate, in streitigen Wahlen die Entscheidung zukam, welches weite Feld wurde hierdurch nicht wieder seinem Einflusse geöffnet? — Auch schien Wahlfreyheit eben nicht das schicklichste Mittel zu seyn, die Simonie zu verbannen. Denn unter vielen einzelnen nach der Insel lüsternen Gliedern sind Factionen und Bestechungen leichter möglich, als bey Kaisern und Königen; und die bisher von den Kaisern aufgestellten Bischöfe waren fast durchgängig die rechtschaffensten und gelehrtesten Männer, welche schon vorher wegen ihrer vortrefflichen Eigenschaften

ten und Auszeichnung gewöhnlich die kaiserliche Kanzlerstelle begleiteten. Ja, der letzte von Heinrich IV. aufgestellte Bischof Otto von Bamberg wurde noch kanonisirt. Mit ihm schloß sich aber gleichsam die Reihe der heiligen Bischöfe in Frankonien und Würzburg, welches bisher allein unter den von den Kaisern und Königen ernannten Bischöfen einen Burchard, Arno, Bruno und Adalbero als Heilige aufführen konnte, zählte von dieser Zeit an keinen kanonisirten Bischof mehr.

Einfluß der Kaiser in Kirchensachen.

Wie groß übrigens noch im Anfange dieses Zeitraums der Kaiser Gewalt in Kirchensachen gewesen, beweisen folgende Thatsachen: Nicht nur beriefen sie Kirchenversammlungen, und setzten Päbste und Bischöfe ein, sondern sie stellten sich auch als Richter über dieselbe auf, wovon die Bischöfe Adalbero und Erlong von Würzburg und Hermann von Bamberg die traurigste Erfahrung einzogen. Mit den Kirchengütern schalteten sie ohnehin nach ihrem Gutdünken, und Vorchheim und Herzogenaurach, welche unter Heinrich II. dem Bisthume Bamberg zugelegt

wären, wurden unter Konrad II. ohne Weiteres den kaiserlichen Domainen wieder einverleibt. Heinrich vertauschte im Jahr 1052 auf einem Konvente zu Worms einen Theil seiner Besitzungen, welche jenseits der Alpen lagen, gegen die Besitzungen der Abtey Fuld im teutschen Reiche, so wie er auf dem nämlichen Konvente mit dem Pabste Leo einen andern Tausch wegen des dem Bisthume Bamberg zustehenden Benevent traf. *) Welche Zumuthungen sie den Bischöfen wegen der Belehnungen an die von ihnen empfohlenen Personen machten, haben wir oben gesehen, wo Heinrich dem Bischof Rupert von Bamberg den Sohn des Grafen Udo empfahl. Die übrigen Vorrechte der Kaiser über die Bisthümer und Abteyen zu wiederholen, ist unnöthig, indem sie schon im neunten Kapitel angeführt worden sind.

Domstifter. Verschiedene Aemter unter den Stiftsherren. Archidiaconen. Senden.

Noch führten die Stiftsgeistlichen in Bamberg und Würzburg ein gemeinsames Leben, und

*) Tom. III. Concil. German.

Probst, Dechant, Scholaster, Kustos, Kantor, Kellerer, und Thesaurarius waren die unter den Stiftsherren, besonders im Domstifte zu Würzburg, ausgezeichneten Aemter, wodurch sich ihre Besitzer allbereits in den Urkunden dieses Zeitraums in den Unterschriften zu erkennen gaben. Im Domstifte zu Bamberg wurde erst gegen das Jahr 1190 die Kantorie vom Bischofe Otto II. errichtet, worüber von demselben im Jahr 1192 eine besondere Urkunde ausgefertigt wurde, worinn er äußerte, daß er das Amt eines Kantors, dessen die Stiftskirche noch bedurfte, auf Antrag seiner Chorbrüder, angeordnet, und hiezu den ehrwürdigen Priester Eberhard bestimmt hätte. *) Dieser Eberhard erschien aber schon im Jahr 1190 als Kantor in der Unterschrift einer Urkunde, worinn die Schenkung eines dem Kloster Heilsbronn von dem Domstifte Bamberg eingeräumten öden Platzes bey dem See Hagelbach von dem Bischof bestätiget wurde, woraus sich ergiebt, daß die Errichtungsurkunde der Kantorie um einige Jahre später ausgefertiget wor-

*) Fragmenta quaedam commentationum de rebus Bambergensibus Authore P. Alexandro Ordin. Capuc. Exprovincial. p. 99.

den ist. Diese Aemter besetzte der Bischof, ob ex gleich auch in diesem Stücke auf kaiserliche Empfehlung Rücksicht nehmen mußte. *) Auch waren sie allbereits mit besonderen Gütern und Einkünften versehen, womit dieselbe sogar wieder andere zu belehnen anfiengen. Wir meldeten oben, daß der würzburgische Domprobst sich im Jahr 1131 die der würzburgischen Domkustorie zugehörigen Güter und Leute in Oberfalza zueignen wollte, und Heinrich befahl dem Bischofe Rupert zu Bamberg, den einreissenden Mißbrauch mit den Stiftsgütern abzustellen, und nicht zu gestatten, daß der Kustos des Stifts irgend Jemanden ein Stiftsgut zu Lehen auftrüge, und wenn solches geschehen wäre, dergleichen Lehenträger zur Herausgabe dieser Lehen anzuhalten. „Denn, sind seine Worte, es ist durch den Beschluß unserer Fürsten verwilligt, gestattet und bekräftiget, daß kein Vorsteher oder Kustos des Stifts Vollmacht haben solle, von den Stiftsgütern

*) Quia in custodia babenbergensi, schrieb Heinrich an Bischof Rupert, per effectum operis nostram implesti voluntatem, magnas tibi grates sicut optimo fideli nostro referimus. Ludewig. Script. Bamb. T. I. p. 818.

einem anderen etwas als Lehen zu übertragen, und daß, wenn solches geschehen, es für ungültig zu halten sey.“ *) Des Bischofs Archidiakonatstelle war ebenfalls von ihm den Domherren übertragen. Schon im vorigen Zeitraume hörten wir die Verbindlichkeiten der Archidiakonen, die auch gegenwärtig noch statt hatten, und gegen deren harte Behandlungen auf den Senden besonders der Abt von Fuld auf der Kirchenversammlung zu Mainz im Jahr 1048 Klagen erhob, obgleich nachher, wegen des überhand nehmenden Mordens und Raubens in Frankonien, die Diözesen von ihnen selten durchreist, und die Sendgerichte meistens unterlassen wurden, worüber in der Folge häufige Beschwerden einliefen. Uebrigens

*) Quod superest, rogamus, et firmiter tibi praecipimus, ut prohibeas, ne ejusdem ecclesiae custos alicujus inde aut calumniam in bonis suis patiatur, et illos, qui se de illa custodia beneficiatos asserunt, episcopali autoritate constringe, beneficia de ipsorum manibus excute et restitue. Nam id principum nostrorum decreto indultum atque concessum et confirmatum est, ut nullus praepositus vel custos ecclesiae poreſtatem habeat, quidquam de bonis ecclesiae in beneficium alicui praestare, et si factum fuerit, irritum haberi. Ludewig l. c. p. 818.

wurden alle wichtigen kirchlichen Angelegenheiten noch jetzt, wie vorher, auf den Provincial- Kirchenversammlungen, oder auf den bischöflichen Synoden in Vortrag gebracht, und darüber Anordnungen getroffen.

Viertes Buch.

Von Abnahme des Herzogthums Frankonien durch Kaiser Heinrich V., und dessen bald wieder erfolgter Zustellung bis auf seine Bestätigung durch Kaiser Friedrich I.

Erstes Kapitel.

Heinrich V. Des Paskalischen Vertrags Zernichtung und Folgen.

Germanien wurde zwar unter Heinrich IV. in seinem Inneren erschüttert; allein die Regierung seines Sohns, so ruhig sich dieselbe anließ, schien vollends alle Sicherheit zu verbannen. Dieser, den Grundsätzen seines Vaters treu, suchte auch seiner Seits seiner Krone Gerechtsame durch Investitur mit Ring und Stab zu erhalten, und indem er in einem feyerlichen Vertrage mit Pabste Paskal im Jahr IIII die Freyheit der Bischofswahlen gestattete, behielt er sich noch vor der bischöflichen Weihe die Investitur mit Ring und Stabe vor. Aber Paskal, durch diesen Vertrag

nach seiner Räthe Meinung an der Kirche und ihren Rechten meineidig, ließ denselben zernichten. Die teutschen Bischöfe, von der schimmernden Idee der Kirchenfreyheit eingewogen, verließen großen Theils Heinrich's Parthie, und traten zum Pabste über; und nachdem dieser Kaiser durch sein hartes Verfahren gegen den Erzbischof Adalbert von Mainz, und durch seine raschen Schritte in Sachsen, der Teutschen Gemüther noch mehr gegen sich gereizt hatte, faßten die Bischöfe den Entschluß, ihn, gleich seinem Vater, zu exkommuniciren. Bischof Otto von Bamberg trat dieser Verbindung bey, und Erlong von Würzburg, kaum von dem erwähnten Heinrich auf seinen bischöflichen Stuhl erhoben, flohe nun, nach vergeblichem Versuch teutscher Vereinigung, des Kaisers Gesellschaft. Dieser Schritte Verwegenheit empörte indessen Heinrich's Seele. Mit bitterer Rache entzog er Erlongen das ihm verliehene Herzogthum Frankoniens, und voll verzehrenden Grams über seiner Lage sonderbare Wendung, eilte er von dem gehässigen teutschen Boden nach Italien, um durch frohere Aussichten sein gepreßtes Herz zu erleichtern.

Germaniens Verwüstung. Frankoniens traurige Lage.

Seine Entfernung aus Germanien gab zu den möglichsten Zerrüttungen das Signal, und Frankonien fühlte vor anderen der verwüstenden Anarchie scheusliche Folgen. Gegen Norden war die ehemals so reiche Abtey Fuld allen Anfällen ausgesetzt. Während Adalbert von Mainz, nun des römischen Hofs eifrigster Anhänger, durch jedes ihm zu Gebote stehende Mittel Heinrich's Freunden zu schaden suchte, unter denen sich auch Abt Erlolf von Fuld befand, während die gegen Heinrich aufgebrachten Sachsen Tod und Verwüstung verbreiteten, und während die am Rheine und in der benachbarten Gegend angesiedelten Fürsten, Grafen und Dynasten sich wechselseitig Land und Güter verwüsteten, und sich die Hälse brachen, sahe sich Fulds Abtey allem Muthwillen ausgesetzt, und ob sie sich gleich mit ihren Vasallen, wie mit einer Leibgarde, zu ihrem Schutze und Sicherheit zu umgeben gezwungen sahe, gerieth sie doch durch die steten Fehden in größte Armuth, indem sie wegen anderer Räuber Entfernung ihre eigenen Besitzungen ihren Vasal-

len zum Lohne thätiger Hülfe verleihen mußte. *) Gegen Osten hatte Babenbergs Bisthum keine günstigere Lage, und Otto's Frömmigkeit konnte der Willkühr räuberischer Horden durch keine Grundsätze des Rechts und der Billigkeit steueren. Keine Besitzungen aber wurden der Verwüstung mehr ausgesetzt, als jene des Bisthums Würzburg. Allenthalben sahe man hier Räuber und Mörder wie Pilsen aus der Erde wachsen, des Mitleids Gefühle waren unbekannt, jede Tagszeit schien für Greuel geschaffen, und weder Stand noch Alter und Geschlecht war gegen Mißhandlungen gesichert. Manche Dörfer glichen Wüsteneyen, und manche Städte waren in Steinhaufen verwandelt. **) Die Entztehung des Herzogthums Frankonien entzündete Erlong's Eifer, und weit entfernt, in diesen Schritt eines verbannten Kaisers einzuwilligen, suchte er vielmehr der herzoglichen Gerichtsbarkeit Ausübung gegen des neuen Herzogs Konrad Anmaßungen aus allen Kräften durchzusetzen, indessen Konrad, auf des Kaisers Gnade gestützt,

*) Brower. Antiq. Fuld. Lib. I. p. 98.

**) Chron. Hedion. III. Part. Fol. 454. Chron. Fuld. Valent. Münsteri.

auch seiner Seits die ihm verliehene Gewalt zu vollziehen strebte. Die daraus entstandenen gegenseitigen Befehdungen veranlaßten bey des Gerichtshofs Unbestimmtheit Frankoniens mächtige Grafen und Dynasten, die ihnen übertragene Gerichtsbarkeit als ihr Eigenthum anzusehen, durch allgemeine Annahme bestimmter Geschlechtsnamen von ihren Burgen der Gaugrafschaften Benennung und Umfang vollends zu tilgen, und sich der herzoglichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Mächtig genug, den von allen Seiten angefallenen Bischof von Würzburg in den Versuchen seiner auszuübenden herzoglichen Gewalt zu widerstehen, trieben sie ihre ungezähmten Ausschweifungen so weit, daß selbst Herzog Konrad und sein Bruder Friederich, ungeachtet ihrer Tapferkeit, Klugheit und Macht, nicht mehr Widerstand zu leisten vermogten. Ein zu gleicher Zeit entstandenes Erdbeben, welches vorzüglich Babenbergs Einwohner erschütternd, die Klosterkirche des Michaelsberges ihrem Einsturze nahe brachte, vermehrte der bangen Gemüther Unruhe.

Der teutschen Fürsten Verbindung. Bischofs Erlong Wiederbelehnung mit Frankoniens Herzogthume.

In einer solchen Verwirrung der physischen und politischen Welt vereinigte sich Bischof Erlong mit den ihm anhängigen Fürsten. Man schrieb einen Reichstag nach Würzburg aus, und forderte den Kaiser vor, entweder Recht und Genugthuung zu verschaffen, oder der Krone und Regierung zu entsagen. Heinrich eilte auf diese Nachricht aus Italien herbey, und nachdem die Fürsten übereingekommen waren, daß Erlongen, so wie den übrigen in ihren Rechten gekränkten Ständen von dem Kaiser Genugthuung geschehen sollte, mußte derselbe auf einer Zusammenkunft zu Tribur im Jahr 1119 versprechen, einem Jeden das ihm unrechtmäßiger Weise Entzogene wieder zu erstatten. Dem zu Folge stellte er auch bey seiner Anwesenheit zu Würzburg im Jahr 1120, auf Verlangen des Bischofs Erlong und anderer Fürsten, demselben durch eine öffentliche Urkunde die ihm entzogene herzogliche Gerichtsbarkeit in Frankonien wieder zu, *) und be-

c) In nomine sancte et individue Trinitatis. Henricus divina favente clementia Quartus Romano-

ſtätigte hierdurch des würzburgiſchen Bisthums beſonderen Vorzug.

rum Imperator Auguſtus. Siquid locis divino cultui mancipatis noſtre largitatis ſtabilimus munificentia divine pietatis, nos inde credimus, et minime ambigimus remunerandos munificentia, ſic enim predeceſſorum noſtrorum Regum vel Imperatorum meritis nos aſſociamus, ſi ea, que pro aeterne vite remunerantione ipſi locis deo dicatis, contulerunt, noſtrae auctoritatis conſenſu ſtabilimus et corroboramus; unde omnium preſens et futura cognoſcat induſtria, qualiter dignitas judiciaria in tota orientali francia a predeceſſoribus noſtris Regibus et Imperatoribus ad domum in honore ſancti Salvatoris et ſancte dei genetricis Mariae, Sanctique Kiliani Martyris Chriſti in Vrbe Würceburg dono tradita, noſtris temporibus inde eſt alienata; Erlungus autem Wirceburgenſis eccleſiae Epiſcopus per interventum conjugis noſtrae Machtildis et Hermanni Auguſten. Epiſcopi, et Vdalrici Eiſtetenſ. Epiſcopi et Erlophi Fuldenſis Abbatis et Gerhardi Merſeburgenſ. Epiſcopi et Gotefridi Comitis Palatini et Beringarii Comitis, aliorumque fidelium noſtrorum ſuppliciter adiit Majeſtatem noſtram, cum univerſo cleri. militiae plebis ejusdem loci conventu, rogans, ut honorem prefate dignitatis regali munificentia et noſtre auctoritatis clementia Eccleſie memorate tam pro obſequio ſue fidelitatis quam pro remuneratione divine pietatis reſtitueremus. Cujus quidem petitioni primum pro amore chriſti, et ſancte dei genetricis et pre-

Fortdauernde Unruhen in Frankonien. Erlong's Tod. Neue Trennung im Bisthume Würzburg. Ruger und Gebhard.

Durch Heinrich's Zurückgabe des fränkischen Herzogthums an Würzburgs Bischof wurde aber Frankoniens Zerrüttung nicht gehoben. Der kirchliche Bann, welcher Heinrichen und seine Anhänger getroffen hatte, trennte noch Würzburgs Bür-

tiosi Martyris Kiliani deinde pro nostre salutis profectu satisfacientes per hoc Imperialis magnificentie insigne restituimus, confirmamus et validissime corroboramus, ad domum prefatam sancti Salvatoris et pretiosi Martyris Kiliani predictam dignitatem cum omni potestate non imminuens terminos a predecessoribus nostris ei prefinitos, et hujus nostre concessionis Imperiali auctoritate prefinimus, ut sine omni contradictione majorum sive minorum, Regum vel Principum in jure dicte ecclesie perpetuo permaneat, et solus predictus Episcopus et sui successores hanc judiciariam potestatem potestative juxta antecessorum nostrorum traditionem exercendi potestatem habeat; Vt autem hec nostre auctoritatis restitutio, et super hac re facta confirmatio a cunctis inviolabiliter ultro permaneat, hanc nostre donationis preceptionem inde conscriptam sigillo nostro

signari

Bürger, als des Kaisers Anhänger, und die dem Bischofe ergebene Geistlichkeit, und selbst Erzbischof Adalbert von Mainz suchte in einem Schreiben die wenigen den Bürgern anhängigen Stiftsherren durch des Bannes Drohung mit Erlongen zu verbinden, *) welcher, seine exkommunicirte Bürger als der Kirche geistlichen Aussatz fliehend, in dem Kloster Schwarzach an einem vierjährigen körperlichen Aussatze seinen Geist im Jahr 1121 aufgab. **) Dieser Fall verursachte aber, bey fortdauernder Trennung, zwischen dem Kaiser und der würzburgischen Geistlichkeit neue Verwirrung und innerliche Kriege, indem Heinrich, seinen Grundsätzen des Investitur-Rechts getreu, nach Erlong's

signari jussimus, manuque propria ut infra videtur, subscripsimus.

Signum Henrici Quarti Romanorum Imperatoris Augusti.

Bruno Cancellarius recognovi vice Archicancellarii.

Data Würzburg Anno dominice incarnationis MCXX. Indict. XII. in festo Philippi et Jacobi in ecclesia Sancti Kiliani feliciter amen.

*) Concil. Germ. T. III. p. 273.

**) Anal. Sax. ad ann. 1122. Gropp. Script. Wirceb. T. I. p. 824.

Tode alsbald dem verwaisten Bisthume einen neuen Vorsteher gab, wogegen des Domstifts Kapitularen, den päbstlichen Maximen ergeben, einen anderen Bischof in Grafens Rüger von Bahingen Person aufstellten. Dieser Schritt, von dem päbstlichen Anhange gebilligt, und von dem mainzischen Erzbischofe hauptsächlich veranlaßt, schien um so leichter einer Rechtfertigung fähig, weil die Stifsherren diesen Bischof aus der Mitte ihres Kapitels wählten, da im Gegentheile Heinrich, mit Hintansetzung der seine Partey verachtenden Kapitularen, einem jungen Domicellaren, Namens Gebhard, Grafen von Henneberg, welcher noch nicht einmal seine Studien vollendet hatte, die Mitra aufsetzte, *) worüber sowohl ein Theil des Volks, als die übrige Klerisey, Mißvergnügen äußerte. Dem ungeachtet suchte Gebhard, beym Pabste und Kaiser sich gegen des Kapitels Anmaßung beschwerend, das ihm vom Kaiser übertragene Bisthum zu behaupten, und nachdem Rüger durch seine Thätigkeit und genauere Kenntniß der bey dem römischen Hofe wirksamen Mittel zu seines Zwecks Erreichung, nach voraus-

*) Chron. Urspeng. ad ann. 1122. Trith. Chron. Hirs. Tom. I. p. 374.

gegangener Empfehlung des mainzischen Erzbischofs, sich des Pabstes Bestätigung auswirkte, *) ergriff Gebhard, nach fruchtlosen Klagen, das Usurpatoren eigene Mittel. Er eroberte Würzburg, plünderte die Rüger's Anhängern zugehörigen Besitzungen, und setzte sich mit dem Degen in der Faust auf den bischöflichen Stuhl, welchen sein Gegner verlassend, im Kloster Schwarzach aufzuschlagen suchte.

Reichstag zu Würzburg. Versuch die Differentien zwischen Heinrich und Erzbischof Adalbert von Mainz beyzulegen. Päbstliche Gesandtschaft.

Diese Unordnungen und Unfriede Frankoniens wurden noch durch andere Umstände vermehrt. Der wegen seiner behaupteten Investitur-Rechte mit dem Banne verstrickte Heinrich sahe sich besonders von Sachsens Fürsten so wenig geachtet,

*) Exposit. caus. Gebhardi apud Eccard Corp. hist. med. aevi. Tom. II. p. 346 et seq. dum haec et multa alia circa causam meam agerentur, adversarius meus (Rugerus) mihi superordinatus, qui Romam iverat, et causam suam donis et promissionibus ibi palliaverat, factus est de medio etc.

daß dieselbe, mit Hintansetzung des kaiserlichen Ansehens, ihre Länder nach ihrem Gutdünken regierten, und Bischofswahlen und Konsekrationen ohne Nachsuchung kaiserlicher Investitur vornahmen. Indem er nun den Erzbischof Adalbert von Mainz als dieser Unordnungen vorzüglichste Quelle deshalb bekriegte, und selbst die Stadt Mainz zu belagern begann, zu deren Entsatz aber die von Adalbert in Bewegung gebrachten Sachsen herbeyeilten, ließ er sich zur Vermeidung des Blutvergiesens gefallen, durch zwölf von beyden Seiten auserlesene Schiedsmänner die obwaltenden Uneinigkeiten erörtern und beylegen zu lassen. Er begab sich daher im Jahr 1121 nach Würzburg, als dem hiezu bestimmten Orte, mit einer beträchtlichen Anzahl seiner Truppen, und da Erzbischof Adalbert weder dem Kaiser noch der ihm sehr ergebenen Bürgerschaft trauete, schlug derselbe außerhalb der Stadt sein Lager auf, und besuchte nur, nach erhaltenem Sicherheitsgeleite, bey Tage die Versammlung. Nachdem man acht Tage lang unterhandelte, kam man endlich dahin überein, in Teutschland Friede zu halten, und wegen der Investitur-Angelegenheit Gesandte an den Pabst mit dem Ersuchen zu schicken, ein all-

gemeines Koncilium zu veranstalten, worauf durch des heiligen Geistes Urtheil die Sache entschieden werden sollte. *) Wirklich begaben sich der Bischof Bruno von Speier und der Abt Erlof von Fuld als Gesandte nach Rom, die auch wegen ihres für die Kirche so günstigen Antrags mit ungemeiner Freude vom Pabste Kallistus empfangen wurden. Nach einer im Lateran gehaltenen Versammlung und Berathschlagung erhielten sie von ihm den Kardinal Lambert, Bischof von Hostie, neben den Kardinälen Saxo und Gregor, als Gesandten an den Kaiser zur Begleitung auf ihrer Rückreise, welche die Vollmacht hatten, im Falle Heinrich auf seine Gerechtsame der Investitur verzichtete, denselben vom Banne loszusprechen, und den Frieden zwischen der Kirche und dem Staate herzustellen.

Fruchtloser Reichstag zu Würzburg im Jahr 1122, Gebhard's Fehde gegen Rüger. Treffen bey Detteibach. Rügers Entfernung aus Frankonien.

Eben hatten sich im Bisthume Würzburg, nach Bischof Erlongs Tode, wegen ausgeübten

*) Abb. Urspergens. ad ann. 1121.

Investitur-Rechts die erwähnten Zwistigkeiten ereignet, als die Gesandten ankamen. Da sich nun diese ohne alle Rücksicht auf Rüger's Seite schlugen, und ihn für den rechtmäßigen Bischof erklärten, beleidigten sie hierdurch gleich Anfangs den Kaiser auf das Aeußerste, und verhinderten auf solche Weise dessen Erscheinung auf dem nach Würzburg am 29ten Jun. 1122 ausgeschriebenen Reichstag, wo zwar zur bestimmten Zeit viele Fürsten, und selbst Bischof Rüger eintrafen, aber auch unverrichteter Dinge wieder abzogen. Nur Würzburgs Bürger wurden durch diesen Besuch von Rüger's Freunden, wie es vorher zu sehen war, empfindlich gezüchtiget, und ihnen sowohl in ihren Wohnungen, als auf den Feldern, großer Schaden zugefügt, *) weil man sie als des Kaisers und Gebhard's Anhänger betrachtete, welcher letztere eben auf dieser Zusammenkunft des Bisthums unfähig erklärt wurde. Dieses erbitterte aber des jungen Gebhard's Gemüth so sehr, daß er auf Anrathen seiner zahlreich sich bey ihm eingefundenen Freunde, den auf der Rückreise nach Schwarzach begriffenen Bischof Rüger

*) Fries S. 496.

aufſuchte, um durch deſſen Niederwerfung jede Gefahr und ſorgenvolle Unruhe für die Zukunft zu beſeitigen, und Würzburgs Bürger zu rächen. Bey Oettelbach ſtieß er auf Rüger und deſſen Begleiter, welche zur Gegenwehr gefaßt, einen verzweiflungsvollen Widerſtand leiſteten. Mehrere wurden in dieſem hartnäckigen Kampfe auf beyden Seiten getödtet und verwundet, bis die einbrechende Nacht Gebharden, ohne ſeiner Abſicht Erreichung, zur Rückkehr nach Würzburg zwang, während Rüger ſich nach Oettelbach zurückzog, und von da am folgenden Morgen ſeine Reiſe ruhig nach Schwarzach fortſetzte, wo ſich der Erzbiſchof Adalbert von Mainz, nebſt den päbſtlichen Legaten, unverzüglich einfand, und von Heinrich's nächſten Anverwandten, den Herzogen Friederich und Konrad von Schwaben, die ihrem Oheime wegen des ihnen wieder entzogenen Herzogthums Frankonien gram waren, unterſtützt, ihm mit Zuziehung der Biſchöfe von Worms und Speier die Konſekration ertheilte, um deren Beſtätigung er den Pabſt Kalliſtus in einem eigenen Schreiben erſuchte. *) Dem-

*) Chron. Erford. Cruſ. Annal. Suev. II. p. 628.

ungeachtet schien Gebhard's Nähe und starker Anhang in Frankonien Rügern in Schwarzach zu gefährlich, und er begab sich daher nach Heilbronn, von des Neckars und Odenwalds Einwohnern unterhalten, während Gebhard in Würzburg des Bisthums größten Theil beherrschte, und die fürstlichen Gerechtsamen ausübte.

Reichstag zu Worms. Beylegung des Investitur-Streites.

Indessen hatte Heinrich einen anderen Reichstag auf den September nach Worms ausgeschrieben.

Nachdem man vorerst zu Mainz sich lange berathschlagt hatte, setzte man endlich eine Vereinigungsurkunde wegen des bisher so viele Zerrüttungen verursachten Investitur-Streits am 24. September auf, welche Heinrich in Worms den päbstlichen Legaten übergab, und wodurch er zwar auf sein Investitur-Recht durch Ring und Stab verzichtete, und der Bischofswahlen Freyheit gestattete; allein von päbstlicher Seite seine Gegenwart bey den Wahlen und die Entscheidung bey Uneinigkeit der Wählenden, nach des Metropoliten

Rath, so wie die Investitur des Erwählten durch den Scepter eingeräumt erhielt. Die hierüber ausgefertigten beyden Urkunden wurden öffentlich verlesen, Heinrich empfieng von dem päbstlichen Legaten den Friedenskuß und Abendmahl, und mit unbeschreiblicher Freude über dieses glückliche Ereignis entfernten sich die Anwesenden. *) So endigte sich der ganz Germanien viele Jahre hindurch verwüstende Investitur-Streit durch die Verwechslung symbolischer Zeichen.

Rüger's Tod.

Nur für Würzburgs Bisthum war hierdurch die Ruhe nicht zurückgekehrt. Zwar schien Heinrich durch seine Cessionsurkunde Rüger's Wahl bestätiget zu haben; allein Gebhard, weit entfernt eine solche Erklärung gegen sich gültig zu machen, indem seine Ernennung zum Bisthume noch vor des Streits Beylegung geschehen war, behauptete sich, von Heinrich's Gnade überzeugt, in seinem Bisthume, unterzeichnete unter anderen noch im Jahr 1123 eine vom Heinrich ausgestellte Urkunde als Bischof von Würzburg. **)

*) Chron. Urspeng. p. 280 seq.

**) Guden. Syllog. I. p. 564.

und nachdem Rüger nach Heinrich's V. Tode im Jahr 1124 es von neuem wagte, Würzburg zu besetzen, zwang er denselben zum zweytenmale diese Stadt zu verlassen, und nach Schwarzach zu flüchten, *) wo er endlich, von der ganz Germanien verwüstenden, und der Einwohner dritten Theil hinwegraffenden Pest überfallen, im Jahr 1125 seinen Geist aufgab.

Erzbischof Adalbert's Versuch zur Beseitigung der Zerrüttung des Bisthums Würzburg. Gebhard's Mißtrauen.

Erzbischof Adalbert von Mainz, von des Bisthums Würzburg Zerrüttung durch diese zwey entgegengesetzten Bischöfe, wie es schien, gerührt, hatte allbereits bey Rüger's Lebzeiten den Versuch gemacht, diese Uneinigkeiten zu heben. Nur leuchtete aus seinen Forderungen, welche er an Gebharden machte, das schmutzige Interesse des erzbischöflichen und römischen Hofes zu deutlich hervor, indem er für seine Bemühung, die streitige Bischofswahl nach Geb-

*) Spangenberg. Chron. Henneb. Fol. 99.

Hard's Wunsch zu entscheiden, von demselben 600 Pfund, und für des römischen Hofes Einwilligung 300 Pfund verlangte, wozu sich aber Gebhard zur Zeit nicht verstand, weil er gegen Adalbert mit zu gerechtem Mißtrauen angefüllt, demselben hierdurch nicht das Mittel der Anklage gegen ihn, als Simonisten, in die Hand liefern wollte. *) Dieser Erzbischof hatte nämlich gleich Anfangs Gebharden für einen Mann ausgegeben, welcher sich mit Gewalt und Simonie des Bisthums bemächtigte, und denselben in einem Schreiben an den Pabst mit sehr schwar-

*) Expositi. caus. Gebhardi in Udalrici Cod. Bamb. ap. Eccard Corp. hist. med. aevi. T. II. p. 349: „Dominus et Canonicus herbipolensis electus Gebhardus si in usu apostolici Romam trecentas libras miserit, mihique (archiepiscopo Adalberto) sexcentas dederit, gratiam nostram obtinebit, et de negotio suo deinceps certus et securus manebit. — Ego autem conditionem spiritualem in Balaam sciens exosam, in Jezi contaminatam, in Simone maledictam a domino in evangelio prohibitam a viris catholicis consilium quaesivi, et quaero, an hoc cum salute mea possim offerre, quod divinis sanctionibus certum est discordare. Certum quippe mihi est, in manus hominis incidere, quam leges dei mei relinquere etc. "

zen Farben geschildert. *) Denn es ist klarer als der Tag, waren seine Worte, daß Gebhard durch keine Entscheidung von Verdiensten, durch keine vorhergegangene Wahl zu einer so hohen priesterlichen Würde aufgenommen wurde, sondern durch tyrannische Gewalt eingedrungen in den Schaafstall des Herrn, nicht durch die Thüre eingegangen, sondern anderstwo durch Ehrsucht und Simonie, gleich einem Diebe und Mörder,

*) Luce enim clarius patet omnibus, quod nullis meritorum privilegiis nulla praeeunte electione ad tanti sacerdotii gradum est ascitus, sed tyrannica violentia est intrusus, in ovile dominicum non per ostium intravit, sed aliunde per ambitionem et Simoniacam haeresin tanquam fur et latro impudentissime irrupit, et quod sine magni dolore et cordis compunctione dicere non possumus, locum legitimi pastoris sibi usurpavit, quem sibi sancta Wirzeburgensis ecclesia de filiis suis communi voto et consensu cleri et plebis nobisque laudantibus et consentientibus canonice inthronizandum elegerat, utpote natalibus et moribus nobilem, ecclesiastica disciplina apprime imbutum, fide catholicum, natura prudentem, vita castum, sobrium, humilem, effabilem, literatum, in lege dei instructum, in sensibus scripturarum cautum, et per omnia sacerdotali nomine et honore dignissimum. Ludewig. Script. Bamberg. T. I. p. 836.

auf das Unverschämteste eingebrochen ist, und was wir nicht ohne großen Schmerz und Zusammenpressung des Herzens sagen können, die Stelle des rechtmäßigen Hirtens sich angemaßt hat, welchen sich die heilige Kirche zu Würzburg aus ihren Söhnen unter allgemeinen Wunsch und Einwilligung des Klerus und Volks, und mit unserem Lobe und Beyfall, nach den Kanonen, zur Vollziehung dessen feyerlicher Einsetzung ausgewählt hatte, als einen nach Geburt und Sitten edlen, in der Kirchendisziplin sehr bewanderten, wahrhaft katholischen, vernünftigen, keuschen, nüchternen, demüthigen, gefälligen, wissenschaftlichen, im göttlichen Gesetze unterrichteten, in Auslegung der Schriften bescheidenen, und durchaus des priesterlichen Namens und Ehre würdigsten Mann.

Adalbert's Beweggründe Gebharden als Bischof anzunehmen. Des römischen Hofs Widersetzung. Gebhard's Exkommunikation. Adalbert's Schreiben an den würzburgischen Klerus.

Allein, nachem Rüger alle diese Lobeserhebungen mit sich in's Grab genommen hatte,

schtenen sich Adalbert's und Gebhard's Gemüther zu nähern. Die Trübsale und Verwüstungen des würzburgischen Bisthums waren allbereits so gehäuft, und das Elend hatte einen so hohen Grad erreichet, daß das Bisthum seinem völligen Untergange entgegen eilte. *) Adalbert hielt es also selbst für besser, durch Anerkennung des Bischofs Gebhard die verschleuderten Güter des Bisthums eher wieder zu sammlen, als durch Ernennung eines neuen Bischofs sie vollends zu zerstreuen und zu zernichten. Er bat daher den Bischof Otto von Bamberg, auf der von ihm auf das Fest des h. Lukas ausgeschriebenen

*) Tribulationes et destructiones Herbipolensis ecclesiae, schrieb Adalbert an Bischof Otto von Bamberg, quae et quantae sint, quam diu duraverint, iam dudum discretioni vestrae innotuit; quae usque adeo multiplicatae sunt, nisi in brevi eis provideat omnipotens et misericors dominus, quod in proximo ecclesia illa omnimodis annihilabitur. — Quoniam venerabilis frater et coepiscopus noster Rogerus viam universae carnis ingressus est, in hoc ecclesiae illi provideamus, ut promovendo fratrem illum Gebehardum dispersa illius ecclesiae dispensatorie potius recolligamus, quam alium super imponendo graviter quidem dispersa funditus extirpari permittamus etc. — Ludewig. l. c. p. 829 seq.

Zusammenkunft zu erscheinen, oder ihm wenigstens mit seinem Rathe, welchen ihm der heilige Geist eingeben würde, ohne Verzögerung beyzustehen. Dem Pabste Honorius II. selbst legte er diese Angelegenheit von der besten Seite dar, und er zweifelte nicht, dadurch wieder Ruhe und Friede im Bisthume Würzburg herzustellen. Allein der römische Hof, zuvor vergeblich nach 300 Pfunden Gebhardischen Geldes lüstern, blieb nun seinen angenommenen Grundsätzen getreu. Schon hatte er den erwähnten Gebhard in den Bann gethan, und dieses durch Erbischof Adalbert von Mainz nicht nur in Würzburg, sondern auch in Bamberg öffentlich bekannt gemacht. Auch schrieb Pabst Honor am 4ten März 1126 dem Erzbischofe, daß Gebhard ein für allemal das Bisthum Würzburg nicht erhalten sollte, *) und indem er von dem verstorbenen Heinrich nichts mehr zu fürchten, der neue König Lothar aber

*) Super causa Gebehardi, schrieb Gregorius, de quo nos rogavit tua fraternitas, fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium consilium requisivimus. Ex eorum ergo deliberatione provisum est, quod in Herbipolensi ecclesia Gebehardus idem non debeat ulterius episcopatus apicem obtinere. — l. c. p. 830.

feyerlich die völlige Wahlfreyheit bestätiget hatte, ließ er durch seinen Gesandten Gerhard im Beyseyn des neugewählten Königs den Gebhard von neuem in der Kirche zu Strasburg im Jahr 1126 als einen Exkommunicirten ausrufen, *) und dem würzburgischen Klerus unter Androhung der Kirchencensur befehlen, sich von Gebharden zu trennen, ihm als Bischofe keine Ehrerbietung zu erweisen, und unverzüglich einen neuen Bischof nach den göttlichen Anordnungen zu erwählen. Erzbischof Adalbert schrieb daher an den würzburgischen Klerus und das Volk, daß sie redlich und einig im Hause Gottes wandeln sollten, weil nach Zeugniß der Schrift bey uneinigen Gemüthern sich Gott nicht verweilte, und alle ihnen bisher zugeflossenen Uebel die Uneinigkeit zum Grunde hätten. Diesemnach mögten sie solche Uneinigkeiten ausrotten, und Gott einzeln und im Allgemeinen bitten, daß er sie mit barmherzigen Augen ansehen, und ihrem langwierigen Elende einen solchen Ausgang geben mögte, wodurch sie nicht der Gefahr ähnlicher Unterdrückun-

*) Udalrici. — Babenb. Cod. Epist. CCCXXV. apud Eccard. Cap. hist. med. aevi. T. II. p. 337.

drückungen ausgesetzt würden. Denn durch Einigkeit nähmen auch geringe Sachen einen guten Fortgang, aber durch Uneinigkeit giengen große zu Grunde, weswegen er sie, hievon durch eigene Erfahrung belehrt, ermahnte, mit allem Fleiße das Verderben eines so großen Uebels zu vermeiden. *)

*) Condolentes ex corde, sind die Worte des Schreibers, ecclesiae vestrae tot iam ac tantis tribulationibus attritae exhortamur vos in domino, ut simplices et unanimes in domo dei ambulare satagatis, quia scriptura teste in scissura mentium deus non est, et quaecunque mala vos adinvenerunt, ex discordiae radice processerunt. Unde opportet, ut ad hanc exstirpandam diligentius invigiletis, deumque et singuli et in commune precemini, quatenus misericordiae suae oculis vos respiciat, et talem finem diuturnae calamitati vestrae imponat, ne deinceps talis oppressionis periculum vobis incumbat. Concordia siquidem, sicut saepe audistis, parvae res crescunt, discordia magnae dispereunt, quod quia manifesto experimento didicistis, commonemus, ut tanti mali perniciem devitare studeatis. Nec vero voluntatis nostrae ignorantia vos in aliquo commoveat, vel diffidere faciat, noverit pro certo dilectio vestra, nos idem sentire, quod omnes catholici de vestra sentiunt ecclesia, id ratum tenere, quod Romana sanxit et denunciavit auctoritas: cujus terminos nec debemus, nec volumus transire, quia haereticum constat esse, quisquis romanae ecclesiae

Um zugleich die Klerisey wegen seiner Gesinnungen nicht in Ungewißheit zu lassen, versicherte er sie, daß er mit den übrigen Katholiken von dem Zustande ihrer Kirche gleiche Gesinnungen hegte, und daß er den Anordnungen der römischen Kirche beyträte, indem er ihre vorgezeigten Gränzen nicht überschreiten wollte, weil derjenige ein Ketzer wäre, welcher nicht mit ihr in einer so gerechten Entscheidung übereinstimmte. Wenn sie daher mit ihm einstimmend darauf Rücksicht nehmen würden, ihre Stelle gegen den Anfall irgend eines Eindringenden zu vertheidigen, so wollten sie in des Herrn Namen, was dessen Gnade ihnen eingeben würde, vertrauensvoll unternehmen.

---

etiam in tam justo judicio non concordat. Quod si adeo nos concordes in justitiae causa perpenditis, ut locum vestrum ab invasione impetitoris alicujus, siquis forte emerserit, defendere confidatis, in nomine domini, quidquid vobis gratia inspiraverit, confidenter aggrediamur etc. — Ludewig. l. c. P. 830.

Zweytes Kapitel.

Bischofs Otto von Babenberg Betragen. Wird vom Erzbischof Adalbert getadelt.

Der bambergische Bischof Otto spielte bey diesen in seiner Nähe vorgefallenen Begebenheiten eine möglichst zurückgezogene Rolle. Hatte er seit den Irrungen zwischen den beyden Heinrichen, Vater und Sohn, die öffentlichen Zusammenkünfte sorgfältig vermieden, so beobachtete er dieses noch genauer, nachdem Heinrich V. die Regierung angetreten, aber, gleich seinem Vater, mit dem römischen Pabste zerfallen war, so sehr er auch hierdurch das Mißvergnügen einiger Fürsten erweckte. Er wich nicht nur im Jahr 1116 den dringenden Einladungen des Erzbischofs Friederich von Köln, und dem bischöflichen Verein gegen Heinrichen V. in Kölln aus, sondern nahm

sogar an der daselbst gegen Heinrich verhängten Exkommunikation keinen Antheil, worüber ihm Erzbischof Adalbert von Mainz Vorwürfe machte. Die Exkommunikation, schrieb er ihm, *) welche wir nach gepflogenem Rathe mit unseren Brüdern und Fürsten gegen den Feind des Reichs verhängten, haben wir euch, Bruder, schon lange durch unsere Briefe zu wissen gemacht; allein weil wir zweifeln, ob ihr solches Schreiben erhalten habt: (denn wir haben vernommen, daß euere Kirche nichts davon wissen wolle) so schicken wir abermals gegenwärtige Bekanntmachung mit der Ermahnung, daß, was wir gethan haben, auch ihr vollziehet, und befehlet, daß in allen eueren Kirchen dieser Urheber der Ungerechtigkeit mit seinen Anhängern von der christlichen Gemeinschaft

*) Excommunicationem, quam communicato fratrum et principum consilio in invasorem regni fecimus, jam dudum fraternitati vestrae per literas nostras significavimus: sed quia dubitamus, utrum ad vos pervenerint literae; audivimus enim, quod ecclesia vestra velit eas ignorare: mittimus iterum praesentes apices, monentes, ut, quod fecimus nos, et vos faciatis, et per omnes ecclesias vestras ipsum iniquitatis auctorem cum fautoribus suis a communione christiana et omni divino officio arceri praecipiatis. Ludewig. l. c. p. 822.

und von allem Gottesdienste ausgeschlossen wer-
de. — Während daher Konrad und Erlong
sich um Frankoniens Herzogthum schlugen, die
teutschen Fürsten auf dem Reichstage zu Würzburg
Heinrichen zur Verantwortung vorluden, und
die unbändigen Ritter sich jede Ausgelassenheit er-
laubten, erbauete Otto die durch Erdbeben ruи-
nirte Klosterkirche auf dem Michaelsberge, und
errichtete das Kloster Michelfeld. Denn gleichwie
er physische Uebel zu heben und zu verbessern such-
te, wollte er auch durch Anlegung mehrerer Klö-
ster bey zunehmendem Verderben der moralischen
Welt, und derselben herannahendem Ende, der
bedrängten Tugend allenthalben sichere Zufluchts-
orte verschaffen. *) Zwar fand sich Otto auf dem
Reichstage zu Würzburg im Jahr 1121 ein, wo
die Uneinigkeiten zwischen Heinrich und dem
Erzbischof Adalbert ausgeglichen, und wegen
des Investitur-Streits Berathschlagungen gepflogen
werden sollten, und er übernahm sogar den Auf-
trag, den norischen Fürsten hievon Nachricht zu
überbringen, und ihre Gesinnungen einzuholen.
Allein die bald hierauf entstandenen neuen Irrun-
gen zwischen dem Kaiser und der würzburgischen

*) Ludewig. l. c. p. 426.

Klerisey wegen des nach Bischofs Erlong Tod zu bestimmenden neuen Bischofs, hielten den schüchternen Otto von Besuchung des Reichstags zu Würzburg im Jahr 1122 zurück, worüber aber Erzbischof Adalbert von Mainz und die übrigen Anwesenden äußerst aufgebracht wurden. Er schrieb ihm daher: *) „Je brennender wir schon

*) Quanto igitur zelum vestrum erga deum et ecclesiam ferventiorem dudum esse cognovimus, tanto magis nunc miramur, quod tamen salva fraterna charitate dicimus, vos deo et ecclesiae minus devotum existere et quodammodo refrixisse: .... Dilectioni vestrae pridem significavimus, ut sanctae apostolicae sedis legato et fratribus nostris coepiscopis vestris ac coeteris catholicis principibus in loco, qui dicitur Plefelt occurrere veletis, et Wirzeburgensis episcopi una nobiscum intersesse ordinationi. Ad quam utique prompto et acri animo etiam non rogatus venire debueratis, non solum, quia coepiscopus, sed etiam quia concivis vester est, et jure propinquitatis ipsum quodammodo familiarius et specialius diligere debetis. Sed quia venire neglexistis, dominus cardinalis usque ad satisfactionem a divino officio, caeteris consentientibus vos suspendere voluit. Nos autem pro singulari amore et reverentia veriti, ne quid durius contra vos diffiniri deberet, vix obtinuimus. Nunc itaque fraternitatem vestram rogamus, et ex auctoritate domini papae et apostolicae sedis legati et nostra prae-

lange eueren Eifer gegen Gott und die Kirche geglaubt haben, deſtomehr müſſen wir uns nun verwundern, daß ihr, welches wir jedoch euerer brüderlichen Liebe unbeſchadet ſagen, Gott und der Kirche weniger ergeben und gleichſam erkaltet ſeyd. — Wir haben Euer Liebden vorher angezeigt, daß ihr dem Geſandten des heiligen apoſtoliſchen Stuhls und unſeren Brüdern und Mitbiſchöfen und den übrigen katholiſchen Fürſten in dem Orte, welcher Pleichfeld genennt wird, entgegen kommen, und mit uns der Konſekration des würzburgiſchen Biſchofs beywohnen mögtet. Und hiezu hättet ihr mit bereitwilligem und fertigem Gemüthe auch ungebeten kommen ſollen, nicht nur weil er Mitbiſchof, ſondern auch euer

cipimus, ut universali concilio in nativitate sanctae dei genitricis Moguntiae celebrando omni amputata occasione vestram exhibeatis praesentiam, ut ibi et domini papae legationem cognoscatis, et de statu ecclesiae una nobiscum in commune consulatis. Siqui vero episcoporum huic sancto concilio interesse neglexerint, sciant se ex auctoritate domini papae et apostolicae sedis legati et totius concilii synodalis sententia, qua hujusmodi praesumptores feriendi sunt, modis omnibus subjacere. Ludewig. l. c. p. 823.

Mitbürger ist, den ihr selbst aus Pflicht der Verwandtschaft einigermaßen vertraulicher und vorzüglicher lieben müßtet. Allein, weil ihr zu kommen unterlassen habt, wollte euch der Herr Kardinal, mit Einstimmung der übrigen, die gottesdienstliche Verrichtung bis zur Genugthuung untersagen. Wir aber haben kaum wegen besonderer Liebe und Ehrerbietung besorgt, erlanget, daß nicht etwas Härteres gegen euch beschlossen werden sollte. Nun also (fuhr er fort) bitten wir euch Bruder, und befehlen aus des Herrn Pabstes und des apostolischen Stuhls Gesandten und unserer Gewalt, daß ihr auf der allgemeinen Kirchenversammlung, welche auf den Geburtstag der heiligen Gottesgebährerin zu Mainz gehalten werden soll, mit Beseitigung aller Hindernisse euch gegenwärtig erweisen sollt, um daselbst die Gesandtschaft des Herrn Pabsts anzuerkennen, und über den Zustand der Kirche mit uns insgemein zu berathschlagen. Wenn aber einige Bischöfe dieser heiligen Versammlung beyzuwohnen unterlassen sollten, so sollen sie wissen, daß sie der Gewalt des Herrn Pabstes, des apostolischen Stuhls Gesandten, und der ganzen Kirchenversammlung Rathschlusse, wodurch dergleis

chen vermessene Menschen zu bestrafen sind, voll-
kommen unterliegen."

Reichstag zu Bamberg. Otto's Rechtfertigung.

Dieses scharfen Schreibens ungeachtet erklärte sich weder Otto noch dessen Klerus für den Bischof Rüger, und ob er gleich auf der angesetzten Versammlung zu Mainz im Jahr 1122 erschien, und die Urkunde des beygelegten Investitur-Streits unterzeichnete, hatte er doch durch seine Zurückhaltung und Entfernung von den Reichstagen, den Unwillen vieler Großen in einem so hohen Grade erregt, daß sie auf dem Reichstage zu Bamberg im Jahr 1124 ihn als einen verdächtigen Mann dem Kaiser zu schildern suchten, welcher Klostererrichtungen, Allmosenaustheilen und Beten der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt vorzöge. Allein Otto wußte durch seine außerordentliche Dienstleistungen, wornach er nicht nur die bestimmten Lieferungen dem Kaiser im Uebermaaße verabfolgen ließ, sondern auch noch jedem insbesondere mit seiner Güte zuvorkam, des Kaisers

Unwillen abzuwenden, und die Absicht seiner Feinde zu zernichten. *)

Sein Entschluß, Pommern zu bekehren. Veranlassung. Der Schwärmer Bernhard.

Indessen feuerten ihn solche Intriguen um so mehr an, seinen Entschluß auszuführen, und

*) Chron. Urspergens. ad ann. 1124: Factus est itaque conventus idem non modicus etc. Quibus singulis necessarios sumptus vel ex toto vel ex parte ministrabat venerantus episcopus Otho, praeter publicum atque constitutum antiquitus imperatoriae majestati, quod aulicis etiam importunius exigebatur servitium. Ab ipsis denique pater idem notabatur rarius quam caeteri praesules palatium visitare, ipse vero monasteriis constituendis et restaurandis, eleemosynis dispensandis, orationibus invigilandis, caeterisque tam practicae quam theoreticae studiis insinuandis sese maluit occupare. Nec deerunt, qui id invidiae causa inussitantes publicis potius functionibus impendendum judicarent; sicque caesaris animositatem contra virum dei commovere tentarent. Sed quia dominus custodit omnes diligentes se, et vias peccatorum disperdit, iste rebus transitoriis pro tempore non parcens, miro modo, quamvis undique regiones stringente penuria sufficienter omnibus ministrando bonitate malitiam vicit, non fictae charitatis officiis, totius in se regni benevolum affectum commeruit.

durch Entfernung aus seinem Bisthume, auf ei-
nige Zeit den Nachstellungen seiner Feinde zu
entgehen. Ein Schwärmer, Namens Bern-
hard aus Spanien, von einem heiligen Eifer
angetrieben, wollte vor dem seiner Meinung nach
nahe bevorstehenden Ende der Welt, noch seiner
Seits die Seelen der Unglaubigen retten, und
sich selbst die Märtyrerkrone erwerben. Er hat-
te sich daher zu den heidnischen Pommern be-
geben, um diese Irrenden in Jesus Schaafstall
einzuführen. Allein von übertriebenen und miß-
verstandenen Grundsätzen christlicher Demuth und
Armuth verleitet, machte er wegen seines schlech-
ten Aufzugs und seiner entblößten Füße auf die
Pommern einen so widrigen Eindruck, daß sie ihm
offenherzig bekannten, ihn keineswegs als einen
Gesandten des allerhöchsten Gottes annehmen zu
können, weil sie sich überzeugt hielten, daß die-
ser mächtige Gott ihnen keinen solchen elenden,
zerlumpten, und barfüßigen Gesandten schicken
würde; und nachdem Bernhard verlangte, sie
sollten ein altes Gebäude anzünden, und ihn in
solche Flamme werfen, wo er denn unversehrt, zum
Beweise seiner göttlichen Gesandtschaft, hervortre-
ten würde, hielten sie ihn für einen verrückten,

oder boshaften Narren, welcher hierdurch nur ein größeres Unglück des sich weiter verbreitenden Feuers über sie zu verbreiten suchte. Sie setzten ihn daher in einen Nachen, und übergaben ihn den Meereswogen mit der Aeußerung, seinem Predigteifer zufolge, Fischen und Vögeln zu predigen, aber ihre Gränzen nicht mehr zu betreten, indem er nicht bey einem einzigen unter ihnen Gehör fände. *) Glück und Zufall retteten diesen Apostel in seinem Nachen, und von widrigen Winden umhergetrieben, fand er endlich während seines Aufenthalts in dem Egidenkloster Gelegenheit, sich mit dem Bischofe Otto von Bamberg von seinen bestandenen Abentheuern zu unterhalten, und denselben zu ermuntern, der Pommern Bekehrung mit besserem Erfolge zu unternehmen. Otto machte aus dieser Ursache auf dem erwähnten Reichstage zu Bamberg bey dem Kaiser und übrigen Fürsten die Anzeige seines Entschlusses, und durch Bernhard's Beyspiel belehrt, reiste er nicht mit Bernhardischer Ascetik, sondern mit vielen Geschenken versehen und unter großem Glanze, mit seiner auserwählten Begleitung nach Pommern ab. Mit unbeschreiblicher Wehmuth

*) Ludewig. Script. Bamb. p. 460.

willigten seine Unterthanen in seine Entfernung zu einer Zeit, wo dessen Gegenwart höchst nöthig war, und Schluchzen und Thränen begleiteten ihn bey der Abreise.

Otto's Verrichtungen in Pommern und Rückkehr.

Mit Vergnügen wurde Otto von dem böhmischen Herzoge Boleslaus, dem an Pommerns Bekehrung wegen der Einwohner Wildheit und ihren feindlichen Anfällen auf seine Besitzungen ungemein viel gelegen war, aufgenommen, und nachdem er ihm die Fortsetzung seiner Reise erleichtert, und eine Begleitung durch Pommerns schreckbare Wildnisse gegeben hatte, wanderte der unerschrockene Apostel durch die ungeheuersten Waldungen, auf jener Straße, welche Boleslaus bey seinem Einfalle in Pommern sich gebahnt hatte, mit Nattern, wilden Thieren, und einer unzählbaren Menge großer Raubvögel umgeben und kämpfend, bis zu des pommerischen Herzogs Uratislaus Wohnung. Von seinem Vorgänger Bernhard unterrichtet, suchte er bey diesem Herzoge durch Ueberreichung ansehnlicher

Geschenke Eingang und Zutrauen zu finden, und er verhinderte dadurch weislich die im Anfange auf ihn gerichteten Anfälle der heidnischen Priester. Von Uratislaus Gesandten begleitet, drang er hierauf noch tiefer in Pommern vor, und begann der Einwohner Bekehrung und Taufe. Allein beynahe hätte ihn in seinem Apostolate vor Julie die Wuth eines Bauers durch einen heftigen Schlag mit der Märtyrerkrone in die andere Welt geschickt, wenn derselbe nicht zum Glücke statt Otto's Haupt dessen Schultern getroffen, und ihn auf solche Weise nur betäubt zur Erde gestreckt hätte. Indem er hierauf Stettins Einwohner für den christlichen Glauben noch weniger empfänglich fand, und der Götzen-Priester Wuth bis zum höchsten Grade stieg, zugleich aber eine Gesandtschaft aus Babenberg ihm die traurige Nachricht von der großen Feuersbrunst, welche die Stadt Bamberg größtentheils verzehrt hatte, hinterbrachte, kehrte er durch Böhmen nach Bamberg zurück, wo er am 29. May 1125 unter allgemeinem Jubel des Volks eintraf. *)

*) Ludewig. l. c. p. 109.

Hungers-Noth und Pest. Otto's Eifer und Hülfsleistung.

Eben trat eine allgemeine Hungers-Noth in ganz Frankonien ein, welche bald von einer giftigen Seuche begleitet wurde. Babenbergs Einwohner fühlten vorzüglich diese Plage. Straßen und Felder der Stadt waren mit todten Leichnamen angefüllt, welche als traurige Opfer des Hungers und der Krankheit fielen, und die öffentlichen Begräbnißplätze faßten keine Todten mehr. Zu hunderten ließ sie Otto in tiefe Gruben werfen, er durchlief bey Tag und Nacht die Straßen und Wohnungen, tröstete und half, wo es ihm möglich war, trug selbst einen an der Straße gelegenen und schon halb verwesten Leichnam eines Weibs zum Grabe, öffnete alle seine Fruchtspeicher, und theilte Brod und Arzneyen aus, bis die herbeygekommene Erndte dem tödtenden Hunger und der verwüstenden Seuche Gränzen setzte. *) Fast drey Theile Frankoniens waren an dieser Pestilenz ihrer Zernichtung entgegengeeilt. Nie war der Menschen Geist niedergebeugter, und nie mit schreckbaren Bildern angefüllter. Im Gau Tullifeld

*) Ludewig. l. c. p. 438.

mußten einem Knaben aus einem geschwollenen und eiterhaften Beine statt des Eiters Getreidkörner ausgeflossen und an der Sonne und dem Monde blutige Zeichen erschienen seyn. *)

Sein Betragen gegen Bischof Gebhard.

Eben diese Seuche hatte den Bischof Rüger von Würzburg hinweggerafft. Schon oben wurden die durch diesen Tod verursachten Begebenheiten im Bisthume Würzburg angeführt; es kann also hier nur in so weit wieder davon Meldung geschehen, als Otto's und seiner Klerisey Betragen hiebey sichtbar wird. Dieser Bischof hielt sich nämlich von diesen neuerdings in seiner Nähe sich zutragenden Wahl-Differentien, seiner Gewohnheit nach, zurück, ohne sich nur im Mindesten einzumischen Zwar verlangte Erzbischof Adalbert von Mainz entweder seine persönliche Erscheinung auf der am 18. October angesetzten Zusammenkunft, oder seinen schriftlichen Rath, indem nach seinem und der übrigen Bischöfe Gutachten es bes-

*) Albert. Cranz. in Metropol. lib. 9. cap. 36. Urspergg. et Sigebert. Append.

besser wäre, den Bischof Gebhard anzuerkennen, als einen neuen Bischof wieder hinzusetzen. *) Allein Otto erschien nicht, und die Wahl oder Bestätigung Gebhard's gieng an dem festgesetzten Tage, wie es das Ansehen hatte, unter der Bedingniß von Statten, wenn des römischen Hofes Einwilligung erfolgte. Wenigstens verbreitete sich das Gerücht, daß Gebhard von den meisten Domherren als Bischof gewählet und bestätiget worden. Gebhard selbst traf bald hierauf an einem Abende in Bamberg ein, und bat die Domherren daselbst um ihren Rath. Daß derselben Gesinnungen dem Gebhard günstig waren, ersahe man daraus, weil sie ihn, nachdem er allbereits durch ein päbstliches Schreiben vom 4. März 1126 des Bisthums Würzburg für unwürdig erklärt, und sogar vom Erzbischofe von Mainz und nachher vom Kardinale Gebhard als ein Exkommunicirter öffentlich ausgerufen wurde, dennoch als Bischof von Würzburg anerkannten.

*) Unde si facultas, schrieb Adalbert, suppeteret, vestrae fraternitatis praesentiam et consilium potissimum desideraremus convenire, et de ipsius reformanda pace et religione, quantum divina misericordia concedet, solicitius pertractare. Ludewig. l. c. p. 829.

Schreiben des würzburgischen Klerus an die Klerisey in Bamberg.

Merkwürdig ist das aus dieser Ursache an die Klerisey in Bamberg ergangene Schreiben des würzburgischen Klerus. „Ihr wisset, Geliebteste, sind die Worte, *) (denn euerer Klugheit kann

*) Nostis, charissimi (neque enim ignorare potest vestra prudentia, quod multorum aures et praecordia longe lateque concussit) videlicet, quanta tempestatis procella, quam vehemens et intolerabilis calamitas eceleſiam nostram oppressit. Ad quod, dum vestrae compassionis affectum specialiter debemus habere, quod etiam remotissimae et ignotae eccleſiae nobis pro Christo offerunt, nimis aliena mente nobis videmini abnegare. Ecce enim, quod sine gravi gemitu mirari vel conqueri non valemus, obstupescimus valde, quomodo hominem illum dominum Gebehardum, quem Romana eccleſia damnavit, quem metropolitanus noster cum archiepiscopis et episcopis multis consequenter ab eccleſia sequestravit, vos in catholica communione recepistis, et si cum gratia vestra dici potest, quasi ad contemptum Romanae, imo totius eccleſiae, sicut scriptum est, cornu peccatori dedistis. Hoc autem eo magis miramur, quod praepositus vester domnus L. praesens apud nos erat, quando domnus archiepiscopus publice in pulpito vestro nunciavit clero et populo, quomodo, quibus de causis, quove ordine romana

nicht unbekannt seyn, was Vieler Ohren und Gemüther weit und breit erschütterte) nämlich welches heftige Ungewitter, welches große und unerträgliche Elend unsere Kirche unterdrückt hat. Hiebey, da wir euer Mitleidsgefühl vorzüglich nöthig haben, welches auch die entferntesten und unbekannten Kirchen uns um Christi Willen bezeugten, scheint ihr uns dasselbe mit einem zu sehr abgeneigten Sinne zu versagen. Denn sehet, was wir ohne tiefes Seufzen nicht bewundern oder bedauern können, wir haben uns sehr darüber entsetzt, daß ihr jenen Menschen, den Herrn Gebhard, welchen die römische Kirche verdammet, und welchen folglich unser Metropolit mit vielen Erz- und Bischöfen von der Kirche abgesonderte

ecclesia eum a communione ecclesiae sequestrasset, et quomodo postmodum domnus Gerardus cardinalis una cum ipso et cum tota ecclesia ibidem congregata in Argentinensi ecclesia praesente domno rege sententiam excommunicationis in eum promulgasset. Neque enim per dei gratiam ita inopes rationis vel humanitatis sumus, ut cuiquam vestrum, qui sane sapiat in praesenti negotio, nimis praecipites videri debeamus, cum utique si partes ejusdem negotii per omnia vobis essent cognitae, quantum de vestra charitate et prudentia confidimus, nullatenus de vobis possemus dubitare. Ludewig. l. c. p. 831.

dert hat, in die katholische Gemeinschaft aufgenommen, und dadurch gleichsam zur Verachtung der römischen, ja der ganzen Kirche, wie geschrieben steht, den Sünder in seiner Bosheit bestärkt habt. Aber darüber verwundern wir uns um so mehr, daß euer Probst, Herr L. bey uns gegenwärtig war, als der Herr Erzbischof öffentlich auf unserem Pulte dem Klerus und Volke zu wissen machte, wie, aus welchen Ursachen, oder nach welcher Ordnung die römische Kirche ihn von der Gemeinschaft der Glaubigen ausgeschlossen, und wie nachher der Herr Kardinal Gerard in der Kirche zu Strasburg vor versammelter Gemeinde, in Gegenwart des Herrn Königs, den Sentenz der Exkommunication gegen ihn verkündet hatte. Denn durch Gottes Gnade sind wir nicht so vernunftlos und unmenschlich, daß wir einem von euch, welcher gegenwärtige Begebenheit wohl überlegt, gar zu voreilig scheinen sollten, wie wir allerdings, wenn euch alle Kleinigkeiten dieses Vorgangs bekannt wären, so weit wir auf euere Liebe und Klugheit vertrauen, von euch keineswegs zweifeln könnten."

Merkwürdige Antwort des babenbergischen Klerus.

Allein die bambergische Klerisey antwortete mit sehr gesetztem und ernstem Tone: „Keine geringe Verwunderung, schrieben sie, *) ja auch Bitterkeit

*) Non modicum admirationis, imo etiam amaritudinis et doloris ingesserunt nobis litterae quaedam, quae ex persona vestrae fraternitatis allatae, praeter meritum et culpam magnae cujusdam inhumanitatis nos arguunt, simul et superbae temeritatis. Inhumanitatis quidem nota splendorem innocentiae nostrae obfuscat, dum compassionis affectum specialiter vobis debitum, quem et remotissimae et ignotae ecclesiae vobis pro Christo offerant, nos quasi duros et inhumanos nimis aliena mente vestrae instanti calamitati denegare improperant. Temeritatis vero superbiam objectant, dum nos quasi ad contemptum romanae imo totius ecclesiae domnum Gebehardum excommunicatum in catholica communione recepisse, sicque cornua peccatori dedisse proclamitant. Quasi vero ita ab omni ratione simus alieni, adeo omnium bonarum rerum inscii, ut ignorare debeamus, quis, a quo, et quo ordine a catholica communione sit ejiciendus. Quia ergo incautae, et illicitae excommunicationis quasi ad opprobrium simplicitatis nostrae in eisdem literis vestris arguimur, culpam nostram, si tamen est culpa dicenda, auribus vestrae prudentiae placuit retexere. Domnus Gebehardus, quem quidem locum et nomen dum inter vos ha-

und Schmerzen, haben uns einige Zeilen verur-
sacht, welche durch eine Person euerer brüder-

buisse designati et electi episcopi a quam plurimis audieramus, reprobationem vero ipsius nec dum certa et legitima relatione cognoveramus: vespertina hora de improviso, nobis nescientibus veniens apud nos hospitatus est. Mane autem facto mandavit nobis pro causa sua velle nos convenire, et consilium nostrum super negocio suo audire: quod nec heretico quidem excommunicatissimo denegandum esse censentes justa petenti annuimus. Venit; causam suam exposuit, acceptoque responso moxque discessit. Quid igitur charissimi fratres et domini? hoccine est, ad contemptum totius ecclesiae excommunicatum in catholica communione recipere? Hoccine, inquam, est peccatori cornua dare? Non sic arbitramur quenquam desipere, ut hoc praesumat sapere, quia non sic sapiunt, non sic scribunt patres et doctores catholicae ecclesiae. Possemus equidem latius et subtilius aliquid de modo et ordine excommunicationis faciendae secundum traditionem SS. patrum differere: nisi pro vitio duci sciremus, in re manifesta, praesertim apud doctos, odiosa verborum copia diffluere. Unde praetermissis his, quae fomitem odiorum et discordiarum generare solent, ea potius dicamus, quae pacis et concordiae nutrimenta praebeant. Igitur de nobis sic habetote. Orta tempestate in mari dominum dormientem in navi fusis pro vobis, quod solum possumus, piis precibus excitare indesinenter incumbimus. Quodsi

lichen Gemeinde überbracht, uns unverdient und unverschuldet den Vorwurf einer großen Grobheit und zugleich stolzer Verwegenheit machten. Und zwar verdunkelt die Bezeichnung einer Grobheit den Glanz unserer Unschuld, indem sie uns vorwerfen, daß wir das euch vorzüglich schuldige Mitleidsgefühl, das euch auch die entferntesten und unbekannten Kirchen um Christi willen bezeugen, gleichsam hart und unmenschlich, mit einem gar zu abgeneigten Herzen euerem anhaltenden Elende versagten. Einer stolzen Verwegenheit aber beschuldigen sie uns, indem sie uns verschreien, daß wir gleichsam zur Verachtung der römischen, ja ganzen Kirche, den exkommunicirten Herrn Gebhard in die katholische Gemeinschaft aufgenommen, und auf solche Art den Sünder in seiner

domino votis noſtris annuente et ventis et mare imperante diu deſiderata tranquillitas ſubſecuta fuerit, de veſtra liberatione haud ſecus ac noſtra congaudebimus; Sin aliter, quód Deus avertat, evenerit, viſcera fraternae compaſſionis nequaquam occludemus. Hoc decet fratres de ſe invicem arbitrari, et non ex rumoribus vulgi ſive ex ſuſpicionibus de nondum bene compertis quemquam calumniari; ſed omnia praeſertim in negociis fratrum et amicorum in meliorem partem interpretari, etc. Ludewig. l. c. p. 833.

Bosheit bestärkt hätten. Gleichsam, als seyen wir so von aller Vernunft entblößt, und so unwissend in allen guten Dingen, daß wir nicht wissen sollen, wer, von wem, und nach welcher Ordnung von der katholischen Gemeinschaft ausgeschlossen werden müßte. Weil wir also in diesem eueren Briefe einer unvorsichtigen und unerlaubten Exkommunication gleichsam zur Schande unserer Redlichkeit beschuldiget werden, so wollen wir unsere Schuld, wenn sie doch eine Schuld zu nennen ist, vor den Ohren euerer Klugheit enthüllen. Der Herr Gebhard, von dem wir allerdings gehört, daß er noch unter euch Stelle und Namen eines von den Meisten bestimmten und erwählten Bischofs erhalten habe, ist bey uns Abends unvermuthet und ohne unser Vorwissen angekommen, und eingekehrt. Allein frühe hat er uns anbefohlen, wegen seiner Angelegenheit uns zu versammlen, um unseren Rath über seinen Handel zu hören, welches wir nicht einmal dem exkommunicirtesten Ketzer abschlagen zu dürfen glaubend, ihm auf seine rechtmäsige Bitte bewilligten. Er erschien, trug seine Angelegenheit vor, und reiste nach erhaltener Antwort unverzüglich wieder ab. Wie, geliebteste Brüder

und Herren, wie ist dieses zur Verachtung der ganzen Kirche einen Exkommunicirten in die katholische Gemeinschaft aufnehmen? Heißt dieses wohl einen Sünder in seiner Bosheit bestärken? — Wir halten Niemanden für so wahnsinnig, daß er dieses zu schmecken sich herausnehme, weil die Väter und Lehrer der katholischen Kirche nicht auf solche Art ihre Klugheit äußeren, und nicht also schreiben. Wir könnten zwar von der Art und Weise der vorzunehmenden Exkommunication nach Lehre der heil. Väter etwas weitläufiger und scharfsinniger handeln, wenn wir nicht wüßten, daß man es uns zum Fehler rechnen würde, in einer offenbaren Sache, besonders bey Gelehrten, uns durch eine gehässige Wortmenge auszulassen. Deswegen sagen wir mit Unterlassung alles dessen, was den Zunder des Hasses und der Uneinigkeit zu erwecken pflegt, nur vielmehr dasjenige, was Friede und Einigkeit Nahrung reicht. Wisset also von uns: Seit entstandenem Ungewitter auf dem Meere, bemühen wir uns unnachlässig, den im Schiffe schlafenden Herrn durch unser für euch verrichtetes Gebet, welches wir allein vermögen, aufzuwecken. Wenn, nachdem der Herr unser Flehen erhört, und Wins

den und Wellen befohlen hat, die schon lang gewünschte Ruhe erfolgen wird, so werden wir uns über euere Befreyung eben so sehr, wie über die unsrige erfreuen. Geht es anders, welches Gott abwenden wolle, so werden wir die Gefühle des brüderlichen Mitleids keineswegs unterdrücken. So müssen Brüder von sich gegenseitig urtheilen, und nicht aus allgemeinen Gerüchten oder aus Argwohn wegen Dingen, worüber man noch nicht hinlängliche Kenntnisse eingezogen hat, den Anderen verleumden, sondern Alles, vorzüglich was Brüder und Freunde betrifft, auf der besten Seite nehmen.

Drittes Kapitel.

Heinrich's V. Tod. Neue Wahlanstalten. Lothar von Sachsen. Seine Verbindlichkeit wegen Investitur.

Kaiser Heinrich V. hatte noch vor Bischof Rüger im Monat April 1125 zu Utrecht sein Leben beschlossen. Indem er keinen männlichen

Erben hinterließ, dachten die bey seinem Leichenbegängniß in Speier versammelten Fürsten sogleich, einen Nachfolger zu wählen. Sie forderten daher gleich anderen Fürsten, auch den Bischof Otto von Bamberg auf, am 24. August auf dem Reichstage in Mainz zu erscheinen, und daselbst die nöthige Anordnung wegen eines Reichs-Nachfolgers und anderer Angelegenheiten mit den übrigen Fürsten zu treffen. *) Wirklich versammelten sich Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen auf bey-

*) Postquam domnus imperator, **sind die Worte des Einladungsschreibens**, viam universae carnis ingressus est, et nos exequias ejus cum justa devotione et reverentia complevimus, ipse ordo rei et temporis qualitas exigere videbatur, ut de statu et pace regni aliquid conferremus, si non abesset praesentiae vestrae consilium et aliorum principum tanto negocio utile et perneceſſarium. Quam exspectare, quia grave erat et difficile, sedit omnium nostrum sententiae, si vestrae tantum non displicet concordiae, curiam in festo beati Bartholomaei apud Mogunciam celebrare, et ibidem convenientibus principibus de statu et successore regni ac negociis neceſſariis, prout Spiritus Sanctus aspiraverit, ordinare. Nullum tamen praejudicium deliberationi et voluntati vestrae facientes, nihil nobis singulare ac privatum in hac re usurpamus, quin potius discretioni vestrae hoc apprime intimatum esse cupimus etc. Ludewig. l. c. p. 836.

den Ufern des Rheins bey Mainz, um, wie zu Konrad's Zeiten, ein Reichs-Oberhaupt zu bestimmen. Des päbstlichen Legaten Gerhard Gegenwart gab aber dem Wahlgeschäfte eine solche Wendung, daß von diesem Zeitpunkte an sich der Unterschied zwischen den wählenden und einstimmenden Fürsten herschrieb. Bisher hatten alle Fürsten, ohne Ausnahme, bey Erledigung des teutschen Thrones, wenn keine männlichen Erben vorhanden, oder kein Nachfolger bestimmt war, das Recht zu wählen. Allein der päbstliche Gesandte konnte sich keine mögliche Vereinigung so vieler Fürsten und verschiedener Gemüther vorstellen, und er suchte die teutsche Königswahl nach der Form der Pabstwahlen zu modeln. Er beredete daher, zur Erleichterung der Wahl, den dem römischen Hofe ohnehin sehr ergebenen Erzbischof Adalbert von Mainz, aus jeder der vier teutschen Hauptprovinzen, Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern zehen Fürsten auszuwählen, und in der Stadt Mainz durch sie die Königswahl vornehmen zu lassen, worein die übrigen Fürsten willigen sollten. Man gab teutscher Seits diesem Antrage nach. Die Wählenden brachten den Herzog Friederich von Schwaben, den Herzog

Lothar von Sachsen, und den Marggrafen Leopold von Oestreich in Vorschlag; und, nachdem Friederich, als nächster Verwandte des verstorbenen Kaisers, bey Widersetzung der beyden anderen die teutsche Krone als eine ihm von Rechtswegen gebührende Sache ansahe, wodurch er der Fürsten Wahlrecht zu nahe trat, wurde Lothar auch wider seinen Willen von einigen Fürsten als König ausgerufen, und hierauf durch des Erzbischofs Adalbert und des päbstlichen Legaten Verwendung von den übrigen Fürsten als solcher anerkannt. Merkwürdig war hiebey, daß man nun dem Könige gegen das zuvor errichtete Konkordat die Beywohnung bey den Bischofs-Wahlen untersagte, und ihn verband, den Freygewählten erst nach der Konsekration mit dem Scepter unentgeldlich zu belehnen, während nicht nur ein päbstlicher Legat der teutschen Königs-Wahl beywohnte, sondern derselbe auch noch neben anderen teutschen Fürsten als Gesandter bey dem Pabste die Bestätigung dieser Wahl einholte. So weit kann ein thätiger unternehmender Mann, wie Erzbischof Adalbert von Mainz war, an der Spitze ganzer Nationen, dieselbe mit Vergebung ihrer wichtigsten Gerechtsamen herabsetzen.

Bischof Gebhard's Vertreibung aus Würzburg. Abt Ulrich's von Fulda Absetzung. Bischof Embrich.

Diese wichtige politische Veränderung Germaniens hatte für den sich in Würzburg unterdessen behaupteten Bischof Gebhard die schlimmsten Folgen. Lothar, von jeher des verstorbenen Heinrich's V. und seiner Anhänger Feind, verfolgte nun nicht nur dessen nächste Anverwandte, die Herzoge von Schwaben, sondern auch einen jeden, dem Heinrich zuvor ergebenen Fürsten. Bey Gebharden vereinigten sich aber noch mehrere Ursachen. Pabst Honor hatte denselben auf einer in Rom gehaltenen Synode des Bisthums unwürdig erklärt, und Lothar selbst bey seiner Wahl der Bischöfe vollkommene Wahlfreyheit zugesichert. Allein Gebhard war ehedem von Heinrich ernannt und nicht gewählt, und selbst nach Bischof Rüger's Tod noch durch keine förmliche Wahl anerkannt. Auch war derselbe allbereits zu Strasburg in des Königs Gegenwart von dem päbstlichen Legaten als ein Excommunicirter ausgerufen. Lothar vertrieb demnach im Jahr 1128 den Gebhard aus Würz-

burg, und befestigte den durch freye Wahl auserlesenen Embrich auf dem bischöflichen Stuhle. *) Abt Ullrich von Fuld hatte mit Gebharden gleiches Schicksal. Als Heinrich's und des Herzogs Konrad von Schwaben Anhänger wurde er bey Lothar's Ankunft in Fuld, besonders noch auf Antrieb des nach dieser Abtey lüsternen Gesandten, seiner Abtey unter dem Vorwande eines unordentlichen Wandels entsetzt, so sehr er sich auch als Vater seiner Unterthanen erwiesen, und durch Erbauung einer neuen Stiftskirche ausgezeichnet hatte, und es blieb ihm nichts übrig, als niedergeschlagen über dieses widrige Verhängniß zu Würzburg im Jahr 1134 sein Leben unter verzehrendem Kummer zu beschließen. **)

*) Chron. Pegav. Menk. Script. T. III. p. 131. Lothar nahm um Weihnachten des Jahrs 1177 Gebhard's Vertreibung vor. Da mit Weihnachten das Jahr 1128 begann, so muß man diesen Vorgang, so wie des fuldischen Abts Entsetzung und Konrad's und Gebhard's Exkommunication in das Jahr 1128 versetzen.

**) Brow. Antiq. Fuld. p. 297.

Fehde zwischen Lothar und den Herzogen von Schwaben. Ihre Veranlassung.

Wichtiger für Frankonien wurde die zur nämlichen Zeit vom Lothar begonnene Fehde gegen die beyden Brüder, Friederich und Konrad, Herzoge von Schwaben. Dieser König hatte bald nach seiner Krönung auf einem Hoflager zu Regensburg im Jahr 1125 eine Verordnung gemacht, daß die Güter der in die Acht Verfallenen, so wie diejenigen, welche durch Abtretung kaiserlicher Kammergüter eingetauscht wurden, nicht zu des Kaisers Eigenthum, sondern zu den kaiserlichen Kammergütern oder dem Reichsfiskus gezählt werden sollten. Diese Verordnung sollte Lotharn eine gegründete Ursache an die Hand geben, die erwähnten Herzoge anzugreifen. Denn als Erben Heinrich's V. und aller Stamm- und Erbgüter der fränkisch-salischen Kaiser-Familie, hatten sie bey der Verwebung der Reichs- und Stammgüter des Weiblingischen Hauses auch solche zu Stamm- und Erbgütern gemacht, wozu sie nur entfernten Schein hatten. Da Lothar nun die Reichsgüter zurückverlangte, kam es bald zu offenbaren Feindseligkeiten.

Nürnbergs Belagerung und Entsetzung. Frankoniens Verwüstung. Herzog Konrad's Exkommunication auf der Synode zu Würzburg.

Zu schwach, ohne mächtige Allirte die in ihre festen Burgen eingeschlossenen schwäbischen Herzoge zu bezwingen, wählte er den mächtigsten Fürsten Germaniens, den Herzog Heinrich von Baiern, zu seinem Tochtermann und Verbündeten, dem er auch bald darauf zur nähern Anhänglichkeit das Herzogthum Sachsen übergab. Dadurch verloren zwar die Herzöge von Schwaben ihren mächtigsten Alliirten, allein sie ließen demungeachtet den Muth nicht sinken, sondern besetzten unter andern Nürnberg, welches allbereits, durch den Fleiß seiner Bürger berühmt, sie gleichfalls zu ihren Stammgütern zählten. Lothar belagerte im Jahr 1127 diese Stadt, und bemühte sich, sie in seine Gewalt zu bringen. Allein Friederich und sein eben aus Palästina zurückgekommener Bruder Konrad, eilten zu ihrem Entsatze herbey, und zwangen den Lothar zum Abzuge. Während nun dieser aus Rache wegen seines mißlungenen Versuchs, des Konrad's bisher noch immer be-

haupteten herzoglichen Gerechtsamen in Frankonien, und seine deswegen unternommene Eingriffe völlig zu zernichten, und solche neben anderen dem Bischofe von Würzburg abgenommenen Besitzungen, dem letzteren wieder einzuräumen suchte, *) verwüstete Konrad von Nürnberg aus fast ein ganzes Jahr hindurch die ihm zunächst gelegenen bischöflichen Besitzungen von Würzburg und Bamberg, erhob zum Theil die Einkünfte vom Getraide, trieb die Steuer ein, führte den babenbergischen Pachter Rüstal zweymal gefangen hinweg, plünderte ihn vollkommen aus, und war sogar Sinnes, die Stadt Bamberg auf eine listige Weise zu überrumpeln, woran er jedoch durch die guten Anstalten des in Abwesenheit des Bischofs Otto, welcher unterdessen wieder nach Pommern abgereiset war, aufgestellten Abts Wigand von Theres, und des Kustos Konrad, verhindert wurde. **) Auch sein Bruder Friederich trug

*) Chron. Brunswicens. Chron. Querfurt.

**) Nolumus ergo vos ignorare, schrieb Abt Wigand von Theres an Bischof Otto in Pommern, pater sanctissime, quia, ex quo recessistis, semper imminebat nobis dies angustiae et tribulationis. Tyrannus enim ille Conradus toto poene anno in

zu des Stifts Bamberg Verwüstung bey. In seiner Fehde mit Landgrafen Hermann von Thüringen wurde Raub mit Raub, und Brand mit Brande vergolten, und auf solche Weise das unter Botenstein gelegene Dorf sammt der Kirche

castello Nurnbergensi moratus bona episcopatus sibi vicina devastavit, de reditibus vestris frumentum ex parte abstulit, censum sibi persolvi statuit; villicum de Rustal bis captivatum omnibus rebus suis despoliavit, insuper urbem Babenberg callida machinatione, ut fertur, apprehendere studuit, sed deo gratias, iniquitas ejus nequaquam praevaluit. Ego enim et Conradus custos de dispensatione nobis credita solliciti civitati praesidia et custodes cum caeteris fidelibus vestris deputavimus, militibus, prout opus erat, stipendia erogavimus, reliqua omnia, quae commisistis, diligenter procuravimus. Inter Hermannum et Fridericum maxima guerra habetur, insidiae diversae altrinsecus tenduntur, rapinae rapinis, incendia incendiis redduntur: inter quae villa subjacens lapidi Botonis, cum ecclesia compusta est. Fridericus quadam nocte munitionem Niestein cum militibus suis clam ingressus viriliter agere coepit; sed qui in arce erant, missis jaculis et jactis lapidibus unum de suis occiderunt, plures vulneraverunt: sicque infecto negocio vix cum suis omnibus evasit. Praeterea per totam provinciam multa mala grassantur, rapinis, incendiis omnia vastantur, etc. Ludewig. l. c. p. 482.

eingeäschert. Friederich suchte auch die Burg Nieſter unweit Weißmain, nächtlicher Weile mit ſeinen Rittern einzunehmen, wurde aber durch die Tapferkeit der Beſatzung abgetrieben. Indeſſen wurde die ganze Provinz durch Raub und Brand verwüſtet. Durch das Waffenglück muthig gemacht, legte ſich Konrad auf ſeiner Freunde Anrathen den königlichen Titel bey, gieng hierauf nach Italien, und ließ ſich zu Mailand als König der Lombardey im Jahr 1128 krönen. Allein Lothar belagerte unterdeſſen Speier, welches er endlich im Jahr 1130 eroberte, und Konrad wurde, nebſt dem Erzbiſchofe Anſelm von Mailand, der ihn gekrönt hatte, exkommunicirt, welches man auch auf einer Synode zu Würzburg im Jahr 1128 wiederholte.

Errichtung der Klöſter Ebrach und Zelle. Verſetzung des Jungfrauenkloſters in Zelle.

Während dieſer verwüſtenden Fehden wußte man ſich in den beyden Bisthümern Würzburg und Bamberg mit nichts Heilſameren, als mit Klöſtererrichtungen abzugeben. Der heilige Bern;

hard hatte sich allbereits durch sein neues Mönchs-Institut in Frankreich so berühmt gemacht, daß man bald in Germanien dergleichen Kolonien zu errichten sich bestrebte. Zwey Brüder, Berno und Richwin von Ebrau, glaubten ihre ritterlichen Thaten, wodurch sie sich in den Feldzügen unter Heinrich V. und dem Herzoge Konrad ausgezeichnet hatten, nicht besser zu versöhnen, als wenn sie ihre Burg Ebrau, fast in der Mitte des furchtbaren Steigerwaldes in Frankonien gelegen, in eine Kolonie von Bernard's Söhnen verwandelten. Sie offenbarten ihren Entschluß dem heiligen Vater, und erhielten auch von ihm gegen das Jahr 1127 einen Zisterzienser-Mönch, Namens Adam, welcher mit Genehmigung des Bischofs Embrich in einem unter der alten Burg Ebrau gelegenen feuchten Thale, nach Zisterzienser Sitte, die Gründung des Klösterchens begann, und im Jahr 1134 vollendete, wo endlich dessen Kirche vom Bischofe Embrich eingeweihet wurde. *) Mit größerem Enthusiasmus wurde das Kloster Oberzell gegründet. Der heilige Norbert, der Prämonstratenser Vater, durch seine Frömmigkeit und Wunderkraft

*) Uffermann. Episc. Wirceb. p. 334.

allenthalben bekannt, hatte auch während seines Aufenthalts in Würzburg einer blinden Frau durch sein seegenvolles Anblasen das Gesicht wieder verschafft, und hierdurch Würzburgs Einwohner so sehr gerührt, daß sie den Wundermann mit Wohlthaten und Geschenken überhäuften, und ihn in den Stand setzten, unweit Würzburg am Main ein Klösterchen anzulegen. Ein würzburgischer Domherr, Namens Johann, und dessen Bruder Heinrich, verwendeten hierzu ihr ganzes Vermögen, und Johann wurde sogar zum ersten Abte dieser neuen Norbertskinder bestimmt, welchen Bischof Embrich einen eigenen Platz zur Erbauung einer Kirche und Klausur, so wie die Pfarrkirche und den Gottesacker, nebst dem daran gelegenen bischöflichen Hof und einigen anderen Huben im Jahr 1128 einräumte, und sich dadurch als Mitstifter der Abtey Zell aufstellte. *) Den Maximen des Weltschöpfers getreu, der im Anbeginne dem männlichen und weiblichen Geschlechte Daseyn gab, weil des Mannes Einsamkeit nicht räthlich schien, hielten die Erstlinge von Norbert's Söhnen für gut,

*) Uffermann. l. c. Cod. p. 31. Concil. Germ. T. III.

auch neben ihrer Klauſur ein Paradies zum Aufenthalte weiblicher Seelen im Jahr 1130 anzulegen, in welchem Abt Johann bald viele fromme und keuſche Jungfrauen verſammlete, bis der böſen Welt ſcharfes Auge beyder Ordensleute vertrauten Umgang zu bemerken ſchien, und von Ohr zu Ohr ſich der Keuſchheit widrige Gerüchte verbreiteten, wo dann, zur Ehrenrettung des unverbrüchlichen Gelübdes, dieſe gefährliche Nachbarſchaft im Jahr 1260 wenigſtens auf einige hundert Schritte weiter an den Main hinab verſetzt wurde. *) Weniger auffallend und bedenklich wurde das Frauenklöſterchen an der Salza, welches dieſe Ordensmänner zur nämlichen Zeit durch die wohlthätigen Beyträge des Hermann und Ullrich von Warburg, und Anderer unterſtützt, für Prämonſtratenſerinnen unter ihrer Aufſicht anlegten. Um auch in Würzburg der Frömmigkeit Denkmahl der Nachwelt zu hinterlaſſen, bauete des Kaiſers Heinrich V. Kanzler, Sittelhoch, an die Domkirche eine Kapelle an, welche Biſchof Embrich im Jahr 1130 mit großer Feyer einweihte.

*) Uſſermann. l. c. p. 394.

Bischof Otto's Klöster-Errichtung. Dessen zweyte Reise nach Pommern und Rückkehr.

Des babenbergischen Bischofs Otto Eifer für Errichtung neuer Klöster war in dieser Zeit nicht geringer. Das in Verfall gekommene Kloster Banz besetzte er wieder mit Mönchen, welchen er den Baldewin als Abt anwieß, und worüber ihm Graf Rabodo die Vogtey abtrat. Bey Auerbach legte er das Benediktiner-Kloster Michelfeld an, und in Aßbach wurde er durch Freygebigkeit der Gräfin Christiana, Wittwe Grafens Gerold, in den Stand gesetzt, ein neues Klösterchen zu errichten. Auch hatte er das Vergnügen, die zwischen dem Stifte Bamberg und Regensburg wegen des Novalzehends obwaltenden Streitigkeiten, durch ausgewählte Schiedsrichter, auf eine Art beygelegt zu sehen, daß neun Morgen Neugereuth dem Stifte Bamberg, und der zehende Morgen dem Stifte Regensburg zum Zehenden angewiesen wurden. Indessen hatten die noch immer obwaltenden Irrungen zwischen den Bischöfen Gebhard und Embrich von Würzburg, und die bereits ernstlicher werdende Fehden zwischen K. Lothar und den Herzogen von Schwa-

ben, den friedliebenden Bischof Otto bewogen, wieder nach Pommern zu reisen, um die bald nach seiner Entfernung von dem christlichen Glauben abgefallenen wilden Einwohner zum Christenthume zurückzuführen. Allein, während er in Stettin der Heiden Mißhandlungen ausgesetzt, kaum sein Leben rettete, wurde, wie wir allbereits meldeten, sein Bisthum durch innere Kriege und Herzog Konrad's, Anfälle verwüstet, und er sahe sich genöthiget, dem wiederholten Flehen seiner Unterthanen nachzugeben, um die in seiner Abwesenheit vorgefallenen Verwüstungen mit eigenen Augen anzusehen, und K. Lothar's Drohungen zu fürchten, welcher betheuert hatte, im Falle Otto nicht unverzüglich in sein verwaistes Bisthum zurückkehren würde, dessen Verwaltung selbst zu übernehmen. *)

Innocenz und Anaklet, zwey sich entgegengesetzte Päbste. Konzilium zu Würzburg. Anerkennung des Innocenz II. als Pabst.

Eine neue Begebenheit zog nun Germaniens Aufmerksamkeit auf sich. Die durch Heins

*) Ludewig. l. c. p. 519.

rich's V. Vertrag mit Pabste Kalixt festgesetzte und bey Lothar's Wahl bestätigte Wahlfreyheit der Bischöfe war noch so unbestimmt und willkührlich, daß beynahe eine jede vorgegangene Wahl Irrung und Zerrüttung nach sich zog. Die Pabstwahlen selbst machten keine Ausnahme. Nachdem Pabst Honor II. im Jahr 1130 das Zeitliche mit dem Ewigen zu verwechseln für gut fand, erhob sich schon am Tage seines Todes Irrung und Trennung unter den sich die Wahl ausschließend anmaßenden acht Kardinälen, und indem fünf Stimmen den Kardinal Gregor zum h. Engel unter dem Namen Innocenz II. als Pabst ausriefen, entfernten sich die drey anderen Kardinäle, und wählten am folgenden Tage, mit Zuziehung der übrigen Kardinäle und des Adels, den Kardinal Peter Leonis unter dem Namen Anaklet II. zum Pabste. Letzterer wußte sich auch theils durch sein eigenes Vermögen, theils durch die aus den Kirchen entnommenen und ausgetheilten Gold- und Silbergeräthschaften, des Volks Zuneigung zu erkaufen, und Innocenz sahe sich genöthiget, Rom zu verlassen, und bey Könige Ludwig in Frankreich Zuflucht und Unterstützung zu suchen. Anaklet's böser Ruf und des h. Bernard's

eifrige Verwendung entschieden bald zu Innocenz Gunsten, und durch dessen Gesandten, Kardinal Gerhard's Bemühungen, berief auch König Lothar im October 1130 eine Kirchenversammlung und Hoftag nach Würzburg, wo er durch sechszehn anwesende Bischöfe den Innocenz als rechtmäßigen Pabst anerkennen ließ. Für diese Gefälligkeit wurde er hierauf im Jahr 1133 von dem dankbaren Pabste in der Kirche des Laterans als römischer Kaiser gekrönet.

Niederlage der Herzoge von Schwaben. Unterwerfung Friederich's und Konrad's. Lothar's Römerzug und Tod.

Allein in Germanien war indessen die Ruhe nicht zurückgekehrt. Noch befanden sich die schwäbischen Herzoge unter den Waffen, und Frankonien blutete durch ihre Verheerungen. Endlich schien aber ihre letzte Stunde zu schlagen. Herzog Heinrich von Baiern hatte ihren festesten Waffenplatz, Ulm, erobert und zerstöhrt, Nürnberg war verwüstet, und Lothar nahte sich ihnen mit einem beträchtlichen Heere. In einer so bedenklichen Lage floh Herzog Friederich zu Bo-

nisazens Grabe in Fuld, um durch Verwendung des bey Lotharn in großer Gunst stehenden Abts Konrad, noch mehr aber der alles vermögenden Kaiserin Richensa, bey dem Kaiser Gnade zu finden. Lothar, auf einen neuen Römerzug bedacht, ergriff diese Gelegenheit, eine so bedeutende Fehde zu endigen, und indem Friederich auf einem nach Bamberg ausgeschriebenen Hoftag im Jahr 1135 nochmals fußfällig um Gnade flehte, wurde ihm, unter der Verbindlichkeit dem Römerzuge beyzuwohnen, die Aussöhnung und Befreyung vom Kirchenbanne mitgetheilt. Das nämliche geschahe auf des H. Bernhard's Verwendung dem Herzoge Konrad in Mühlhausen, nachdem er zugleich auf seine königliche Würde verzichtete. Der hierauf von Lotharn unternommene Heerzug nach Italien, im Jahr 1137, schien zwar einer der glorreichsten zu werden; allein päbstliche Arroganz und italienisches Klima machten auf das teutsche Heer einen so widrigen Eindruck, daß es nach erobertem Apulien den Rückzug antrat, und Lothar selbst in Tyrol, unweit Trient, in einer schlechten Hütte vom Tode überrascht wurde.

Konrad's Wahl. Hoftage zu Bamberg und Würzburg. Achtserklärung Herzog Heinrich's von Baiern.

Dieser Fall verbreitete in Germanien neue Verwirrung, indem aus dem welfischen und hohenstaufischen Hause sich Thronkompetenten aufstellten, nämlich Heinrich von Sachsen und Konrad von Schwaben. Der erstere aber hatte sich auf dem Römerzuge oft den Fürsten in gebieterischem Tone gezeigt, und nun, nach erledigtem Throne, sie nicht einmal um ihre Stimmen zu bitten gewürdiget, während der durch sein Mißgeschick klüger gewordene Konrad der Fürsten Gunst sich erwarb, und es nun wirklich dahin brachte, daß er unter des Erzbischofs Albero von Trier Leitung auf einer zu Koblenz im Februar gehaltenen Versammlung der ihm gewogenen Fürsten von ihnen zum Könige gewählt, und hierauf zu Achen vom Kardinal Theodwin gekrönet wurde, weil der Erzbischof von Trier das Pallium noch nicht erhalten hatte. Zwar beschwerten sich die Sachsen und andere bey der Wahl nicht gegenwärtige Fürsten nicht ohne Grund gegen dieses einseitige Benehmen; allein die allgemeine Abneigung gegen

das mächtige welfische Haus, und des Pabsts Erklärung für Konraden, vereinigte bald die meisten Fürsten, und auf dem zu Pfingsten in Bamsberg anberaumten Hoftage erkannten sowohl die Sachsen, als die verwittwete Kaiserin Richensa, den neuen König an. Da Herzog Heinrich von Baiern nicht erschien, wurde er auf einen andern Hoftag nach Regensburg vorgeladen, worauf er zwar die Reichs-Insignien auslieferte; allein, nachdem er sich persönlich zu verantworten unterließ, und sich eben so auf einem andern Hoftage zu Augsburg betrug, wurde er endlich auf einem Hoftage zu Würzburg in die Acht erklärt, und auf einem anderen zu Goslar seiner Herzogthümer entsetzt, worauf derselbe, die Waffen ergreifend, zu Quedlinburg eben den Geist aufgab, als er nach Baiern zu eilen sich vorgenommen hatte.

Nürnberg wird wieder hergestellt und erweitert.

Noch boten Frankoniens Gefilde die unter Konrad, als schwäbischem Herzoge, verursachten Ruinen und Verwüstungen hie und da dem Auge dar, und tief schien des Königs Seele von diesem traurigen Anblicke gerührt, wovon er sich selbst

größtentheils als Veranlassung ansahe. Vorzüglich machte Nürnberg einen schmerzhaften Eindruck auf sein empfindsames Herz. Eine durch ihrer Bürger Industrie blühende Stadt war in seinen Fehden mit Lotharn von seinen fleißigen Einwohnern verlassen und in einen Schutthaufen verwandelt worden. Sie also, ehemals durch längere Zeit seine Zuflucht und Schutz, wieder aus ihren Ruinen zu erheben, und gleichsam aus ihrem Grabe zu einem neuen Leben mit größerem Glanze hervortreten zu lassen, war nun seine vorzüglichste Sorge. Er erweiterte daher ihrer Mauern Umfang, legte selbst mehrere ansehnliche Gebäude an, verbesserte die Ruinen der Aegidius-Kirche, ließ hierinn den Gottesdienst durch Benedikts Söhne versehen, berief die ausgewanderten Bürger und Edle zurück, ordnete die Verwaltung des gemeinen Wesens unter einem Magistrate und unter eines Stadtvogts Vorsitz an, und legte auf solche Weise den Grund zu jener Größe, wodurch sich Nürnberg lange Zeit unter Germaniens Städten im Frieden und Kriege auszeichnete.

Bischof Otto's letzte Verrichtungen und Tod.

Bamberg sahe hiebey die Besorgnisse neuer Verwüstungen entfernt, und seine bischöflichen Gerechtsamen wieder in Nürnbergs Mauern und Besitzungen hergestellt. Bischof Otto, noch immer von seiner Lieblings-Idee, der Klöster Vermehrung geleitet, sahe des Gebirgs wilde Gegend, unweit Lichtenfels, zur Anlegung eines neuen Klosters geeignet. Mit einigen Vertrauten durchspähte er die dichten Waldungen, ließ hierauf in einem engen Thale die tausendjährigen Eichen und Fichten fällen, und führte hier ein prächtiges Klostergebäude für Cisterzienser-Mönche, unter dem Namen Langheim, im Jahr 1132, auf, wohin er aus Ebrachs Kloster den Mönch Adam, als ersten Abt, versetzte, und welches bald durch der Herzoge von Meran, und der Grafen von Orlamont und Truhedingen Freygebigkeit mit den ansehnlichsten Gütern bereichert wurde. *) Bald hernach legte

*) Hoffmanni Annal. Bamberg. p. 114. Die Herzoge von Meran hatten ihren Sitz auf dem nahegelegenen Schlosse Niesten, und die Grafen von Truhedingen wohnten auf der in der Nähe befindlichen Burg Gich, woher sie sich bald Grafen von Gich nannten.

legte er auch an dem Schwabachflüßchen von Rabotho und Konrad Grafen von Abenberg unterstützt, das Klösterchen Heilsbronn an, und nahe bey Michelfeld auf dem Nikolausberge errichtete er im Jahr 1135 ein Nonnenklösterchen für Benediktstöchter. Um nun seine geliebten Mönche des Michaelsbergs nicht auch von jedem Frauenklösterchen entfernt zu halten, und auf solche Weise anderen Mannsklöstern nachzusetzen, erbaute er in ihrer Nähe ein Klösterchen für weibliche Seelen unter dem Schutze der heiligen Fides, stattete es aus, und unterwarf es der Aufsicht des Klosters Michelsberg. Allein weit entfernt, die Mönche selbst hierdurch lüstern zu machen, schaffte er vielmehr im Jahr 1136 auf der in Bamberg gehaltenen Synode ihre von Amorbach angenommenen Klosterregeln ab, und führte dagegen die weit strengere Disziplin und Vorschriften des Klosters Hirsau ein, indem er Michelsberg als die Pflanzschule der übrigen Benediktinerklöster ansahe, das in jeder Hinsicht den anderen Mönchen zum Muster dienen sollte. Da er sich seinem Grabe wegen seines hohen Alters immer mehr nahete, war er nun auf nichts eifriger bedacht, als die von ihm errichteten Klöster und Hospitien sich vom Pabste

Innocenz II. im Jahr 1139 auf eine Art bestätigen zu lassen, daß alle hiezu verwendeten Besitzungen, Zehenden, und andere Gefälle unabänderlich bey denselben gelassen werden sollten, und indem er wegen seines bevorstehenden Todes der von ihm innigst geliebten Abtey Michelsberg keine fernere Wohlthat zu erweisen fähig war, verordnete er noch, nachdem er die Mönche der Sorge des Domdechants Egilbert anempfohlen hatte, daß man seinem Leichnam in dieses Klosters Kirche die Grabstätte anweisen sollte. Er starb am 30. Junius 1139 unter allgemeinem Weinen und Trauern seiner Unterthanen.

Dessen Charakter.

Als der letzte Bischof vom Kaiser Heinrich IV. zum babenbergischen Bisthume erhoben, nahm er gleichsam die Heiligkeit seiner Nachfolger mit sich in das Grab. Selten vereinigte auch ein Mann schon in seiner zarten Jugend neben dem heisen Durste nach Wissenschaften eine so große Bescheidenheit und Gefälligkeit mit einer strengen Tugend. Als Hauskaplan von Heinrich's IV. Schwester, Judith, Herzogin in Polen, hatte er sich bald des Volks Zutrauen in

einem so hohen Grade erworben, daß die Vornehmsten ihre Söhne ihm zur Bildung empfahlen, und Judith selbst keinen treueren und zu ihrer Aufträge Vollendung fähigeren und redlicheren Mann fand, als diesen Otto. Von den polnischen Großen mit Geschenken überhäuft, machte er von seinem Reichthume nur einen wohlthätigen Gebrauch, und indem er auf seiner Gesandtschaft zu Kaiser Heinrich, verschiedenemal Würzburg durchreiste, reichte er nicht nur dem damaligen Äbte Heinrich, nach eingerissenem großen Mangel an Lebensmitteln, hinlängliche Unterstützung, sondern schoß auch noch eine beträchtliche Summe zur Errichtung eines Hospitals für Aufnahme armer Pilgrimme vor. Seine nach der Herzogin Judith Tode vollzogene Rückkehr in Germanien, und die hierauf übernommene Verwaltung des Nonnenklosters Niedermünster in Regensburg, brachte ihn zu Heinrich's IV. näherer Bekanntschaft, welcher ihn zu seinem Kaplan und Kanzler annahm. Sein auch am Hofe erhaltener unbescholtener reiner Wandel, und seine von jedem lüsternen Worte zurückschreckende Frömmigkeit, brachte Heinrich's sittenlosen Höflingen eine so große Achtung bey, daß seine Erschei-

nung in ihrer Mitte jeder ausschweifenden Miene Gränzen setzte, und jedes unreine Wort im Munde verschloß. Dem Gebete in jedem freyen Augenblicke sich widmend, suchte er selbst des Kaisers Betlust durch seinen Eifer mehr anzufachen, und durch einen neuen Einband seines Psalters zu erhöhen. Sich gegen des Bisthums Babenberg Uebertragung sträubend, wußte er endlich bey dessen Annahme, als ein geschickter Hofmann, durch Gewinnung des päbstlichen Gesandten und durch seine Herablassung gegen den römischen Stuhl sich des Pabsts Paskal Gunst in einem so hohen Grade zu erwerben, daß er ihn nicht nur als Bischof anerkannte, sondern ihm sogar auch die Konsekration ohne die allbereits eingeführte Eidesleistung ertheilte. Seine Bekanntschaft mit den Kirchenverordnungen, dem Provincial-, Civil- und Lehenrechte, verbunden mit einem redlichen Herzen, verursachte, daß man ihn in den wichtigsten Angelegenheiten zu Rathe zog, und ihm die bedeutendsten Gesandtschaften übertrug. Seine Redner-Talente, vom erhabenen Schwunge zwar entfernt, zeigten sich aber um so mehr in einer herabgelassenen, herzlichen und väterlichen Sprache, welche gewöhnlich das Volk

bis zu Thränen rührte und erbaute. Gegen die leidende Menschheit im höchsten Grade wohlthätig, war er aller Bedrängten Zuflucht, und nur die Absicht zu nützen leitete seine wohlthätige Hand. Die unter ihm über ganz Frankonien verbreitete Hungersnoth, welche viele Menschen dem Tode opferte, öffnete seiner Milde das weiteste Feld, und so wie er selbst einen faulenden Leichnam zu Grabe trug, so entzog er seinem Munde die Speisen zur Erquickung armer Kranken, und seinem Leibe die köstlichste Kleidung, um einen Gichtbrüchigen zu bedecken. Der Klöster Stiftung blieb eine seiner angelegensten Sorgen, weil er sie als die Zufluchtsorte der Wanderer dieser Erde ansahe, wo ihre Tugend besser erhalten und gepflegt würde. Ihm schien die Welt schon hinlänglich bevölkert, ohne daß die Enthaltsamkeit vieler Glieder in den Klöstern der menschlichen Gesellschaft Vermehrung ein bedeutender Abtrag geschähe. Vielmehr glaubte er bey dem bevorstehenden Weltende den Zeitpunkt eingetreten zu sehen, wo man durch Enthaltsamkeit und andere fromme Werke Gott vorzüglich dienen müßte. Auch trug er sehr gerne zu Vermehrung der Klöster Reichthümer bey, ohne seines Bisthums Domänen zu

verringern, weil sie in diesem Falle ihrem Bischofe nützlich seyn könnten, wo sie in Armuth oder Dürftigkeit versetzt, eher selbst der Unterstützung nöthig hätten. Seine Klugheit in dem kritischen Zeitpunkte, wo Vater und Sohn gegen einander die Waffen führte, innerliche Kriege zwischen Lothar und den schwäbischen Herzogen die Provinz verwüsteten, und des nahen Bisthums Würzburg Zerrüttung durch seine sich entgegengesetzten Bischöfe Germaniens Aufmerksamkeit erregte, keine Partey offenbar zu ergreifen, und selbst den wiederholten Einladungen hiezu auszuweichen, erweckte zwar der Fürsten Mißvergnügen und Verfolgung, allein auch die wußte er durch seine Tugenden zu zernichten, und indem er der Kaiser Ungnade abwendete, seine Feinde zu beschämen. Selbst da, wo er der Umstände Drang nachgebend, sich für einen Theil erklärte, war ihm die Pflicht, womit er dem ersten Fürsten zugethan war, heilig und unverletzlich. Daher seine fortwährende Anhänglichkeit an Heinrich IV. und daher seine Unentschlossenheit, gegen den von Heinrich V. aufgestellten Bischof Gebhard in Würzburg aufzutreten, und ihn als Verbannten anzusehen. Indessen verleiteten ihn doch diese

widerwärtigen Umstände zu einem Entschlusse, welcher seiner Tugend und Frömmigkeit als Bischof, und seiner Verbindlichkeit als Fürsten, einige Flecken verursachten. Denn er entfernte sich aus seinem Bisthume und Lande eben zu einer Zeit, wo seine Gegenwart höchst nöthig war, und er beschäftigte sich mit des entfernten Pommern Bekehrung, während die Wölfe über seine eigene Heerde herfielen, und traurige Verwüstungen in seinem Schaafstalle verursachten. „Durch die ganze Provinz, schrieb ihm daher Abt Wigand von Theres, wüthen viele Uebel, und alles wird durch Raub und Brand verwüstet. Um also nun so vielen Uebeln und so vielem Jammer ein Ende zu machen, rufen alle und jede nach euerer Ankunft. Komme, Herr, komme, eile, und verweile nicht, komme als sehnlichst Gewünschter, welchen wir in so vielen schmerzlichen Trangsalen verlangen.“ Selbst Lothar und die übrigen Fürsten waren über Otto's lange Abwesenheit in so bedenklichen Umständen seines Bisthums und des Reichs sehr unzufrieden, indem man seines weisen Raths eben am meisten bedurfte, und der König sahe sich veranlaßt, ihn unter Drohung zurückzurufen. Demungeachtet vereinigte Otto

die Tugenden eines Bischofs in dem vorzüglichsten Grade, und Bischof Embrich von Würzburg konnte mit Wahrheit in der Parentation am Begräbnißtage von ihm sagen, daß er billig von allen gelobt werden müßte, da er solches durch seinen unsträflichen und rühmenswerthen Wandel verdient hätte. *)

Viertes Kapitel.

Bischof Egilbert. Konrad's Unternehmungen gegen das welfische Haus. Grafens Dechau Schenkungen an das Stift Bamberg.

Mit Otto's Tode ergab sich der babenbergischen Klerisey Recht und Verlegenheit, zum erstenmale aus ihrer Mitte einen Bischof zu wählen, ohne mehr Stab und Ring dem Könige zu übersenden, und auf dessen Ernennung zu harren. Otto's Tugenden und ausgereiteter Ruf seiner Heiligkeit

*) Ludewig. l. c. p. 400 et seq.

erschwerten seines Nachfolgers Wahl, und nach mehreren Berathschlagungen glaubte man nur in dessen Freunde und Vetrauten, dem Domdechant Egilbert, den Mann zu finden, welcher seines Vorfahrers Fußtapfen zu betreten würdig wäre. Während nun dieser neue Bischof, auf seine Bestätigung und Anerkennung von dem römischen Hofe bedacht, in möglichster Eile sich nach Rom begab, um daselbst am 20. October im Lateran vom Pabste Innocenz die Konsekration neben des Pallium und des vorzutragenden Kreutzes Prärogativ zu empfangen, suchte K. Konrad in Germanien des welfischen Hauses Reste zu demüthigen. Weinsberg wurde erobert, das Herzogthum Baiern nach Leopold's Tode dessen Bruder Heinrich übertragen, das Land selbst bey des Welfo's Widersetzung verheeret, und dessen Anhängers Grafen von Dechau feste Burg Dechau überwunden, welcher als ein in Frankonien sehr begüterter Herr noch vor diesem Unglücke seine Besitzungen in Botenstein, Mupperg und Rotach am 19. May 1140 dem Stifte Bamberg in seiner Anwesenheit daselbst übergeben hatte.

Schenkungen der Gräfin Kunigunde von Truhedingen an Bamberg. Daraus entstandene Fehden.

So ruhig das Bisthum bey dieser Besitznahme blieb, so vielen Verwüstungen wurde es durch die Schenkungen der Gräfin Kunigunde ausgesetzt. Diese Dame, eine Tochter des Grafen Reginbodo von Truhedingen, hatte sich mit Grafen Poppo verehlichet, von welchem sie aber unter dem Vorwande der Verwandtschaft und Unfruchtbarkeit wieder geschieden wurde. Als Wittwe über ihre Besitzungen volle Eigenthümerin, kannte sie keine edlere Verwendung derselben, als ihre Burgen Lichtenfels und Gichburg mit allen Zugehörungen und Einkünften dem Bisthume Bamberg, und die feste Burg der Herzoge von Meran, Mistelfeld, dem Domstifte daselbst zu übergeben. Diese Entziehung der Güter kränkte den herrschsüchtigen Grafen Poppo, und nachdem seine von ihm getrennte Frau im Jahr 1142 das Zeitliche gesegnet hatte, fiel er im folgenden Jahre in des Bisthums Besitzungen ein, und suchte durch Verwüstungen der Güter Rückgabe zu erzwingen. Wirklich erlangte er auch von dem

friedliebenden Bischofe Egilbert, daß derselbe, nach gepflogener Berathschlagung mit seinem Kapitel und Adel, ihm die mit dem Bisthume gemeinschaftliche Herrschaft in Wallenstadt, Stetten und Seibelsdorf, so wie die Hälfte der übrigen Güter und Besitzungen auf seine, und seines Bruders Berthold und dessen Sohn Lebenszeit einräumte, wogegen aber Poppo auf Eichburg und Lichtenfels nebst Zugehörungen Verzicht leistete. *)

K. Konrad's Achtung im Auslande. Bischof Embrich's Reise nach Konstantinopel, und Tod.

Konrad's Weisheit und Ansehen in Germanien brachte ihm unterdessen auch des Auslandes Achtung zuwege, und der griechische Kaiser Johann, durch des Sultans von Aleppo Fortschritte in Palästina im Jahr 1141 mehr noch, als der Occident erschüttert, suchte mit diesem klugen Fürsten Teutschlands in eine nähere Verbindung zu treten. Er schickte aus dieser Ur-

*) Hoffmanni Annal. Bamb. Lib. III. apud Ludewig. l. c. p. 120.

sache im Jahr 1142 eine Gesandtschaft an ihn, um aus seiner Familie eine Gemahlin für seinen Sohn Manuel zu erhalten, und dadurch die Freundschaftsbande zwischen dem orientalischen und abendländischen Reiche fester zu knüpfen. Konrad, über einen solchen Antrag erfreuet, aber selbst von einer eigenen Tochter entblößt, wählte hiezu seiner Gemahlin Schwester Bertha, bey den Griechen unter dem Namen Irene bekannt, welche er auch in Begleitung des würzburgischen Bischofs Embrich nach Konstantinopel schickte. Kaiser Johann war zwar inzwischen mit Tode abgegangen, allein Embrich setzte demungeachtet seine Reise fort, und er brachte durch seine Staatsklugheit nicht nur die Vollziehung der Ehe im Jahr 1144 zu Stande, sondern verwendete auch noch seinen Aufenthalt daselbst zur Anordnung der übrigen Angelegenheiten. Nur hatte eine solche Gesandtschaft für das Bisthum Würzburg selbst die schlimme Folge, daß Embrich nach einer langen Entfernung endlich auf seiner Rückreise zu Aquileja im Friaul im Jahr 1146 sein Leben beschloß, ohne sein Bisthum wieder gesehen zu haben. *)

*) Otto Frising. Lib. I. de reb. gest. Imp. Friederici I.

Dessen Charakter. Vorliebe für Klösterer-
richtung. Schottenkloster. Des Abts
Marquard Wunder.

Dieser Bischof vereinigte mit einer redlichen Seele Staatsklugheit und Gelehrsamkeit, wodurch er Konrad's vertrauteste Freundschaft und des griechischen Kaiserhofes Bewunderung und Hochachtung verdiente. Von ähnlichen frommen Gesinnungen wie Bischof Otto von Babenberg geleitet, waren der Klöster und Kirchen Errichtungen seine Lieblingssache. Ebrach, Zell, Schönrein, das Schottenkloster und Dietrichspital in Würzburg, zeugen unter anderen von diesem Geiste, womit Embrich auch sein Volk zur Wiederherstellung der in Verfall gerathenen Kathedralkirche im Jahr 1133 ermunterte. Ein schottischer Mönch, Namens Christian, hatte ihn einst bey seinem Aufenthalte in Mainz dringend gebeten, in Würzburg für wandernde Schotten ein Hospital anzulegen, und er wurde von ihm auf Anrathen seiner Begleiter, des langen Gebhard, Burchard und Reginhard, nach Würzburg geschickt, wo er ihm auch mit Einwilligung des Volks und des Klerus, in der Vor-

stadt auf dem Girberge eine Stelle zur Wohnung anwies, und den durch seine Frömmigkeit ausgezeichneten Marquard als ersten Abt aufstellte. Da dieser hierauf im Beyseyn des Abts Pelegrin vom Kloster Burchard, des Probsts Gebhard vom neuen Münster, des Burbo, Heinrich's, Mukelin's und Iring's von Zabelstein, zum Beweise seiner Heiligkeit, während dem Essen, aus Mangel des Trinkwassers, ein dem Wunder Jesu bey der Hochzeit zu Kana ganz entgegengesetztes Wunder wirkt, und Wein in Wasser verwandelte, um seinen Durst zu löschen, räumte ihm Bischof Embrich, von Verwunderung hingerissen, zur Belohnung für diese Unterhaltung und Belehrung, seiner Tischgesellschaft die Einkünfte einer Präbende im Domstifte ein. *)

Errichtung der Klöster Zell bey Fischberg, Wächterswinkel, und Tückelhausen. Versetzung der Nonnen von Tückelhausen nach Lochgarten.

Zur Errichtung des Nonnenklösterchens in Zell bey Fischberg war kein Wunder nöthig. Es be-

*) Ussermn. Episc. Wirceb. p. 35.

durfte nur Embrich's Einwilligung, um vom Erpho von Nithardshausen, und dessen Ehefrau Gerraud, seine Burg zu Zell in einen Zufluchtsort für Benedikt's Töchter verwandelt zu sehen. *) Auf ähnliche Art erhob sich unter ihm das Nonnenkloster in Wächterswinkel, vom Pfalzgrafen Hermann gestiftet, und vom Poppo von Irmelshausen nachher reichlich begabt. Auch wurde unter ihm zu Tückelhausen ein Prämonstratenser-Kloster für Norbert's Söhne und Töchter angelegt, welche aber bald unter sich in heftige Fehden geriethen, indem die Brüder von ihren Schwestern gekleidet, diese hingegen von dem Schweiße der ersteren ernährt werden, und auf solche Weise gleichwohl an dem nämlichen Orte, und in einem Umfange zusammen leben wollten. Allein durch diese Uneinigkeiten wegen des Zeitlichen, gerieth doch Alles in Abnahme. Bischof Embrich vertheilte daher Felder und Wald unter ihnen, damit Brüder und Schwestern an abgesondertem Heerde leben könnten, ohne wechselseitige Forderungen zu machen, und hierdurch die

*) Eckhart. animadversiones historic. et crit. in Schannati dioecesin et hierarchiam Fuld. Wirceburgi 1727, p. 82.

Einigkeit zu stören. *) Da um eben diese Zeit ein gewisser Konstantin und Giselbert in Lorch bey Weickersheim ein Nonnenklösterchen anzulegen Sinnes waren, und Herzog Friederich von Schwaben, und dessen Sohn als Vögte der dasigen Mariäkirche allbereits ihre Einwilligung hiezu gegeben hatten, benutzte Embrich diese Gelegenheit, und versetzte, mit Zulassung des Königs Konrad, die Nonnen von Tückelhausen nach Lochgarten, mit der Verbindlichkeit, Norbert's Orden beyzubehalten, und zur Seelsorge und Gottesdienste Geistliche aus Tückelhausen zu beziehen, dessen Abte gleichfalls die Oberaufsicht vorbehalten blieb. Demungeachtet störte Neid und Habsucht nach einiger Zeit auch in der Entfernung den Frieden, indem die Nonnen auf einen Theil des dem Kloster Tückelhausen durch Vermächtniß zugefallenen Waldes Anspruch machten, welcher Streit aber dadurch wieder beygelegt wurde, daß der Nonnen Provisor von Lochgarten, den Brüdern in Tückelhausen fünf Talente bezahlte. **)

Errich-

*) Uffermann. l. c. p. 36. 44.

**) L. c. p. 44.

Errichtung der Klöster Mönchaurach, Roth, Veßra, und des Dieterich-Spitals in Würzburg.

Das zu Embrich's Zeiten in Mönchaurach angelegte Benediktinerkloster war um so weniger mit Verdrüßlichkeiten verbunden. Graf Goswin und sein Sohn Pfalzgraf Hermann von Hochstadt, hatten nämlich den oft von ihnen zur Ruhe von den Geschäften und Entfernung vom Getümmel der Welt ausgewählten einsamen Ort Aurach so lieb gewonnen, daß sie sich entschlossen, ihre daselbst gelegenen Güter zur Errichtung eines Klosters zu verwenden, welches hernach Bischof Otto von Bamberg mit vielen Gebäuden und frommen Schenkungen bereicherte. Goswin selbst wählte endlich dieses Kloster zu seinem steten Aufenthalte, und seine Gemahlin, durch sein Beyspiel ermuntert, lebte in einer abgesonderten Wohnung mit fünf Frauen nach der nämlichen Klosterregel bis zu ihrem Ende. *) Auch sahe Embrich mit Vergnügen vom Bischofe Otto die vom Herzoge Konrad von Schwaben und seiner Mutter Agnes und derselben Schwester

*) Ussерm. l. c. p. 419.

Adelheid ihm übergebene Besitzungen zu Roth zu einem Klösterchen verwenden, *) so wie ihn die Anlegung des Prämonstratenserklosters in Veßra vom Grafen Gottwald von Henneberg im Jahr 1132 erfreuete, obgleich dasselbe von dem Stifter dem Bisthume Bamberg zugewendet wurde. Hier erschien zwar Anfangs auch nach Prämonstratenser-Sitte ein Frauenklösterchen neben den männlichen Mauern, wohin Meinher von Aspach, Ministerial des Bischofs von Würzburg, im Jahr 1132 Sohn und Tochter zum Unterricht schickte, allein dasselbe wurde Anstands wegen gleichfalls wieder entfernt. **) Besonders freygebig zeigte sich endlich Bischof Embrich gegen das vom Domprobste Otto in Würzburg im Jahr 1140 gestiftete Dieterichspital, indem er ihm eilf Huben und eine Mühle zu Estenfeld zuwendete.

Embrich's Verwendung in den teutschen Angelegenheiten.

Ob er nun gleich auf solche Weise durch Klösterrichtungen dem bambergischen Bischofe Otto

*) Ussferm. l. c. p. 496.

**) L. c. p. 486.

sehr nahe kam, so war er doch von dessen Schüchternheit in Hinsicht der Angelegenheiten Germaniens sehr entfernt, und seine Politik und weitumfassende Gelehrtheit erhöhten seines Rathes Werth. Man fand ihn daher in den meisten öffentlichen Zusammenkünften der teutschen Fürsten, und auf den Kirchenversammlungen, ohne auch seines Bisthums Lage zu vergessen, weswegen er selbst in den Jahren 1136 und 1137 Synoden versammelte.

B. Egilbert's Tod. K. Heinrich's II. Kanonisation. B. Eberhard und Sigfried.

Einen Monat später folgte ihm Egilbert, Bischof von Bamberg, in die Ewigkeit nach. Zu wenige Jahre auf seiner Kathedra sitzend, war seine vorzügliche Sorge, des Bisthums Stifter, K. Heinrich II., allbereits durch viele an seinem Grabe begangene Wunder in der Heiligkeit Ruf versetzt, durch des römischen Bischofs Ausspruch unwidersprechlich der Heiligen Klasse anzuweisen. Eine eigene Gesandtschaft mußte dem Pabste Eugen diesen Antrag eröffnen, und der-

selbe trug kein Bedenken, Egilbert's Bitte zu willfahren, und Heinrichen durch eine eigene Bulle zu einem Heiligen zu schaffen; nachdem besonders Kardinal Johann, wie man glaubte, wegen seiner Widersetzlichkeit gegen eine solche Erhebung, des Augenlichts beraubt, und mit unerträglichen Gliederschmerzen für seine Verwegenheit gezüchtiget wurde. Dem Egilbert folgte Eberhard, und dem Embrich Sigfried im Bisthume im Jahr 1147 nach.

Kreuzzug. Abt Adam von Ebrach. Der Juden Verfolgung.

Der Türken Eroberungen in Palästina hatten eben im Occidente einen neuen Kreuzzug verursachet. Pabst Eugen hatte zu dieser Bewerkstelligung nicht nur in einem eigenen Schreiben den occidentalischen Fürsten Nachlassung der Sünden verkündet, sondern sich auch hierzu des wunderthätigen Bernard's Beredtsamkeit bedienet. In Frankfurt suchte dieser Abt den K. Konrad zur Annahme des Kreuzes zu bewegen; allein allbereits als Herzog auf einer Wallfahrt mit Palästina bekannt, bezeigte er zu

einem solchen Unternehmen wenige Lust, bis er von dem beredten Bernard in Speier gerührt, die Fahne gegen die Unglaubigen ergriff. Abt Adam von Ebrach mußte ihn hierauf nach Baiern begleiten, daselbst an Bernard's Stelle das Kreuz predigen, und den Herzog Welf zum Reisegefährten gewinnen. Der Kreuzfahrer Muth zeigte sich gleich Anfangs in Germanien gegen die allenthalben zerstreut wohnenden Juden. Von einem wüthenden Mönche, Rudolph, ermuntert, keines Juden, als Ungläubigen, Leben zu schonen, übten sie an diesen Unglücklichen die grausamste Rache aus, und in Würzburg sahe man mit Schaudern die barbarischsten Mißhandlungen dieser Verschnittenen, gegen die das Gerücht einer grausamen Kreuzigung eines christlichen Knabens in England, die Gemüther auf das Höchste erbittert hatte. Nur Bernard's eifrigsten Verwendung dankten noch die Ueberreste von Abrahams Söhnen ihre Erhaltung. *)

*) Otto. Frising. Lib. I. c. 36. Bernard. ep. 322.

Konrad's Unglück im Orient, und Rückkehr.

Mit einem Heere von beynahe siebenzig tausend Gepanzerten, unternahm endlich Konrad den Zug, und befreyte durch eine so mächtige Auswanderung streitsüchtigen Gesindels Germanien mit einemmale von den bisher an allen Orten stattgehabten heftigen Fehden, Morden, Rauben und Brennen, auf eine Art, daß der Occident beynahe in eine Todenstille verfallen schien, und der Waffen Führung in der Zwischenzeit zum Verbrechen gerechnet wurde. *) Bis Konstantinopel begegnete den Kreuzfahrern kein Ungemach. Aber hier begann der Uebel Legion. Bey Thernbach wurde durch Wolkenbruch und Ueberschwemmung der Bekreuzigten beträchtliche Anzahl mit Pferden und Bagage hinweggeführt, und nach vollbrachter Ueberschiffung in Asien schmolz ihr Heer durch der griechischen Führer Treulosigkeit, des Proviantes Mangel, des Mehls Vergiftung mit Kalk und Emanuels falscher Münze bey der Türken steten Anfällen und kleinen Gefechten so sehr zusammen, daß Konrad mit dem kaum aus

*) Ott. Frising. Lib. I. c. 42. 43.

dem zehenden Theile bestehenden Reste nach Nicäa zurückzukehren beschloß. Zwar unterredete er sich mit dem eben angekommenen Ludwig von Frankreich wegen gemeinschaftlicher Fortsetzung der Reise, allein dieses Königs Hochmuth und Konrad's schmerzhafter Verlust seiner meisten Krieger bewogen ihn, bey eingetretener Unpäßlichkeit, zum Besuche seines Schwagers Manuel in Konstantinopel, um von dort aus seine Reise zu Wasser nach Palästina zu unternehmen, während mehrere seiner Reisegefährten nach Hause giengen. Vor Damaskus vereinigte sich endlich Konrad mit Ludwig's Heere. Allein weder diese Stadt, noch Askalon, wurde von ihnen erobert, und nachdem des Orients Christen unter sich nur Neid und Feindschaft nährten, und Jerusalems beyde Ritterorden des Tempels und Hospitals sich selbst befehdeten, begann man den Rückzug nach Germanien mit dem Vorsatze, dort die alten Feindseligkeiten mit größerem Glücke fortzusetzen.

B. Eberhard versetzt K. Heinrich's II. Gebeine. Seine Erwerbungen. Versetzung des Nonnenklosters Michelfeld nach Bamberg.

Die durch der Kreuzfahrer Abwesenheit in Germanien erfolgte Ruhe benutzte der babenbergische Bischof Eberhard, die Gebeine des durch seines Vorfahren Sorgfalt kanonisirten Heinrich II. aus ihrer Gruft zu erheben, und in eine anständigere Grabstätte zu versetzen. Um dieses Vorhaben mit größerem Pompe auszuführen, nahm er die Handlung selbst in Gegenwart des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs Hermann von Brixen, den Aebten und Religiosen der Stadt und seines Hofstaates vor. Das Grab wurde geöffnet, die Gebeine ausgehoben, und hierauf von ihm in einem marmornen Sarge verschlossen, um sie der Nachkömmlinge Verehrung aufzubewahren. Allein bey diesem andächtigen Geschäfte ließ es Eberhard nicht bewenden. Auch seinem Stifte erwarb er durch Grafens Poppo von Henneberg und seiner Gemahlin und dessen Bruder Berthold Freygebigkeit die Burg Nordeck und Steinau mit Zugehörungen, welche Schen-

kung er im Jahr 1150 vom Könige Konrad bestätigen ließ; und nachdem er vom Probste Konrad von St. Gangolph den unterhalb Michelsberg gelegenen, ehedem öden und mit Dornen bewachsenen, von diesem aber urbar gemachten und mit Weinreben angepflanzten Platz, nach ihm Kammeraden oder eigentlich Konraden genannt, wieder als eigen erhalten hatte, eximirte er zur Erkenntlichkeit das Gangolphs-Stift von allen Abgaben, und räumte ihm, gleich dem Domstifte, die Immunität ein. Von Klösterrichungen, als der Menschheit wohlthätigsten Instituten, nach den Gesinnungen jener Zeit, überzeugt, ließ er es auch geschehen, daß des Pfalzgrafen Hermann's Gemahlin, Gertraud, das Nonnenkloster von Michelfeld nach Bamberg, an die Stelle des vom Bischofe Eberhard I. errichteten Theodors-Spitals, versetzte, und auf solche Weise eine der leidenden Menschheit gewidmete Stiftung in einen Zufluchtsort für weibliche, der Welt überdrüßige, Seelen verwandelte, wohin selbst die Stifterin, nach ihres Gemahls Tode, sich begab, und einer Aebtissin Stelle übernahm. *)

*) Hoffmanni Annal. L. III. apud Ludewig. l. c. p. 123 seq.

Bischof Sigfried's Verwandlung des Margarethen-Spitals in ein Nonnenkloster. Ursachen dieser Metamorphose, und schlimme Folge.

Sigfried, Bischof von Würzburg, ließ sich von gleicher Idee letten, das Margarethen-Hospital vor seiner Residenzstadt in ein Nonnenklösterchen zu metamorphosiren. Des drückenden Elends Anblick, und der ansteckenden Krankheiten Gefahr hatte ehemals den Bischof Einhard, wie gemeldet wurde, zur Anlegung eines Spitals für dergleichen Leidende bewogen, dessen gewissenhafte Verwaltung er dem Abte zu St. Stephan übertrug. Durch ein halbes Jahrhundert entsprach auch der Abt dieser Erwartung. Allein der Armen und Elenden große Anzahl, die sich hier stets zur Verpflegung meldeten, beunruhigten durch ihre, oft wegen nicht immer schnell genug erfolgter Unterstützung erhobenen lauten Klagen, zu sehr des Abts Rabold zärtliches Gehör, als daß er mit Geduld bey einem so traurigen Anblicke der verschiedensten Gebrechen und Leiden der Menschheit länger ausharren, und nach des edlen Stifters Absicht die den Bedrängten bestimmte Hülfe zu

leisten sich entschließen konnte. Er bat daher den Bischof Sigfried, dieses Spital in ein Nonnenklösterchen zu verwandeln. Viele tausend Seelen hier in diesem einsamen heiligen Orte vor der Welt Verführung zu sichern, und in ihrer Unschuld und Reinigkeit, Engeln ähnlich, dem Himmel zu überliefern, und von vielen durch der Welt Freuden bis zum Ekel gesättigten Frauen die von Gewissensbissen erzeugte Verzweiflung abzuwenden, und aus eitlen Matronen fromme Schwestern zu bilden, während die umherziehenden Bettler und Kranke ihr Elend, als des Himmels gerechte Strafe für ihre Verschwendung und Ausschweifungen, ansehen, durch Ausharren hinlänglich büßen, und sich auf solche Weise noch der Seeligkeit versichern sollten, waren Abt Rabold's Gründe, Sigfrieden zu seiner Absicht Ausführung zu mißbrauchen, dem er aber sorgfältig seine geheimste Triebfeder hiebey zu verbergen suchte. Denn allbereits war der reicheren Abteyen vorzügliche Sorge, neben ihren einsamen Zellen auch Institute für weibliche Seelen unter ihrer Firma anzulegen, worüber sie sich Aufsicht und Einfluß anmaßten. Norbert's Zöglinge hatten dieses bey Anlage ihres Klosters Zell bes

obachtet, und Benedikt's Söhne in Würzburg schienen hierinn nicht nachstehen zu wollen. Man träumte sich wahrscheinlich leichtere Beruhigung, wenn der noch an seiner Geliebten hangende Jüngling in der Nähe seiner Neigung Gegenstand in gleichem Gewande durch des Klosters Gitter die übrigen Lebenstage hinschmachten sahe, wo er doch nach lange gewechselten Seufzern entweder als Gewissensrath, oder als Verwalter, noch einmal sich in heißen Umarmungen zu ergießen hoffen konnte, oder mit platonischer Liebe vor Cöcilien's und Benedikt's Bilde der Geister Verbindung im Elisio entgegen seufzte. Welche Skandale aus diesen in der Mönchsklöster Nähe angelegten weiblichen Klausuren hervorgiengen, bezeugte sogar eine in Stein gehauene, und selbst in dem Vorplatze des Afraklosters angebrachte Inschrift, wornach wegen ungestatteten und unerlaubten Besuchen der Profanen in diesen heiligen Ringmauern, Gottesfurcht und Sittsamkeit der Nonnen vollkommen verschwand, und Bischof Laurentius von Bibra im Jahr 1498 diesen großen Ausschweifungen Einhalt zu thun, und zur Erhaltung der Keuschheit einen festeren Riegel

vorzuschieben gezwungen war.*) Sigfried willfahrte endlich dem inständigen Flehen des Abts, und aus Margarethens Hospitale gieng das Nonnenklösterchen zu St. Afra hervor.

Gütertausch zwischen dem Kloster Ebrach und dem würzburgischen Domkapitel. Sigfried's Tod.

Allein neben dieser seine kurze Regierung auszeichnenden Handlung melden auch die Jahrbücher von ihm wenig Merkwürdiges. Noch hatte er im Jahr 1149 einen Gütertausch zwischen den würzburgischen Domherren und dem ersten Abte Adam von Ebrach bestätiget, wornach der Abt gegen den ihm überlassenen Hof zu Sulzheim und Trutbach dem Domkapitel einen Hof zu Zeubelrieth, dreyzehen Huben zu Oberhoppertshausen, vierzehn Huben zu Unterhoppertshausen, eilf Huben zu Hofheim, eilf Huben zu Wetterungen, und zwanzig Huben nebst dreyen Mühlen zu Hochhausen, Wenigken und Königheim einräumte, und dadurch einen Beweis ablegte, daß der Abtey Ebrach Reichthümer sich schnell vermehr-

*) Uffermann. l. c. p. 332.

ten, indem bey den, nach dem Orient unternommenen Kreuzzügen, der Laien Bestreben nur dahin gieng, durch Uebertragung ihrer Güter an die Klöster zu ihrem Seelengeräthe sich des Himmels Gewißheit zu versichern, überzeugt, daß eine durch den türkischen Säbel ihnen zuwege gebrachte Märtyrerkrone sie von jeder künftigen Sorge eines zeitlichen Unterhalts befreyen würde. *) Auch besetzte Sigfried das im Jahr 1149 vom Marggrafen Hermann von Meissen errichtete und ihm übergebene Kloster Münchroda unweit Coburg mit Benediktiner-Mönchen, welchen er noch einige Güter zum besseren Unterhalte schenkte, **) und er schlichtete im Jahr 1150 die zwischen dem Kloster Neustadt und seinem Vogte Marquard von Grumbach wegen der von ihm erbauten Burg Rottenfels entstandene Uneinigkeiten, wodurch die Abtey von ihrer jährlichen Abgabe bey den im Jahre dreymal zu haltenden Vogtdingen befreyet, und nur zur Entrichtung von einem Talente verbunden wurde, Grumbach aber und seine Söhne die angelegte Burg als ein Lehen vom Abte zu

*) Brusch. Monast. p. 41. Frieß S. 310.

**) Ussferm. l. c. p. 422.

Neustadt empfiengen und besaßen, welches dann nach ihrem männlichen Absterben dem Kloster zufallen sollte. *) Der durch Abwesenheit vieler

*) . . . Rogatu domini regis Conradi, cujus peticio est quasi quaedam regiae majestatis praeceptio, cum jam non esset diutius resistere, post multa in hoc verbo nostro et multorum consilio convenerunt, ut idem Marcwardus possessiones, quas quaerebat, ab abbate in beneficium sub censu susciperet, ita videlicet, ut a servicio, quod ter in anno advocato debebant, uno tantum talento excepto, abbas penitus liber existeret, et insuper tam ipse, quam filii sui sub jurisjurandi sacramento confirmaverunt, quod nullam ejus molestiam in bonis eorum inferrent aut inferri permitterent. Quodsi forte contingeret, ut ecclesia aliquod exinde damnum vel semel vel saepius sustineret, quod ad unius talenti summam computari posset, si infra sex hebdomadarum spatium abbati justitia non fieret, possessiones suas simul cum castro libere ecclesia in suum dominium reciperet, et praedictus Marcwardus cum filiis suis perjurii reus existeret. Post obitum vero ejusdem Marcwardi nullus filiorum aut haeredum suorum aliquam in eis potestatem habeat, praeter eum solum, qui legitimus ecclesiae advocatus patri jure succedat, ita tamen, ut eas ab abbate sub eodem censu et eodem sacramento, quo patre, suscipiat. Caeterum si filii sui sine filiis masculis vita discesserint, nullus consanguineorum vel propinquorum aliquod jus in praedictis possessionibus vel castro habeat, sed ut dictum

tausend arbeitsamen Hände in den Kreuzzügen verursachte schlechte Anbau des Feldes und der hiemit verbundene Mißwachs und eine daraus erfolgte ungeheure Theurung erzeugten in dieser Zeit in Germanien Hungersnoth und Krankheiten, mit einer durch die Kreuzfahrer aus dem Orient mitgebrachten Pest vereinigt, wodurch in kurzer Zeit eine unglaubliche Menge von Menschen ein Raub des Todes wurden, und auch Sigfried im Jahr 1150 sein Leben beschloß.

Bischof Gebhard. K. Konrad's Tod. Sein Charakter.

Noch befand sich Gebhard, Graf von Henneberg, der ehemals vom Heinrich V. ernannte, aber durch Lotharn verdrängte würzburgische Bischof, unter den Sterblichen. Zwar öffnete sich ihm damals eine weit günstigere Aussicht auf den erzbischöflichen Stuhl zu Trier, worauf er mit Lo-

est, ecclesia eas libere et sine contradictione in suam proprietatem recipiendo possideat, etc. Diplomatische Nachrichten von dem Ursprung und Stiftung des Klosters Neustadt am Main. Beylage Nro. 8.

Lothar's Bewilligung durch den größten Theil des trierischen Klerus und Adels erhoben werden sollte; allein des päbstlichen Stuhles Haß gegen seine Person zog den gegen ihn gewählten Albero vor, und zernichtete auch diese Hoffnung. Nur nach Sigfried's Tode, wo sich nach mehreren inzwischen erfolgten Pabstwahlen der römische Haß gelegt, und Gebhard selbst mit zunehmenden Jahren an Tugend und Weisheit größere Fortschritte gemacht hatte, suchte er in Verbindung mit Bischofe Eberhard von Bamberg und Herzoge Friederich von Schwaben seine Angelegenheit bey dem würzburgischen Klerus und Adel dahin einzuleiten, daß er endlich zum Bischofe erwählt und vom Pabste und Könige bestätiget wurde. Bey den in Italien anhaltenden Unruhen beschloß er hierauf, neben anderen teutschen Fürsten, den König Konrad dahin zu begleiten, allein dieser endigte am 15. Februar 1152 sein Leben in Bamberg, als er eben im Begriffe war, seinen Römerzug anzutreten, nachdem er zuvor seinen erstgebornen und zu seinem Nachfolger gewählten Prinzen Heinrich verloren, und seinen jungen Sohn Friederich, nebst den Reichsinsignien, seines Bruders Sohne Friederich empfohlen hatte.

Bey seinem Tode hinterließ er das, erst vor wenigen Jahren durch Hunger und Pest verwüstete Germanien, in einem blühenden Zustande. Alle Lebensmittel fand man im Ueberflusse, und ihr Werth war gering. Der Früchte Menge wußte man nicht unterzubringen, und des häufig gezeugten Weines bediente man sich statt des Wassers zur Löschung des Kalkes. Krankheiten und Pest waren verschwunden, und mit der Gesundheit Sicherheit war allgemeiner Friede herrschend. Die Musen schienen allbereits wieder in Teutschland ihren Sitz aufzuschlagen, und in Stiftern und Klöstern beeiferte man sich, die Jugend mit Kenntnissen zu bereichern und zu bilden. *) Konrad selbst starb mit dem Ruhme eines guten Feldherrn, und eines klugen Fürsten, und mit der Achtung seiner Zeitgenossen.

*) Hulderic. Mutii Chron.: Erant tempore electionis Imperatoris Friderici Barbarossae in Germania omnia vilia. Vino ad extinguendam calcem utebantur bono, frumenti non minor erat copia, in hocque rerum copia pax erat, nec usquam grassabatur pestis. Eo tempore in collegiis Monachorum et Monialium juventus educabatur ad bonam frugem.

Fünftes Kapitel.

K. Friederich. Seine Erkenntlichkeit gegen den Bischof von Bamberg, und Hoftag daselbst.

Friederich von Schwaben, allbereits als Jüngling schon durch Klugheit und Tapferkeit bewährt, wurde, nachdem er sich vorher mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg über die Reichsangelegenheiten unterredet hatte, *) nach der vornehm-

*) Acta sunt autem haec anno dominicae incarnationis MCLII. indict. XV. quinta die post obitum domini Conradi glorioſi Romanorum regis, in ripa Alogi fluminis inter colloquium, quod dux Fridericus cum Wirceburgenſi atque Babenbergenſi epiſcopis de reformando et componendo regni ſtatu celebravit, qui ex hinc quartadecima die divina ordinationi et cunctorum principum electione in regem elevatus ad celſa Imperii feſtigia potenter conſcendit ſuccedens patruo. Chart. Gebhardi Epiſc. apud Spies P. I. p. 111. Uſſerm. Epiſc. Wirc. p. 67.

sten Fürsten Berathschlagung, als ein Abkömmling des welfingischen und welfischen Hauses, schon am 4. März in Frankfurt zum Könige gewählt, und hierauf vom Erzbischofe Arnold von Kölln am 15. desselben in Achen gekrönt, welche Erhebung er alsbald durch die Bischöfe Helin von Trier, und Eberhard von Bamberg, dem Pabste Eugen zu wissen machte, für welche Dienstleistung er dem letzteren in einer am 15. März in Achen ausgefertigten Urkunde das wegen schlechter Verwaltung in Verfall gekommene Kloster Altach mit allen Besitzungen und der Vogteylichkeit zustellte, und verordnete, daß er den ehemals dem Kaiser jährlich zu entrichtenden Kanon und Abgabe nun statt des Kaisers erheben, Aebte und Vögte einsetzen oder entfernen, und von dem Abte die Lehenspflicht empfangen, und ihn bestätigen sollte. Die wegen dieses Klosters von einigen Unruhigen verursachten Streitigkeiten, suchte der neue König auf einem um Lichtmeß gehaltenen Hoftage in Bamberg im Jahr 1154 zu beseitigen. Er hatte diejenigen, welche auf das Kloster Ansprüche machten, auf diesen Hoftag vorbeschieden, und dem Bischofe Heinrich von Regensburg die Untersuchung und Entscheidung übertragen, und nach-

dem von den vorgeladenen Widersachern niemand erschien, wurden durch erwähnten Bischof Heinrich ihre Ansprüche als nichtig erklärt, und nach Entscheidung der Fürsten, Friederich's Schenkung des angeführten Klosters an das Bisthum Babenberg für gültig angesehen. Der König investirte hierauf den Bischof Eberhard mit diesem Kloster, und ließ ihn nun durch dessen Vogt, Grafen Berthold, in den wirklichen Besitz einweisen. *)

Friederich's großes Ansehen in Germanien. Reichstag zu Würzburg.

Friederich's erste Handlungen zeugten gleich von dem ihn belebenden Geiste. Schon auf seinem ersten Reichstage zu Merseburg im Jahr 1152 entschied er Dänemarks Angelegenheiten, indem er nach Ausspruch der anwesenden Fürsten, dem dänischen Prinzen Kanut nur einen Theil Dänemarks zusprach, ihm aber den königlichen Titel abnahm, und solchen sammt den übrigen Theilen des Reichs und der Krone dem anderen Prinzen Surven unter der Verbindlichkeit ein-

*) Hoffmanni Annal. Bamb. Lib. III. apud Ludewig. l. c. p. 126.

räumte, dem Kaiser die Lehenspflicht zu leisten. Bey der strittigen Bischofswahl zu Magdeburg machte er das, durch das kalixtinische Konkordat dem Kaiser eingeräumte Entscheidungsrecht geltend, indem er sich für den gewählten Bischof Wichmann von Zeiz erklärte, ihn mit den Regalien belehnte, und hierauf, ungeachtet der päbstlichen Widersprüche, nach Rom schickte, um das Pallium zu verlangen, welches ihm auch der Pabst nicht zu verweigeren getrauete. Zur Beylegung des großen Streits wegen Besitz des Herzogthums Baiern, lud er die beyden um dasselbe buhlende Heinriche auf einen Reichstag nach Würzburg vor, um diese Angelegenheit hier durch der Fürsten Ausspruch zu beseitigen, und nachdem der Marggraf Heinrich von Oestreich nicht erschien, auf den folgenden Reichstägen zu Worms und Speier aber bey seiner Erscheinung sich mit der ungesetzmäßigen Einladung entschuldigte, und dadurch der Sache Beendigung verschob, entschied endlich Friederich auf einem Reichstage zu Goslar bey wiederholtem Ausbleiben des Marggrafen, den Streit durch Ausspruch der Fürsten, und räumte dem jüngeren Heinrich das Herzogthum Baiern ein.

Der italienischen Städte Hochmuth und Verfassung. Friederich's Eifer gegen sie.

Nichts aber schien seinen Ehrgeiz mehr zu reizen, als die Züchtigung der hochmüthigen italienischen Städte. Diese hatten sich allbereits nach des alten Roms Muster gebildet, des Konsulats Würde unter sich eingeführt, den Adel zur Annahme des Bürgerrechts gezwungen, den Bürgern ohne Ausnahme die Waffen in die Hände gegeben, den Einfluß der Bischöfe auf ihre Verwaltung zernichtet, des Kaisers Ansehen im Uebermuth ihrer, durch Industrie erworbenen Reichthümer verachtet, und selbst unter sich aus Hab- und Eifersucht stete Fehden begonnen. Mailand war unter ihnen die hochmüthigste und mächtigste, welche nicht einmal die ihr vom Friederich zugeschickten Befehle, wegen der durch sie zerstörten Stadt Lodi achtete, sondern vielmehr dieselbe zerrissen mit Füßen trat. Ihr also das kaiserliche Ansehen fühlen zu lassen, war Friederich's vorzüglichste Angelegenheit. Schon im Jahr 1152 hatte er auf einem Reichstage zu Würzburg die teutschen Fürsten zum italienischen

Zuge verbindlich gemacht, und im Jahr 1154 führte er endlich seinen Vorsatz aus. Nach gehaltenem Reichstage auf den Ronkolischen Feldern, verwüstete er Mailands Gebiet, zerstörte verschiedene ihrer Schlösser, plünderte und verbrannte die ungehorsamen Städte Kaira, Asti und Tortona, sprach gegen Mailand die Reichsacht aus, und eilte hierauf mit Pfeiles-Schnelligkeit nach Rom.

Differentien mit dem Pabste wegen des Steigbügelhaltens. Derselben Beylegung und Friederich's Krönung.

Bey seiner Zusammenkunft mit dem Pabste ereignete sich der in der Geschichte wegen des Sonderbaren berüchtigte Streit über das unterlassene oder unrecht vollzogene Steigbügelhalten. Denn als Bischof Eberhard von Bamberg, nach des Kranzius Bericht, in Friederich's Namen den Antrag wegen Vollziehung der Kaiserkrönung machte, oder wie Baronius meldet, Friederich nach vollzogenem Fußkusse auch dem Pabste den Friedenskuß geben wollte, verweigerte Pabst Adrian eine solche Zulassung, weil Frie-

derich ihm nicht, gleich seinen Vorfahren, die schuldige Ehre erwiesen und die Steigbügel gehalten hätte. Friederich lächelte zwar über eine solche päbstliche Demuth des Servi Servorum, und erklärte, daß er diese Verbindlichkeit nicht kenne, indessen ließ er die Sache doch von seinen Fürsten untersuchen, und nachdem sie dieses Herkommen bejahten, willfahrte Friederich des Pabstes Forderung, die Krönung wurde vollzogen, Roms Bürger wegen ihres Aufruhrs noch am Tage der Krönung gezüchtiget, Spoleto's Verwegenheit, mit falscher Münze die Kontribution zu zahlen, durch Verheerung bestraft, und er hierauf bey seiner Rückkunft in Teutschland mit größter Hochachtung empfangen.

Dessen Vermählung und Beylager zu Würzburg. Beschwerden der fränkischen Kaufmannschaft wegen der vielen Mainzölle. Friederich's Entscheidung.

Friederich, weit entfernt, seine Tage im ehelosen Stande zu verleben, entschloß sich nun, die burgundische Gräfin Beatrix, welche mit

körperlichen Reizen die Anwartschaft auf Burgund und Provence vereinigte, zu heyrathen, und in Würzburg wurde das hohe Beylager unter allgemeiner Freude der teutschen Fürsten vollzogen. Der Festlichkeit Größe beseelte Würzburgs und Babenbergs Bürger und Kaufleute, vom Friederich die Beseitigung ihrer Beschwerden zu verlangen und zu erhalten. Bey der zunehmenden Schwäche der teutschen Kaiser seit Heinrich's IV. Zeiten hatten sich Fürsten, Grafen und Herren, und selbst ein Marquard von Grumbach, Vogt des Klosters Neustadt *) beygehen lassen, an dem Maine theils neue Zölle anzulegen, theils die Abgabe bey den schon bestandenen zu erhöhen, wodurch Gewerb und Handlung ungemein erschweret wurde. Diese abzuschaffen, war der Abgeord-

*) ... Praedictus etiam abbas metuens, viantibus vel navigantibus dispendium aut damnum inferri, et exitiale periculum animae suae generari, nullo modo in ipsa causa prius assensum praebere voluit, quam ipse Marcwardus et filii suo juramento confirmarent, quod nunquam vectigal ibidem exigat, sed omnibus praetereuntibus libere transire in perpetuum cum suis concedatur.. Diplomatische Nachrichten von dem Ursprunge des Klosters Neustadt am Main. Beylage 8.

neten Antrag. Friederich zog hierüber der Fürsten Rath ein, und nach Vorschlag des Pfalzgrafen Hermann beschied er alle Fürsten und Herren, welche am Maine Zölle besaßen, auf den Reichstag nach Worms, um ihre Zollgerechtigkeit zu untersuchen, und die Sache zu entscheiden. Der hiezu bestimmte sechste April 1157 erschien, allein der sich des Zolles anmaßenden Herren erschien keiner, um sich zu rechtfertigen. Friederich machte daher mit der Fürsten Rath und Bewilligung *) die Anordnung, daß in Zukunft, unter Strafe von hundert Pfund des besten Goldes, von Bamberg bis Mainz ganz allein an dreyen Orten, zu Kloster Neustadt, zu Aschaffenburg und Frankfurt, und zwar nur acht Tage vor, und acht Tage nach Mariä Himmelfahrt, von einem neuen Schiffe 42 alte Pfenninge als Zoll erhoben werden, und

*) Die bey der Handlung anwesenden Fürsten waren Erzbischof Arnold von Mainz, Bischof Gebhard von Würzburg, Konrad von Worms, Eberhard von Bamberg, Günther von Speier, Albrecht von Trient, und Herzog Matthias von Lothringen, Pfalzgraf Hermann bey Rhein, Landgraf Ludwig in Thüringen und andere. Hoffm. Annal. Bamb. apud Ludewig. p. 128. Frieß S. 513.

unter diesen der frankfurtische Zoll dem Reiche zustehen, übrigens aber Kaufleute und Schiffzieher von jeder anderen Abgabe befreyt seyn sollten. Jedessen bestätigte sich auch hier die Wahrheit, daß mit dem Abtritte mächtiger und kluger Regenten die wohlthätigsten Verordnungen vernachlässigt werden. Denn nach der beyden Friederiche Tode begannen Fürsten und Herren, von Hab- und Raubsucht geleitet, bey den unmächtigen teutschen Königen ihr willkührliches Wesen, und nach und nach zählte man, neben den dreyen vom Friederich I. bestimmten Zollstätten, auf der Route von Bamberg nach Mainz, noch drey und zwanzig dergleichen Zoll-Erpressungen, welche den vorher so blühenden Handel in Frankonien, durch Erschwerung der Schifffahrt, beynahe größtentheils zernichteten.

Beylegung der Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg wegen der herzoglichen Gerechtsamen.

Der Hymen Feyer und Vergnügen konnten in Friederich's Herzen die Rache nicht ersticken,

welche er dem ungehorsamen Mailand geschwo-
ren hatte. Schon auf dem Reichstage zu Nürn-
berg im Jahr 1156, hatte er die Fürsten zum
Entschlusse verleitet, ihn abermals auf einen
Heerzug nach Italien zu begleiten, und er hatte
sogar den Tag des Jahrs hiezu bestimmt. Allein
die Beylegung der polnischen Unruhen verschoben
des Entschlusses Ausführung, und Bischof Eber-
hard von Bamberg wußte nach des Kaisers
Rückkehr aus Polen dessen Aufenthalt in Bam-
berg im Jahr 1158 so vortrefflich zu benutzen,
daß er durch dessen Richterspruch die bisher ob-
waltenden Zwistigkeiten zwischen den Bisthümern
Würzburg und Bamberg auf immer zu beseitigen
suchte. Bischof Gebhard hatte nämlich, gleich
seinen Vorfahren, zufolge seiner herzoglichen Ge-
richtsbarkeit Frankoniens, noch immer dessen Ge-
rechtsamen auch in dem zum Bisthume Bamberg
gehörigen Rangau ausgeübt, (nachdem, wie wir
allbereits hörten, selbst von dem bambergischen
Bischofe Eberhard I. die Rednitz als Franko-
niens Gränze angenommen worden), durch seine
Missen auf den eigenen Gütern Gericht gehalten,
Zentgrafen aufgestellt, den Landfrieden gehegt,
und dessen Verletzung bestraft. Der über diesen

Gau von dem bambergischen Bischofe aufgestellte Graf Rabodo von Abenberg, des Stifts Vogt, durch solche Eingriffe vorzüglich beeinträchtiget, brachte also vor Friederichen die Klage an; die Sache wurde von den anwesenden Fürsten untersucht, die Ausübung der herzoglichen Gerechtsame dem Bischofe von Würzburg im Rangau untersagt, und dem Bischofe Eberhard im erwähnten Gau die nämlichen Gerechtsamen, wie in dessen Bisthums übrigen Komitaten zugesprochen. *)

*) In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Imperatoriae majestatis officium et speciale divini muneris beneficium est, justis judiciis incessanter lites diminuere et augere concordiam inter quaslibet imperii nostri majores minoresve personas. Haec nobis auctore Deo jugiter meditantibus, et in curia celebri Babenbere pro tribunali sedentibus, consurgens in medium fidelis imperii nostri Rapoto de Abenbere advocatus burgi Babenbergensis, idemque Babenbergensis ecclesiae beneficio comes in Rangowe, conquestus est de domino suo Wirceburgensi episcopo Gebehardo, ibidem praesente, quod in praefato comitatu occasione ducatus sui, plurima sibi ex indebito jura vendicaret, utputa allodiorum placita centuriones ponere, de pace fracta judicare, et alia quaeque pro lubitu suo. Super his igitur questione ilico exorta inter Eber-

Friederich's Rache gegen Mailand. Differentien mit dem Pabste. Hadrian's Tod. Victor und Alexander zugleich auf dem päbstlichen Stuhle.

Der Kaiser hatte indessen diese Verhandlung sogleich in einer öffentlichen Urkunde abzufassen

hardum Babenbergensem et praedictum Gebehardum Wirceburgensem episcopos, diuque satis ventilata, auditisque sufficienter utriusque partis assertionibus ex sententia omnium procerum sacri nostri palatii, qui aderant, pragmatica sanctione litem decidimus, adjudicantes et confirmantes praenominato Babenbergensi episcopo suisque sucessoribus in perpetuum, ac comiti Rapotoni et eis, qui eundem comitatum ab episcopis Babenbergensis ecclesiae pro tempore forent habituri, tam ea, quae in questione fuerant, quam alia plenarie comitatus jura in praedicto comitatu specialiter; similem quoque et consensu curiae nostrae proferentes sententiam de aliis comitatibus generaliter, ubique provincialium imperiali beneficio ad saepe dictam Babenbergensem ecclesiam pertinentibus. Non multo autem post, altero videlicet anno secundae expeditionis nostrae in Italiam pene iam expleto, praenominatus familiaris noster Eberhardus Babenbergensis episcopus debitam ecclesiae suae gerens solicitudinem nostram clementiam deprecatus est, ut scripto mandari praeciperemus

unterlassen. Die italienischen Angelegenheiten schienen allein seinen Geist zu fesseln und seine Auf-

sententiam, ne forte processu temporis memoriae excideret, aut minus auctoritatis haberet. Nos igitur tam per nos, quam per nobilissimos proceres ac principes nostros, facti non immemores justis petitionibus dilecti et fidelis nostri Babenbergensis episcopi, qui pacis et belli tempore constanter nobis adfuit, libenter adquievimus, ac praesenti adnotatione ac sigilli nostri auctoritate perpetui roboris firmitatem sententiae praelibatae contulimus, concordantibus in ejusdem sententiae assertione simul et attestatione, qui praesentes in ipsa felicissimi nominis nostri expeditione aderant, et actioni interfuerant, Regenoldo excancellario, iam archicancellario in italia et adhuc Colonienfis ecclesiae electo, Ottone et Friderico palatinus de Witelinespach, Bertoldo comite de Andesse, Rudolfo comite de Bregenz et aliis quam pluribus. Statuimus igitur, et auctoritate imperiali firmiter praecipimus, ut nulla ecclesiastica secularisve persona dilectam nobis Babenbergensem ecclesiam, quae nostrae advocatiae patrocinio specialiter gloriatur, in ejusmodi justicia sua per universos comitatus suos alterius infestare aut inquietare praesumat; siquis vero ausu temerario contemptor hujus sanctionis extiterit, centum libras auri purissimi medietatem camerae nostrae et medietatem alteram Babenbergensi ecclesiae adpendat, et eis episcopis, qui ibi domino annuente praefuerint omni tempore.

Signum

Aufmerksamkeit um so mehr zu verdienen, als Pabst Adrian durch den zweydeutigen Ausdruck des lateinischen Worts Beneficium, welches man im Teutschen durch Lehen oder Wohlthat übersetzen konnte, seinen Unwillen erweckte, indem der Pabst auf solche Weise die teutsche Kaiserwürde gleichsam als ein päbstliches Lehen anzusehen schien. Mailand wurde bezwungen, und seine Bürger mußten um Gnade flehen; die kaiserlichen Rechte über die italienischen Städte wurden durch die bononischen Rechtslehrer und Städte-Deputirte festgesetzt, und mit männlichem Ernste antwortete Friederich auf die päbstlichen Anmaßungen, daß er Kaiserwürde und Krone von seinen Vorfahrern, die Kirche aber alle ihre Besitzungen von der Fürsten Freygebigkeit erhalten habe.

Signum domini Friderici romanorum imperatoris invictissimi. (Monogramma).

Ego Reinaldus Colonienfis ecclesiae electus et italiae archicancellarius recognovi.

Datum Papiae XVI. Kl. martii Indict. anno dominicae incarnationis MO CO IXO. Regnante domino Friderico romanorum Imperatore glorioſissimo. anno regni ejus VIII. imperii vero VO. — (L. S.)

Cod. prob. diplom. über Fürth's Landeshoheit. Nro. 60.

Während nun gutmüthige Menschen der Kirche neue Trennung fürchteten, und selbst Bischof Eberhard von Bamberg sich mit dem in Teutschland befindlichen Kardinal-Legaten Heinrich deshalb in einen Briefwechsel einließ, führte Hadrian's Tod im Jahr 1159 die Verwirrung in der römischen Kirche um so schneller herbey. Denn das römische Volk und die Kardinäle, in zwey Factionen getheilt, wählten sich nach ihrer Leidenschaft und daraus geflossenen Grundsätzen zwey sich entgegengesetzte Päbste unter dem Namen Alexander und Victor, wovon der letztere durch die kaiserlichen Kommissarien Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach und Grafen Quido von Blandrade dem Kaiser empfohlen wurde. Dieser hatte sich von der eben gezüchtigten Stadt Krema nach Pavia begeben, wohin er nun, nach eingeholtem Rathe der Bischöfe und Rechtsgelehrten, ein Koncilium ausschrieb, um der beyden Päbste Angelegenheit durch die Bischöfe entscheiden zu lassen, und wo endlich im Jahr 1160 Victor als rechtmäßiger Pabst von ihm und den teutschen Bischöfen anerkannt wurde. Der einzige Erzbischof von Trier erklärte sich gegen Victor, obgleich alle seine Suffraganbischöfe denselben angenommen

hatten. Den damals in Pavia abwesenden Erzbischof Eberhard von Salzburg aber suchte der babenbergische Bischof Eberhard für Victor zu gewinnen, weswegen er ihm schrieb, daß die Anerkennung Victor's nach genauer Untersuchung aus Hoffnung, Friede und Einigkeit zwischen Kirche und Staat zu erhalten, erfolgt wäre. *)

*) His malis principiis finem deteriorem promittentibus, perpetuam videlicet discordiam inter regnum et sacerdotium et discessionem ab invicem, dum pars illa cum omni securitate conductus nec venire voluisset, nec etiam procuratores pro se mittere, ad subeundum judicium, et excipiendam sententiam, dominum victorem recipimus, spe pacis et concordiae inter regnum et sacerdotium, longo tamen examine praemisso, de tempore et ordine electionis suae. De his, qui ejus electioni consenserunt primitus et postmodum retro abierunt, cardinalibus numero novem, testificante super his omnibus capitulo B. Petri et Clero Romano scriptis, et viva voce nunciorum sub jurejurando. Nuncius regis Francorum promisit, pro eo neutrum se recepturum, usque dum nuncios imperatoris recipiat. Nuncius regis Anglorum idem velle et idem nolle promisit, tam in his, quam in aliis. Arelatensis, Viennensis, Lugdunensis, Bisuntinus, per literas et per nuncios consenserunt. Solus Trevirensis de regno nostro super-est in parte illa de numero archiepiscoporum, qui non consenserit, ejus tamen Suffraganei omnes con-

B. Eberhard von Bamberg erlangt die schriftliche Ausfertigung des vom Friederich beygelegten Streits zwischen Bamberg und Würzburg.

Diese Gelegenheit, wobey Eberhard von Bamberg sich auf's neue als Friederich's feuerigster Anhänger bewies, benutzte derselbe, sich von diesem Kaiser endlich jene wichtige Entscheidung des Zwists der Bisthümer Bamberg und Würzburg wegen der richterlichen Gewalt in einer Urkunde für künftige Zeiten abfassen zu lassen, welches Friederich nicht nur am 14. Februar 1160 vollzog, sondern ihm auch noch an eben diesem Tage die Befreyung der Burgen Botenstein, Gösweinstein, Winzer, Greifenstein, Eichburg, Lichtenfels, Wassenberg, Nordeck, Kunstadt, Nordholm, Frankenberg, Höchstadt, und Veteran von aller Lehenverbindlichkeit ertheilte, und den ehemals zwischen dem Bischofe Egilbert und dem

senserunt. Usque ad vos solum perventum est. Angelus magni consilii dirigat vos secundum beneplacitum suum... Congaudete mihi, qui dimissionem accepi, et ad propria redeo; apud Ludewig. l. c. p. 1167.

Grafen Poppo von Eichburg eingegangenen Vertrag, so wie die Schenkung des Klosters Altach bestätigte. *)

B. Gebhard's Tod. Bischof Heinrich II. Des Bisthums Würzburg Armuth. Friederich's neuer Römerzug. Pabst Paskal III. Reichstag zu Würzburg.

Mit diesen Privilegien trat B. Eberhard nach langer Abwesenheit von seinem Bisthume endlich sehnsuchtsvoll seine Rückreise nach Germanien an. „Freuen sie sich mit mir, schrieb er daher an Erzbischof Eberhard von Salzburg, indem ich meine Entlassung erhielt, und zu den Meinigen zurückkehre.“ Die Römerzüge waren aber auch den teutschen Fürsten äußerst gehässig, lästig und kostspielig. Viele opferten dabey neben ungeheuren Summen noch Gesundheit und Leben auf, und Gebhard Bischof von Würzburg kehrte um diese Zeit geschwächt und krank in seine Haupt-

*) Cod. diplom. über Fürth's Landeshoheit. Beylagen Nro. 61. 62.

stadt zurück, wo er acht Tage nach seiner Rückkunft wirklich sein Leben im Jahr 1159 beschloß. *) Sein Bisthum hatte er zugleich durch dessen viele Verwirrungen und die stete Begleitung des Kaisers in den Feldzügen so sehr entschöpft und verschuldet hinterlassen, daß sein Nachfolger Heinrich II., um im Jahr 1161 auf Friederich's Verlangen den Römerzug mit zu machen, und nicht durch dessen Unterlassung gleich Anfangs des Kaisers Unwillen zu reizen, mit seines Kapitels Einwilligung der Kirchen überflüssiges Gold und Silber, mit der Verbindlichkeit, dasselbe wieder zu ersetzen, erheben mußte, welchen Vertrag sogar der Kaiser bestätigte. **) Friederich bezwang auch damals das stolze Mailand nach einer siebenmonatlichen Belagerung, zerstörte einen Theil der Stadtmauern, und versetzte ihre Bürger in vier verschiedene Distrikte ihres Gebiets unter Aufsicht kaiserlicher Beamten. Im Jahre 1163 wiederholte er seine Streifzüge nach Italien, und nachdem im folgenden Jahre Pabst Victor III. mit Tode abgieng, ließ sein Kanzler Reinold zur

*) Ussерm. l. c. p. 68.

**) Frieß S. 1161.

Andauer des traurigen Zwists zwischen Kirche und Staat einen neuen Gegenpabst unter dem Namen Paskal III. wählen, worüber zwar Friederich unzufrieden, ihm auf dem Reichstage zu Würzburg im Jahr 1164 bittere Vorwürfe machte; allein zur Unterstützung seines Ansehens schrieb er doch endlich ein Konciliun und Reichstag nach Würzburg im Jahr 1165 aus, wo Paskal am 23. May als Pabst von beyläufig vierzig Bischöfen anerkannt, die Verordnung machte, daß in Zukunft kein Pabst ohne Wissen und Einwilligung des Kaisers oder Königs erwählt werden sollte, welche Verordnung zu handhaben alle Fürsten durch einen Schwur sich verbindlich machten. Auch mußten sie versprechen, den Alexander nie als Pabst anzuerkennen, dem Paskal aber beyzustehen, und die von ihm bestätigten und konsekrirten Bischöfe in ihren Stellen zu schützen. Da Erzbischof Konrad von Mainz dieses zu thun sich weigerte, wurde er seiner Würde entsetzt, und Friederich's Kanzler Christian an dessen Stelle ernennt, welcher hierauf ohne Verzug den Schwur leistete, und durch sein Beyspiel alle übrigen Bischöfe zum nämlichen Schritt verleitete, obgleich manche dieses mit weinenden Augen voll-

zogen, und sogar Bischof Eberhard von Bamberg sich offenbar auf Pabst Alexander's Seite zu neigen schien. *)

Bischof Heinrich's Tod. Seine Anordnung des Gnadenjahrs in den Stiftern. Errichtung der Klöster Hausen, Schefterstheim, Schönthal, Bildhausen und Brumbach.

Bischof Heinrich von Würzburg war durch seinen zuvor im May eingetretenen Tod dieser Verlegenheit entgangen. In seiner kurzen Regierung zeichnete er sich unter anderen durch eine Anordnung vom Jahr 1163 aus, zufolge welcher nach dem Ableben der Dom- und übrigen Stiftsherren in Würzburg nicht nur dreyßig Tage, wie Kaiser Heinrich I. gestattet hatte, sondern ein ganzes Jahr hindurch die Einkünfte ihrer Kanonikaten derselben Erben zufielen, woher dann die Benennung Gnadenjahre ihren Anfang nahm. **) Auch wurde unter ihm von einem Grafen Heinrich von Henneberg, der von dem Stifte Bam-

*) Manfi T. II. Suppl. Concil. T. XIII.

**) Frieß S. 1263.

berg gegen Abtretung der Dörfer Heiden und Hüttendorf, das Gut Hausen oberhalb Kissingen an der Saale eingetauscht hatte, am letzten Orte ein Jungfrauenkloster errichtet, welches er dem erwähnten Bischofe durch Heinrich und Poppo von Trimberg, unter deren Herrschaft das Grundstück Schutzes wegen gekommen war, übergab, um es mit Nonnen zu besetzen. Bischof Heinrich übertrug daher dem Abte Rabenold von Oberzell, Prämonstratenser-Nonnen dahin zu setzen, welches dieser auch mit Vergnügen bewerkstelligte, indem er sich Administration und Aufsicht durch einen Probst über dieses Kloster vorbehielt. *) Im Jahre 1162 wurde mit seiner Begnehmigung von dem nachmals im Jahre 1167 zu Rom an der Pest verstorbenen und nach Kloster Ebrach begrabenen Herzoge Friderich IV. von Schwaben und Rottenburg, das Prämonstratenser-Nonnenkloster zu Scheftersheim gestiftet, und der Direktion des Abts zu Zell untergeordnet, welches nachher im Jahr 1172 Kaiser Friderich als Erbe seines Bruders Sohnes unter seinen Schutz nahm, **) und im Jahr 1163 bestätigte er die

*) Ussermn. l. c. p. 492.

**) L. c. p. 397.

Stiftung des Zisterzerklosters Schönthal an der Jaxt, zuerst Neusaß genannt, das unter seinem Vorfahrer Bischof Gebhard im Jahr 1157 vom Wolfram von Babenburg errichtet, und dem Bisthume Würzburg zugeeignet wurde, und wohin sich selbst der Stifter mit Genehmigung seiner Kinder und Gemahlin begab, um sein Leben als Mönch zu enden. Kaiser Friderich hatte es auf dessen Bitte schon im Jahr 1157 in seinen kaiserlichen Schutz genommen, und Bischof Gebhard ihm im Jahr 1158 auch seine bischöfliche Bestätigung ertheilt. Da des Klosters erste Anlage auf Neusaß wegen des Wassers Mangel, und der Lebensmittel beschwerlichen Anschaffung sehr unbequem war, wurde der Bau im Jahr 1161 herab in das Thal versetzt, und auf einem dem Engelhard von Berlichingen zugehörigen Grundstücke, unter dem Namen Schönthal aufgeführt, welcher dasselbe dem Kloster mit der Verbindlichkeit abtrat, daß seiner Familie in der Klosterkirche die Begräbniß zustehen sollte. *) Endlich schenkte Bischof Heinrich dem vom Pfalzgrafen Hermann, einem Sohne des Grafen

*) Ufferm. l. c. p. 363.

Goßwin von Höchstadt und Staleck gestifteten Zisterzerkloster Bildhausen, dreyßig Morgen Felds an der Brend, eine Hube zu Katelagshausen, jährlich zwanzig Fuder Heu auf dem Osler, das Heu auf dem Askberg, und Holz und Weidrecht in dem Salzforste. *) Der Stifter selbst wurde in diesem Kloster begraben, nachdem er vorher vom Kaiser Konrad III. im Jahr 1141 zum Pfalzgrafen erhoben, aber unter Kaiser Fridesrich wegen seiner in der Fehde mit dem Erzbischofe Arnold von Mainz verübten vielen Verwüstungen und Räubereien auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1155 zum Hundstragen verdammt, aus Schaam und Aerger in das Kloster Ebrach sich begab, und daselbst als Mönch sein Leben beschloß. Er hatte das Kloster Bildhausen dem Bischofe Gebhard von Würzburg unter der Bedingniß übergeben, dasselbe weiter auszustatten, und wirklich brachte es dieser bey seinen beyden Brüdern Poppo und Berthold dahin, daß sie dem erwähnten Kloster den Fischzehend von dem bekannten Hermannsfelder See einräumten. **)

*) Ufferm. l. c. Cod. p. 45.

**) Weinrich's Abhandlung vom Hermannsfelder See, in Reinhard's Samml. 1. Th. S. 216.

Allein die weitere Ausstattung überließ er seinem Nachfolger, so wie er gerne zusahe, daß Berinʼger von Gamburg seine Burg Brumbach in ein Zisterzerkloster im Jahr 1155 verwandelte, welches bald von mehreren Edelleuten mit Gütern beschenkt, und im Jahr 1165 sogar vom Kaiser Friederich in seinen kaiserlichen Schutz genommen wurde.

Sechstes Kapitel.

Entscheidung des Zwists zwischen den Grafen von Truhedingen und dem badenbergischen Domkapitel.

Pabst Victorʼs früher Tod, in der schwachen Denkungsart jener Zeiten der ungerechten Sache Beweis, machte viele Anhänger Friderichʼs in Vertheidigung seines aufgestellten Pabsts schüchtern, und dem Pabste Alexander so geneigt, daß Friderichʼs Gegenwart in Germanien erfordert wurde, um sein Ansehen zu behaupten, und, wie allbereits gemeldet wurde, auf Würz-

burgs Reichstage im Jahr 1165 Fürsten und Bischöfe zur Anhänglichkeit an seinen neuen Pabst Paskal III. zu vermögen. Auf diesem Reichstage suchte er auch zugleich die Differentien zu beseitigen, welche zwischen dem Grafen Albert von Truhedingen und den babenbergischen Domherren wegen Staffelstein obwalteten. Kaiser Lothar hatte allbereits das dem Domkapitel in Bamberg zustehende Dorf Staffelstein zu einem Marktflecken erhoben, und demselben die Marktgerechtigkeit neben dem Rechte, von den sich daselbst einfindenden Handelsleuten eine Abgabe zu fordern, gestattet. Diese Abgabe wollte man nun auch von jenen Einwohnern Staffelsteins erheben, welche erwähnter Graf Albert vom Herzoge Albert von Rotenburg zu Lehen erhalten hatte, und die ursprünglich vom Bisthume Würzburg herkamen. Graf Albert aber fühlte sich hierdurch beeinträchtiget, während die babenbergischen Domherren, zufolge ihrer Privilegien, hiezu berechtiget zu seyn glaubten. Die Sache wurde daher dem Kaiser auf dem Reichstage zu Würzburg zur Entscheidung vorgelegt, und Friderich erklärte aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, daß zwar die babenbergischen Domherren

bey ihren Privilegien der Marktgerechtigkeit und der von den Handelsleuten zu erhebenden Abgabe zu schützen und ungekränkt zu lassen wären, daß aber auch die dem Grafen Albert zustehenden Einwohner und Güter, in soferne sie in ihren Wohnungen die Waaren zum Verkaufe ausbieten, oder Gegenstände einkaufen würden, von Entrichtung jeder Abgabe befreyet, und nur in dem Falle, wenn sie außerhalb ihrer Wohnungen auf öffentlichem Platze ihre Waaren verkaufen oder andere eintauschen würden, zur Bezahlung der herkömmlichen Abgabe verbunden seyn sollten. *)

Unruhen in Germanien. Der Welfe und des Pfalzgrafens von Tübingen Aussöhnung. Pabst Paskal's Anerkennung zu Rom. Große Seuche unter den Teutschen.

Friederich's herrschender Gedanke, seinen Heerzug nach Italien anzutreten, um Paskal's Sache, die er als die seinige ansahe, zu erheben, zwang ihn nun zur Nachsicht

*) Hoffmanni Annal. Bamberg. apud Ludewig. p. 132.

gegen Germaniens Fürsten, die unter sich in heftigen Fehden verwickelt, beynahe vor seinen Augen der Ausschweifungen Menge verübten, und so wie im südlichen Teutschlande die beyden Welfe gegen den Pfalzgrafen von Tübingen die Waffen ergriffen, so verbanden sich nach Friederich's Entfernung im Norden verschiedene sächsische Fürsten gegen Herzog Heinrich von Sachsen, unter dem stolzen Beynamen des Löwen bekannt. Friederich, statt die Welfe und den Pfalzgrafen als Friedensstöhrer, gleich dem Hermann, zum Hundetragen zu verdammen, mußte sich begnügen, durch Vorstellungen den Pfalzgrafen zur Unterwerfung gegen die Welfe zu bereden, um nur desto ungehinderter seinen italienischen Zug antreten zu können. Im Herbste 1166 eilte er hierauf nach Italien, schlug bey Tuskulo durch seinen Vortrapp Roms Bürger auf das Haupt, vertrieb den Pabst Alexander aus Rom, und ließ dann seinen Paskal im Jahr 1167 anerkennen. Allein eine der Pest ähnliche Seuche raffte nun des teutschen Heeres größten Theil, und unter diesem den Herzog Friederich von Rothenburg und den jungen Herzog Welf hinweg, und diese, nach den damaligen Begriffen aus

genscheinliche Strafe Gottes brachte bey dem noch hinzu gekommenen traurigen Anblick der vielen nach Germanien zurückgeführten todten Körper, dasselbe in die größte Bestürzung. Friederich selbst kehrte, gleichsam aller Früchte seiner vorhergegangenen Siege beraubt, ohne Heer und verkleidet im Jahr 1168 nach Teutschland zurück.

Reichstag zu Babenberg. Der sächsischen Fürsten Aussöhnung. Reichstag zu Würzburg. Bischof Herold.

Friederich's in Italien tiefgesunkenes Ansehen schien sich um so mehr in Germanien wieder zu erheben, und seines Vetters des Herzogs Friederich von Rothenburg, so wie des jungen Welfen Tod, verschaffte ihm den Besitz sehr beträchtlicher Güter. Seine erste Sorge war, die in seiner Abwesenheit in Sachsen ausgebrochenen heftigen Fehden sogleich wieder beyzulegen. Aus dieser Ursache lud er die gegen Herzog Heinrich verbundenen Stände nach Babenberg auf einen Hoftag vor, und vertrug die Sache dahin, daß sie die gegenseitig sich abgenommenen Besitzungen wieder zurückgeben mußten. Auf dem darauf erfolgten Reichstage zu Würzburg wurde die vollkom-

mene

mene Freundschaft unter den sächsischen Fürsten hergestellt, die Zerstöhrung der Raubnester Brumberg und Frankenberg beschlossen, und mehreren Fürsten von Friederich die Belehnung mit einer bisher ungewöhnlichen Pracht ertheilt. Auch belehnte er an diesem Reichstage den würzburgischen Bischof Herold mit dem Herzogthume Frankoniens. Dieser Bischof wurde nach B. Heinrich's II. Tode im Jahr 1165 gewählt, und noch vor Friederich's Reise nach Italien von ihm bestätiget. Ein äußerst strenger und lange anhaltender Winter, welcher Mißwachs, Theuerung, Hungersnoth und großes Sterben zur Folge hatte, bezeichnete den Anfang seiner Regierung, und zog eben dessen Aufmerksamkeit auf sich, als Friderich sich in Italien schlug. *) Allein bey all diesem Ungemache war er seiner Rechte eifriger Beschützer und Vertheidiger, der sich vorzüglich den Räubereyen, welche die Ritter von ihren Burgen Brumberg und Frankenberg vornahmen, mit allem Nachdrucke entgegensetzte. **)

*) Frieß S. 1165.

**) Trithem. Annal. T. I.: Erat vir strenuus, et jurium ecclesiae suae dilatator, conservator et defensor accerrimus.

Herold's Antrag an K. Friederich, wegen Bestätigung des Herzogthums Frankonien. Des Kaisers Verlegenheit.

Kaum ergab sich die Gelegenheit, vom Friederich die Bestätigung seiner allenthalben angefallenen herzoglichen Gerechtsame zu verlangen, als er sie mit heisem Eifer zu benutzen suchte. Indem sich Friederich auf dem Reichstage in Würzburg befand, begab sich Herold mit seiner Geistlichkeit und Ritterschaft zu ihm, mit der Bitte, das dem Bisthume zustehende Herzogthum Frankoniens zu bestätigen, welches ehedem von Karl dem Großen ihm übertragen worden. Der Antrag selbst mußte Friederichen gewissermaßen in Verlegenheit setzen. Frankoniens Herzogthum zu Karl des Großen Zeiten erstreckte sich nicht nur über den Ran- und Ratenzgau, sondern auch über den Taubergau und die Güter, welche die Grafen von Rottenburg in Frankonien besaßen. Nun hatte aber bey des Bisthums Babenberg Errichtung dasselbe von dem Kaiser die Immunität über alle zum Bisthum Babenberg gehörigen Besitzungen erhalten, dieselbe wurde nachher bey Bischof Adalbero's Zeiten dem bambergischen

Stifte durch K. Heinrich III. und Pabst Leo IX. bestätiget, und Friederich selbst hatte auf erhobene Klage des Grafen Rapodo gegen den würzburgischen Bischof Gebhard wegen auszuübenden herzoglichen Gerechtsamen zu Gunsten des Bisthums Babenberg entschieden. Auf den den Grafen von Rottenburg zuständigen Besitzungen in Frankonien hatte allbereits Herzog Konrad von Schwaben die Ausübung der herzoglichen Gerechtsamen durch den Bischof von Würzeburg völlig aufgehoben, und Friederich IV. nannte sich sogar einen Herzog von Rottenburg, indem er alle herzogliche Gerechtsame über seine Güter daselbst im strengsten Sinne ausübte. Diese Güter befanden sich aber gegenwärtig in Kaiser Friederich's Händen, und er war so wenig Sinnes, über dieselben die alten Ansprüche der herzoglichen Gewalt des würzburgischen Bischofs anzuerkennen und zu bestätigen, als es seine Anverwandten, die Herzoge von Schwaben gethan hatten. Endlich befanden sich in Frankonien noch mehrere kaiserliche Domänen, welche, ungeachtet der dem würzburgischen Bischofe übertragenen herzoglichen Gewalt, doch immer nur unter den kaiserlichen Vögten stunden, und keineswegs den

bischöflich-herzoglichen Gerichtszwang anerkannten, so wie selbst die Pargilten ausdrücklich von demselben ausgenommen waren. Eine Bestätigung des Herzogthums in allen ehedem zu Frankonien gehörigen Gauen und Besitzungen konnte also Kaiser Friederich, ohne zu vielen neuen Streitigkeiten Veranlassung zu geben, dem Bisthume Würzburg nicht ertheilen.

K. Friederich's Benehmen bey ertheilter Bestätigung des Herzogthums Frankoniens oder Würzburgs.

Der Kaiser betrat hier einen Weg, wodurch er dem Verlangen des Bischofs willfuhr, ohne den Gerechtsamen eines Dritten zu nahe zu treten, und indem er dem Bischofe Herold die herzogliche Gerichtsbarkeit bestätigte, bediente er sich geflissentlich folgender Ausdrücke: „Wir geben, verleihen, und ... bestätigen allen Grichtszwang oder vollkommene Gewalt zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das ganze Bisthum und würzburgische Herzogthum, und durch alle Grafschaften in diesem Bisthume und Herzogthume gelegen, über Raub, Brand, Eigene und Lehen-Güter,

Leute und Blutrache; und setzen aus kaiserlicher Macht und bestimmen durch ein immerwährendes Gesetz, daß keine Geistliche oder weltliche Person durch verwegene Voraussetzung gegen der alten Fürsten Anordnungen, gegen den langen und rechtsmäßigen Besitzstand des Stifts Würzburg, und unsere nicht zu verletzenden Befehle handelnd, durch das ganze würzburgische Bisthum und Herzogthum, und durch die innerhalb den Gränzen des Bisthums und Herzogthums gelegenen Grafschaften die richterliche Gewalt über Raub oder Brand, oder Eigengüter oder Lehen, oder den Leuten in Zukunft ausüben solle, dann allein der würzburgische Bischof und Herzog, oder dem er es übertragen hat, mit Ausnahme, daß die Grafen über die freyen Leute, welche Pargilten genennet werden, und in den Grafschaften wohnen, die festgesetzte Gerichtsbarkeit ausüben sollen." *) Zu

*) In nomine sancte et individue Trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum Imperator et semper Augustus. Imperialem celsitudinem decet predecessorum suorum pia facta non solum inviolabiliter conservare; sed etiam censure sue authoritate alacriter et sollempniter confirmata perhenni commendare memorie: ne quod a Divis Imperatoribus ad laudem Dei, necessitatibus Ecclesia-

gleich verbot er, im gedachten Bisthume und Herzogthume oder dessen Grafschaften ohne Einwilligung des Bischofs, als würzburgischen Herzogs eine Zent oder Zentgrafen anzuordnen. Die

rum, et saluti provinciarum clementer indultum, et irrefragabiliter institutum est, decursu temporis vel qualibet rerum varietate posteris hoc fiat dubitum vel incertum. In examine namque cuncta dei conspicientis equale meritum credimus dantis et data corroborantis. Unde nos piis votis delectamur vetustatis invento, et sequi vetera instituta libenter amplectimur, quia locus subreptionibus non relinquitur, quotiens rationabiliter constituta servantur. Noverit itaque Dei et Imperii nostri fidelium tam. presens etas, quam succesSura posteritas, qualiter in generali curia Wircebure celebrata, ubi inter discordes principes Saxonie domino cooperante plenam reconciliationem perfecimus. Heroldus ejusdem civitatis Venerabilis Episcopus cum omni Ecclesie conventu et Spectabili liberorum et ministerialium multitudine nostram Suppliciter imploravit clementiam, ut omnem jurisdictionem, quam antecessores sui et ecclesia et ducatus Wirzeburgensis a Carolo magno et omnibus successoribus suis usque ad presens tempus justa et quicta possessione sine diminutione tenuerunt, et possederunt, sibi et Ecclesie et Ducatui imperiali auctoritate et privilegii nostri munitione confirmare digneremur. Quia vero rationabiles petitiones supplicum libenter amplectimur, qui etiam non rogati justa cogitare debemus,

darüber ausgefertigte Urkunde wurde mit dem hangenden großen kaiserlichen Siegel von Gold versehen, welches auf rothes Wachs aufgedrückt ist.

definitas res ab antiquis Imperatoribus, quas tamen conſtat rationabiliter eſſe decretas, et ab Eccleſia et Ducatu Wirceburgenſi longiſſimis poſſeſſionibus, ut et memoriam hominum excedant, irrefragabiliter habitas et uſitatas nulla volumus deinceps ambiguitate titubare, quia decet firmum ſemper exiſtere, quod antiquitate et diuturna poſſeſſione commendatur. Nec priora quaſſare valemus, ut nihil eſt, quod corrigere debeamus. Inde eſt, quod prefato Heroldo venerabili Epiſcopo ſuisque ſucceſſoribus in perpetuum pro fidei ſue et obſequiorum preclaris meritis et interventu ſacri collegii predicte Eccleſie, ejus devotio pectoris noſtri penetralibus inheret, ac liberorum et miniſterialium indefeſſa ſupplicatione devicti damus et concedimus et preſentis privilegii munimine confirmamus omnem jurisdictionem ſeu plenam poteſtatem faciendi juſtiam per totum Epiſcopatum et Ducatum Wirzeburgenſem et per omnes comitias in eodem Epiſcopatu vel Ducata ſitas, de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta ſanguinis, ſtatuentes Imperiali auctoritate et lege perpetuo valitura decernentes, ne aliqua eccleſiaſtica ſecularisve perſona aliqua temeritatis praeſumtione contra inſtituta antiquorum principum, contra diurnam et juſtam poſſeſſionem Wirzeburgenſis Eccleſie et noſtra intemeranda decreta veniens, per totum

Genaue Bestimmung der Gränzen und Gerechtsamen des erwähnten Herzogthums.

Durch diese genaue Bezeichnung des würzburgischen Herzogthums, wodurch es auf die rich-

Wirceburgenſem Epiſcopatum et Ducatum et comitias infra terminos Epiſcopatus et Ducatus ſitas, judiciariam poteſtatem de prediis vel incendiis, aut de allodiis ſeu beneficiis ſive hominibus deinceps exerceat, niſi ſolus Wirceburgenſis Epiſcopus et Dux, vel cui ipſe commiſerit, hoc exceptō, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo Bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, ſtatutam juſtitiam recipere debent; Imperiali quoque precepto inhibemus, ne aliquis in prefato Epiſcopatu et Ducatu vel in comitiis in eis ſitis aliquas centurias faciat, vel centgravios conſtituat, niſi conceſſione Epiſcopi Ducis Wirzeburgenſis. Praeterea quia de caſtro Brumbere quies pacis totius provincie ſepe turbabatur, et multorum malorum occaſiones contra prefatam eccleſiam exorte ſunt, pro pace eccleſie et ſalute anime noſtre ipſum caſtrum deſtrui fecimus, et montem Eccleſie Wirzeburgenſi jure proprietatis tradidimus, ne de cetero caſtrum vel aliqua munitio in eodem monte fiat, firmiter inhibentes. Aliud quoque caſtrum Frankenberg dictum, quod adjacenti abbatie Amerbach deſtructionem minabatur, et per ſubreptionem inimicorum Eccleſie Wirzeburgenſi

terliche Gewalt, und zwar vorzüglich auf den Bluts
bann in den Stiftsbesitzungen und den in denselben

poterat inferre periculum, similiter destruximus, et montem nullo tempore reedificandum Ecclesie recognovimus. Sit ergo hac nostra pragmatica sanctione supradictorum omnium, omni evo stabilis et firma constitutio, et nemo ullo unquam tempore eam infringere vel cassare presumat. Quicunque autem contra eam venire presumpserit, Imperatorie majestatis reus se verissime animadversionis penas exsolvat, et mille libras auri purissimi componat, medietatem camere nostre et alteram medietatem Wirzeburgensi episcopo et Ecclesie. Quod ut verius credatur, et ab omnibus diligentius observetur, presentem inde paginam conscribi, et signi nostri Karactere firmari, et aurea bulla nostra insigniri precepimus, adhibitis idoneis testibus, quorum nomina hec sunt. Christianus Maguntine sedis Archiepiscopus, Vdo Cicensis Episcopus, Geronyus Missinensis Episcopus, Hugo Fardensis Episcopus, Rudolfus Leodiensis Episcopus, Albericus Laudensis Episcopus, Tertius Plucentinus Episcopus, Reimundus Hyporiensis Episcopus, Buorçkardus Fuldensis abbas, Cuno Ratisponensis Episcopus, Hildebold-dus Herisfeldensis abbas, Nicholaus Sigebergensis abbas, Engelhardus abbas sancti Burchardi, Henricus abbas sancti Stephani, Richolfus majoris ecclesie prepositus, Persius decanus, Reinhardus praepositus Novi Monasterii, Wernerus prepositus sancti Johannis, Gotefridus cantor, Johannes Schola-

ben eingeſchloſſenen Grafſchaften, mit Ausnahme der Pargilten, eingeſchränkt wurde, ſetzte Fries-

ſticus, Albertus cuſtos, Wezelo portenarius, Heinricus prepoſitus de Onoldesbach, Bertholfus prepoſitus et Archidiaconus, Cuonradus Cellerarius, Henricus de Heſſeburg, Heinricus de Beirbach, Henricus Curie Prothonotarius, Adhelous Goslarienſis prepoſitus, Theodericus prepoſitus de Werda Sancti Swiberti, Arnoldus Sancti Andree in Colonia, Burchardus prepoſitus Sancti Petri in Magontia, Cuonradus palatinus Comes Rheni, Otto Marchio Miſſinenſis, Theodericus Marchio frater ejus, Heinricus comes de Wittin frater eorum, Otto et Fredericus palatini Comites de Wittelinesbach, Bercholfus Marchio de Woheburg, Comes Bertholfus de Andeſſe, Ruoduolphus de Phullendorf. Comes Lodewicus de Joff. Comes Ruboco de Anenbere et Fridericus filius ejus, Boppo Wirzeburgenſis Burggravius. Marquardus de Grumbach et filii ejus. Albertus et Otto. Burchardus Magdeburgenſis Burggravius. Vdalricus filius ducis Boemie. Albertus filius ducis Polonie. Albertus comes de Dilingen. Comes Otto de Kyrberge, Comes Manegoldus de Veringen, Comes Bertholfus de Berga, Comes Gebhardus de Bertheim et frater ejus Hermannus, Comes Boppo de Wertheim, Cuonradus Burggrafius de Nürmberg, Robertus de Caſtelle, Cuonradus de Bockesberg, Fridericus de Bielrith, Boppo de Lihtenbere, et frater ejus Godeboldus, Heinricus et Poppo de Trinpere. Comes Hermannus de Wol-

derich aller weiteren Ausdehnung der würzburgischs herzoglichen Gerechtsamen Gränzen. Dem Bischofe wurde solchemnach, als Herzoge, zwar das Recht eingeräumt, sowohl in seinen Besitzungen, als in den Grafschaften seines Bisthums, über seine eigenen Güter und Leute, so wie über die ihm zu Lehen aufgetragenen, oder von ihm zu Le-

weswae. Walterus et Craftho de Lobenhuse. Manegoldus de Tungdorf, Albertus de Hiltenbure. Cuonradus de Schervelt, Cuonradus de Nivenbure. Cuonradus de Phucceken, Heinricus Marschalcus, Bertholfus Triscamerarius, Cuno camerarius de Minzenbere, Waltherus dapifer, Cuonradus Colbo pincer a et frater ejus Lodewicus et Berengerus. Hugo de Warda. Tiemo de Coldiz. Botho de Wirzeburg, Icungus pincerna, Ingelhardus dapifer, Billongus vicedominus, Billungus et Heinricus Sculteti. Gotefridus et Engelbertus de Foro, Richolfus de Rieth, Heroldus Camerarius, Billongus vicecomes, et alii quam plures. Datum Wirceburc. VI. idus Julii Indictione I. Anno dominice incarnationis MCLXVIII. Regnante domino Frederico Romanorum Imperatore glorioſissimo. Anno regni ejus XVI. Imperii vero XIIII. Actum in Christo feliciter Amen. Amen. Amen. Signum domini Frederici Romanorum imperatoris invictissimi. (Locus Monogrammi.)

Ego Henricus Cancellarius vice Christiani Maguntini Achiepiscopi et Archicancellari recognovi.

(L. S.)

hen herrührenden Güter und Lehenleute zu richten, und ausschließend in diesem Distrikte Zenten und Zentgrafen anzuordnen, weswegen denn auch alle Grafen, Dynasten und Herren von ihm, als ihrem Herzoge, den Blutbann empfangen mußten; allein die bisher von diesem Gerichtszwange ausgenommene eigene und dem Bisthume keineswegs mit Lehnsverbindlichkeit untergeordnete Güter der Grafen und Herren blieben auch in Zukunft von dieser herzoglichen Gerichtsbarkeit befreyet, und dem aufgestellten kaiserlichen Pfalzgrafen, wie vorher, unterworfen.

Der würzburgischen Landstände Berathung und Anordnung wegen des Landgerichts.

Nachdem Bischof Herold die feyerliche Belehnung erhalten hatte, versammelte er seines Stifts Geistlichkeit, Grafen, Ritter und Knechte, und übertrug ihnen, nach geschehener gemeinschaftlicher Berathschlagung alles dasjenige ihm vorzulegen, was zur Anordnung und Handhabung des Landgerichts, und zum Besten des Landes erforderlich wäre. Die versammelten Stände vollzogen auch diesen Auftrag. Des Landes und Ei-

genthums Sicherheit bey den herrschenden Befehdungen, und der Justiz gute Verwaltung, waren die zwey vorzüglichsten Punkte, welche ihre Aufmerksamkeit verdienten. Sie setzten daher vor allem fest, daß sämmtliche Stände den Bischof als Landesfürsten anerkennen, ihm gegen alle feindliche Anfälle Dienst und Hülfe leisten, und ihn in seinen Würden und Rechten schützen sollten, wogegen aber auch der Bischof die Stände bey ihren hergebrachten Rechten und Freyheiten handhaben, und gegen alle Angriffe vertheidigen müßte. Was die Justizpflege anbelangte, bestimmten sie, daß aus dem Grafen-, Herren- und Ritterstande zwölf Personen ausgewählt würden, welche in den durch die kaiserliche Bestätigungsurkunde bestimmten Fällen das Recht mittheilten, und die nöthigen Gesetze und Verordnungen machten, wobey jedoch der Bischof, als Herzog, entweder in Person, oder an dessen Stelle ein Domherr, im Falle aber zwischen Grafen, Herren und Rittern sich Differentien ergeben sollten, der Bischof selbst, als Herzog, mit dem Harnische bekleidet, den Vorsitz haben sollte. Auch wurde verordnet, daß in Zukunft alle Einwohner des Bisthums und Herzogthums Würzburg vor diesem Landgerichte Recht

suchen und nehmen, und bey keinem anderen Gerichte, mit Ausnahme des kaiserlichen oder königlichen Hofgerichts, zu Recht stehen sollten.

Des Bisthums Würzburg vornehmste Grafen, als dessen Ministerialen.

Um das Ansehen des Bischofs, als Herzogs, mehr zu erheben, bestanden sie auf erbliche Uebertragung der vier Ministerialstellen des Bischofs, als des Marschall-, Truchsessen-, Schenken- und Kämmerer-Amts an die vornehmsten Grafen; und zwar wurden die Grafen von Henneberg als Obermarschälle, und die Ritter von Hohenberg als Untermarschälle, die Grafen von Kastell als Oberschenken, und die Ritter von Zabelstein als Unterschenken, die Grafen von Rieneck als Obertruchsessen, und die Ritter von Rebstock als Untertruchsessen, und endlich die Grafen von Wertheim als Oberkämmerer, und die Ritter von Zobel als Unterkämmerer bestimmt. Diese Oberministerialen mußte der Bischof zur Ermunterung ihrer fleißigen Dienstleistung mit sehr ansehnlichen Gütern und Gefällen des Hochstifts belehnen, von welchen dieselbe wieder einen Theil

ihrer Unterämter zu Mannlehen übertrugen. Bey allen Feyerlichkeiten sollte ferner dem Bischofe, als Herzoge, von seinem vornehmsten Rathe ein Schwerdt vorgetragen, er selbst aber nach seinem Tode im bischöflichen Gewande auf einen Stuhl gesetzt, in der linken Hand mit dem Bischofsstabe, und in der rechten mit dem herzoglichen Schwerdte geziert, und mit sämmtlichen Insignien zur Erde bestättiget werden.

Sonderbare und kontrastirende Anordnung vom Ansehen und Demuth des würzburgischen Bischofs.

Um indessen des Bischofs großes Ansehen mit der Demuth eines Apostels Jesu in auffallenden Kontrast zu setzen, wurde angeordnet, daß ein Bischof nach vollzogener Wahl und Konsekration an einem bestimmten Tage mit entblößten Füßen und Haupte und in einem grauen Rocke mit einem Stricke umgürtet, sich in Begleitung der vier Oberministerialen von dem Brückenthore am Maine über den Marktgerichtplatz bis zur Gräden oder den außerhalb der Domkirche angebrachten steinernen Fußtritten begeben, und daselbst von dem

versammelten Domdechante und Klerus, als ein demüthiger Bischof, des heiligen Kilian's Erbschaft verlangen, und nach erhaltener Zusage dieses Erbes im bischöflichen Gewande dem hohen Amte und Te Deum in der Domkirche beywohnen, nach vollbrachtem Gottesdienste aber als ein Herzog angekleidet, nachdem ihm vom Marschalle der Steigbügel gehalten worden, zu Pferde sitzen, als solcher in seine Wohnung einreiten, und das Mittagsessen unter Bedienung der vier Erbgrafen einnehmen sollte.

Siebentes Kapitel.

Frankoniens physische Lage. Verwüstungen durch Krieg.

Noch vor einem halben Jahrhunderte war Frankonien in einem blühenden Zustande. Die Waldungen wurden lichter, an den meisten Gegenden des Mains und der Saale erblickte man der Weinreben häufige Pflanzungen, selbst in Babensbergs Gefilden pflanzte allbereits Konrad, ein

Stifts-

Stiftsherr aus St. Gangolph, an der Abneigung des Klosters Michaelsberg, und der Priester Hacho von Hallstadt bey Dörfles Weinreben an, *) der Erde Oberfläche wimmelte von Menschen, sogar auf den steilsten Gebirgen nisteten sich des edelsten Blutes Sprößlinge, und das Land schien beneidenswerth und glücklich. Allein die schon damals beginnenden Fehden trübten doch allmählich die frohen Aussichten, und zu Ende des vorigen Zeitraums zogen sich schwarze und schwere Wolken über Frankoniens Horizont zusammen. Die innerlichen Kriege, welche mit Anfange dieser Periode sich zwischen Bischof Erlongen und dem neuen Herzog Konrad von Frankonien erhoben, rissen die noch nicht lange geschlagenen und wieder zu vernarbenden Wunden von neuem auf, und Tod und Verwüstung verbreiteten sich über des gesegneten Taubergaues lächelnde Fluren. Die sich

*) Apud Dürfilin in fundo ecclesiae S. Michaelis Hacho sacerdos de Halstat consensu domini Hermanni abbatis vineam proprio sumptu excoluit, quam ipse divinae mercedis intuitu per manum Pillungi ministerialis S. Georgii super altare beati Archangeli donavit etc. M. s. Schneidewind Versuch einer statistischen Beschreibung des Kais. Hochstifts Bamberg, S. 106.

entgegengesetzten Bischöfe Würzburgs vermehrten der Greuel Szenen, und von dem Odenwalde bis zum Steigerwalde und Salzforste rauchten der Brandstätten Ruinen. Im Haßgau kannte des furchtbaren Ritters von Bromberg Wuth und Muthwillen keine Gränzen, und seine steile feste Burg gewährte ihm auch nach den unmenschlichsten Ausschweifungen noch eine sichere Zuflucht. Selbst im Ratenzgau wetteiferten Friederich und Hermann in Vollbringung grausamer Zerstörungen, das blühende Nürnberg wurde zum zweytenmal verwüstet, und von seinen arbeitsamen Bürgern verlassen, und der unter Bodenstein gelegene Flecken reichte durch die, sämmtliche Wohnungen verzehrenden Flammen, seinen kühnen Burgbewohnern Licht und Wärme.

Mißwachs. Großes Sterben. Spuren von Fruchtspeichern.

Diese Verwüstungen von Dörfern, Flecken und Burgen wurden zugleich von noch härteren physischen Uebeln, Hungersnöthen, Theurung und Pesten begleitet, und in diesem kurzen Zeitraume sahe man von den nach Auswanderung der

Kreuzfahrer, und den in Italien gebliebenen Franken, mit Entsetzen den dritten Theil sämmtlicher Einwohner ihrer Vernichtung entgegen eilen. *) Die auch gegenwärtig sich öfters zutragenden Hungersnöthe, zeugen indessen noch immer von der schlechten Anordnung guter Fruchtspeicher und öffentlicher Getraidemagazine. Dieser Mangel wird um so sichtbarer, weil ungeachtet der in Frankonien im Jahr 1152 eingetretenen großen Fruchtbarkeit, wobey man des Getraides Ueberfluß nicht unterzubringen wußte, und den Wein, statt des Wassers, zu Löschung des Kalks verwendete, dennoch im Jahr 1165 schon wieder eine äußerst große Hungersnoth und Sterben einriß. Demungeachtet bemerkt man mit Vergnügen, daß Bischof Otto

*) Eo tempore orientalis Francia sterilitate annorum magna panis inopia laborabat. Ipsi namque opulentiores famis etiam extrema necessitate squalebant: inopes et mendici passim per plateas et agros mortui jacebant, ita ut prae multitudine in coemeteriis humari non possent. Sed vir dei (Otto) misericordiae plenus memor tobiae modo per se modo per alios sepeliendi officium complevit. Ubi autem cadaverum multitudo sepulturam ordinatam fieri non sinebat, ingentes fossas praeparavit, et centenos et millenos simul quandoque terrae mandabat, etc. Vit. S. Otton. cap. XLVIII. apud Ludewig. p. 434.

von Bamberg allbereits Früchte aufgespeichert hatte, durch deren Austheilung er bey der zu seiner Zeit entstandenen großen Hungersnoth viele tausend Menschen vom Tode rettete. *)

Verminderung der Waldungen.

Unstreitig hatten die noch sehr großen Waldungen auf das Klima entschiedenen Einfluß, **) und man schreibt das große Sterben zu Bischof Otto's Zeiten in dessen Leben billig den sich folgenden Mißjahren zu, wie Frieß von der im Jahr 1165 eingetretenen Pest die nämliche Ursache

*) Videns ergo, quia tempus eum (Ottonem) monet, omnes apothecas suas aperuit, panes praeparat, alit egentes; et ecce, quasi ad universales nundinas de tota provincia famelicorum turbae concurrunt; de monasteriis virorum et foeminarum praepositi ac dispensatores, omnesque, quos annorum egestas premebat, ad promptuaria episcopi currunt, sperata subsidia sine mora invenientes, etc. l. c. p. 409.

**) ... In dem 1165. Jahr... war ein sehr harter schwerer Winter, darauf folget erstlich durch nicht Wachsung der Frucht eine große Theuerung und Hunger, zum letzten auch eine heftige pestilenz und sterben, die viel leute hinweggenommen hat. Frieß S. 517.

angiebt. Allein die nun in den waldigten Gegenden angelegten vielen Klöster, und das ihnen in denselben meistens gestattete freye Waid- und Beholzungsrecht, trug zu der Waldungen Ausrottung und Lichtermachung ungemein viel bey, hie und da trat sogar schon ein Holzmangel ein, *) und Feuchtigkeit und Kälte mußten sich auf solche Weise vermindern.

Neue Salzquellen.

Ob man in Babenbergs Besitzungen schon zu Bischof Otto's I. Zeiten auf Erze bauete, kann aus Abts Wigand von Theres Schreiben an erwähnten Bischof um so weniger geschlossen werden, als die daselbst angegebene Summe des erworbenen Kupfers von siebenhundert Zentner nicht nur

*) In einer Urkunde des Bischofs Eberhard von Bamberg, worinn er Aurach dem Georgenstift übergiebt, heißt es: Et quia idem praedium silvis non abundat, concessimus etiam, ut absque omni contradictione ad suum dominicalem usum, videlicet ad construendum pontem, et ad restauranda aedificia, ad reficiendas molendinas vel ad quodlibet opus in eodem praedio favendum ipsi ligni et materias ex altera parte Ratenzae in nostro foresto libenter accipiant. Schneidewind am angef. O. S. 109.

eine sehr ergiebige Erzgrube voraussetzte, dergleichen sich in dem bambergischen Gebiete noch keine vorfand, sondern Wigand selbst auch zu erkennen gab, daß er solches Kupfer in Sachsen eingekauft, und hievon dreyhundert Zentner mit größter Beschwerniß bis nach Schmalkalden geliefert habe. *) Um so zuverlässiger aber benutzte man allbereits die ergiebigen Salzquellen zu Lindenau, eine Meile von Tambach gelegen, welche der bambergische Bischof Eberhard im Jahr 1151 den Aebten von Ebrach und Langheim zum gemeinsamen Gebrauche schenkte, und die in spätern Zeiten in Sachsenhildburghäusische Hände kamen, nachdem schon im Jahr 1317 Lindenau zu Grafen Berthold's von Henneberg Besitzungen gehörte. **)

*) De negotio autem mihi specialiter injuncto, sind die Worte des Schreibens, paternitatem vestram scire volo, quia cuprum ad septingentos et eo amplius centenarios comparavimus, ex quibus trecentos maxima difficultate usque Schmalchalten perduximus. Ludewig. l. c. p. 482.

**) Hoffmanni Annal. Bamberg. Lib. III. ap. Ludewig. p. 124. Schultes diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg, 1r Th. S. 198.

Der Frankonier Sitten. Raub- und Kriegslust.

Wie wenig sich bisher der Franken Sitten änderten, und wie sehr sie noch auf Waffenübungen, Fehden und den damit verbundenen Unfug ersessen waren, läßt sich aus der Chronik von Ursperg abnehmen, welche von den Baronen und Rittern in Teutschland versichert, daß sie meistens Räuber zu seyn pflegten. Als daher an den vom K. Konrad unternommenen Kreuzzug sich die meisten Ritter Frankoniens anschlossen, nahmen die vorher stattgehabten vielen Fehden ein Ende, eine bewunderungswürdige Stille und Ruhe trat an die Stelle der Unsicherheit und innerlichen Kriege, und man wagte kaum mehr die Waffen zu führen. Allein mit der Ritter Rückkehr begann auch das alte Unwesen wieder, und unter andern beunruhigten Brombergs rüstige Bewohner von ihrer festen Burg aus, Frankonien so sehr, daß Kaiser Friederich I. selbst dieses Raubnest zu zerstören beschloß, und es nie wieder aufzubauen befahl.

Turniere. Ihre Verfassung.

Waren daher Turniere in den vorigen Zeiten ein angenehmer Zeitvertreib, so wurden sie nun

der Ritter Lieblingssache, und man setzte allbereits Vorschriften oder Gewohnheiten fest, wornach die Turniere eingerichtet werden mußten. Vor allem forderte man von einem turnierfähigen Ritter Gottesfurcht, treue Anhänglichkeit an Kaiser und Reich, Enthaltsamkeit von Befriedigung sinnlicher Lust, treue Erfüllung seines gegebenen Worts, standhaftes Ausharren im Kriege, Enthaltung vom heimlichen Morde, Beschützung der Gotteshäuser, Wittwen und Waisen, Unterlassung des Straßenraubs, Schutz der Feldfrüchte bey einer vorgenommenen Fehde, und des Handels. Er durfte solchemnach weder ein Gotteslästerer, noch ein Ungehorsamer gegen Kaiser und Reich, weder ein Frauenschänder, noch ein Meineidiger und Ehrloser, weder ein Flüchtling, noch ein Verräther, weder eine Straßenräuber und Mörder, noch ein Wucherer seyn, lauter Dinge, die sich gerne und schön sagen ließen, aber nicht zur Ausübung gebracht wurden. Hiebey mußte er vier Ahnen zählen und beweisen. Um die ungeheueren Zusammenkünfte auf den Turnieren zu vermeiden, wurde festgesetzt, daß von einem jeden Geschlechte nur ein Helm einreiten sollte, und zwar ein Graf mit sechs Pferden, ein Dynast mit vieren, ein

Ritter mit dreyen, und ein Edler mit zweyen Pferden. Der zum Turniere eingerittene Helm sollte mit der bestimmten Anzahl von Pferden auf gemeinsame Kosten des ganzen Geschlechts verpflegt werden. Die Rüstung selbst mußte von der Art seyn, daß sie nichts Stechendes oder Schneidendes an sich hatte, und der Turnierende durfte keine andere Waffen, als seinen Turnierkolben und Schwerdt führen. Auch mußte das Pferd von allen Untugenden frey seyn, und nicht beißen oder schlagen. Wer gegen solche Anordnung fehlte, verlor sein mitgebrachtes Pferd, und wurde noch um zwanzig Mark Silbers gestraft. Zur Aufrechthaltung und genaue Befolgung dieser Vorschriften waren Turniervögte und Erholde aufgestellt. Der zum Turniere bestimmte Ort war vierzehen Tage vor, und vierzehen Tage nach dem Turniere für die eingerittenen Helme gefreyet, und dieselben wurden nach Turnierrecht gerichtet.

Wurden von der Kirche für unerlaubt gehalten. Ihr Schein der Rechtlichkeit.

Da in den Turnieren manche Ritter ihr Leben verloren, sahe die Kirche diese Spiele als ver-

abscheuungswürdig an, und nach einer Verordnung des Kirchenraths zu Rom vom Jahr 1109 unter Pabst Innocenz II. wurde allen im Turniere Gebliebenen das Begräbniß an einem geweihten Orte, nach Kirchengebrauch, untersagt. *) Um daher diesen Ritterspielen den Schein der Rechtmäßigkeit zu geben, wollte man sie von Seiten der Ritter als bloße Kriegs- und Waffenübungen angesehen haben, die dazu beytrügen, die Kirche und ihre Diener, so wie die unterdrückte Unschuld desto fertiger vertheidigen zu können. Deswegen nahm man die hiezu erforderlichen Waffen und Rüstung vom Altare, und kein Ritter durfte in dem Turnier einreiten, ohne vorher gebeichtet zu haben.

*) Can. 14. Detestabiles illas nundinas vel ferias, in quibus milites ex condicto convenire solent, et ad ostentationem virium suarum et audaciae temerarie congrediuntur, unde mortes hominum et animarum pericnla saepe proveniunt, omnino fieri interdicimus. Quod siquis eorum ibi mortuus fuerit, quamvis ei poscenti poenitentia et viaticum non negetur, ecclesiastica tamen cureat sepultura. T. XII. Concil.

Wappen. Einführung der Thier-Namen.

Diese Turniere hatten zugleich die Folge, daß, nachdem derjenige, welcher zum Turniere einreiten wollte, vier Ahnen aufzählen mußte, die adelichen Geschlechter sich bestimmte Wappen beylegten, um ihre Beweise zu erleichtern, wobey man die Namen von Thieren als Geschlechtsnamen anzunehmen, und dieselben entweder theilweise, oder ganz in den Wappen zu führen nicht erröthete, sondern es sich gleichsam zum besonderen Vorzug rechnete. Auffallende Beyspiele lieferten in Frankonien die Familien von Bibra, Boxberg, Esel, Fuchs, Gebsattel, Hund, Zobel u. s. f. Auch wurden noch gegenwärtig, wie in dem vorhergehenden Zeitraume, den Rittern manche Beynamen gegeben, womit sie selbst in öffentlichen Urkunden aufgeführt wurden. So nennte man den Domherrn Gebhard in Würzburg nur den Langen. *)

*) Consilio igitur Sociorum meorum Gebhardi scilicet Longi, Burchardi, Reghinhardi ac caeterorum praefatum monachum herbipolim transmisi, etc. Ussерm. Episc. Wirceb. Cod. p. 35.

Abnahme der alten Treue und des Glaubens.

Wie sehr unter diesen kriegerischen Uebungen die Redlichkeit bey der Nation selbst in Abnahme, und Rauben und Stehlen an die Tagesordnung kam, beweisen die großen Sorgen, womit man Verträge und Rechtsbescheide schriftlich abfassen ließ, und die vielen Exkommunikationen, welche in der Urkunden Ausfertigung an derselben Ende gegen die Uebertreter und Verletzer beygefügt wurden. Selbst die Kaiser sahen sich gezwungen, in ihren Privilegien derselben Verletzer mit dem kaiserlichen Banne oder der Acht, und einer ansehnlichen Geldstrafe zu bedrohen. *)

Gewöhnliche Lebensart. Glanz bey öffentlichen Zusammenkünften.

Uebrigens scheint die Lebensart im Allgemeinen noch sehr einfach gewesen zu seyn, und die

*) Dorumb bekennen wir, sagte K. Friederich I. in seinem dem Kloster Mönchaurach gegebenen Privilegio vom Jahr 1148, das ein yeglicher, der diesen Brief unser Bestatunge versuchet, czu brechen, das der sey im Kayserlichen Banne, und auch verfallen sey hundert pfunt goldes, halb unser Kammer und halb dem vorgedachten Closter. Ussermann. l. c. Cod. p. 42.

Großen und Bischöfe lebten gewöhnlich ohne Prunk. Ihre Wohnungen waren meistens von den Klosterhöfen wenig verschieden, und sogar bey ihren Mahlzeiten hiengen sie noch an dem klösterlichen Herkommen. Man sahe auch mehrere Bischöfe Würzburgs, z. B. einen Erlong und Rüger, einen Theil ihrer Regierungsjahre in dem Kloster Schwarzach verleben, und mehrere Edelleute, nachdem sie viele Jahre im Ehestande zugebracht hatten, das Mönchshabit ergreifen. Allein bey öffentlichen Feyerlichkeiten wich man von dieser einfachen Lebensart ab. Alles erschien hier im größten Glanze, und sogar an der Tafel wurde alsdann der Bischof von Würzburg von seinen vier Erbgrafen bedienet. *) Nach einem gehaltenen Ritterspiel war ohnehin Essen, Trinken, und Tanz an der Tagesordnung. Auch schien man bey solchen Feyerlichkeiten kein anderes Getränk, als Wein, zur Tafel zu bringen. Denn wegen einer solchen Gewohnheit sahe sich der erste Abt Marquard von den Schotten in Würzburg bey der Tafel des Abts Pelegrin von St. Burchard veranlaßt, den ihm vorgesetzten Wein in Wasser

*) Frieß S. 521.

zu verwandeln, weil er keinen Wein trank. *) Den größten Aufwand verursachten indessen die Kaiser während ihres Aufenthalts in dem Bisthume Würzburg und Bamberg. Vom Heinrich meldet das Chronikon von Ursperg, daß er im Jahr 1114 die Weyhnachten in Bamberg mit größtem Glanze und in Gesellschaft einer sehr ansehnlichen Menge von Fürsten gefeyert habe. **) Friderich's I. Beylager in Würzburg war nicht weniger glänzend.

Manufacturen.

Während sich nun die Ritter in Fehden mordeten, auf Turnieren herumbalgten, und bey festlichen Saufgelagen zu Boden tranken, bearbeiteten die Mönche noch das Feld, und nährten sich von ihrer Hände Arbeit, die Nonnen würkten Tücher, und der Bürgerstand betrieb die Handlung.

*) Am angef. O. S. 994.

**) ... Natalem domini Babenberg cum summa magnificentia, copiosaque principum multitudine celebrat: et hoc simpliciter, quia virum dei Ottonem inibi episcopum propter quaedam iam orientia in regno scandala curiam frequentare renuentem, ex parte suspectum habebat, etc. ad ann. 1114.

Eine Urkunde des Bischofs Gebhard vom Jahr 1159, wodurch er die Sonderung der Nonnen von den Mönchen in Tückelhausen bestätigte, giebt über die beyden ersten Punkte Aufschluß. Denn der zwischen den Mönchen und Nonnen damals entstandene Zwist beruhte auf der gegenseitigen Forderung, wornach die Mönche von ihrer Hände Arbeit die Nonnen verköstigen, diese aber mit ihren verfertigten Arbeiten die Mönche kleiden sollten. *) Frankonien hatte also gleich dem übrigen Germanien allbereits seine Manufacturen und Webereyen.

Handlung.

Wie ansehnlich aber schon die Handlung daselbst gewesen, läßt sich aus den vielen am Maine angelegten Zöllen, und den deshalb geführten Beschwerden der Kaufleute von Bamberg und Würzburg bey K. Friederich I. im Jahr 1157 abnehmen. Ueberhaupt führte die große Handels-

*) Namque fratres secundum pristinum volebant de labore sororum vestiri, ille autem e converso ex operibus fratrum cibari, et per omnia sic in unum vivere, ut pridem, quando sub unius loci tenebantur compagine. Ussterm. l. c. Cod. p. 44.

straße von Norden nach Süden durch Frankonien, und der Mainstrom war hier die beste und sicherste Handelsstraße. Da die an diesem Flusse gelegenen Fürsten, Grafen, Dynasten und Städte durch ihre vielen Zollerpressungen dieses starke Kommerz der in Verbindung gestandenen Bamberger und Würzburger Handelsleute erschwerten, setzte K. Friederich I. die vielen Mainzölle bis auf drey herab, und suchte dadurch die Handlung mehr zu befördern. Auch errichteten die Kaiser aus dieser Ursache mehrere Marktflecken und ertheilten Marktgerechtigkeiten. Wirklich sahe man schon im Jahr 1165 unter den Kaufleuten in Staffelstein Streitigkeiten wegen des geforderten Marktgelds entstehen, indem die dem Grafen von Truhedingen zugehörigen Bürger und Handelsleute in Staffelstein von der den auswärtigen Kaufleuten abgeforderten Abgabe auf den Marktagen befreyt zu seyn verlangten. Die bey dem Handel gängigen Münzen in Frankonien waren Denarien oder Pfenninge und Brakteaten oder Hohlmünzen aus Silber. Noch finden sich dergleichen Münzen vom Bischofe Erlong, Emsbrich und Sigfried aus diesem Zeitraume vor, worauf der Bischof durchgängig mit dem Herzogsschwerdte

schwerdte erscheint, und auf den Denarien erblickt man zugleich Thürme mit einem Thore, zum Beweise der Herrschaft über die Städte. *)

Wissenschaften. Johann Gall.

Was die Wissenschaften betrifft, so schien man zwar von der alten Bahn in dieser kurzen Zeit nicht abzuweichen; allein man bemerkte doch immer mehr das zunehmende Studium weltlicher Wissenschaften, das täglich bekannter werdende römische und kanonische Recht machte dessen Unterricht nöthig, und selbst Poesie und andere schöne Wissenschaften wurden auf den Lehrstühlen vorgetragen. Vorzüglich zeichnete sich im Domstift zu Würzburg der Scholastikus Johann Gall, oder ein gebor-ner Franzos, aus, welcher in der Musik, Dicht- und Redekunst alle seine Zeitgenossen zu übertreffen schien, und seinen Zöglingen besonders in den schönen und freyen Künsten Unterricht ertheilte. Er verfaßte die Tagszeiten des Heil. Kilians und seiner Gesellen, nebst einer Messe von diesem Heiligen, welche vom Bischofe Embrich den Stiftsherren zur Andachtsübung vorgeschrieben, und bis

*) Schneidt. Thesaur. jur. Franc. I. Abschn. II. Heft, S. 475.

auf die neuen Zeiten beybehalten wurden. *) Auch in der Architectur machte man weitere Fortschritte. Die vom Sittelhoch neben der Domkirche angelegte St. Gallenskapelle in Würzburz, so wie verschiedene von den Aebten Sigerhard und Gotswinn im Kloster Schwarzach aufgeführten Gebäude, und zwar unter anderen eine auf sechs sehr künstlich gearbeiteten Säulen ruhende Kapelle, nebst einigen mit eben solchen künstlich gearbeiteten Säulen und Kapitalen verzierten Anlagen, zeugten noch in späteren Zeiten von dem unverdrossenen Kunstfleiße jenes Zeitalters. **)

Achtes Kapitel.

Politischer Zustand. Kaiserliche Domänen.

So kurz diese Periode, so wichtig ist sie in Hinsicht des politischen Verhältnisses von Frankonien. Noch hatten zwar die Kaiser einige Besitzungen

*) Frieß S. 516.

**) Ludewig. Script. Bamberg. T. II. p. 32.

daselbst, und Kaiser Friederich I. vermehrte sie sogar in seiner Person durch die ihm nach des Herzogs Friederich von Rottenburg Tode zugefallenen Güter, worunter auch der eine Stunde von Würzburg entlegene Flecken Heidingsfeld begriffen war, in welchem Friederich den damaligen würzburgischen Domprobst Reinhard als kaiserlichen Vogt aufgestellt hatte, *) allein sie lagen im ganzen Lande unter der Bischöfe und des Adels Gütern zerstreut, und man konnte keinen Ort als ihre stäte Residenz aufzeigen. Da sie indessen allenthalben, wo sie sich auf der Bischöfe Grund und Boden befanden, von denselben verpflegt werden mußten, hatte es für sie selbst keine weiteren Unannehmlichkeiten.

Verpflegung der Kaiser in den Bisthümern. Große Last derselben, und allmählige Abänderung.

Allein desto lästiger wurden ihre Besuche den Bischöfen zu Bamberg und Würzburg, wo sie gewöhnlich ihre Reichs- und Hoftage anordneten. Nicht nur brachten sie bey solcher Gele-

*) Frieß S. 524.

genheit selbst eine ansehnliche Begleitung mit, sondern auch die eingeladenen Reichsstände fanden sich meistens mit einem sehr starken Gefolge ein, welches nur zu oft mit Unhöflichkeit die Verpflegung forderte. Von einem solchen im Jahr 1124 in Bamberg gehaltenen Reichstage sagt daher die Chronik von Ursperg, daß der verehrungswürdige Bischof Otto außer der seiner kaiserlichen Majestät nach altem Herkommen zu leistenden Verpflegung, die von den Hofleuten nicht ohne Ungestümm gefordert wurde, einem jeden den nöthigen Unterhalt entweder ganz, oder zum Theile geleistet, und daß derselbe die zeitlichen und vergänglichen Güter nicht achtend und schonend, auf eine wunderbare Weise, ungeachtet des allenthalben eingerissenen Mangels von Lebensmitteln, dennoch durch seine einem jeden zur Gnüge geleisteten Dienste und Gefälligkeit, der Hofleute Bosheit gegen sich besiegt hätte. *) Da die Bischöfe bey solchen Reichstagen wegen der Gäste zu großer Anzahl den Unterhalt oft nicht zu leisten vermogten, so sahen endlich die Kaiser sich selbst genöthiget, der Gäste Anzahl bey dergleichen Zusammenkünften zu vermindern, und

*) Chron. Ursperg. ad an. 1124.

daher in ihrem Ausschreiben zu bemerken, daß man nicht mit zu großer Begleitung eintreffen mögte. *)

Verhandlungen auf den Reichstagen. Noch wird, außer öffentlichen Gesetzen, nichts schriftlich abgefaßt.

Auf diesen Versammlungen, wobey Kaiser, Fürsten und Große persönlich erschienen, wurden die Verhandlungen noch immer mündlich gepflogen, und man setzte höchstens allgemeine Gesetze, welche mit der Fürsten und Großen Rathe abgefaßt wurden, und Landfrieden, schriftlich auf. Aus dieser Ursache ließ sich Bischof Eberhard von Bamberg den auf dem Reichstage zu Bamberg im Jahr 1158 gegebenen Bescheid, wegen der von dem würzburgischen Bischofe im Rangau behaupteten Ausübung der herzoglichen Gerechtsamen, erst im Jahr 1160 vom Kaiser Friederich I. zu Pavia schriftlich verzeichnen. Zwar waren die zum Reichstage eingeladenen Fürsten unter Strafe von hundert Pfund ihrer Münze

*) Curia futura est Bauemberg, non tamen frequens, ad quam familiariter venire jussi fuimus. Vibold. ep. 208.

zu erscheinen verbunden; allein oft war auch der Fürsten Hälfte nicht gegenwärtig, indem mancher die Kosten scheuete, und mancher wegen eingetretenen unangenehmen Verhältnissen sich lieber entfernt hielt. Der so gewissenhafte Bischof Otto von Bamberg suchte auch seiner Seits, so viel ihm nur möglich war, die Reichstage zu vermeiden, weswegen man ihm dieses von Seiten des Hofs zum Verbrechen machen wollte, und dennoch findet sich keine Spur, daß er zu Entrichtung der Strafe von hundert Pfund wäre angehalten worden.

Fortdauernde Ausübung der kaiserlichen Rechte in Frankonien.

Auffallend ist, daß die Kaiser bey ihrer immer zunehmenden Schwäche, sich als Herren der ganzen Welt ansahen. So übertrieben aber diese Einbildung war, so übten sie doch noch ihre Regalien in Teutschland und Frankonien aus, wohin sie Münze, Zölle und Gerichtsbarkeiten rechneten. Friederich I. hob im Jahr 1157 alle, ohne kaiserliche Genehmigung am Mainstrome angelegten Zölle auf, und setzte nur drey Zollstätten zu Neu-

stadt, Aschaffenburg und Frankfurt fest. Sobald sie in eine Stadt Frankoniens einrückten, so übten sie die Gerichtsbarkeit aus, besetzten die Münzstätten und verwalteten die Zölle. Die Fürsten selbst mußten hier vor ihnen zu Gericht stehen, und sich verantworten. So sahen wir Kaiser Heinrich V. den Bischof Otto von Bamberg, wegen seines unterlassenen Besuchs der Reichstage, zur Verantwortung ziehen. Daß sie die Reichsfürsten in die Acht erklärten, und ihre Fürstenthümer vergaben, bewies K. Konrad, welcher nach Heinrich's des Hochmüthigen Achtserklärung dessen beyde Herzogthümer Sachsen und Baiern vergab. Auch ertheilten sie noch jetzt, wie zuvor, die Marktgerechtigkeiten. So erhob Kaiser Lothar Staffelstein zum Marktflecken, und gestattete den Bürgern, von den Handelsleuten eine Abgabe zu fordern. Die zu ihren Domänen gehörigen Städte wurden in ihrer Reichsstandschaft ohnehin fester gegründet, woselbst ihre aufgestellten Schultheisen immer weiter um sich griffen, und den Bischöfen gefährlich wurden. Hier erhoben die Kaiser auch von jedem Hause den Königszinns, so wie von den Juden den Judenzinns. Friederich I. suchte seine Macht noch dadurch zu erweitern, daß

er Frankoniens Klöster zum Theil in seinen und des heiligen römischen Reichs Schutz nahm. So übernahm er im Jahr 1155 den Schutz über das Kloster Lochgarten, im Jahr 1158 über Münchaurach und Bildhausen, und im Jahr 1165 über Brumbach. *) Zwar hatten sie durch das Kalixtinische Konkordat das Ernennungsrecht zu den Bisthümern verloren, allein sie wohnten nun um so emsiger den Bischofswahlen bey, und entschieden bey zwistigen Wahlen. Der vom Heinrich V. investirte, aber durch Rügern verdrängte Bischof Gebhard von Würzburg, verlangte nach Rügers Tode von dem Kaiser, seine Sache noch einmal zu untersuchen, welches ihm auch derselbe gewährte. **) So wie sie aber von dem Pabste aus ihrem Ernennungsrechte verdrängt wurden, so gestatteten sie auch ihrer Seits den Päbsten nicht, ohne ihre Einwilligung einen Bischof abzusetzen. Selbst Gebhard wurde nur mit Einwilligung K. Heinrich's auf dem Reichstage zu Worms,

*) Ussterm. Episc. Wirceb. Cod. p. 38. 41. 46.

**) Jussit, ut omnis causa mea, schrieb Gebhard, a principibus, qui tunc aderant, audiretur, et eorum judicio canonice terminaretur. Cod. Bamberg. n. 335.

wie Frieß berichtet, *) des Bisthums Würzburg für unwürdig erklärt. Auch mußten die Bischöfe noch vor der Konsekration von ihnen die Belehnung empfangen, welches um so nöthiger wurde, weil die Bischöfe bereits anfiengen, ihre Konsekration längere Zeit zu verschieben; so wie sie das Hominium zu leisten verbunden waren. Aus dieser Ursache erklärten die Bischöfe zu Gelnhausen dem Kaiser Friederich I., daß sie schuldig wären, ihm zur Erhaltung seiner Gerechtsamen beyzustehen, weil sie ihm das Hominium geleistet hätten. **) Wie wenig dieser Friederich auf die Erbschaft der verstorbenen Bischöfe und des Ertrags ihrer erledigten Bisthümer nach seiner Vorfahren Beyspiel Verzicht zu leisten Sinnes war, bewies er auf dem Reichstage zu Gelnhausen, wo endlich die teutschen Bischöfe selbst zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe nachzugeben gezwungen waren. Denn die Kaiser sahen nach des Bischofs Tode die Reichslehen als sich heimgefallen an, und zogen deswegen derselben Genuß ein. Endlich übte Friederich I. als Haupt der ganzen Christenheit, das Recht aus, Koncilien zu berufen, ohne daß ihm die teutschen

*) Frieß S. 479.

**) Arnold. Lubec. Chron. Slav. L. 3. c. 18.

Bischöfe dasselbe strittig machten, wovon sich Würzburg im Jahr 1164 überzeugte.

Anfang des Unterschieds von wählenden und einwilligenden Fürsten bey der Kaiser-Wahl. Einfluß der Fürsten auf Reichs-Angelegenheiten.

Die Kaiser wurden noch immer durch Wahl auf den teutschen Thron erhoben, wobey die geistlichen Fürsten ihren alten Einfluß behaupteten. Nach K. Konrad's Tode begab sich daher Herzog Friederich zu den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, um sich mit ihnen wegen der Reichs-Verwaltung und Königswahl zu unterreden. *) Indessen hatte sich durch Lothar's Wahl, wobey durch des päbstlichen Legaten Gebhard's Betriebsamkeit einem Ausschusse der teutschen Fürsten das Wahlgeschäft übertragen wurde, die Sitte angefangen, daß auch bey den folgenden Erledigungen des Thrones die vornehmsten teutschen Fürsten sich das Wahlgeschäft ausschliessend zueigneten, hierdurch den Unterschied zwischen principaliter und nicht principaliter Wählen-

*) Ussermann. l. c. p. 67.

den einführten, und auf solche Weise den Grund zu den Churfürsten legten. Demungeachtet wurden die Fürsten noch bey Reichs-Angelegenheiten zu Rathe gezogen, und bey zu unternehmenden Reichskriegen ihre Einwilligung gefordert. Dieses war für sie um so wichtiger, weil ihre Länder durch dergleichen Kriege meistens an Geld und Menschen erschöpft wurden. Besonders gehässig waren ihnen die italienischen Züge, wo sie gewöhnlich Gesundheit, Leben und Vermögen aufopferten. Bischof Eberhard von Bamberg ließ sich daher Glück wünschen, als er vom Kaiser Friedrich I. in Pavia die Erlaubniß erhielt, nach Teutschland zurückzukehren, und Bischof Gebhard von Würzburg hatte seine Gesundheit und seine Schatzkammer so erschöpft, daß er acht Tage nach seiner Rückkunft den Geist aufgab, seine Kammer selbst aber so arm hinterließ, daß sein Nachfolger Heinrich, um einen anderen Feldzug nach Italien mitzumachen, die silbernen und goldenen Geräthschaften seiner Kirchen hiezu verwenden mußte, wie wir gehört haben.

Die Bischöfe erscheinen nun als Eigenthümer ihrer Bisthümer. Nöthige Einwilligung ihrer Landstände in Stiftsangelegenheiten.

Ungachtet die Bischöfe durch dergleichen kaiserliche Rechte eingeschränkt waren, so sahen sie sich doch andererseits wieder als solche Eigenthümer ihrer Besitzungen an, daß sie mit denselben nach Gutdünken schalteten, ohne der Kaiser Einwilligung zu verlangen. Bischof Embrich gab im Jahr 1128 dem Kloster Zell ein Grundstück zur Erbauung eines Klostergebäudes und einen ganzen bischöflichen Hof und Pfarrey, nebst vier dabey gelegenen Huben, einem Stücke Felds von den Domänen zur Anlegung eines Hofs oder Vorwerks und dreyen anderen Huben. *) Der nämliche Bischof räumte den Schottenmönchen den Platz Girberg bey Würzburg zur Wohnung und

*) . . . Insuper contradidi eis in eodem loco quatuor mansos cum mansionariis et mansuris, quae vulgo dicuntur Maza, et caeteris appendiciis. Ad hoc etiam de salica terra nostra dedi eis ibidem trans flumen Mogum aream ad faciendam curtim unam, quam appellant Forewerk, et tres mansos legitime mensuratos etc. Ussermann. l. c. p. 32.

die Einkünfte einer Dompräbende zum Unterhalte ein. *) Eben so wurde das dem Bisthume Würzburg eigenthümliche Gut Rußbrunn dem Kloster Zell vom Bischofe Gebhard im Jahr 1158 zugewendet; **) und Bischof Heinrich II. schenkte im Jahr 1161 dem Kloster Bildhausen einen Hof zu Kadolshausen, dreyßig Morgen Felds an der Brend, und das Holz- und Waldrecht im Salzforste. ***) Alle diese Verhandlungen der Bischöfe geschahen ohne Einwillung des Kaisers, als obersten Lehensherrn, und sie bewiesen sich also dadurch als wahre Eigenthümer. Um so nöthiger aber war ihnen noch immer die Einwilligung ihrer Klerisey und Ministerialen, weswegen bey allen Stiftsangelegenheiten bemerkt wurde, daß es mit Einstimmung des Klerus und der Ministerialen ge-

*) Ussferm. l. c. p. 35.

**) . . . innotescere volui, quomodo quoddam allodium Ruchesbrunnen, quod aliquando ad episcopatus nostri jura pertinere dinoscebatur, in jus et potestatem Cellensis ecclesiae trasierit; l. c. p. 44.

***) . . . notum esse volumus, quod mansum unum in villa, que Kadelogeshuse dicitur, qui ad officium piscatoris pertinebat, et triginta agros vel jugera juxta aquam Brende . . . praedicto monasterio donavimus etc. l. c. p. 46.

schehen wäre. So bekannte B. Heinrich in seiner Schenkungsurkunde an das Kloster Bildhausen: hec omnia facta sunt per manum advocati Bopponis et cum conniventia tam clericorum quam laicorum ministerialium scilicet S. Kyliani. Embrich erklärte in seinem Stiftungsbriefe des Schottenklosters: omnibus annuentibus tam populo quam clero .. locum .. inhabitandum assignavimus; und in seiner Stiftungsurkunde des Klosters Zell bekannte er: quod . . consilio et consensu ejusdem ecclesiae tradidi et per manum advocati Goteboldi confirmavi etc.

Auch Grafen und Dynasten beweisen sich als Eigenthümer ihrer Besitzungen. Ihre Familienverhältnisse. Gütertheilung. Erbschaft.

Weltliche Fürsten, Grafen, Dynasten und Edle, sahen sich ohnehin als Eigenthümer ihrer Besitzungen an, nachdem besonders Lehen und eigene Güter so mit einander verwebt waren, daß man sie nicht mehr unterscheiden und absondern konnte. So verwendete Pfalzgraf Hermann

alle seine meisten Güter in Frankonien zu frommen Stiftungen. Graf Poppo's von Henneberg Söhne, Gottwald und Poppo, theilten ihre väterlichen Güter unter sich, und letzterer kaufte noch vom Pfalzgrafen Hermann das Schloß Habichtsberg um vierhundert Mark Silbers. Nun läßt sich auch in Hinsicht der Güter-Gemeinschaft, Erbfolge, und den übrigen Familienverhältnissen ein näherer Aufschluß geben. Vor allen waren die Töchter von der Theilnahme an den Gütern keineswegs ausgeschlossen. Pfalzgräfin Luitkard zu Sommersburg, eine geborne Gräfin von Hennesberg, theilte mit ihren Brüdern die väterlichen Güter, welche sie nachher größtentheils ihrem Vetter, Grafen Poppo von Henneberg zuwendete.*) Eben so theilte Cunza, die Schwester des Dietrichs von Tochenburg, mit diesem ihrem Bruder die väterlichen Güter, und erhielt auf ihren Theil Ingesin und Mose, welches letztere Dorf

*) . . . notum sit . . . quod ego (Liuggardis) porcionem substancie, que mihi provenerat hereditario jure, cognato meo Bophoni comiti videlicet de Hennenberg libere donavi, et ipsum heredem bonorum meorum constitui, etc. Schultes diplomatische Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg, 1r Th. S. 87.

nachmals ihre beyden Söhne Berthold und Ludolph von Aulingen dem Kloster Zell zuwendeten. *)

Bey Güter-Veränderungen, Kaufen und Tauschen wird kein Agnaten-Konsens erfordert.

Ein jeder konnte mit den ihm in der Theilung oder Erbschaft zugefallenen Gütern thun, was er wollte, ohne daß der Verwandten Einwilligung hiezu erfordert wurde. Aus dieser Ursache bemerkte die Schenkungsurkunde des Domherrn Berthold vom Jahr 1146, wodurch er Mose an das Kloster Zell übergab, daß dieses eigenthümliche Gut von der Mutter, welche solches rechtmäßiger Weise und ohne allen Widerspruch irgend eines Erben bis an das Ende ihres Lebens ruhig besessen hätte, auf ihn und seinen Bruder, als ihre Söhne, durch Erbschaftsrecht also und dergestalt gekommen wäre, daß

*) ... Diviserat enim praefata mulier (Cuneza) cum fratre suo Diethalmo de Tockenburg hereditatem, et cesserat in portionem illius Scheftersheim, Hohenloh, Buchheim, Buthelbrunnen, sibi autem, id est matri, Mose et Ingesin, Mose autem supradicto monasterio Cellensi. Ussermn. l. c. Cod. p. 37.

daß sie vollkommene Gewalt gehabt hätten, damit zu thun, was ihnen beliebte. *) Wir finden auch nicht, daß Berthold die Einwilligung seines Bruders bey dieser Schenkung verlangte, sondern er ersuchte ihn nur, weil er als ein Klerikus nach dem weltlichen Gesetze den Brüdern in Zell das erwähnte Gut nicht selbst übergeben konnte, dieses an seiner Stelle zu vollziehen **). Ja! wie wenig die Verwandten sich dergleichen Anordnungen widersetzen konnten, beweist eine Urkunde des Grafen Berthold von Henneberg, worinn er erklärte, daß seines Vaters Schwester Lutkard dem Kloster Veßra ein Gut in Adelsleben gegeben, und dagegen lebenslänglich von dem Kloster den Genuß eines Guts in Mülfeld erhalten habe, und zugleich

*) . . . nosse volumus, quod idem allodium a matre praedictorum fratrum Cuneza videlicet nomine legitime et sine omni quorumlibet heredum contradictione usque ad terminum vitae suae quiete possessum ad ipsos filios tam justo haereditario jure descenderit, ut quaelibet inde faciendi liberrimam habuerint potestatem. Ussterm. l. c.

**) . . . quod dum praefatus ille Bertholdus utpote clericus secundum legem secularem iisdem fratribus delegare non posset, ad id faciendum suum fratrem Ludolphum de Aulingen accivit. L. c.

beyfügte, daß er dieses aus Ursache schriftlich abgefaßt hätte, damit er, seine Verwandten und Nachkommen niemals vergessen mögten, daß sie auf ihr Vermächtniß kein Recht hätten. *)

Der Vater konnte ohne seiner Söhne Einwilligung mit den Familiengütern nichts vornehmen; allein er blieb Herr seines Antheils.

Nur im Falle ein Vater Söhne hatte, und mit seinen Gütern eine Aenderung vornehmen wollte, wurde derselben Einwilligung erfordert. Als daher Poppo von Irmelshausen im Jahr 1156 dem Kloster Wechterswinkel gegen ein Anlehen von hundert und zwanzig Marken seine zwey Zehenden zu Irmelshausen, Oberhöchheim und Mentehausen u. s. f. einräumte, geschahe dieses in Gegenwart seiner dreyen Söhne Heinrich, Godebold und Poppo, und mit ihrer

*) . . . Quod id circo in scriptum redigere voluimus, ut nos et germani nostri et posteri nostri nunquam oblivioni tradamus, quod in hoc ejus testamento nichil juris habeamus. Schultes am angef. O. S. 88.

Verzichtleistung. *) Demungeachtet war der Vater nicht so gebunden, daß er nicht mit einem Theile seiner eigenen Güter nach Belieben schalten konnte. Denn der nämliche Poppo vermachte dem erwähnten Kloster die Zehenden von seinem Gute in Irmelshausen zum Seelengeräthe, mit dem Zusatze, daß, wenn einer seiner Söhne diese fromme Handlung für ungültig halten würde, die Kirche in Wechterswinkel sich die Huben von seinem Gute in Unterhöchheim zueignen sollte. **)

*) ... in recompensationem ejusdem pecuniae duas decimas in tribus villis, videlicet in Irmolsthusen, in majori Hochheim, in Mentehusen cum tribus mansis nobis resignavit presentibus filiis suis et resignantibus videlicet Heinrico, Godeboldo et Boppone... Ussferm. l. c. Cod. p. 40.

**) Decimas etiam de dominicali suo in Irmoldeshusen, quod a fuldensi habuit ecclesia, prememorato contulit monasterio pro remedio anime sue, tali pacto est condicione, ut siquis ex filiis suis hoc pietatis sue factum cassaret aut infringeret, mansos de predio suo in minori Hochheim ecclesia in Wechterswinkel jure proprietatis sibi vendicaret. L. c.

Bey Lehengütern und Lehenfolge beruhte alles auf Verträgen mit dem Lehenhofe.

Was indessen die Lehengüter betraf, obgleich nur der Sohn dem Vater zu folgen schien, findet man doch auch Spuren, daß dergleichen Lehen, wenn sie besonders Beneficia oblata waren, auch auf die andern Verwandten übergiengen, nachdem man nämlich mit dem Lehenhofe übereingekommen war. So übertrug der Domherr Beringer von Würzburg im Jahr 1157 dem Gumberts-Stifte in Ansbach zwey Weinberge, unter der Verbindlichkeit, daß er hievon lebenslänglich alle Jahre auf den vier für seinen Vater, Mutter, Bruder und Oheim zu haltenden Jahrtagen einem jedem Geistlichen im Stifte ein Maas Wein verabreichen wollte. Nach seinem Tode sollte sein nächster Verwandte Sifrid und dessen Mutter mit gedachten Weinbergen belehnt werden, und zu obiger Abgabe verbunden seyn, nur daß der eine Jahrtag nicht mehr für seinen Oheim, sondern für ihn selbst gehalten werden sollte. Wenn nun Sifrid nach seinem Ableben Jemanden hinterlassen würde, welcher aus der Linie der Verwandtschaft von

ihm zu belehnen wäre, so sollte derselbe die erwähnten Weinberge als Lehen besitzen, wäre aber dieses nicht, so sollten die Weinberge vollkommen dem Kloster zufallen. *)

*) Ego Gebehardus . . memorie . . inferere non neglexi, qualiter Beringerus junior confrater noster duas vineas, unam in Herbrunnen in monte Hochenbercs, quinque videlicet jugera per manum Heinrici filii sororis sue, alteram in Insolueſtat in monte Bachliten, quatuor jugera per manum Billungi junioris fidejussoris sui ad altare beati Gumberti confessoris in Onoldesbach libere sine omni contradictione pro remedio anime sue et parentum suorum delegaverit, ac inde dum ipse viveret, singulis annis in quatuor anniversariis patris scilicet et matris et fratris sui Heinrici in Alsacia interfecti, et avunculi sui confratris nostri domini Beringeri unicuique fratrum in Onoldesbach mensuram vini constituerit. Eo vero viam universae carnis ingresso proximus suus Sefridus ibidem canonicus cum matre sua eisdem vineis a prefatis fratribus beneficiatus tantundem persolveret, mutato tamen quarto aniversario ita, ut qui prius avunculo suo celebrabatur, deinceps sibi solveret, additis LX. panibus, de modio tritici coctis, pauperibus distribuendis. Post cujus itaque obitum si ille aliquem relinqueret, cui ex linea propinquitatis ab ipso benefaciendum foret, praefatas vineas a fratribus similiter teneret: Sin aliter, omnino ad usus fratrum cederent, et ipsi singulis annis quatuor modios tritici ad elemosinas pauperum disponerent etc. L. c. p. 41.

Unabhängigkeit der Grafen und Dynasten in Frankonien. Ritterstand.

Nie haben es die Grafen und Dynasten weiter gebracht, als in diesem Zeitraume. Wenn diese Familien in den alten weltlichen Herzogthümern es allbereits dahin eingeleitet hatten, daß sie sich als unabhängige Herren ansahen, Festungen und Schlösser baueten, eigene Paniere errichteten, und selbst mit ihren Herzogen Krieg führten, so mußte dieses um so mehr in dem geistlichen Herzogthume Frankoniens Statt haben, wo das Interesse des Bischofs, als Sprößlings einer adelichen Familie, viel zu sehr mit jenem des Adels verwebt war, als daß er ihn hätte unterdrücken sollen, wenn es auch in seiner Macht gestanden wäre. Wir haben oben gesehen, wie Bischof Gebhard, von seinen Verwandten unterstützt, dem Bischofe Rüger Niederlagen beybrachte, Konrad und Hermann Babenbergs Besitzungen verwüstete, der kühne Ritter von Bramberg sein Panier über einen großen Theil Frankoniens verbreitete, und alles mit Feuer und Schwerdte verheerte. Mancher Ritter und Dynaste spielte auf solche Art auf seiner

festen Burg eine bedeutende Rolle, jagte seinem schwächeren Nachbar Furcht und Schrecken ein, und zog Frankoniens Aufmerksamkeit auf sich. Es fehlte also in diesen anarchischen Zeiten nicht an Gelegenheit, sich unabhängig zu machen. Fehlte es aber an Gelegenheit oder Lust zu Fehden, um sich Ehre und Ansehen zu erwerben, so boten die Turniere ein anderes Feld dar, durch Tapferkeit und Gewandtheit Ruhm einzuerndten. Da diese Spiele zu Pferde vorgenommen wurden, der Dienst zu Pferde aber schon zuvor einen größeren Reichthum voraussetzte, ließ man nun keine anderen Freyen zum Turniere ein, als welche reich genug waren, zu Pferde zu dienen. Diese legten sich den Namen Ritter bey, hielten sich, als eine besondere Klasse, geschlossen, trennten sich daher von den anderen Freyen, nahmen, wie ich allbereits meldete, eigene Geschlechtsnamen und Wappen an, und so wie sie von dieser Zeit an Niemanden zum Turniere einreiten ließen, der nicht vom ritterlichen Herkommen war, so wurden auch nur ritterliche Familien in den Domstiftern aufgenommen.

Der Adel erkennt noch des Landesherrn Gerichtsbarkeit über sich an. Streben nach Kirchenlehen. Die ansehnlichsten Fürsten werden Babenbergs Ministerialen. Der Bischöfe Ministerialen haben eigene Gefälle.

Ungeachtet auf solche Weise der Adel in Frankonien große Vorzüge und Freyheiten erlangt hatte, so erkannte er doch noch immer die Gerichtsbarkeit des Herzogs, oder des Pfalzgrafen, oder des Landesherrn an, und was nun am meisten auffiel, er gab sich alle Mühe, von den Kirchen Lehen zu erlangen, und zu den Ständen des Landes gezählet zu werden. Deswegen machten es sich die ansehnlichsten Grafenfamilien von Henneberg, Kastell, Rieneck und Wertheim zum Geschäfte, die vier Erbämter in dem Bisthume Würzburg, wegen der damit verbundenen Lehen, zu erhalten, *) und selbst der stolze Kaiser Friederich I. ließ sich das Truchsessenamt der Kirche zu Bamberg, wegen einiger Le-

*) Frieß S. 522.

hen in der Oberpfalz, übertragen. *) Dieses Beyspiel riß bald die übrigen Fürsten zur Nachahmung hin, und wahrscheinlich ist dieses der Zeitpunkt, wo die vier ansehnlichsten teutschen Fürsten sich zu den Ministerialdtensten des Bischofs von Bamberg bequemten, so sehr man sich auch Mühe geben mag, den Ursprung hiervon auf Kaiser Heinrich's II. Zeiten hinauf zu setzen. **) Aus diesem läßt sich auch erklären,

*) Aettenkhofer, Geschichte der Herzoge von Baiern. Beylagen No. 17. S. 187.

**) Ueber den Zeitpunkt dieser auffallenden Begebenheit haben Struvius im Corp. jur. publ. c. 17. und de Berger in Succinctis animadversionibus ad Cocceji J. P. prudentiam in append. deduct. sub Lit. c. ihre Meinungen vorgetragen. Nachdem schon Otto III., Ditmar's von Merseburg Zeugnisse zu Folge, sich auf dem Osterfeste zu Quedlinburg vom Herzoge Heinrich bey Tische, vom Herzoge Konrad in seinem Vorzimmer, vom Herzoge Hegilo in Hinsicht seines Trinkens, und vom Herzoge Bernhard in Rücksicht seines Marstalles bedienen ließ, und die nachfolgenden Kaiser gern die einmal eingeführte Sitte beybehielten, könnte man vermuthen, daß K. Heinrich II. allbereits aus Vorliebe für sein Bisthum Bamberg demselben auch seine Ministerialen angewiesen und mit derselben Aemtern ansehnliche Lehen verbun-

warum die Ministerialen nun nicht mehr blos aus dem niedern Adel bestanden, und warum allbereits Poppo von Wasungen, ein Sohn des

den hätte. Otto von Freysingen sagte wenigstens: Henricus cum esset christianissimus, nobilissimum episcopatum Bamberg fundavit, possessionibus et honoribus sicut hodie cernimus, locupletavit. Bambergs vornehme Ministerialen setzen auch selbst den Anfang ihres Amts auf Heinrich's II. Zeiten hinauf. So bekannte z. B. Brandenburg in seiner Belehnungsurkunde des Unterkammeramts an die Freyherren von Rotenhan, vom Jahr 1468: „Als wir von unsers Churfürstenthumbs der Marckh zu Brandenburg wegen des Stiefts zu Bamberg oberster Cammerer seynd, das dann von dem heyligen Sonnt Kayser Heinrich, desselben Styfts erheber und Stifter also geordenet und gesetzt ist. Dasselbe Cammerèrampt wir dann von dem Stieft zu Bamberg zu Lehen empfangen haben" u. s. f. Diesen Vorzug Babenbergs nennt auch aus dieser Ursache die allgemeine Sage nur Filum Sericum Cunigundis. Allein die ersten zuverlässigen Spuren von diesen vornehmen Ministerialen zeigen sich doch erst zur Zeit K. Friderich's I., wo man sich allgemein um Kirchenlehen bewarb, und selbst die im Jahr 1269 vom Bischofe Berthold vollzogene Belehnung des Truchsessenamts an den Pfalzgrafen Ludwig, Herzog von Baiern, setzt den Anfang solcher Belehnungen an die vornehmsten Fürsten in Friederich's I. Periode. Die

Grafen Poppo von Henneberg, Konrad von Trimberg, Poppo von Irmelshausen, Bertholo, Graf von Henneberg, Albert von Hildenburg, Mangold von Wildberg, alle mächtige Grafen und Dynasten, als Ministerialen des Bischofs von Würzburg erschienen. *)

Worte der Belehnung sind: „Considerantes grata et laudabilia servitia, quae illustris princeps D. Ludovicus comes palatinus rheni dux bavariae dilectus consanguineus noster nobis et ecclesiae nostrae fecit, et in antea est facturus, eidem et heredibus suis officium dapiferatus ecclesiae nostrae, quod ad nos est libere devolutum, cum omnibus honoribus, dignitatibus, et juribus prout inclytae recordationis Fridericus Rom. Imp. ab ecclesia nostra tempore quondam D. Ecberti Bambergensis episcopi praedecessoris nostri tenuit, cum omnibus feudis ipsi officio annexis feudali titulo duximus conferendum ... apud Gewoldum de Septemvir. C. X. p. 774.

*) Hujus rei testes sunt, heißt es in einer Urkunde des würzburgischen Bischofs Heinrich, wodurch er einen Gütertausch bestätigte ... Bertholdus comes de Henneberg, Conradus de Trimberg, Boppo de Irmelzhusen, Albertus de Hildenburg, Mangoldus de Wilberg, ministeriales. Schon vorher hies es in dieser Urkunde: Fidelis autem noster Boppo de Irminoltshusen et ministerialis ecclesie nostre. Schultes a. a. O. 1r Th. S. 83.

Diese Ministerialen hielten sich theils an dem bischöflichen Hofe auf, theils wohnten sie zerstreut in dem Bisthume, und leisteten dann nur im Falle, wenn sich der Bischof in ihre Gegend begab, den Dienst bey ihm. Sie hatten als Ministerialen bestimmte Güter und Einkünfte, welche aber nicht als eigene Lehen betrachtet, sondern nach Hofrecht gegeben wurden, indem sie nicht zu Kriegsdiensten verpflichteten. So hatten z. B. die an dem Salzforste wohnenden Ministerialen unter andern das Holz- Huth- und Waiderecht im Salzforste. *)

Der Adel zwingt die Kirchen zu Belehnungen. Lehenrecht.

Es stand hier nicht immer in der Macht des Bischofs, die mächtigen Fürsten und Großen mit ihrem Antrage abzuweisen, und sich gegen Plün-

*) . . . insuper nudum usum, qui episcopis et ministerialibus S. Kyliani est communis, in sylva Salzforst in perpetuum concessimus et dedimus, videlicet in pascuis et animalibus pascendis, in aquis aquarumque decursibus, et in lignis ad aedificia excidendis et ad ignem necessariis . . . Ussermann. l. c. Cod. p. 46.

derung der Stiftsgüter zu sicheren, so wenig als die Klöster im Stande waren, ihre Besitzungen gegen die Anmaßungen des sie umgebenden Adels zu erhalten. Bischof Otto von Bamberg sagte daher in seiner Restaurationsurkunde des Klosters Banz vom Jahr 1127, daß er alle jene Güter dieser Kirche, welche in dem Bezirke des Gutes Muggenburg, oder in einem Theile dieser Besitzungen durch ungerechte Belehnungen, ja räuberischen Gestattungen aus irgend einer Gelegenheit, oder durch künstliche Ränke von seinen Ministerialen oder andern Menschen unrechtmäßiger Weise besessen und entrissen worden wären, durch emsige Sorgfalt und häufige Auslagen ihr wieder verschafft hätte, und er machte es dem Abte zur Pflicht, Niemand mehr in Zukunft mit den Klostergütern zu belehnen. *) Da dergleichen Lehen

*) Quaecunque igitur bona ipsius ecclesiae infra terminos Muggeburgensis praedii, vel in aliqua parte possessionis ejus injustis beneficiis, immo praedatoriis permissionibus aliqua occasione vel ingenio a ministerialibus nostris vel ab aliis hominibus usurpata et distracta fuerunt, sollerti cura et frequentibus expensis ei recognosci et restitui effecimus .... Hoc autem pactum cum abbate stabiliter inivimus, ut neque per eum, neque per aliquem successorum

unter der Verbindlichkeit ertheilt wurden, Kriegsdienste dafür zu leisten, und folglich ein Vasall nichts anderes, als des Lehnsherrn Dienstmann war, so suchte man nun die Rechte zwischen Lehnsherren und Vasallen genauer zu bestimmen, und dadurch das sogenannte Lehnrecht zu gründen, wornach aber alle Zwistigkeiten zwischen Herren und Vasallen durch die Manen des eigenen Lehenhofs entschieden wurden.

Der Vasallen Verbindlichkeit zum Kriegsdienste. Waffen. Befestigung der Burgen. Gaben.

Alle Vasallen waren zum Kriegsdienste verbunden, wobey noch immer Schwerdt und Lanze die gewöhnlichsten Waffen waren. Indessen hatte man doch allbereits, von der türkischen Pfeile Wirkung in den Türken-Kriegen überzeugt, sich auf das Pfeilschießen zu verlegen angefangen, *) so

ejus, venditione, concambio vel beneficio in aliam transeat potestatem etc. Usserm. l. c. Cod. p. 31.

*) Die Kirche untersagte Anfangs diese Waffen. Auf der Kirchenversammlung in dem Lateran vom Jahr 1139 wurde daher Can. 29. verordnet: Artem

wie man verschiedene Maschinen zum Steinwerfen und Mauerbrechen auf die Bahn brachte. Letztere wurden um so nöthiger, da man den festen Burgen nicht anders beykommen konnte, die sich bey dem zunehmenden Faustrechte immer vermehrten, so daß sogar die Bischöfe sich in ihren Städten zu verschanzen und ihre Besitzungen mit dem Schwerdte zu vertheidigen gezwungen wurden. Ja man sahe sich genöthiget, die Kirchhöfe zu verschanzen, und innerhalb derselben Keller und Gaden zur Aufbewahrung des Weins, der Früchte und anderer Geräthschaften anzulegen, weil dieselben wegen der schrecklichen Verpönung am meisten gegen Entehrung gesichert waren. Dergleichen Gaden und Kemmaten kamen schon in einer Urkunde vom Jahr 1167 vor, nach welcher der Domherr Eberhard von Würzburg dem Kloster zu Schlichtern alle seine Güter zu Gosselheim und unter diesen die an dem Thurme angebauten Kemmaten zugestellt hatte. *) Eben diesem zuneh-

autem illam mortiferam et adeo odibilem Balliſtariorum et Sagittariorum adverſus Chriſtianos et Catholicos exerceri de coetero ſub anathemate prohibemus. Tom. XII. Concil.

*) ... in Goſſelsheim omnia bona, quae poſſedit beatae memoriae Eberhardus eccleſiae Sancti Chyliani

menden Faustrechte hatte das Oeffnungs- und Geleitsrecht sein Entstehen zu verdanken, so wie die Bürger und Kaufleute wegen ihrer persönlichen Sicherheit die Waffen zu führen, und sich hinter ihren Mauern zu befestigen und zu vertheidigen gezwungen wurden, woraus sich mit der Zeit ungemein wichtige Folgen ergaben.

Bauernstand. Abgaben.

Der Bauernstand fieng nun an, ein erträglicheres Loos zu erhalten. Denn ob er gleich bey den überhand nehmenden Fehden oft noch Vieles leiden mußte, hielt man es doch allbereits gegen ritterliche Ehre, diesen unbewaffneten Stand zu beschädigen, und bald wurde er noch mehr durch öffentliche Gesetze gesichert. *) Er konnte

also

canonicus ultimo vitae suae tempore, culta videlicet et inculta, cum aedificiis in eadem villa, caminata cum turre conjuncta basilicae cum vineis etc. Ufferm. l. c. Cod. p. 48.

*) Conc. lateran. de an. 1139. Can. 11: Presbyteri, Clerici, Monachi, Peregrini, et Me atores, et Rustici euntes et redeuntes, et in agri . rura persistantes, et animalia, cum quibus aratur, et semina portantur

also gleichgültig aus seiner Hütte zusehen, wenn sich die Ritter den Hals brachen, während seine Kinder ruhig an seiner Seite aufwuchsen. Nur traf ihn wieder ein anderes, jedoch geringeres Uebel. Bis hieher mußte er seinem Rittersmann oder Geistlichen, dessen Gut er bewohnte, die ihm aufgelegte Gült, Zinns, Frohn entrichten; allein da die Vasallen sich oft durch verschiedene Ausflüchte vom Kriegsdienste zu befreyen suchten, und oft selbst Feinde ihrer eigenen Herren wurden, sahe man sich genöthiget, Söldner oder Soldaten zu halten. Diese zu verpflegen, sann man auf allerley Mittel, und das beste schien, von den Unterthanen eine Abgabe zu fordern. Anfangs gieng man zwar hierinn bittweis zu Werke, weswegen man solchen Auflagen den Namen Bethe (petitiones, precariae) beylegte, aber bald suchte man zu dergleichen Bethen noch andere Abgaben zu gesellen, und dieselbe mit Gewalt einzutreiben, woher denn die Steuern (exactiones) ihren Anfang nahmen. Schon Bischof Embrich befreyte

tantur ad agrum, et oves omni tempore securi sunt. In Hinsicht der Treuga wurde Can. 12. verordnet: Treugae sub poena excommunicationis servandae statuuntur.

das Kloster Schönrein von der Bethe im J. 1139. *) Marquard von Grumbach beschwerte das Kloster Neustadt, als dessen Vogt, mit vielen Forderungen, **) und Bischof Herold ertheilte der Kirche zu Ansbach im Jahr 1168 die Freyheit von jeder ungerechten Bethe (peticione), von der neuen Steuer (nova exactione) und von jeder Art Frohndiensten (angaria), ein Beweis, daß dergleichen Abgaben allbereits in Frankonien bekannt waren. ***)

---

*) . . . Praediis illuc collatis et adhuc conferendis, mancipiis, familiis, et omnibus omnino pertinentiis ea sit immunitas; ut nisi monasterii poposcerit utilitas, nullus ex his aliquid distrahendi, concambiendi, precariandi potestatem habeat. Ussferm. l. c. Cod. p. 34.

**) . . . cum idem Marcwardus pro hoc eadem causa pertinaciter instando per se et per omnes, quos ad hoc induxit, praedictum abbatem multis inquietaret petitionibus etc. Diplomatische Nachrichten von dem Ursprunge des Klosters Neustadt ꝛc. Beylage Nro. 8.

***) Item ejusdem rei contemplatione ut nostro privilegio cautionem utilem eidem ecclesie tam in se quam in universis suis possessionibus exponendo pro-

Neuntes Kapitel.

Justiz-Verfassung. Gränzen des Herzogthums Frankonien.

Wir haben oben im sechsten Kapitel die dem würzburgischen Bischofe, als Herzoge in Frankonien, durch Kaiser Friderich's I. Belehnung festgesetzten Gränzen dieser herzoglichen Gerichtsbarkeit kennen gelernt. Frankoniens, oder des würzburgischen Bischofs Herzogthum wurde nämlich aus dem Ran- und Ratenzgau, und allen zum Bisthume Babenberg gehörigen Besitzungen, so wie aus einem großen Theile des Taubergaues, aus der ehemaligen Grafen oder Herzogen von Rothenburg

videremus, ordine judiciario diffinitiva sententia corroborato etiam consensu ipsius advocati comprobato universos tam homines quam reditus ab injusta peticione et nova exactione et ab omni cujuscunque generis angaria nostra auctoritate eximus . . .
Ussерm. l. c. Cod. p. 50.

Gütern verdrängt, die unter des würzburgischen Bischofs Besitzungen zerstreut gelegenen kaiserlichen Domänen, Reichsstädte, eigene Güter der Reichsgrafen, und selbst die Pargilten, welche bey dem von dem Pfalzgrafen oder dem Kaiser zu haltenden Gerichte für Aufnahme und Bewirthung des Gerichtspersonals sorgen mußten, blieben von solcher herzoglichen Gerichtsbarkeit eximirt, und dem würzburgischen Herzoge wurde nur noch die Gerichtsbarkeit über seine eigenen Güter und Leute, so wie über die Lehengüter der Grafen und Herren, nebst dem Blutbanne und dessen Verleihung, vorbehalten.

Kaiserliche Gerichtsbarkeit. Die Pfalzgrafen richten in erster Instanz. Die Kaiser und Bischöfe sitzen persönlich zu Gericht.

Der Kaiser hatte demnach nicht allein die oberste Gerichtsbarkeit in den Appellationen, sondern er übte auch, sobald er in die Bisthümer eintrat, sogleich hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus, und die Klagen wurden schon in erster Instanz vor ihn gebracht. Dieses geschahe aber

auch öfters, wenn er nicht gegenwärtig war, ohne daß sich die Fürsten entgegensetzten, zufrieden nämlich, wenn sie die vollstreckende Gewalt in Händen hatten. Bis hieher hatten indessen noch immer die Pfalzgrafen die angebrachten Klagesachen in erster Instanz zu untersuchen, es wäre dann eine Klage gegen die Person eines Fürsten, Grafen oder Dynasten angebracht worden, in welchem Falle der Kaiser selbst als Richter auftrat, und zu Gerichte saß. Diese persönliche Erscheinung als Richter wurde in dergleichen Fällen auch dem Bischofe von Würzburg, als Herzoge in Frankonien, zur Pflicht gemacht, so daß er gehar nisch zu Gerichte sitzen mußte. *)

Anordnung der vielen Vögte und Amtleute. Benehmen der Klostervögte. Sie bestellen sich Untervögte. Deshalb ergriffene Maasregeln.

Um so weniger gaben sich nun Grafen und Dynasten, welche sich als eigenmächtige Herren, und nicht mehr als aufgestellte kaiserliche Richter ansahen, persönlich mit Gerichtssachen ab, son-

*) Frieß S. 522.

dern ernannten hierzu ihre Vitzdume, Schultheisen oder Vögte, Amtleute oder Sografen, welchen sie kleine Bezirke anwiesen, und ihre Amtsstellen oft als ein Lehen übergaben, das auf ihre Nachkömmlinge übergieng. Den Klöstern wurde hierbey am schlimmsten mitgespielt, indem sich die ihnen aufgedrungenen Vögte oft eigenmächtig Untervögte bestellten, und solche mit der Gerichtsbarkeit über gewisse Bezirke belehnten. Das Kloster Neustadt verwahrte sich daher im Jahr 1180 gegen dergleichen Unannehmlichkeiten durch einen eigenen Vertrag mit seinem Vogte, dem Marquard von Grumbach, worin sich derselbe verbinden mußte, daß nach seinem Tode keiner seiner Söhne oder Erben sich einiges Recht über die Klostergüter anmaßen sollte, als nur derjenige, welcher als rechtmäßiger Kirchenvogt dem Vater nach dem Rechte folgen würde, doch so, daß er die Vogtey von dem Abte unter dem nämlichen Zins und Verbindlichkeit, wie dessen Vater, übernehmen sollte. *) Kaiser Friederich I.

*) Post obitum vero ejusdem Marcwardi nullus filiorum aut haeredum suorum aliquam in eis potestatem habeat, praeter eum solum, qui legitimus ecclesiae advocatus patri jure succedat, ita tamen, ut eas ab

verordnete aus eben dieser Ursache in seinem dem Kloster Schefterſheim ertheilten Schutzbriefe vom Jahr 1172 ausdrücklich, daß Niemand sich die Advokatur dieses Klosters anmaßen sollte, als nur allein derjenige, welcher zu Folge der Burg Rothenburg und der dazu gehörigen Güter, sein Erbe wäre, welcher aber diese Advokatur auf keine andere Person übertragen dürfte. *)

Oft herrschten mehrere Vögte über einen Klosterbezirk. Schlimme Folgen, und Streben der Klöster, ihre Vögte zu beschränken.

Wie viele Vögte oft zugleich über einen Klosterbezirk aufgestellt waren, ersieht man aus einer Urkunde vom Jahr 1160, worin das Gut

abbate sub eodem censu et eodem sacramento, quo pater susceperat... Diplomatische Nachrichten vom Kloster Neustadt. Beylage Nro. 8.

*) Volumus quoque, et nostra auctoritate precipimus, ut nullus ejusdem ecclesie advocatiam sibi vindicat, nisi ille solus, qui de castro Rotenburg, et predio-rum attinentium heres noster extiterit, cui eandem advocatiam in nullam aliam personam quam in se transferre li cebit. Ussferm. l. c. p. 50.

Roßbrunn, welches Herzog Friederich von Rothenburg dem Bischofe von Würzburg zurückgab, von demselben durch seinen obersten Kirchenvogt in die Hände des Marquard von Grumbach, und seines Sohnes Marquard, wie auch folgender Ministerialen, des Billung, Vitzdums, Billung, Schultheisens, Heinrich, Schultheisens, Gotebold, Iring, Theodorich und Bluncelin, mit allen Zugehörungen oder Nutzbarkeiten in Waldungen und auf dem Felde, Weinbergen, Wiesen, Mühlen, Gärten, Einkünften, Zehenden, Vogtey und allen Vortheilen dergestalt übergeben wurde, daß sämmtliche vorgenannte Baronen dieses Gut zum Gebrauche des Klosters Zell bestimmten, und hernach dessen treueste Beschützer blieben. *). Man konnte

*) . . . episcopus sine retractatione et sine mora per manum fratris sui Bertoldi summi advocati pro remedio animae suae tradi jussit in manus domini Marquardi de Grumbach et filii ejus Marquardi, nec non et ministerialium Billungi Vicedomini, Billungi Sculteti, Heinrici Sculteti, Godeboldi, Iringi, Theodorici, Bluncelinicum universis appendiciis sive utilitatibus in silvis videlicet et agris, vineis et pratis, pascuis, molendinis, hortis, exitibus et redditibus, decimationibus, et advocatia et universis commoditatibus longe vel prope positis, quatenus

leicht berechnen, daß so viele Vögte des Klosters Nutzen wenig beförderten. Solche trugen auch zum Verfall des Klosters Banz am meisten bey. Denn, sagt Bischof Otto in seiner Restaurationsurkunde vom Jahr 1127, da diese Pflanzung durch unsere Bemühung und des Abts Bestreben im Geistlichen und Weltlichen zunahm, konnten die jährlichen Abgaben an die Klostervögte, welche ihnen ihrem Vorgeben nach durch väterliche Erbschaft zugetheilt waren, von dem Bruder Kellner nicht ohne großen Nachtheil des Hauswesens entrichtet werden. Wir erhielten daher auf Bitte des Abts vom Grafen Rabodo, dem damaligen Vogte, daß er all sein Recht, welches er auf der Abtey hergebracht zu haben vorgab, uns wieder zustellte, und wir übergaben ihm dasselbe wieder als ein unübertragbares Lehen, zufolge dessen ihm und seinen Erben jährlich vom Abte zwey Talente, statt der übrigen Abgaben, entrichtet werden sollten. *)

hi praenominati barones ad usus ibidem deo famulantium illud super altare dei genitricis Mariae delegarent, ac deinceps fidelissimi tutores existerent. Ussferm. l. c. p. 44.

*) His ita compositis cum eadem plantatio fidelium Christi nostra opera et industria abbatis sui divinis

Eben solche Erpressungen der Klostervögte, welche der Klöster Ruin beförderten, veranlaßten ihre möglichste Einschränkung und Entfernung, und Kaiser Konrad III. erwies dem Kloster Kitzingen eine große Wohlthat, als er im Jahr 1138 der Aebtissin die Wahl ihres Vogts freystellte, und diesem untersagte, das Kloster zu betreten, oder eine Forderung zu machen, wenn er nicht von der Aebtissin zur Pflegung der Gerechtigkeit eingeladen wäre. *)

et humanis proficeret incrementis, annua advocatorum servicia, quae ex paterna haereditate illis statuta dicebantur, de fratrum cellario non sine magno familiaris rei detrimento persolvebantur. Quapropter petente ipso venerabili abbate a comite Rapotone, qui eo tempore advocatus ejus erat, hoc obtinuimus, ut omne jus suum, quod sibi de ipsa abbatia deberi affirmabat, in manus nostras remitteret, et hoc ei in stabile beneficium concessimus, ut annuatim duo talenta ab ejusdem loci abbate pro debito totius servitii ipsi, ejusque heredibus persolvantur. Ussерm. l. c. Cod. p. 36.

*) Non sit ibi advocatus quisquam, nisi quem abbatissa elegerit, nec requirat ipse advocatus aliquod, nisi invitetur ab abbatissa, sit ab omni potestate ulterius libera, nisi invitetur justitiae causa, l. c. p. 32.

Stiftsvögte. Ursache ihrer Zuziehung bey Verhandlungen.

Die Bischöfe selbst waren in Hinsicht ihrer Vögte nicht besser daran, als in den vorigen Zeiten. Denn diese hatten sich noch immer bey den Stifts-Angelegenheiten einen solchen Einfluß angemaßet, daß beynahe nichts ohne ihre Zuziehung und Einwilligung geschahe. Eine Menge der Urkunden von Tausch, Kauf, Stiftung und dergleichen liefern hievon den Beweis. Dieser Vögte Zuziehung schien um so nöthiger, weil die Bischöfe und Stifter, als Geistliche, nach dem weltlichen Gesetze keine solche Handlung persönlich vornehmen durften, sondern immerhin einen Laien dazu auffordern mußten. *) Aus dieser Ursache hies es bey der Uebergabe des bischöflichen Hofs und anderer Grundstücke an die Abtey Zell vom Bischofe Emsbrich: durch die Hand des Advokaten Gotebold

*) Quod, dum praefatus ille Bertholdus utpote clericus secundum legem secularem eisdem fratribus delegare non posset, ad id faciendum suum fratrem Iudolphum de Aulingen accivit, l. c. p. 37.

habe ich bestätiget. *) Eben so sagte die Stiftungs- und Schenkungsurkunde des Bischofs Heinrich vom Jahr 1161 an das Kloster Bildhausen: Dieses alles geschahe durch die Hand des Advokaten Poppo. **)

Ihre Einwilligung wurde auch jetzt nicht wesentlich erfordert.

Demungeachtet nahmen die Bischöfe auch gegenwärtig viele Handlungen vor, ohne die Einwilligung ihrer Stiftsvögte als nothwendig zu bemerken. So ertheilte Bischof Gebhard im Jahr 1139 dem Kloster Schönrein die Immunität und dergleichen, ohne daß in der Urkunde bemerkt wurde, daß es mit Einwilligung des Stiftsvogts geschehen wäre. ***) Auch bey Errichtung des Schottenklosters zu Würzburg bemerkte Bischof

*) per manum advocati Goteboldi confirmavi etc. l. c. p. 31.

per liberales manus advocati sui scilicet ducis Friderici ad idem monasterium (Halle) tradente etc. l. c. p. 38.

**) et hoc omnia facta sunt per manum advocati Boponis, l. c. p. 46.

***) L. c. p. 34.

Embrich nicht ausdrücklich, daß solches mit Einwilligung des Stiftsvogts geschehen, obgleich derselbe in beyden Urkunden neben anderen Zeugen in der Unterschrift erschien. *) Eben so vereinigte Bischof Embrich im Jahr 1141 einen Theil der Pfarrey Wipfeld mit der Pfarrey Heidenfeld, ohne seines Stifsvogts Einwilligung hiezu erfordert zu haben. **) u. s. f. Daß sie die Streitigkeiten zwischen ihren Vögten und Unterthanen schlichteten, hievon habe ich schon im dritten Buche Kap. X. ein Beyspiel angeführt, wornach Bischof Embrich im Jahr 1140 die Klagen der Einwohner Würzburgs gegen den Vogt Gotwald untersuchte und beylegte. ***)

Gerichts-Verfassung. Schöppen. Ihre Anzahl. Art der Entscheidung.

Die Gerichte waren übrigens noch neben den Vögten mit Schöppen besetzt, welche dem Richter das Urtheil zu finden Hülfe leisteten. Hierzu wurden indessen noch keine andere, als Freye

*) L. c. p. 35.

**) L. c. p. 35.

***) Frieß S. 504.

genommen, woher man sie auch die Schöppenbar Freyen nannte. Ihre Anzahl belief sich gewöhnlich auf zwölf Glieder, welche selbst bey Besetzung des würzburgischen Landgerichts angenommen wurde. *) Demungeachtet war das Gericht schon hinlänglich besetzt, wenn auch nur sieben Schöppen gegenwärtig waren. **) Diese Anzahl von Gerichtsbeysitzern wurde auch nur von den Kaisern gefor-

*) Es ist etwo gewonhait, sagte das alte Landrecht Cap. 130, das man zwelff Man nimpt, dy dem Richter schulln helfen richten, und dy selben heissent Scheppfen, dieselben schulln auch weisse Laiut sein; sy schulln vor Gericht urteil rieden, und niemant ander; es scholl ir iglicher auf ain panch sitzen, und scholl urtail finden umb ain igleich sach, mishellen dy zwelff, untereinander umb ain urtail. so scholl yn dy myner menig der mörern volgen; ꝛc. Schannat, Sammlung alter historischer Schriften, 1ter Th. S. 240. 241.

**) Cap. 176: ... niemant soll urtail sprechen, wen der darzu erwelt wirt, und im dernach erlaubt wirt, daz urlabt im der König, und welicher Herr Gericht von im hat, man soll sie welen nach weisser Laiut Rat, und dy man darzu welet, sy sullen auch weiß Laiut sein, ir sulln zu dem minsten sieben sein über ein igleich sach, ist ir mer, ist auch gut. Am angef. O. S. 268.

dert, wenn sie einen Fürsten richteten. *) Die Mehrheit der Stimmen entschied.

Festsetzung der Gerichtstage. Appellation. Verfahren dabey. Beweisführung.

Jeder Vogt war verbunden, dreymal im Jahre zu Gericht zu sitzen. Der Gerichtstag selbst mußte durch den Gerichtsdiener oder Büttel den Gerichtsuntergebenen angezeigt, und der Angeklagte durch denselben vorgeladen werden. Dieser mußte unter Vermeidung der Strafe erscheinen, **) und er durfte nicht nur einen Vorsprecher oder Ver-

*) Cap. 11: . . . Der Chunig scholl mit den Fursten urtail den Fursten zu echt thun, der schullen zu den minsten sieben sein, und also schol man ainen igleichen zu echt tun mit seinen genossen. A. a. O. S. 177.

**) Cap. 137: Swo Gerichte ist, da scholl ain gepütel seyn, oder mer dann ainer, der soll das Bittaiding pieten drey stund in dem Jar . . . und Cap. 134: Es mag kain Richter cleich ding gehaben an seinen geputel, dy das ding gepieten sulln. Da sol man den geputel des ersten umbfragen, also, ob er daz ding also gepoten hob, als es recht sey, ... so sol der Richter fragen, ob es an der Zeit sey ... wer darnach nit ze hant kumpt, der sull dem Richter pußen. A. a. O. S. 245.

theidiger, *) sondern sogar dreyßig seiner Freunde, aber ohne Waffen, mit sich vor Gericht bringen. **) So wie das Gericht begann, wurde vor allem der Büttel zur Rede gestellt, ob er das Vogtding (den Gerichtstag) nach Recht und Gewohnheit angesagt habe, worauf der Richter auch die Schöppen fragte, ob die gehörige Zeit zum Gerichthalten eingetreten wäre. Nach diesen Formalien wurde bis zur dritten Tagszeit auf den Vorgeladenen gewartet, und wenn er da nicht erschien, wurde er zur Strafe gezogen. Durch die ganze Gerichtszeit mußten Richter und Schöppen nüchtern bleiben, besonders wenn ein Urtheil über des Menschen Leib und Leben gefällt werden sollte. Wurde nun gar das Gericht im Namen eines Geistlichen gehegt, so durften Rich-

*) Cap. 134 und 145: ... Der Richter soll vorsprechen geben dem, der sein zuerst begert, und dernach dem, auf den dy clag der zeit. A. angef. O. S. 254.

**) Wirt ain Mann auff ainem Gericht beclagt, der soll seiner frünt nit mer dann dreysig mit im füren, und on Wapffen, wen mit swerter, und wer gewapfnet mit im get, der ist dem Richter schuldig fünif pfunt der Landpfennig. A. angef. O. Cap. 150. S. 256.

Richter und Schöppen weder das Haupt bedecken, noch Handschuhe anziehen, noch bewaffnet erscheinen, sondern sie mußten einen Mantel über die Achseln hangen lassen. *) Verweigerte der Vorgeladene seine Rechtfertigung, so wurde gegen ihn erkannt, und er selbst in die Acht gethan. **) Legte er aber die Appellation ein, so wurde er von des

*) Landrecht Cap. 135: Wo pfaffen sind, dy schulln urtail sprechen über ain igleich ding, und niemant anders, der Richter und dy scheppfen sulln weder haube noch hut, auf dem haupt haben, noch hantschuch noch Kappen, dy mantel sulln sy an der achsel tragen, on wappen sylln sy sein, es en sey dann, ob sy not darzu bezwinget. urtail sulln sy vastund rieden über igleichs menschen laib, das ist recht, das man über kains menschen laib urtail sprechen soll für die weil, das der mann hat geessen, oder getrunken; er nüchtern sein, oder über kains menschen laib urtail sprechen, das soll für allen gerichten behalten, und wer geessen hat oder getrunken, und urtail über Menschen laib spricht, der wirt vor Gott schuldig an den menschen. A. a. O. S. 246.

*) Cap. 155: Und ist, daz ainem Mann für wird gepoten drej stund, und kumpt an die schran, und hört wol, das im für gepoten hat seinen drey taiding, der Richter soll im richten, umb was er claget, und soll in dann in die acht tun.

Richters Abgeordneten bis zum höheren Richter begleitet, welche entweder freye Landsaßen, oder Bürger einer Stadt waren. Diese mußten also verköstiget werden, daß den zweyen Herren vier Richte, und den sechs Knechten zwey Richte täglich aufgesetzt wurden. Ein jedes von den acht Pferden erhielt vier Garben Futter Hafers, Heu zur Genüge, und das Beschlagen der vordern Füße. In sechs Wochen mußte die Appellation eingelegt seyn. *) Durch diese Art von Inlager sollte der Appellirende zur Beschleunigung der anzubringens-

*) Cap. 156: Und ist, das ain Mann sain urtail widerwirfft, den soll man ziehn an den hochsten Richter, zu lest an den Kunig, da soll der Richter seinen poten zu gebe, dy das horen weder volkomleich; geschicht das in ainer Graffschafft, oder in ainem Marckt, so sulln dy poten sein frei Lantsassen, oder geschiecht es in ainer Stat, so sullen dy poten sein weliches handel laiut man will. Die an recht volkomen sind, die soll der Richter verkosten, zwen pecher weins soll man ye zwain geben und prog genug, der Herren sullen zwen sein, und sechs Knecht: man soll den Herren vier richt gebe, und den Knechten zwo, und ydem Pferd vier garben futer under tag und under nacht, und Haius genug, und man soll die Ros vorn beslahen, und hinten nit, der pferd sullen achte sein u. s. w A. a. O. S. 259.

den Appellation angetrieben werden. Eine mit so vielen Beschwerden und Kosten verbundene Appellation war aber auch ein vortreffliches Mittel, dem leichtsinnigen muthwilligen Prozeßführen Einhalt zu thun. Die Beweisführung geschahe übrigens noch, wie in den vorhergegangenen Zeiten, durch Zeugen, wozu sich nun schriftliche Aufsätze gesellten, worauf man vorzügliche Rücksicht nahm, wie die vielen Urkunden ausweisen, oder durch Ordalien, oder durch Zweykampf, welche letztere Beweisart, als ein dem Geiste der Nation angemessenes Mittel, immerhin vorgezogen wurde. Indessen wurde Niemand ohne Ankläger zu Verhaft gebracht, und in Untersuchung genommen. Trat ein Kläger auf, so mußte er, wenn der Beklagte nicht über der That angetroffen wurde, und solche einbekannte, durch sechs Eideshelfer seine Anklage eidlich bestätigen, wornach es dem Beklagten frey stund, sich durch einen Eid zu reinigen, wenn er nicht rechtlos war. Das Urtheil wurde alsbald von den Schöppen gefällt und vollzogen.

Strafen. Acht.

Auffallend ist, daß, nachdem bis hieher alle Verbrechen mit Gelde abgelöst wurden, nun alles

durch Blut getilget werden sollte, welche Veränderung unstreitig die größere Menge des in Umlauf gebrachten Geldes, so wie die überhand nehmenden Gräuelthaten bey der stärkern Bevölkerung hervorbrachten. Die Strafe war entweder zu Haut und Haar, wornach dem Verurtheilten Stauppenschlag und Haarabschneiden zu Theil wurde, oder zu Hals und Hand, wodurch der Verbrecher das Leben oder die Hand verlor. War der Verbrecher, z. B. ein Mörder, flüchtig, so wurde er zu dreyen verschiedenen Malen vorgeladen, am dritten Rechtstage nach dessen Nichterscheinung von dem Kläger der Beweis geführt, und der Verbrecher von dem Vogte oder Zentgrafen in die Acht erkannt. Die Form der Achtserklärung, die ich hier aus dem Centgerichtsbuche des Haßfurter Zentgerichts vom Jahr 1575 ausziehe, und auf ihr hohes Alter hinaufweiset, war folgende: „N N. Als du mit Urtheil und Recht zu der Mordthat ertheilt worden bist, als nim ich dein Leib und Gut aus dem Fried, und thue sie in den Unfried, und kündige dich ehrlos und rechtlos. Ich kündige dich den Vögeln frey in den Lüften, und den Thieren in dem Wald, und den Fischen in dem Wasser. Du sollst auf keiner Strassen, und

in keiner Freyheit, die Kaiser und König ge-freyet haben, weder fried noch geleit haben. Ich kündige auch auf alle deine Lehen, die du hast, ihrem Herrn ledig und los. Ich verkündige dich von allen Rechten in alles Unrecht, und erlaub Jedermenniglich, über dich anzugreifen, und daß niemand an dir frevlen soll noch kann." Nach einer anderen bey dem würzburgischen Landgericht eingeführten Form wurde der Geächtete noch zum Ueberflusse in die vier Straßen der Welt in dem Namen des Teufels bey der Erden im Sakh ver-wiesen. *) Die Acht selbst war in die Ober- und Unteracht eingetheilt. Jene erstreckte sich auf das ganze Reich, und diese nur auf einen bestimmten Gerichtsbezirk.

*) Schneidt. Thesaur. jur. Franc. II. Abschn. IV. Heft, S. 601.

Zehntes Kapitel.

Religions-Wesen. Vermehrung der Kirchengüter durch Stiftungen.

So sehr die Kirchen in diesen Zeiten von allen Seiten angefallen und in ihren Besitzungen verringert wurden, so sehr ihre Vögte an ihrem Fleische saugten, und jedermann nach ihren Lehen geizte, gab es doch auch wieder fromme Seelen, welche ihre Güter den Kirchen zueigneten. „Die gegenwärtige Generation der Christglaubigen, sagte Bischof Gebhard in seiner Bestätigungsurkunde der an das Kloster Wechterswinkel übergebenen Zehenden v. J. 1156, und die künftige Nachkommenschaft der Rechtglaubigen soll wissen, wie der edle und vortreffliche Hermann, Pfalzgraf am Rhein, die eitle und hinfällige Herrlichkeit dieser Welt betrachtend, und seine Seele Gott zu gewinnen verlangend, der Ehre und den Reichthümern wegen der ewigen Seligkeit entsagte, und alle

seine Güter verkaufte, und sie zum Behufe frommer Gotteshäuser und christlicher Armen verwendete.“*) Eben so versicherte Bischof Heinrich in der Stiftungsurkunde des Klosters Bildhausen vom Jahr 1161, daß dieser Pfalzgraf Hermann, die Welt und ihre Pracht verachtend und durch die That ihrer Würde entsagend, ein Kloster und Versammlung von Mönchen in dem Orte Bildhausen angelegt, und solches von seinen Gütern zu Gottes und der seeligen Gebährerin Mariä Ehre, und zum Heile seiner und seiner Eltern Seele herrlich ausgestattet habe. **) Graf Ludwig und Be-

*) Noverit ergo presens Christi fidelium etas, et orthodoxorum secutura posteritas, qualiter nobilis et glorioſus Hermannus palatinus comes de Reno considerans hujus mundi gloriam vanam esse et caducam, et volens animam suam lucrifacere deo, honori hujus mundi et divitiis pro eterna renunciavit beatitudine, et omnia sua vendidit, et in opus religiosarum ecclesiarum et pauperum Christi distribuit. Ussferm. l. c. Cod. p. 40.

**) ... presentibus significamus, qualiter Hermannus comes palatinus de Rheno mundum et ejus ornatum contempnens et per actus ejus conditioni abrenuntians monasterium et collegium monachorum in loco Bildehusen videlicet fecit, et illud de praediis suis ad honorem dei et beatae genetricis sue Marie pro

ringer von Thüringen stifteten im Jahr 1139 das Kloster Schönrein, und Konstantin und Gi, selbert verwendeten ihre Güter zur Anlegung des Klosters Lochgarten u. s. f. *)

Durch Tausch und Kauf.

Neben solchen frommen Stiftungen suchten die Kirchen auch durch Tausch und Kauf ihre Be, sitzungen wieder zu vermehren. So liehen der Probst Berthold und die Aebtissin Mechtild des Klosters Wechterswinkel im J. 1156 dem Pop, po von Irmelshausen ein hundert und zwanzig Mark Geldes vor, und erhielten dagegen die zwey Zehenden in Irmelshausen, Oberhochheim, und Mentehausen, nebst dreyen Huben. **) Auch wur:

salute anime sue et parentum suorum magnifice ditavit. Ussferm. l. c. p. 45.

*) Ussferm. l. c. p. 33. 36.

**) Eodem itaque tempore Boppo de Irmoldeshusen de Castro Habesberg. CCCC. marcis comparando cum predicto palatino pactum feciſſet, et ad solvendam tantam pecuniam per se non sufficeret, C. et XX. marcas a preposito Bertramo et Abbatissa Mechtilde de Wechterswinkel ad complementum predicti castri solvendi mutuavit, et in redditionem et in recompensationem ejusdem pecunie duas decimas in tri-

den ihnen noch Güter zu Lehen aufgetragen, wovon wir oben das Beyspiel sahen, daß Beringer der jüngere dem Kloster in Ansbach im Jahr 1157 einige Weinberge zu Lehen übertrug. *)

Durch Zehenden. Fischzehend.

Endlich vermehrten sie ihre Besitzungen durch Zehenden, welche, ob sie gleich den Laien wegen des Schutzes häufig übertragen wurden, doch wegen der Neugereuten nicht unbeträchtlich waren, wobey die Klöster noch die Vorsicht hatten, sich von dem Pabste über ihre Neugereuten die Zehendfreyheit ertheilen zu lassen, wie es das Kloster Brumbach that. **) Zwar kam Pabst Alexan-

bus villis, videlicet in Irmolsthusen, in majori Hochheim, in Mentehusen cum tribus mansis nobis resignavit etc. . . . Ussерm. l. c. p. 40.

*) L. c. p. 41.

*) Sane quod Romani Pontifices authoritate sacra canonum eis concesserunt, ut novalium suorum, que propriis manibus aut sumptibus colunt, sive de nutrimentis animalium suorum vel arboribus vel hortis, nullis ab eis decimas presumat exigere: hoc ipsum imperiali authoritate ipsis constituimus, firmamus, et irrevocabiliter perpetuo corroboramus. L. c. p. 47.

der's III. Anordnung, auch von Mühlen, Fischteichen, Wolle, Bienen u. s. f. den Zehenden zu entrichten, in Frankonien nicht in Ausübung; indessen war wirklich vor dieses Pabstes Ansinnen der Fischzehend in dem bekannten großen Hermannsfelder See eingeführt, welchen die Grafen Poppo und Berthold von Henneberg schon im Jahr 1156, ohne also durch die Koncilienschlüsse eines Alexander's III. und Cälestin's III. hiezu veranlaßt werden zu können, dem Kloster Bildhausen einräumten, in dessen Besitz es sich bis zu seiner Auflösung erhielt. *)

Oberherrschaft der Päbste. Ihr Streben, die Präbenden zu vergeben. Maasregeln dagegen.

Daß der Päbste Oberherrschaft über die Bischöfe nun ihrer vollen Reife entgegeneilte, ist außer Zweifel. Diese Obermacht bewiesen sie unter anderem auch dadurch, daß sie sich die Vergebung der Präbenden in den Stiftern anmaßten. Schon Alexander III. wagte es, Beneficten zu

*) Weinrich's Abhandlung vom Hermannsfelder See; in Reinhard's Sammlung, 1r Theil, S. 276.

vergeben, und seine Nachfolger suchten es hierin immer weiter zu bringen. Allein so unumschränkt der Päbste Macht sich zeigte, so wenig konnten sie in Frankoniens Stiftern mit ihren Provisionen eindringen, nachdem besonders in den Domstiftern nur Edelleute Aufnahme fanden. Man suchte daher eine bestimmte Zahl von Präbenden festzusetzen, und solche im Erledigungsfalle ohne Verzug zu vergeben, um den päbstlichen Provisionen vorzukommen. Da die Päbste hierdurch veranlaßt wurden, Exspectanzen zu ertheilen, thaten dieses auch die Stiftsherren, wodurch aber oft mehr Exspectanten, als wirkliche Präbenden sich vorfanden. Wir werden in Zukunft sehen, wie diesem Unfuge gesteuert wurde, und die Stifter durch Indulde sich in Vergebung der Präbenden zu erhalten suchten.

Die Bischöfe umgehen den Metropoliten, und suchen bey dem Pabste ihre Konfirmation.

Unstreitig trugen die Bischöfe selbst zu der Macht der Päbste über sie auch gegenwärtig Vieles bey. Von des nahen Metropoliten Aufsicht auf eine unangenehme Weise belästiget, suchten sie sich von dessen Abhängigkeit immer mehr zu be-

freyen und sich dagegen eher unter eines entfernten Oberen Aufsicht zu begeben, und dessen Gewalt über sich anzuerkennen. Sie umgiengen daher nach ihrer Wahl des Metropoliten Hof, und eilten nach Italien, um sich vom Pabste selbst Konfirmation und Konsekration zu erflehen, und ihm durch den vorgelegten Eid zu huldigen. Vorzüglich war dieses der Babenbergischen Bischöfe Bestreben, um sich von allen Metropolitan-Verhältnissen zu befreyen. Wir sahen, mit welcher Unterwürfigkeit der heil. Otto sich dem päbstlichen Stuhle nahte, und mit welchem Entzücken er seiner Kirche berichtete, vom Pabste die Konsekration ohne Leistung des gewöhnlichen Eides erhalten zu haben. Sein Nachfolger Egilbert machte es sich gleich nach seiner Wahl zur angelegentlichsten Sorge, mit Schnelligkeit eine solche päbstliche Konsekration zu erlangen, und Eberhard eilte mit eben solcher Geschwindigkeit zum Pabste Eugen, um zu Viterbo von ihm am 12ten Jänner 1147 Konfirmation, Kreuz und Pallium zu empfangen. Hatte sich aber der Pabst wegen Otto's Konsekration noch bey dem Metropoliten entschuldiget, daß er hierdurch dessen Gerechtsamen nicht zu schmälern dächte, so unterließ er dieses

bey den Konsekrationen seiner Nachfolger, um die immer weiter um sich greifende päbstliche Obergewalt desto sichtbarer zu beweisen. Indessen findet man noch keine Spuren von Dispensationen.

Häufige Apellationen nach Rom. Ihre üble Folgen.

Desto häufiger aber wurden die Apellationen eingeführt, indem beynahe eine jede wichtige Klagsache mit Vorbeygehung des Metropoliten zu Rom, oder bey den in Deutschland befindlichen päbstlichen Legaten angebracht wurde. Denn da eine solche Streitsache, wegen Unsicherheit des Wegs in diesen anarchischen Zeiten, wegen Entlegenheit des Orts, und wegen der vielen damit verbundenen Kosten, gewöhnlich von dem ärmeren und schwächeren Theile in der Appellation nicht ausgetragen werden konnte, und daher von ihm auf sein ihm in erster Instanz zugesprochenes Recht Verzicht geleistet werden mußte, so blieben dergleichen Appellationen für den Stärkeren und Mächtigeren ein ausgesuchtes Mitiel, um durch Chikane zu ersetzen, was er mit den Waffen nicht auszumachen im Stande war, und sich im Besitze seines ungerechten Unterneh-

mens zu erhalten. Erzbischof Adalbert von Mainz, welcher wohl einsahe, wie viel er durch solche Apellationen in seinen Gerechtsamen verlor, ließ sich aus dieser Ursache zu derselben Erhaltung selbst als päbstlichen Legaten aufstellen, wodurch er wenigstens auf seine Lebenszeit den Appellationen nach Rom Einhalt zu thun suchte.

Der Erzbischöfe Bestreben zur Erhaltung ihrer Gerechtsamen.

Ueberhaupt bemühten sich noch die Erzbischöfe von Mainz, ihre Metropolitanrechte, so viel es thunlich war, aufrecht zu erhalten. Sie visitirten daher noch entweder in Person, oder durch Abgeordnete die Diözesen ihrer Suffraganen, behaupteten auf die Wahlen der Bischöfe Einfluß, und bey vorkommenden Uneinigkeiten die Entscheidung, wie wir dieses bey B. Embrich's Wahl nach Rüger's Tode sahen, und bestätigten wenigstens noch die Bischöfe von Würzburg, welche sich dieses vorzüglich aus der Ursache gefallen ließen, um nicht wegen ihres Bisthums in Streit zu gerathen, nachdem man allbereits die Konsekration längere Zeit verschob, so wie Bischof Emb-

rich selbst erst im Jahr 1128 konsekrirt wurde, da er doch allbereits im Jahr 1125 gewählet war.

Das gemeinsame Leben in den Stiftern nimmt ein Ende.

Nichts ist schwerer zu bestimmen, als der Zeitpunkt, in welchem die Stiftsherren das gemeinsame Leben verließen. Obgleich noch von der Klausur oder dem Kloster, von den Dormitorien oder Schlafgemächern, von Refectorio, dem Pförtner, Kellner, und dergleichen die Rede ist, so scheinen dieses doch nichts mehr als Formalitäten gewesen zu seyn, und sich lediglich auf die unter Aufsicht des Scholasters gestandenen jungen Herren bezogen zu haben. Denn alle übrigen Verhältnisse der eigentlichen Stiftsherren sind allbereits von der Art, daß sie sich mit einem gemeinsamen Leben, nach Theodegang's und des frommen Ludwig's Anordnung, nicht vertragen. So wohnten diese Stiftsherren offenbar schon in abgesonderten Häusern, wie denn der würzburgische Domherr Johann dem Bischofe Embrich sein eigenes bey der Domkirche gelegenes Wohnhaus

nebst zwölf Morgen Weinbergen, übergab; *) sie besaßen, wie wir so eben hörten, eigene Güter, womit sie nach Gutdünken schalteten, weswegen denn auch der würzburgische Domherr Berthold sein eigenes Gut Mose dem Kloster Zell zuwendeten, **) und der Domherr Eberhard alle seine als Stiftsherr besessene Güter in Gosselheim dem Kloster Schlüchtern zu schenken im Stande war; ***) sie hatten eigene Pfründgefälle, wovon sie sich und ihre Diener unterhalten mußten, und Bischof Heinrich II. ordnete das Gnadenjahr an, damit die etwa von ihnen gemachten Schul-

*) Accepto ab eis pro his omnibus ex consilio ecclesiae aequo concambio videlicet curia una in civitate nostra versus ecclesiam majorem sita, quam acta memoratus supra frater Ioannes jure proprietatis possederat, ejusdem ecclesiae canonicus existens: insuper duodecim vinearum jugeribus, quae sita sunt in loco, qui dicitur Steinbach. Ussерm. l. c. p. 32.

**) Fratres itaque de Cella . . . quoddam allodium, quod dicitur Mose, a Bertholdo Canonico S. Kiliani Wirzeburgensis ecclesiae comparaverunt. L. c. p. 37.

***) L. c. p. 48.

Schulden nach ihrem Tode bezahlt werden könnten. Sie vergaben ihre Präbenden, worüber die vom Frieß aufbewahrte Urkunde von Vergebung der im Domstift zu Würzburg auf einmal erledigten dreyzehen Präbenden durch die damals noch lebenden Domherren einen offenbaren Beweis liefert, *) und sie hatten sogar schon ihre Vikarien. **) Bischof Eiring's Bemühung, die Domherren zu sekularisiren, wovon Frieß Meldung thut, bezog sich also, wenn die Sache anders wahr ist, mehr auf Ablegung des Benedictiner-Habits, als auf die Verlassung des gemeinsamen Lebens, welches schon lange zuvor nicht mehr statt hatte.

Streben der Stifter und Klöster nach Pfarreyen. Diese waren mit den Präbenden verbunden.

Nach keinem Gegenstande waren indessen die Stifter und Klöster lüsterner, als nach den Pfarreyen, welche alsbald mit den Präbenden verbunden wurden, und womit die präbendirte Stiftsherren wieder nach Gutdünken schalteten. Der würz-

*) Frieß S. 581.

**) Am angef. Orte.

Burgische Domherr Johann übergab im J. 1128 die mit seiner Präbende verbundene Pfarrey in Zell dem Bischofe Embrich, um solche dem Kloster Zell zuzustellen, und ferner entweder eine andere Pfarrey für diese im Dorfe Zell zu errichten, oder eine Filialkirche der gedachten Pfarrey zu einer Mutterkirche zu erheben. *) Eben so übergab der Domprobst Otto von Würzburg im Jahr 1141 von der mit seiner Präbende verbundenen Pfarrey Wipfeld jenen Theil, welcher auf der Seite des Mains lag, wo sich das Kloster Heidenfeld befand, dem erwähnten Kloster, und Bischof Embrich hatte die Gefälligkeit, Heidenfeld zum Pfarrorte zu bestimmen, und dahin die Orte, Hirschfeld, Eulendorf, Gernach und Lindach mit allen pfarrlichen Gerechtsamen, Zehenden und

*) Noverit insuper ... quod eandem memoratam parochialem ecclesiam a majoris ecclesiae fratribus, ad quorum praebendam tunc cum suis pertinuerat appendiciis, pie ac digne deo offerentibus per manus praepositi sui, Ottonis libere ac sine contradictione eis tradendum suscepi eo pacto, ut in eadem villa aliam pro ea instauraremus, sive ut aliquam ejusdem parochiae ecclesiam, si hoc magis commodum videretur, matrem faceremus aliarum. Ussermann. l. c. p. 32.

Opfern u. s. f. als Filiale anzuweisen. *) Das Kloster Schlüchtern besaß schon im Jahr 1167 die Pfarrey Schlüchtern mit dreyen Filialen, Ramund mit zehen Filialen, Wissenbach, Ossenheim, Wennat u. s. f. **) und das Kloster Münchaurach zählte im Jahr 1158 die Pfarreyen Altheim, Beyersdorf, den dritten Theil der Pfarrey zu Glatenbach, und die Pfarrey Emskirchen. ***)

Auch die Laien besaßen Pfarreyen. Ihr Unwesen. Schlimme Folgen.

Letztere besaß zuvor der Burggraf Gottfried von Nürnberg. Erst im Jahr 1156

*) Ipse quidem (Otto) pro commoditatibus fratrum ibi deo inhabitantium parochiae Wipfeld, quae sui tunc juris erat, partem, quae trans mogum est, potestati praepositi praememorati mancipari petiit. Ego itaque petitioni ipsius acquiescens plebem in villa Heydenfeld, Hirschfurd, Eulendorff, Gernache, Leindeche, aliisque mihi resignatam cum omni parochiali justitia decimis, oblationibus, sepulturis, baptismate, ecclesiae superiori in villa Heydenfeldt consilio priorum nostrorum subjectam esse constitui, ut matrem hanc habeant, et illi omnem parochialem justitiam et synodalem persolvant, etc. Usserm. l. c. p. 35.

**) L. c. p. 48.

***) L. c. p. 42.

stellte er sie gegen ein ihm vom gedachten Kloster eingeräumtes Gut in Gerbodendorf dem Bischofe Gebhard von Würzburg zu, um sie jenem Kloster einzuverleiben. Dieser Burggraf hatte aber allbereits der erwähnten Pfarrey mehrere Zehenden entzogen, und mit denselben wieder andere belehnet, und über dieses noch Manches für sich selbst zurück behalten. Er hatte solchemnach nur so viel von Zehenden und Gütern übrig gelassen, als zum Unterhalte eines Priesters kaum hinreichte. Deswegen machte es Bischof Gebhard dem Abte zur Pflicht, nichts mehr von dieser Pfarrey wegzunehmen, sondern solche eben so, wie er sie überkommen habe, einem jedesmaligen Pfarrer einzuräumen, welchen der Abt ihm präsentiren sollte, um ihm die Seelsorge zu übertragen. *) Wir sehen also hieraus, wie Stifter,

*) Castellanus itaque de Nurenberg Godefridus videlicet prefatam parochiam in hunc modum resignavit, quod decimas, quibus laycos inbeneficiaverat, et, si aliquas ad manum suam habuit, jure beneficii retinuit, et tantum jus fundi, unde sacerdotem in eadem parochia ponere debuit, et mansos dotales et decimas, que ad sacerdotem pertinebunt, et, ut breviter dicamus, quicquid juris sacerdos a predicto Godefrido tunc temporis tenuit, totum nobis

Klöster und sogar Laien über die Pfarreyen hersfielen, die besten Güter und Einkünfte derselben an sich rissen, und demjenigen Priester die Seelsorge anvertrauten, welcher sich mit dem geringsten Unterhalte begnügte. Dadurch mußte aber der Seelsorgerstand herabgewürdiget werden, indem Leute von Verdienste und Kenntnissen eine so niederträchtige Behandlung verabscheuten, und in einen solchen Stand zu treten Bedenken trugen, wo man so zu sagen lebenslänglich am Kummertuche nagen mußte, und Unwissenheit, Rohheit und Sittenlosigkeit waren die traurigen Folgen dieser schändlichen Mißbräuche.

resignavit, et in recompensam facte resignacionis predium prefatum in Gerbodesdorf a nobis in beneficium recepit. Quo facto parochiam predictam monasterio in Ura in perpetuum ita concessimus, quod sacerdotem de jure fundi et de omnibus, que ad stipendium suum spectant, Abbas Uracensis instituiret, et sacerdos curam animarum de manu nostra reciperet, et successorum nostrorum. Usserm. l. c. Cod. p. 39.

Exemtionen. Ihre Veranlassung.

Trugen Stifter und Klöster durch ihre Untreue gegen die Pfarreyen zu des Volkes Verderben bey, so beförderten sie noch mehr den Verfall der Kirchenzucht durch ihr Streben nach Exemtion. Denn so wie sich die Bischöfe der Aufsicht ihres Metropoliten zu entziehen suchten, so bemühten sich die Klöster, dieses in Hinsicht der Bischöfe durchzusetzen. Das untrüglichste Mittel zur Erreichung dieser Absicht war die ihrem Ordensvorsteher vorbehaltene Visitation, und Vollstreckung der bischöflichen Statuten. Denn da hierdurch die Bischöfe selbst von den Klöstern abgehalten wurden, und folglich nicht in Erfahrung bringen konnten, ob ihre Anordnungen befolgt wurden, oder nicht, so stand es vollkommen in der Mönche Belieben, ob und wie weit sie den bischöflichen Verordnungen nachkommen wollten. In Frankonien setzten allbereits mehrere Klöster diese Anmaßung durch. Bey Errichtung des Klosters Lochgarten im Jahr 1144 verordnete König Konrad III., daß alle Anordnungen in Hinsicht des Mönchslebens, und Gehorsams dem Abte zu St. Lambert und dessen Kon-

vente nach ihrem Willen und Gutdünken vorbehalten bleiben sollten. *) Eben so verordnete K. Friederich, als er das Kloster Schefftersheim im Jahr 1172 in seinen Schutz nahm, daß die Nonnen daselbst in allem, was geistliche Anordnungen beträfe, ganz allein ihrem Abte den schuldigen Gehorsam leisten sollten. **)

Werden von den Bischöfen befördert, und sogar die Klosterpfarrer von ihnen eximirt.

Selbst die Bischöfe halfen diesen Unfug befördern. So verordnete Bischof Embrich von Würzburg im Jahr 1159, daß kein Sterblicher dem Kloster Schönrein einige Gewalt anthun sollte, sondern daß die Mönche daselbst unter Aufsicht des Abts von Hirsau leben, seinen Anordnungen Folge leisten, und übrigens von aller

*) Cetera vero, que sunt obedientie et religionis inibi ordinande, prelato de monte S. Lamberti et fratribus ejus secundum voluntatem eorum et consilium subjaceant. Usserm. c. eod. p. 36.

**) Statuimus, ut predicte sorores in omnibus, que ad spiritualem spectant ordinationem, soli abbati suo debitam reverentiam exhibeant. L. c. p. 50.

anderen Herrschaft frey seyn sollten. *) Eben so verordnete der würzburgische Bischof Gebhard bey Versetzung der Nonnen von Tückelhausen nach Lochgarten gegen das Jahr 1159, daß der Abt von Tückelhausen freye Macht haben sollte, Priester, Diener und Aemter nach den Mönchs-Statuten anzuordnen, und daß keine Schwester in Lochgarten ohne dessen Erlaubniß angenommen werden sollte. **) Hiebey ließen die Bischöfe ihre Nachsicht gegen die Klöster nicht allein bewenden, sondern sie befreyten sogar die von den Stiftern und Klöstern aus ihrer Mitte auf Pfarreyen versetzten Priester von ihrer eigenen Aufsicht durch ihre Ruraldechante. Ein auf-

*) ... modis omnibus interdicentes, ut nullus mortalium praedicto loco calumniam seu violentiam praesumat inferre, sed fratres inibi positi sub abbate Hirsaugiensi degentes ejusque praeceptis obedientes ab omnium de caetero dominatione liberi sint et absoluti. Usserm. l. c. p. 34.

**) Statuimus etiam abbati de Tuckelhusen liberam potestatem sacerdotes et ministros, officia intra et foris mutare, et ordinare secundum modum regularis disciplinę, nec aliqua soror in Lochgarden suscipiatur sine ejus licentia et utriusque congregationis assensu. Usserm. l. c. p. 44.

fallendes Beyspiel hievon liefert eine solche durch Bischof Herold von Würzburg im Jahr 1166 dem Stift in Ansbach ertheilte Befreyung. Dies ses zählte einige Stiftsherren, welche außerhalb dem Kloster die Seelsorge zu versehen hatten, und die als Seelsorger den vom Ruraldechante angeordneten Kapiteln beywohnen mußten. An einem solchen Tage, wo diese Seelsorger wegen ihrer Erscheinung auf dem Kapitel aus dem Stifte abwesend waren, konnte der Gottesdienst in der Stiftskirche nicht so ganz feyerlich gehalten werden, und wahrscheinlich fühlten die übrigen Stiftsherren, welche allein den Chor versehen mußten, hierdurch einige Ungemächlichkeit. Unter diesem Angeben verbargen sie wenigstens ihre geheime Absicht, ihre Geistlichen von des Ruraldechants Einflusse zu entfernen. Sie ersuchten daher den Bischof Herold von Würzburg, dieses Herkommen, welches bey anderen Stiftern ebenfalls selten angetroffen würde, und auch nicht so ganz vernünftig und dem Stifte angemessen wäre, aufzuheben. Bischof Herold willfahrte diesem Gesuche, und auf einer deshalb gehaltenen Synode, welcher gewöhnlich die Stiftsherren Würzburgs beywohnten, verordnete er,

daß in Zukunft die Stiftsherren in Ansbach die Freyheit haben sollten, nicht mehr den Ruralkapiteln beyzuwohnen, sondern als Seelsorger ihrem Dechante allein Gehorsam zu leisten. *)

*) ... notum esse volumus ... qualiter quedam consuetudo in ecclesia Sancti Gumberti Honoltesbach, quam in ceteris ecclesiis raro comperimus, quia non ex omni parte sana fuit, nec congrue sedebat ipsi ecclesie, Dei gratia immutata est. Quidam ex canonicis, qui spiritualibus forinsecus curis obligati fuerant, forinsecis etiam quasi de jure tenebantur capitulis. Dum itaque his interfuerant, ecclesia, quia de absentia eorum minus vigebat divinorum cultus, in neglectione divinorum non modicum diu sustinuit in commodum. Nobis itaque coram ecclesia Wirceburgensi data sententia sinodali judicatum est, hanc consuetudinem nostra auctoritate immutare posse et licere. Quapropter communicato consilio sapientum virorum nostri episcopatus hanc consuetudinem immutavimus. Firmiter et manifeste sanctientes, ut de cetero fratres illi Honoltesbach hanc libertatem in perpetuo ratam obineant, quod capitulis Turensium interesse non cogantur, sed soli decano suo obediant. Ussterm. l. c. p. 47.

Immunität. Wird Stiftern und Klöstern von den Bischöfen ertheilt.

Zu diesen Exemtionen gesellten sich noch der Stifter und Klöster Immunität, welche die Bischöfe wieder auf allen Seiten zu befördern suchten. Denn nebstdem, daß sie den Klöstern die freye Wahl ihres Abtes einräumten, *) so wie Kapitel und Stifter die Wahl ihrer Bischöfe und Vorsteher erhalten hatten, **) räumten sie ihnen auch Gerichtsbarkeiten und andere Freyheiten ein. „Ueber die dem Kloster Schönrein übertragene oder noch zu übertragende Güter,

*) Haec omnia, sagte Bischof Otto in seiner Restaurationsurkunde des Klosters Banz: Successoribus et filiis nostris in perpetuum memoriale insinuamus, et commendamus, ut sciant et recogitent quod pro fide et merito fundatorum suorum exemplo nostrae humilitatis Bantzensi ecclesiae debeant prodesse et praeesse speciali gratia salvo privilegio libertatis ejus in canonica electione praelati sui. Usserm. l. c. p. 31.

**) Sic quoque, heißt es bey Vereinigung des Archidiakonats mit der Probstey in Ansbach, ut quicunque unanimi electione ab ejusdem ecclesia fratribus in prepositum eligatur sine omni difficultate etc. Usserm. l. c. p. 50.

sagte Bischof Embrich in seinem diesem Kloster im Jahr 1139 ertheilten Privilegio, Leibeigenen, Familier und allen Zugehörungen soll dem Kloster eine solche Immunität zustehen, daß, wenn es nicht des Klosters Nutzen fordern wird, niemand von derselben etwas zu entziehen, zu verlangen, oder zu vertauschen Macht haben sollte." Dieses Kloster durfte also selbst seinen Vogt wählen. *) Eben so räumte Bischof Embrich im Jahr 1137 dem Kloster Ebrach die Vogtey Aletzheim, und B. Sigfried im Jahr 1149 demselben Kloster die Vogtey über Sulzheim und Trutbach ein. Auf solche Art wetteiferten die Bischöfe untereinander, die Klöster sich auch im Weltlichen über den Kopf wachsen zu lassen.

*) ... Advocatum sane vel consilio parique consensu, delegerit... Praediis illuc collatis et adhuc conferendis, mancipiis, familiis et omnibus omnino pertinentiis ea sit immunitas, ut nisi monasterii poposcerit utilitas, nullus ex his aliquid distrahendi, concumbiendi, precariandi potestatem habeat. Uff. l. c. p. 24.

Die Bischöfe behaupten demungeachtet ihre Oberherrschaft über die Klöster. Nächste Veranlassung zu ihrer Unmittelbarkeit.

Ungeachtet solcher ertheilten Freyheitsprivilegien waren die Bischöfe doch nicht Sinnes, sie als ganz unabhängig zu betrachten. Schon dadurch, daß sie dergleichen Privilegien gaben und geben konnten, bewiesen sie sich als der Stifter und Klöster Oberherren, und so wenig die den Bischöfen ertheilte Immunität vom Reichsdienste befreyte, eben so wenig wollten die Bischöfe die Klöster durch die ihnen ertheilte Immunität und abgetretene Vogteyrechte von allen Abgaben an sie, und von aller Unterwürfigkeit gegen sie loszählen. Vielmehr schlichteten sie die in den Klöstern entstandene Streitigkeiten, wie dieses die Bischöfe Embrich und Gebhard bey den im Kloster Tückelhausen vorgefallenen Uneinigkeiten bewiesen, und sie zogen die Klostervögte bey ihrer schlechten Verwaltung der Vogtey zur Verantwortung. *) Indessen suchten doch die Klö-

*) Si quis vero advocatorum per violentiam haec infregerit, apud nos et sedem nostram si non se ex-

ster dadurch, daß sie die Kaiser als ihre Schutzvögte auswählten, die nähere Veranlassung zu finden, sich am Ende der Herrschaft ihrer Bischöfe und Landesherrn vollkommen zu entziehen. Schon oben meldete ich, daß Kaiser Friederich I. im Jahr 1155 das Kloster Lochgarten, im Jahr 1158 Münchaurach und Bildhausen, und im Jahre 1165 Brumbach in seinen Schutz nahm. Sogar einzelne Grundstücke empfahlen die Klöster dem kaiserlichen Schutze, wie es das Kloster Zell im Jahr 1146 mit seinem Gute zu Mose machte. **)

purgaverit, advocatia careat, donec ablata cum integritate restituat. Usserm. l. c. p. 49.

*) Inde vero fratres id suscepturi non satis integre suis viribus confidentes ad nostrum confugere praesidium, multis ac humilibus precibus rogantes, ut vica in forum hoc a praedicto Ludolpho susciperemus, et sub nostra defensione ad utilitatem ipsorum conservaremus. Nos itaque fratrum honestis peticionibus acquiescentes cum essemus multis et diversis praepediti causarum negotiis, ... destinavimus Arnoldum de Rotenburg, qui jussu nostro a praedicto delegatore idem allodium vice nostra suscepit. Usserm. l. c. p. 37.

Geistliche Gerichtsverfassung. Archidiakonate sind mit den Probsteyen verbunden. Dekanate.

Die bischöfliche Gerichtsverfassung war noch, wie in der vorhergegangenen Periode. Da die Bischöfe wegen des Reichsdienstes noch immer von ihren Bisthümern lange Zeit entfernt waren, und folglich die Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalten konnten, sahen sie sich gezwungen, solche durch ihre Archidiakonen versehen zu lassen, welche Stellen nun gewöhnlich der Domprobst, und die Pröbste der Nebenstifter begleiteten. Selbst im Stifte zu Anspach war die Archidiakonatsstelle allbereits so unzertrennlich mit der Probstey verbunden, daß derjenige, welcher zum Probste gewählt war, auch das Archidiakonat als Folge bekleidete, weil, wie Bischof Herold von Würzburg sich ausdrückte, auch schon aus langer Gewohnheit der verflossenen Zeit keine von beyden Stellen ohne die andere einem nutzen konnte. *) Dieses hatte aber für die Bi-

*) ... notum esse volumus ... qualiter inter cetera ... hec communicato priorum ecclesie Wirceburgensis consilio et consensu ab antiquo institura legitime

schöfe um so schlimmere Folgen, weil sie auf die Wahl der Pröbste keinen Einfluß hatten, und daher die Gerichtsbarkeit des Archidiakonats oft auf solche Personen übertragen sahen, die ihnen nicht die angenehmsten waren, und die sich am Ende von den Bischöfen nichts wollten vorschreiben lassen. Die Archidiakonate selbst waren wieder in Dekanate und Ruralkapitel abgetheilt, welchen ein besonderer Dechant oder Erzpriester vorgesetzt war.

Senden. Ihre Verschiedenheit.

Bischöfe, Archidiakonen, Dechante und Pfarrer hielten nun ihre besonderen Senden, welche zur

confirmavimus, ut videlicet praepositura illa Onoldisbach et archidiaconatus ille in eandem ab antiquo adjuncta administrationem inseperabiliter sibi adinvicem connexa in perpetuum permaneant. Sic quoque, ut quicunque unanimi electione ab ejusdem ecclesie fratribus in prepositum eligatur, sine omni difficultate et sine alicujus contradictionis specie a manu episcopi suscipiendo preposituram etiam dono archidiaconatus per justam potiatur consequentiam, cum etiam jam ex longa retro consuetudine neutrum sine altero alicui possit provenire. Ussterm. l. c. p. 50.

zur Erhaltung der guten Sitten unter Geistlichen und Weltlichen dienen sollten. Diese Verschiedenheit der Sendgerichte beruhte auf der Verschiedenheit der Stände, und so wie der Bischof, als weltlicher Richter, nur über Grafen, Herren, Dynasten und Freye richtete, so hatte dieses auch im Geistlichen statt, wozu er seine Synoden anordnete, und worauf zugleich die Angelegenheiten von Stiftern und Klöstern u. s. f. besorgt wurden. Die Archidiakonen richteten über die Gutsherren, welche aber keine Freyen waren, die Dechante über die Landsassen, welche auf einem Gute um Zinns und Gült saßen, und die Pfarrer über die Kolonisten, Bauern, Leibeigenen, Knechte u. s. f., welche den größten Theil der Pfarrgenossen ausmachten.

Sendrechte und Abgaben.

Mit den Archidiakonaten waren besondere Einkünfte verbunden, die von den Pfarreyen erhoben wurden, und die eben nicht unbeträchtlich gewesen seyn mogten. So wurden von den Einkünften des Archidiakonats zu Ansbach, welche es von der Pfarrey daselbst erhob, zehen Solidt

der Dechaney in Ansbach angewiesen. *) Es scheinen aber einem jeden Sendherrn bestimmte Abgaben entrichtet worden zu seyn. Als daher Bischof Herold im Jahr 1141 Heidenfeld zu einer Pfarrey erhob, und derselben die Orte Hirschfeld, Eulendorf, Gernach und Liedach als Filiale anwies, verordnete er, daß diese Dörfer die Kirche in Heidenfeld für die Mutterkirche halten, dahin alle pfarrlichen und Sendrechte entrichten, und daselbst dasjenige, was von einem Priester, als Seelsorger, dem Volke geleistet werden müßte, nachsuchen sollten, und daß der daselbst angestellte Pfarrer über sie das Sendgericht halten sollte. **) Diese Sendrechte oder Sendgelder wurden Anfangs zwar nur wegen Atzung

*) Preterea ex reditibus ipsius archidiaconatus X. Solidos de parochia in eodem loco sita persolvendos in subsidium de canio pro administratione sua potius apprehendenda contulimus. Ussferm. l. c. p. 50.

**) Constitui, ut matrem hanc habeant, et illi omnem parochialem justitiam et synodalem persolvant, et ibi quae a parochiano sacerdote plebi debentur, per ordinationem praefati praepositi inveniant, ipse Synodalem justitiam cum eis habeat. Ussferm. l. c. p. 35.

oder Zehrung des Sendherrn entrichtet, aber bald als schuldige Abgabe erhoben.

Häufige Exkommunikationen. Besondere Androhung derselben.

Nichts ist auffallender, als die häufigen Exkommunikationen, die nun vorkommen, und auf den National-Charakter einen tiefen Schatten werfen. Man findet beynahe keine Urkunde von Bischöfen ausgefertigt, in welcher nicht am Ende der Kirchenbann den Verletzern der gemachten Verordnung angedrohet ist. Wegen der sonderbaren Ausdrücke, deren man sich hiebey bediente, will ich nur einige Beyspiele anführen. Das Gewöhnlichste war das Anathema gegen die Uebertreter; *) wollten aber die Bischöfe ihren Bannfluch noch kräftiger machen, so setzten sie maranatha hinzu. **) Bischof Embrich drohte gar

*) Anathematizantes et banno episcopali obligantes omnes, qui in ea traditorum vel confirmatorum violatores exstiterint. L. c. p. 31. 32. 38. 40.

**) Siquis igitur ea in posterum aliquo modo ingenii dolo seu iniqua suae temeritatis praesumptione in-

den ewigen Bannfluch, und im nicht Besserungsfalle die Rache der H. Gottesgebährerin und des H. Johannes, und daß er, als ein solcher Verbrecher, mit allen Verdammten und Gottlosen ein Sohn des Verderbens seyn sollte. *) Bischof Gebhard verwies einen solchen nicht nur in die Hölle, sondern bestimmte ihm noch das Loos des Verräthers Judas. **) Alle diese Exkommunikationen waren ipso facto verhängt; es bedurfte also nicht erst vorher einer Untersuchung und Ermahnung. Indessen findet man doch auch von einigen Bischöfen hierinn eine gewisse Nachsicht, und nur dann, wenn der Verbrecher nach der zweyten und dritten Ermahnung sich nicht änderte, wurde er aller Ehren, Macht, und des

fringere vel infirmare attentaverit, anathema sit maranatha. L. c. p. 35. 46. 48. 50.

*) Quod siquis haec infringere vel convellere tentaverit, anathemate perpetuo se tenendum noverit, et nisi resipiscat, vindictam S. dei genitricis et B. Ioannis excipiat, et cum maledictis et reprobis omnibus fiat perditionis filius. L. c. p. 34.

*) Quod signis eam cassare praesumat, eternaliter puniendus, Jude traditoris consors efficiatur. Uff. l. c. p. 41.

Genusses des Leibes und Blutes Christi verlustig erklärt. *)

Ablässe. Ihr schlimmer Einfluß auf Moralität.

Endlich darf ich nicht vergessen, von den Ablässen Meldung zu thun, welche bey Gelegenheit der Kreuzzüge unter den Christen eingeführt wurden. Da die Päbste so gern Palästina und das heil. Grab den Händen der Türken entrissen sahen, allein mehrere Versuche der Christen so unglücklich ausfielen, daß sie nichts als die Märtyrerkrone durch türkische Pfeile und Säbel davon trugen, und aus dieser Ursache die Meisten abgeschreckt in ihrem Eifer, Palästina zu erobern, nachgelassen hatten, suchten die Päbste die Gläubigen dadurch anzufeuern, daß sie allen Kreuzfahrern Ablaß ihrer Sünden ertheilten. Da nun aber Viele körperlicher Schwäche oder ande-

*) Siquae autem ecclesiastica saecularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens infringere tentaverit, secundo, tertio commonita, si non emendaverit, potestatis honorisque sui periculum patiatur, et a sacratissimo corpere et sanguine Christi aliena sit. Ussrm. l. c. p. 45. 49.

rer Ursachen wegen den Kreuzzug nicht unternehmen konnten, so wurde ihnen gegen Erlegung einer Summe Geldes der Ablaß ertheilt. Nichts wurde daher leichter, sich von Sünden zu reinigen, als sich einen Ablaß zu erkaufen, woraus aber ganz schiefe Begriffe von Buße und Bekehrung, und die nachtheiligsten Folgen für Sittlichkeit entstehen mußten.

Ende des Zweyten Theils.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Beym Verleger dieses sind heraus: gekommen:

Bausback, J. G. über den einzig richtigen Gesichtspunkt der Vertragslehre, mit einer Vorrede über das Verhältniß des ideellen zur reellen Rechtswissenschaft, oder des sogenannten Naturrechts zur Philosophie des positiven Rechts, 1805. 8. 8 gr.

Betrachtungen über den Klerikal- und Mönchsgeist im 19ten Jahrhundert, mit besonderer Rücksicht auf die Ehelosigkeit der Geistlichkeit im katholischen Deutschlande. Zur Beförderung der Sittlichkeit von A. F. R. mit 1 Kpf. 8 1804. 1 thlr. 8 gr.

Biels, K. H. christlicher Religionsunterricht, besonders zur Vorbereitung der Katechumenen, 8. 1805. 4 gr.

Blätter, kritische, für die Geschichte der Epidemien und pestartigen Krankheiten, insbesondere des gelben Fiebers und der Anstalten dagegen. Eine Zeitschrift für praktische Aerzte und Gesundheitsbeamten, 18 Heft, 8. br. 1805. 12 gr.

Buchhaltung, deutsche verbesserte, 4. 1805. 1 thlr.

Eisenmann, J. A. Unterricht in der Moral nach den neuen philosophischen Grundsätzen, und in einer socratischen Manier vorgetragen, 8. 1805. 4 gr

Frau Holda Waldina, die wilde Jägerin, vom Verf. des Romans: die Saalnixe, 8. 1805. 1 thlr.

Hesselbachs vollständige Anleitung zur Zergliederungskunde des Menschen, in Bds. 18, 28, 38 Heft, jeder mit 2 Kupf. 4. 1805. 06. 1 thlr. 12 gr.

Hörsch, D. Ph. Jos., Belehrung und Beruhigungsgründe in Hinsicht der Gefahr des gelben Fiebers in Deutschland, zunächst für die Bewohner meines Vaterlandes, 8. 1805. 8 gr

— — Versuch einer Topographie der Stadt Würzburg in Beziehung auf den allgemeinen Gesundheitszustand und die dahin zielenden Anstalten, gr. 8. 1805. 1 thl. 15 gr.

Jägers, D. F. N. Briefe über die hohe Rhöne Frankens in geographisch-topographisch-physisch- und historischer Hinsicht. Mit einer ganz speciellen Karte des Rhöngebürges und 3 Prospekten, 3 Thle. 8. 1803. 2 thlr. 12 gr.

Jägers Untersuchung der Frage: Ob die Ehescheidung nach Lehre der Schrift und der Kirche ältesten Geschichte erlaubt sey oder nicht? 8. 1804. 12 gr.

— J. A. Unterricht von der Buse und Abendmahl, 8. 1805. 4 gr.

Ebendesselben Unzertrennbarkeit des ehelichen Bundes. Meine Antwort auf Herrn Werkmeisters Bemerkung gegen meine Abhandlung von der Ehescheidung, 8. 1805. 6 gr.

Idonie, oder das Kästchen mit der Chiffre, eine Geschichte aus den Papieren eines Freymaurers, 2 Bde. 8. 1804. 1 thlr. 12 gr.

John Carvers Beschreibung einer Reise durch Dännemark, Schweden, Norwegen und Preußen, in 2 Bänden, übersetzt vom Herrn Legationsrath Zimmermann, 8. 1806.

Kaiserhaus, das Sächsische in Deutschland, im romantischen Gewande dargestellt vom Verf. Carls des Großen. Erster Theil, die Regenten aus dem sächsischen Hause enthaltend. Auch unter dem Titel: Deutschlands edelste und kräftigste Regenten im romantischen Gewande dargestellt ꝛc. 8. mit einem Kupfer, 1802. 1 thlr. 8 gr.

Kurzgefaßte kaufmännische Arithmetik, oder Auszug einiger der wichtigsten kaufmännischen Berechnungen aus Joh. Ph. Schellenbergs allgemein. Rechenbuche für Banquiers, Kaufleute, Manufakturisten, Fabrikanten und deren Zöglinge von J. Ph. Schellenberg, 8. 1806.

Mischrumi, das räthselhafte Mädchen aus Medina. Eine abentheuerl. Geschichte mit 1 Kupf. 1r, 2r Bd. 8. 1804—05. 1 thlr.

Nehrlichs C., Gedichte. Erster Theil. 8. 1805. 8 gr.

Nettchens Hochzeit. Ein Roman von C. G. Cramer, 1805. 1 thlr.

Rousseau, C. J. de indole et vi praesumtionum, quatenus ad jus civile pertinent, 8. 1805. 4 gr.

Ruland, T. A. von dem Einflusse der Staatsarzneykunde auf die Staatsverwaltung, nebst einem Entwurfe der Staatsarzneykunde, 8. 1805. 2 thlr.

Samml. seltener u. auserl. chirurg. Beobacht. und Erfahrungen, herausg. und mit Bemerk. und Zusätzen begl. von D. J. Barthel v. Siebold, 1r, 2r Bd. mit Kpfrn. 8. 1805—06. 3 thlr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jäger, Franz Anton

Geschichte Frankenlands

Bd.: 2

(1807)

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.H.Franc.o.4(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11768699-3